

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EC des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (die "**Prospektrichtlinie**"), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010 (die "**Änderungsrichtlinie**"), betreffend Nicht-Dividendenwerte im Sinne des Artikel 22 Absatz 6 Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (die "**Verordnung**") dar.

8. Juli 2019

OPUS (PUBLIC) CHARTERED ISSUANCE S.A.

(eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme) mit Sitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg und unter der Nummer B 199463 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés de Luxembourg), eingetragen, die dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt).

BASISPROSPEKT

für

STRUKTURIERTE INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Rahmen dieses Basisprospekts kann Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (die "**Gesellschaft**" und, handelnd in Bezug auf eines ihrer Compartments, die "**Emittentin**") Inhaberschuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**") begeben. Die Wertpapiere werden in einer oder mehreren separaten Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Jede Serie unterliegt dem Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 (*Loi du 22 mars 2004 relative à la titrisation*) in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Verbriefungsgesetz**") sowie dem Luxemburgischen Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (*Loi concernant les sociétés commerciales*) in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1915**"). Die Bedingungen (die "**Bedingungen**") der Wertpapiere beinhalten die in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**"), die durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt werden. Die Wertpapiere werden in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft und umfassen von der Emittentin zu denselben Bedingungen emittierte Wertpapiere. Die Form der Endgültigen Bedingungen ist diesem Basisprospekt als Anhang 3 beigefügt. Für jede Emission von Wertpapieren sind die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sowie dieser Basisprospekt zu berücksichtigen.

Nach Luxemburger Recht können die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Compartments unterteilt werden. Die Emittentin erwirbt mit dem Erlös aus der Emission der Serien von Wertpapieren Vermögenswerte; diese Vermögenswerte (die "**Referenzwerte**") sowie die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren werden dem für diese Serie von Wertpapieren eingerichteten Compartment (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) zugewiesen und getrennt von den übrigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie den anderen Compartments zugewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten geführt. Die Vermögenswerte im Compartment stehen ausschließlich zur Erfüllung der in Bezug auf die von dem Compartment ausgegebenen Serien von Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin zur Verfügung und können von der Gesellschaft nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf andere Serien von Wertpapieren oder sonstige Verpflichtungen anderer Compartments verwendet werden.

Dieser Basisprospekt wurde bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "**CSSF**"), der Luxemburger Finanz- und Wertpapieraufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach dem Luxemburger Gesetz für Wertpapierprospekte vom 10. Juli 2005 in der geltenden Fassung, zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Gemäß Artikel 7, Absatz 7 des Luxemburger Gesetzes für Wertpapierprospekte übernimmt die CSSF keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität der gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere oder für die Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Die Wertpapiere können am geregelten Markt oder Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung abgesehen werden.

Angabe bezüglich des Registerintrags des Administrators gemäß der Benchmark-Verordnung – Unter den Wertpapieren zahlbare Beträge können durch Bezugnahme auf einen bzw. mehrere spezifische Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In diesem Fall enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe, ob der Administrator des jeweiligen Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte (das "**Register**") der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") erscheint.

Unter den Wertpapieren zahlbare Beträge können durch Bezugnahme auf die von der EMMI a.i.s.b.l. bereitgestellte Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") oder die von der ICE Benchmark Administration (IBA) bereitgestellte London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") oder einen anderen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechnet werden. Zum Datum dieses Basisprospektes erscheint der Administrator des LIBOR im Register und der Administrator des EURIBOR nicht im Register.

Soweit der Emittentin bekannt, finden die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung Anwendung, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Billigung oder Gleichstellung) durch den Administrator des EURIBOR derzeit nicht erforderlich ist.

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Sofern sich aus dem Kontext nichts Anderes ergibt oder in diesem Basisprospekt oder den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts Anderes vorgesehen ist, haben verwendete Begriffe und Ausdrücke die ihnen im Abschnitt "Wertpapierrecht, Definitionen" unter Abschnitt 8 "Wertpapierbedingungen" zugewiesene Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 ZUSAMMENFASSUNG	4
2 RISIKOFAKTOREN	31
3 VERANTWORTLICHE PERSONEN	56
4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	57
5 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS.....	59
6 EINSEHBARE DOKUMENTE	85
7 FINANZINFORMATIONEN	86
8 WERTPAPIERBEDINGUNGEN	87
9 BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	144
10 ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN PARTEIEN UND IHRE FUNKTIONEN.....	151
11 BESTEUERUNG.....	152
12 VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	165
13 PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE.....	167
ANHANG 1 REFERENZWERTSCHULDNERANHANG	169
ANHANG 2 ABSICHERUNGSGEGENPARTEIEN UND WERTPAPIERVEREINBARUNGSGEGENPARTEIEN	222
ANHANG 3 FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	245

1 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus offenzulegenden Informationen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Prospektinleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Entfällt. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]</p> <p>[Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während des Zeitraums vom [●] bis [●] zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><u>Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots der Wertpapiere zu informieren.</u></p>

Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (die " Gesellschaft ") handelnd in Bezug auf ein bestimmtes Compartment (die " Emittentin ").
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Gründungsland	Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete und gemäß dem Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 (<i>Loi du 22 mars 2004 relative à la titrisation</i>) in seiner jeweils geltenden Fassung (das " Verbriefungsgesetz ") zugelassene Verbriefungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (" CSSF ") steht.
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Zum Datum dieses Basisprospekts hält die Opus – Chartered Issuances Stichting (Netherlands) 100 % der Anteile der Emittentin.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																																																						
B.17	Rating	Entfällt. Weder die Emittentin noch die Wertpapiere erhalten ein Rating.																																																						
B.20	Zweckgesellschaft	Die Emittentin ist eine für die Eingehung bzw. Durchführung von Verbriefungstransaktionen nach dem Verbriefungsgesetz errichtete Zweckgesellschaft.																																																						
B.21	Haupttätigkeiten der Emittentin und Gesamtüberblick über die Parteien	<p>Die Haupttätigkeiten der Emittentin beschränken sich auf die Eingehung bzw. Durchführung von Verbriefungstransaktionen nach dem Verbriefungsgesetz.</p> <p>[[●] ist mit der Verwahrung der liquiden Mittel und der Referenzwerte in Verbindung mit den Wertpapieren beauftragt (die "Verwahrstelle").]</p> <p>[[●] dient als Zahlstelle (die "Zahlstelle").]</p> <p>Intertrust (Luxembourg) S.à r.l., oder ein entsprechender Rechtsnachfolger, handelt als Verwalter der Gesellschaft. Die Geschäftsstelle des Verwalters dient auch als Sitz der Gesellschaft. Die Anschrift lautet 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg. Gemäß den Bedingungen der zwischen dem Verwalter und der Gesellschaft eingegangenen Verwaltungsvereinbarung (<i>Corporate Services Agreement</i>) vom 18. August 2015 erbringt der Verwalter bestimmte Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen in Luxemburg.</p> <p>Die Chartered Investment Germany GmbH, Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf, Deutschland handelt als Berater der Gesellschaft und als Berechnungsstelle. Gemäß den Bedingungen des zwischen dem Berater und der Gesellschaft eingegangenen Beratungsvertrag vom 18. August 2015 berät und unterstützt der Berater die Gesellschaft in Bezug auf (i) die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und erbringt und überwacht sonstige administrative Funktionen, wie die Abstimmung und Überwachung der Verträge der Gesellschaft, (ii) die Entwicklung eines marktfähigen Produktspektrums, (iii) das Transaktionsmanagement, wie beispielsweise die Organisation und Koordination aller notwendigen externen Berater, die Vorbereitung und Durchführung der Absicherungsgeschäfte sowie Überwachung des Emissionsverfahrens und Abwicklung der Absicherungsgeschäfte, (iv) das Produktmanagement, wie beispielsweise die Beratung und Unterstützung in Bezug auf das Risikomanagement und die Berechnung und Überwachung künftiger Cashflows und Besicherungserfordernisse, (v) die technische Unterstützung bei der Kapitalbeschaffung und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.</p> <p>["Absicherungsgegenpartei(en)": [●]]</p> <p>["Wertpapiervereinbarungsgegenpartei(en)": [●]]</p> <p>Eine Beschreibung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ("Referenzwerte") findet sich unter Punkt B.25.</p> <p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse zwischen den Parteien bestehen nicht.</p>																																																						
B.22	Operatives Geschäft	Entfällt. Die Emittentin hat den Geschäftsbetrieb seit ihrer Gründung aufgenommen und geprüfte historische Finanzinformationen veröffentlicht.																																																						
B.23	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die jeweils den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des Großherzogtums Luxemburg (Luxemburg GAAP) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 EUR</th> <th>31.12.2018 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">AKTIVA</td> </tr> <tr> <td>A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>B. GRÜNDUNGSKOSTEN</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>C. ANLAGEVERMÖGEN</td> <td>236.958,00</td> <td>892.183,00</td> </tr> <tr> <td>D. UMLAUFVERMÖGEN</td> <td>78.962,00</td> <td>86.418,00</td> </tr> <tr> <td> Sonstige Forderungen</td> <td>51.381,00</td> <td>44.865,00</td> </tr> <tr> <td> mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td>51.381,00</td> <td>44.865,00</td> </tr> <tr> <td> Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand</td> <td>27.581,00</td> <td>41.553,00</td> </tr> <tr> <td>SUMME DER AKTIVA</td> <td>315.920,00</td> <td>978.601,00</td> </tr> <tr> <td colspan="3">PASSIVA</td> </tr> <tr> <td>A. EIGENKAPITAL</td> <td>31.000,00</td> <td>31.000,00</td> </tr> <tr> <td> Gezeichnetes Kapital</td> <td>31.000,00</td> <td>31.000,00</td> </tr> <tr> <td>B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>C. RÜCKSTELLUNGEN</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td> Steuerliche Rückstellungen</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN</td> <td>284.920,00</td> <td>947.601,00</td> </tr> <tr> <td> Schuldverschreibungen</td> <td>266.401,00</td> <td>920.132,00</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR	AKTIVA			A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL	-	-	B. GRÜNDUNGSKOSTEN	-	-	C. ANLAGEVERMÖGEN	236.958,00	892.183,00	D. UMLAUFVERMÖGEN	78.962,00	86.418,00	Sonstige Forderungen	51.381,00	44.865,00	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	51.381,00	44.865,00	Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand	27.581,00	41.553,00	SUMME DER AKTIVA	315.920,00	978.601,00	PASSIVA			A. EIGENKAPITAL	31.000,00	31.000,00	Gezeichnetes Kapital	31.000,00	31.000,00	B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	-	-	C. RÜCKSTELLUNGEN	-	-	Steuerliche Rückstellungen	-	-	D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	284.920,00	947.601,00	Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00
	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR																																																						
AKTIVA																																																								
A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL	-	-																																																						
B. GRÜNDUNGSKOSTEN	-	-																																																						
C. ANLAGEVERMÖGEN	236.958,00	892.183,00																																																						
D. UMLAUFVERMÖGEN	78.962,00	86.418,00																																																						
Sonstige Forderungen	51.381,00	44.865,00																																																						
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	51.381,00	44.865,00																																																						
Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand	27.581,00	41.553,00																																																						
SUMME DER AKTIVA	315.920,00	978.601,00																																																						
PASSIVA																																																								
A. EIGENKAPITAL	31.000,00	31.000,00																																																						
Gezeichnetes Kapital	31.000,00	31.000,00																																																						
B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	-	-																																																						
C. RÜCKSTELLUNGEN	-	-																																																						
Steuerliche Rückstellungen	-	-																																																						
D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	284.920,00	947.601,00																																																						
Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00																																																						

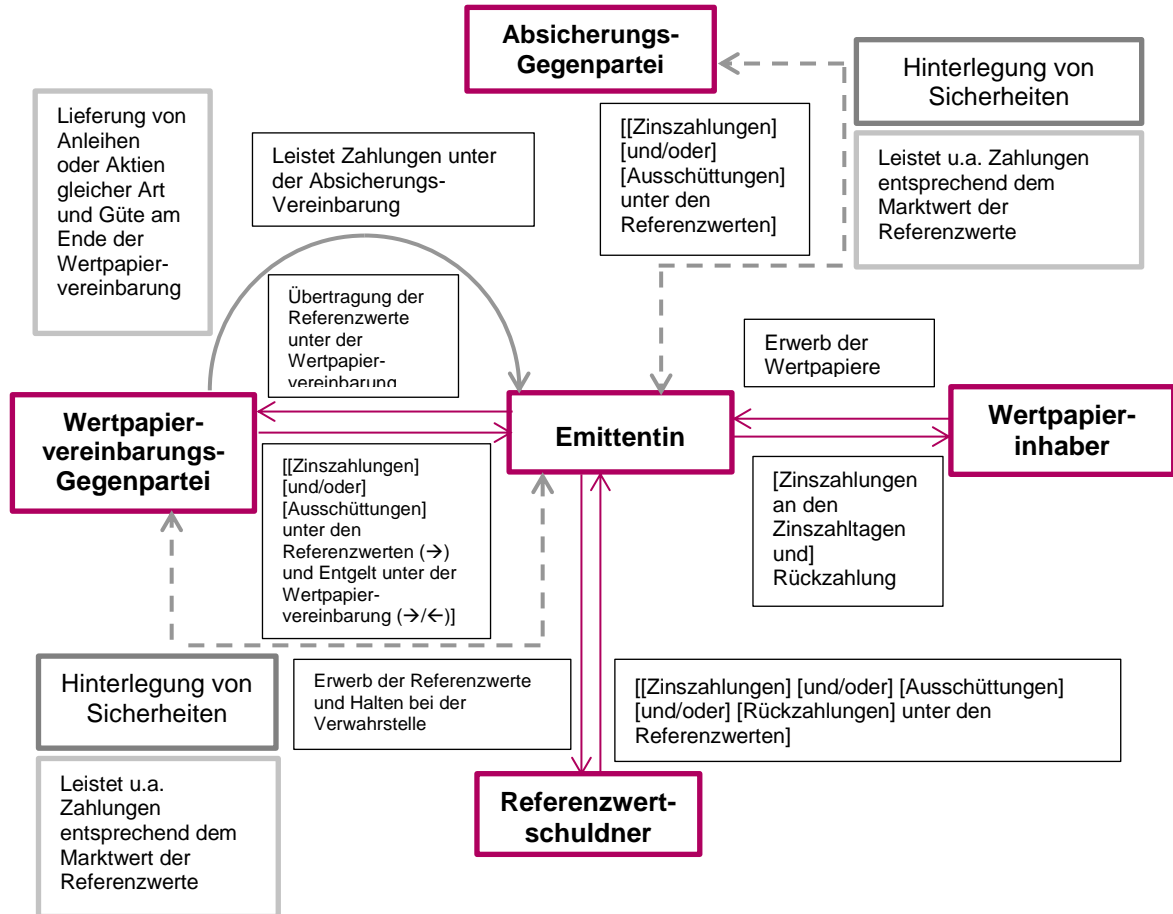
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																		
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">266.401,00</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">920.132,00</td> </tr> <tr> <td>Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge</td> <td style="text-align: right;">19,00</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">19,00</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>Andere Gläubiger</td> <td style="text-align: right;">18.500,00</td> <td style="text-align: right;">27.469,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">18.500,00</td> <td style="text-align: right;">27.469,00</td> </tr> <tr> <td>SUMME DER PASSIVA</td> <td style="text-align: right;">315.920,00</td> <td style="text-align: right;">978.601,00</td> </tr> </table>	Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00	Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge	19,00	-	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	19,00	-	Andere Gläubiger	18.500,00	27.469,00	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	18.500,00	27.469,00	SUMME DER PASSIVA	315.920,00	978.601,00
Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00																		
Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge	19,00	-																		
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	19,00	-																		
Andere Gläubiger	18.500,00	27.469,00																		
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	18.500,00	27.469,00																		
SUMME DER PASSIVA	315.920,00	978.601,00																		
B.24	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten	Entfällt. Die finanziellen Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum des veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, nicht wesentlich verschlechtert.																		
B.25	Beschreibung der zugrundeliegenden Vermögenswerte	<p>Die Referenzwerte und sonstiges Vermögen, sonstige Vermögenswerte und/oder Rechte der Emittentin, sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält[, insbesondere einer geschlossenen [Absicherungsvereinbarung] [und] [Wertpapiervereinbarung]] (jeweils eine "Geschlossene Vereinbarung" und jede Gegenpartei unter einer solchen Vereinbarung eine "Gegenpartei") bilden die "Serienvermögenswerte". Die Serienvermögenswerte werden ausschließlich dem Compartment [●] (das "Compartment") in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren zugeordnet, das vom Vorstand der Emittentin gebildet wurde und von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt geführt wird. Die "Compartmentvermögenswerte" bilden sämtliche Serienvermögenswerte des Compartments.</p> <p>Die Emittentin verwendet den von ihr durch den anfänglichen Verkauf der Wertpapiere für eine Serie erzielten Erlös [nach Abzug [(i)] einer [einmaligen Gebühr in Höhe von [●] [%]] [und]/[oder] [einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von [●] [%] [p.a.]] bezogen auf [die Serienvermögenswerte] [den Ausstehenden Gesamtnennbetrag] für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Serie von Wertpapieren (die "Verwaltungskosten der Emittentin") [sowie (ii) einer Beratergebühr in Höhe von [EUR] [●] [%] [p.a.] [des Ausgabepreises] (die "Beratergebühr")]] zum Erwerb der Referenzwerte für die jeweilige Serie. [Der Berater kann im Gegenzug für die Beratergebühr etwaige laufende Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, übernehmen.]</p> <p>[Der Referenzwert ist ein[e]] [Die Referenzwerte bestehen aus] [einem Korb von] [Wertpapier[e][n][verbrieften] Schuldtiteln][Dividendenpapieren] [Finanzinstrument[en]] [Investmentanteil[en]] [der][des] Referenzwertschuldner[s][,][und] [einem] [Geldmarktkonto [bei der Verwahrstelle]][,] [Geldmarktkonten [[einschließlich Geldmarktkonten] bei der Verwahrstelle]] [und] [einer] [Staatsanleihe[n]].</p> <p>"Referenzwertschuldner": [●].</p>																		
B.26	Aktiv verwalteter Pool von Vermögenswerten	Entfällt. Die Referenzwerte in Bezug auf die jeweilige Serie bestehen weder ganz noch teilweise aus einem aktiv verwalteten Pool von Vermögenswerten.																		
B.27	Weitere Emissionen, die durch denselben Pool aus Vermögenswerten besichert werden	[Entfällt. Die Emittentin wird keine weiteren Wertpapiere ausgeben, die ganz oder teilweise mit den gleichen Referenzwerten unterlegt sind.] [Die Emittentin kann weitere Wertpapiere ausgeben, die ganz oder teilweise mit den gleichen Referenzwerten unterlegt sind.]																		

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.28	Struktur der Transaktion	<p>Bei der Transaktion handelt es sich um eine [Transaktion ohne Absicherungsvereinbarung oder Wertpapiervereinbarung]. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.</p> <p>Die Emittentin gibt die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. [Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin [Zinszahlungen] [und/oder] [Ausschüttungen] [und/oder] [Rückzahlungen].]</p>

		<p>[Transaktion mit Absicherungsvereinbarung und ohne Wertpapiervereinbarung]. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.</p> <p>Die Emittentin gibt die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und</p>
--	--	--

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. [Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin [Zinszahlungen] [und/oder] [Ausschüttungen] [und/oder] [Rückzahlungen].] In Bezug auf die Referenzwerte schließt die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei eine Absicherungsvereinbarung. Im Wege einer solchen Vereinbarung wird die Emittentin die Beträge, die sie unter den Referenzwerten erhalten hat, der Absicherungsgegenpartei (ggf. zu einem zukünftigen Termin) versprechen bzw. zahlen und ihrerseits Zahlungen in der vereinbarten Art von der Absicherungsgegenpartei erhalten.]	

[Transaktion mit Absicherungsvereinbarung und mit Wertpapiervereinbarung. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.



Die Emittentin gibt die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. [Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin [Zinszahlungen] [und/oder] [Ausschüttungen] [und/oder] [Rückzahlungen].]
In Bezug auf die Referenzwerte schließt die Emittentin mit einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eine Wertpapiervereinbarung. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung werden die Referenzwerte an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei übertragen bzw. dieser überlassen. Hierfür erhält die Emittentin ein vom Marktwert der Referenzwerte abhängiges Entgelt, das den Vermögenswerten zufließt oder muss ein Entgelt an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei entrichten, das die Compartmentvermögenswerte schmälert. Die Referenzwerte werden dann nicht mehr bei der Verwahrstelle, sondern im Ermessen der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verwahrt. [Weiterhin erhält die Emittentin von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei die unter den Referenzwerten fälligen Zinsbeträge und/oder Ausschüttungen.]
Insbesondere in Bezug auf die unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Beträge oder Beträge, die die Emittentin unter den Referenzwerten erhält, schließt die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei eine Absicherungsvereinbarung. Im Wege einer solchen Vereinbarung wird die Emittentin die Beträge, die sie bezogen auf die Referenzwerte erhalten hat, der Absicherungsgegenpartei (ggf. zu einem zukünftigen Termin) versprechen bzw. zahlen und ihrerseits Zahlungen in der vereinbarten Art von der Absicherungsgegenpartei erhalten.]

B.29	Beschreibung der Zahlungsströme und Informationen	Die Emittentin finanziert die Zahlungen an die Wertpapierinhaber für jede Serie von Wertpapieren direkt über für die Referenzwerte in Bezug auf die Serie erhaltene Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen oder gegebenenfalls über Zahlungen, die sie unter den Referenzwerten [und von der Absicherungsgegenpartei auf Grundlage einer
------	--	---

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben				
	zur Absicherungsgegenpartei	Absicherungsvereinbarung] [und] [von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei auf Grundlage einer Wertpapiervereinbarung] [, die sie in Bezug auf die Referenzwerte abgeschlossen hat,] erhält. [Die Absicherungsgegenpartei ist [●]. [Kurzbeschreibung der Haupttätigkeiten der Absicherungsgegenpartei einfügen]] [Die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist [●]. [Kurzbeschreibung der Haupttätigkeiten der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei einfügen]] Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus der Rückzahlung und/oder Veräußerung der Referenzwerte [sowie sämtliche Beträge, die sie im Rahmen einer etwaigen [Absicherungsvereinbarung] [und/oder] [einer] [Wertpapiervereinbarung] erhält,] zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags [sowie sämtlicher ausstehender Zinsbeträge] an die Wertpapierinhaber zu verwenden.				
B.30	Originatoren verbriefter Vermögenswerte	Die zugrundeliegenden Referenzwerte wurden von folgenden Referenzwertschuldnern ausgegeben. <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Referenzwert</th> <th>Referenzwertschuldner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> </tbody> </table>	Referenzwert	Referenzwertschuldner	[●]	[●]
Referenzwert	Referenzwertschuldner					
[●]	[●]					

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Klasse der angebotenen Wertpapiere	Die Wertpapiere sind unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin mit der Internationalen Wertpapierkennnummer ("ISIN") [●]; WKN [●]; [andere Kennnummer einfügen].
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Euro][US-Dollar][●] ("EUR][USD][●") begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	[Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.] [Die Wertpapiere können nur zu einem Mindesthandelsbetrag oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Der Mindesthandelsbetrag ist [EUR][USD][●] [[●] Wertpapiere]. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> <u>Zinszahlungen</u> [Die Wertpapiere sind [Nullkupon Wertpapiere][Wertpapiere mit festem Zinssatz][Wertpapiere mit variablem Zinssatz][Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz][Wertpapiere bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen].] [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] <u>Rückzahlung</u> Jedes Wertpapier wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber [●] Bankgeschäftstage nach dem Fälligkeitstag zurückgezahlt. <u>[Für Produkte 1 – 4 einfügen:</u> Die Wertpapiere sehen eine Rückzahlung zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes vor.] <u>[Für Produkt 5 – Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen:</u> Die Wertpapiere sehen eine Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten [sowie der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere vor. Der Rückzahlungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.] [Der Rückzahlungszeitpunkt kann sich aufgrund einer Verschiebung des [Fälligkeitstags][Rücknahmetermins] der Referenzwerte nach hinten verschieben.] <u>[Sofern ordentliche Kündigung anwendbar, einfügen:</u> <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> <u>[Für Produkte 1 – 4, sofern ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar, einfügen:</u> <u>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</u> Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●],[.] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein " Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin ") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor benachrichtigt hat.]

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p><u>Für Produkt 5 – Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen, sofern ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar, einfügen:</u></p> <p><u>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●],[.] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein "Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, [sowie] [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor benachrichtigt hat.]</p> <p><u>Für Produkte 1 – 4, sofern ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber anwendbar, einfügen:</u></p> <p><u>Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber</u></p> <p>Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "Kündigungsmitteilung") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●],[.] [●] (jeweils ein "Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber") zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]</p> <p><u>Für Produkt 5 – Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen, sofern ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber anwendbar, einfügen:</u></p> <p><u>Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber</u></p> <p>Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "Kündigungsmitteilung") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●],[.] [●] (jeweils ein "Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber") zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, sowie [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]]</p> <p><u>Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber</u></p> <p>Jeder Wertpapierinhaber ist bei Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung der Wertpapierinhaber an die Emittentin zu kündigen, mit der Folge, dass die dann ausstehenden Wertpapiere dieses Wertpapierinhabers umgehend zu ihrem jeweiligen außerordentlichen Kündigungsbetrag fällig werden. Unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "Außerordentliche Kündigungstag"), wird die Emittentin nach erfolgter Mitteilung des Wertpapierinhabers die Rückzahlung der Wertpapiere innerhalb von [zehn][●] Bankgeschäftstagen, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) (die "Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber"), in Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags vornehmen. Mit der Zahlung des außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber erlöschen alle weiteren Ansprüche des betroffenen Wertpapierinhabers.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Beschränkungen dieser Rechte</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben kein Recht auf (i) die Einleitung eines Insolvenz-, Kollektiv, Sanierungs- und/oder ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Gesellschaft und/oder der Emittentin und/oder (ii) eine Einleitung von Verfahren zur Pfändung der Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder der Emittentin oder zur Zwangsvollstreckung in die Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder der Emittentin.</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Die Emittentin ist bei Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Mitteilung mit einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen an die Wertpapierinhaber (die "Beendigungsmittteilung") zu kündigen. Die Beendigungsmittteilung erfolgt unter Angabe des Tages, zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Mit Zahlung des jeweiligen außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von [zehn][●] Bankgeschäftstagen, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) (die "Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin") erlöschen alle Ansprüche der Wertpapierinhaber.</p> <p><i>Beschränkter Rückgriff: Erlösverwendung</i></p> <p>Alle Ansprüche und Forderungen aus und unter den Wertpapieren sind im Falle einer ordentlichen Kündigung oder der ordentlichen Rückzahlung am Laufzeitende auf die Serienvermögenswerte und im Falle einer außerordentlichen Kündigung auf die Compartmentvermögenswerte begrenzt. Die Verteilung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte erfolgt stets entsprechend der Verwendungsreihenfolge. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. [Versäumt eine [Absicherungsgegenpartei] [oder] [Wertpapiervereinbarungsgegenpartei] die Zahlung fälliger Beträge an die Emittentin, reichen die Serienvermögenswerte eventuell nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere aus. Im Falle eines solchen Versäumnisses erfolgt eine Beendigung der entsprechenden [Absicherungsvereinbarung] [und/oder] [Wertpapiervereinbarung], die Wertpapiere werden außerordentlich gekündigt und die Rückzahlung erfolgt aus den Compartmentvermögenswerten.] Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Compartment endgültig nicht ausreichen, haftet die Emittentin nicht für einen Fehlbetrag hieraus, und die Wertpapierinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen.</p> <p><i>Verwendungsreihenfolge</i></p> <p>Barmittel, die die Emittentin aus den Referenzwerten und nach Maßgabe der von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Verträgen erhält bzw. die die Emittentin aus einer Verwertung der Referenzwerte oder anderer Compartmentvermögenswerte erhält, werden gemäß folgender Verwendungsreihenfolge verwendet:</p> <p>(i) Zahlung von gegebenenfalls bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Emittentin, soweit fällig und zahlbar;</p> <p>(ii) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment[,] [insbesondere] [der Verwaltungskosten der Emittentin] [und] [der Beratergebühr];</p> <p>[(iii) Erfüllung von Verbindlichkeiten [gegenüber der Absicherungsgegenpartei für jegliche Verbindlichkeiten unter etwaig abgeschlossenen Absicherungsvereinbarungen] [und] [gegenüber der Gegenpartei der Wertpapiervereinbarung für jegliche Verbindlichkeiten unter etwaig abgeschlossenen Wertpapiervereinbarungen].]</p> <p>[(iii)][(iv)] Erfüllung jeglicher Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern.</p> <p>Die vorstehende Verwendungsreihenfolge findet auf alle Barmittelbestände der Emittentin, Anwendung, unabhängig davon, wann solche Barmittel der Emittentin zufließen.</p>
[C.9 ¹	Zinssatz / Zinsfälligkeits termine / Fälligkeitstermin / Rückzahlungsverfahren [/ Angabe der Rendite] / Vertreter der Schuldtitelinhaber	<p>Siehe C.8.</p> <p><u>Zinsen</u></p> <p><i>[Für den Fall von Produkt 1: Nullkupon Wertpapiere ist folgende Regelung anwendbar:</i></p> <p>Auf die Wertpapiere fallen vor dem Fälligkeitstag keine Zinsen an.]</p> <p><i>[Für den Fall von Produkt 2: Fester Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:</i></p> <p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabebetrag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum [Bei einem Zinszahltag anwendbar: Zinszahltag an (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.]</p> <p><i>[Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar:</i> ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die</p>

¹ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																																				
		<p>Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].</p> <p><i>[Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar:</i> ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:</p> <p>[●] % [p.a.] ab <i>Verzinsungsbeginn</i> (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</p> <p>[[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)]</p> <p><i>[Zinsperioden entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum <i>[Fälligkeitstag einfügen]</i> (ausschließlich).]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].</p> <p><i>[Für den Fall von Produkt 3: Variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:</i></p> <p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem <i>[Ausgabetag]</i> [●] (der "Verzinsungsbeginn") zu einem anwendbaren Zinssatz [multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor") an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].</p> <p><i>[Sofern kein Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar ist, einfügen:</i></p> <p>Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]] (der "Zinssatz").</p> <p><i>[Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar:</i></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Höchstzinssatz]</th> <th>[Mindestzinssatz]</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Im Falle von digitalen Kupons:</i></p> <p>Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Obergrenze]</th> <th>[Untergrenze]</th> <th>Digitaler Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Im Fall von Range Accrual anwendbar:</i></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"):</p> <p>Festgelegter Zinssatz x (N/T)</p> <p>[[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Festgelegter Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </tbody> </table> <p>"N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen</p>	[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)	[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)	Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).
[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode																																				
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																				
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																				
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)																																				
[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode																																			
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																			
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																			
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)																																			
Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode																																					
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																					
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]																																					
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).																																					

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																
		<p>Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages.</p> <p>"Prozentuale Zinsobergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1" data-bbox="405 421 1485 539"> <thead> <tr> <th data-bbox="405 421 683 477">Prozentuale Zinsobergrenze</th> <th data-bbox="683 421 1485 477">Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="405 477 683 506">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 477 1485 506">Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="405 506 683 535">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 506 1485 535">[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <table border="1" data-bbox="405 562 1485 591"> <tbody> <tr> <td data-bbox="405 562 683 591">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 562 1485 591">[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </tbody> </table> <p>"Prozentuale Zinsuntergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1" data-bbox="405 645 1485 763"> <thead> <tr> <th data-bbox="405 645 683 701">Prozentuale Zinsuntergrenze</th> <th data-bbox="683 645 1485 701">Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="405 701 683 730">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 701 1485 730">Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="405 730 683 759">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 730 1485 759">[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <table border="1" data-bbox="405 786 1485 815"> <tbody> <tr> <td data-bbox="405 786 683 815">[●] % [p.a.]</td> <td data-bbox="683 786 1485 815">[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </tbody> </table> <p>"T" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.] Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen. "Referenzzinssatz" ist [●]. Dabei gilt: "Maßgeblicher Finanzmarkt" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][●]. "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt. "Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][<i>Im Fall von Range Accrual</i>: letzten Tag der Zinsperiode]. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] (der erste "Zinszahltag") sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. [Die Zinszahltag stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.] Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar</i>: dem Hebelfaktor], dem Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode. [<i>Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar</i>: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]] <u>[Für den Fall von Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:</u> Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "Verzinsungsbeginn") zu einem anwendbaren Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar</i>: multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor")], an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden. Dabei gilt: "Zinszahltag" ist für die Festzinsperiode jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich [der [●], beginnend am [●]][[der [●]] (jeweils ein "Festzinszahltag")], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht] und für die Variable Zinsperiode jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] [der [●], beginnend am [●]][[der [●]] (jeweils ein "Variabler Zinszahltag")], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht]. (a) Fester Zinszeitraum [<i>Bei einem Zinszahltag anwendbar</i>: Jedes Wertpapier wird ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (der "Festzinsendtag") (ausschließlich) (die "Festzinsperiode") mit [●] % [p.a.] am Festzinszahltag verzinst.] [<i>Bei mehreren Zinszahltagen und Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar</i>: Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis ausschließlich zum ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Festzinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst: [●] % [p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) [[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●] [●] % [p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]] (b) Variabler Zinszeitraum</p>	Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).	Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).
Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode																	
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]																	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).																	
Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode																	
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																	
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).																	

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																																	
		<p>Für den Zeitraum vom Festzinsendtag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (die "Variable Zinszeitraum") gilt folgendes: Jedes Wertpapier wird in Höhe seines Nennwerts ab dem Festzinstag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahltag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahltag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahltag (ausschließlich) (jede solche Periode, eine "Variable Zinsperiode") mit dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Notierung verzinst.</p> <p>Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]] (der "Zinssatz"). Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen.</p> <p><i>[Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar:</i></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Höchst-zinssatz]</th> <th>[Mindest-zinssatz]</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p><i>[Im Falle von digitalen Kupons:</i> Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Ober-grenze]</th> <th>[Unter-grenze]</th> <th>Digitaler Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p><i>[Im Fall von Range Accrual anwendbar:</i></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"):</p> <p>Festgelegter Zinssatz x (N/T)</p> <p><i>[Im Fall von Marge anwendbar:</i> [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Festgelegter Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>"N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages.</p> <p>"Prozentuale Zinsobergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsobergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</p>	[Höchst-zinssatz]	[Mindest-zinssatz]	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[Ober-grenze]	[Unter-grenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
[Höchst-zinssatz]	[Mindest-zinssatz]	Zinsperiode																																	
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																	
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																	
[Ober-grenze]	[Unter-grenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode																																
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																
Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode																																		
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																		
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																		
Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode																																		
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																		
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																		

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben						
		<p>"Prozentuale Zinsuntergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsuntergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zeilen entsprechend wiederholen]</p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>"T" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.]</p> <p>Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen.</p> <p>"Referenzzinssatz" ist [●].</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Maßgeblicher Finanzmarkt" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][●].</p> <p>"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt.</p> <p>"Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][<i>Im Fall von Range Accrual</i>: letzten Tag der Zinsperiode].</p> <p>"Zinsperiode" ist die Festzinsperiode bzw. die Variable Zinsperiode.</p> <p>Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar</i>: dem Hebelfaktor], dem Nennwert sowie dem anwendbaren Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.</p> <p>[<i>Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar</i>: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]]</p> <p>[Es werden nur Barmittel ausgezahlt.]</p> <p>[Angabe der Rendite Die Rendite beträgt [●].]</p> <p><u>Vertreter der Schuldtitelinhaber</u> Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]</p>	Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode							
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)							
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]							
[C.10 ²	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Siehe C.9.</p> <p>[<i>Für Produkt 1 – Nullkupon Wertpapiere einfügen</i>: Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[<i>Für Produkt 2 – Festverzinsliche Wertpapiere einfügen</i>: Entfällt. Die Wertpapiere sehen keine derivative Komponente bei der Zinszahlung vor.]</p> <p>[<i>Für Produkt 3 und 4 – Variable bzw. fest zu variabel verzinsliche Wertpapiere einfügen</i>: Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes (Bezugsgröße) ab. Je niedriger der Referenzzinssatz, desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag [<i>Für Wertpapiere mit Range Accrual</i>: vorbehaltlich einer anwendbaren Barriere].]</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages je Wertpapier hängt aufgrund des anwendbaren beschränkten Rückgriffs von unter den Referenzwerten,][und] [unter der Absicherungsvereinbarung] [und] [unter der Wertpapiervereinbarung] erhaltenen Beträge ab. Der Zinsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]</p>						
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Entfällt. Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt nicht geplant.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen in den [●] an der [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung ist für den [●] geplant. [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere nur zu einem Mindesthandelsbetrag oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden können. Der Mindesthandelsbetrag ist [EUR][USD][●] [[●] Wertpapiere].] Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]</p>						
C.12	Mindeststückelung	<p>Die Mindeststückelung beträgt [EUR][USD][●] [1.000,00][●].</p>						
[C.15 ³	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p><u>Zinsen</u></p> <p>[<i>Für den Fall von Produkt 1: Nullkupon Wertpapiere ist folgende Regelung anwendbar</i>: Auf die Wertpapiere fallen vor dem Fälligkeitstag keine Zinsen an.]</p> <p>[<i>Für den Fall von Produkt 2: Fester Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar</i>: Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabebetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum</p>						

² Nur einzufügen bei einem Nennwert von weniger als EUR 100.000 und sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

³ Die Elemente C.15 – C.20 sind nur einzufügen bei einem Nennwert von weniger als EUR 100.000 und sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																																
		<p><u>[Bei einem Zinszahltag anwendbar:</u> Zinszahltag an (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.]</p> <p><u>[Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar:</u> ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]</p> <p><u>[Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar:</u> ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:</p> <p>[●] % [p.a.] ab <i>Verzinsungsbeginn</i> (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</p> <p>[[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)]</p> <p><u>[Zinsperioden entsprechend wiederholen]</u></p> <p>[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum [Fälligkeitstag einfügen] (ausschließlich).]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstageskonvention steht].]</p> <p><u>[Für den Fall von Produkt 3: Variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "Verzinsungsbeginn") zu einem anwendbaren Zinssatz [multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor") an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstageskonvention steht].</p> <p><u>[Sofern kein Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar ist, einfügen:</u></p> <p>Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]] (der "Zinssatz").]</p> <p><u>[Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar:</u></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Höchstzinssatz]</th> <th>[Mindestzinssatz]</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>[Zeilen entsprechend wiederholen]</u></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>[Im Falle von digitalen Kupons:</u></p> <p>Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Obergrenze]</th> <th>[Untergrenze]</th> <th>Digitaler Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>[Zeilen entsprechend wiederholen]</u></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>[Im Fall von Range Accrual anwendbar:</u></p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"):</p> <p>Festgelegter Zinssatz x (N/T)</p> <p>[[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Festgelegter Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table>	[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)	[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)	Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode																																
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)																																
[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode																															
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																															
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																															
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)																															
Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode																																	
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																	

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben												
		<p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]</p> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>"N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages.</p> <p>"Prozentuale Zinsobergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsobergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>"Prozentuale Zinsuntergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsuntergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>"T" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.]</p> <p>Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen.</p> <p>"Referenzzinssatz" ist [●].</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Maßgeblicher Finanzmarkt" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][●].</p> <p>"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt.</p> <p>"Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][<i>Im Fall von Range Accrual</i>: letzten Tag der Zinsperiode].</p> <p>"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] (der erste "Zinszahltag") sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. [Die Zinszahltag stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.]</p> <p>Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar</i>: dem Hebelfaktor], dem Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.</p> <p>[<i>Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar</i>: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]]</p> <p><i>[Für den Fall von Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:</i></p> <p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "Verzinsungsbeginn") zu einem anwendbaren Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar</i>: multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor")]] an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist für die Festzinsperiode jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich [der [●], beginnend am [●]][[der [●] (jeweils ein "Festzinszahltag")], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht] und für die Variable Zinsperiode jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] [der [●], beginnend am [●]][[der [●]] (jeweils ein "Variabler Zinszahltag")], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].</p> <p>(a) Fester Zinszeitraum</p> <p>[<i>Bei einem Zinszahltag anwendbar</i>: Jedes Wertpapier wird ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (der "Festzinsendtag") (ausschließlich) (die "Festzinsperiode") mit [●] % [p.a.] am Festzinszahltag verzinst.]</p> <p>[<i>Bei mehreren Zinszahltagen und Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar</i>: Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis ausschließlich zum ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Festzinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:</p>	Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]	Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]
Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode													
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)													
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]													
Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode													
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)													
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [●]													

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																															
		<p>[●] % [p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) [[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●] [●] % [p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]] (b) Variabler Zinszeitraum Für den Zeitraum vom Festzinsendtag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (die "Variable Zinszeitraum") gilt folgendes: Jedes Wertpapier wird in Höhe seines Nennwerts ab dem Festzinstag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahltag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahltag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahltag (ausschließlich) (jede solche Periode, eine "Variable Zinsperiode") mit dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Notierung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]] (der "Zinssatz"). Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen. [Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar: Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Höchstzinssatz]</th> <th>[Mindestzinssatz]</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zeilen entsprechend wiederholen]</p> <p>[●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).] [Im Falle von digitalen Kupons: Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Obergrenze]</th> <th>[Untergrenze]</th> <th>Digitaler Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zeilen entsprechend wiederholen]</p> <p>[●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).] [Im Fall von Range Accrual anwendbar: Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"): Festgelegter Zinssatz x (N/T) [Im Fall von Marge anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]] Dabei gilt: "Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Festgelegter Zinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zeilen entsprechend wiederholen]</p> <p>[●] % [p.a.] [●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich). "N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages. "Prozentuale Zinsobergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsobergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> </tbody> </table>	[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]	Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode																															
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																															
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																															
[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode																														
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																														
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																														
Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode																																
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]																																
Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode																																
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)																																

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben								
		<table border="1"> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p>	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]						
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]									
		<table border="1"> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </table> <p>"Prozentuale Zinsuntergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Prozentuale Zinsuntergrenze</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i></p>	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).	Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).									
Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode									
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)									
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]									
		<table border="1"> <tr> <td>[●] % [p.a.]</td> <td>[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </table> <p>"T" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.] Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird [der Wert Null (0)][dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen. "Referenzzinssatz" ist [●]. Dabei gilt: "Maßgeblicher Finanzmarkt" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][●]. "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt. "Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][<i>Im Fall von Range Accrual: letzten Tag der Zinsperiode</i>]. "Zinsperiode" ist die Festzinsperiode bzw. die Variable Zinsperiode. Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [<i>Bei Hebelfaktor anwendbar: dem Hebelfaktor</i>], dem Nennwert sowie dem anwendbaren Zinstagequotienten für diese Zinsperiode. [<i>Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.</i>] [<i>Für den Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen, jedoch keine Verzinsung vorgesehen ist, ist folgende Regelung anwendbar:</i> Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] [<i>Für den Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen und Festverzinsung vorgesehen ist, ist folgende Regelung anwendbar:</i> Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabebetrag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum [<i>Bei einem Zinszahltag anwendbar: Zinszahltag an (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.</i> [<i>Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].</i>] [<i>Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:</i> [●] % [p.a.] ab <i>Verzinsungsbeginn</i> (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [<i>Zinsperioden entsprechend wiederholen</i>] [●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum [<i>Fälligkeitstag einfügen</i>] (ausschließlich).] Dabei gilt: "Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht]. [<i>Für den Fall von Produkt 5: Zinszahlungen hängen vom Referenzwert ab ist folgende Regelung anwendbar:</i> Die Höhe der Zinszahlung hängt von den durch die Emittentin tatsächlich von dem Referenzwertschuldner [und] [von der] [jeweiligen] [Absicherungsgegenpartei] [und] [von der] [jeweiligen] [Wertpapiereinbarungsgegenpartei] erhaltenen Beträge ab.] Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabebetrag] [●] (der "Verzinsungsbeginn") in Höhe eines anwendbaren Zinsbetrags an, der nachträglich an jedem Zinszahltag fällig wird. Dabei gilt: "Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].</p>	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).						
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis Fälligkeitstag (ausschließlich).									

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht [dem Faktor multipliziert mit] [der Differenz aus] [(i) der Summe aller während der jeweiligen Zinsperiode durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Zinsbeträge und sonstige Zahlungen, einschließlich Dividenden, bezogen auf den jeweiligen Referenzwert [und der Erträge der Absicherungsvereinbarung] [und] [der Erträge der Wertpapiervereinbarung]] [(ii) [abzüglich] [eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen, [und]] [(ii)][(iii) [und] [abzüglich] [(a) [der [für [●] [die laufende Zinsperiode] noch nicht gezahlten] Verwaltungskosten der Emittentin,] [(b) der Beratergebühr,] [(b)][(c) der Kosten der Absicherungsvereinbarung] [sowie (b)][(c)][(d)] bis zum Zinszahltag geleistete fällige Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei][.].]</p> <p>[wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist.] [wobei der Zinsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.] [wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist und mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]</p> <p>Dabei gilt: "Faktor" bezeichnet [●]. "Erträge der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung von der Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat. "Kosten der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung an die Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.] "Erträge der Wertpapiervereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat. "Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung an die jeweilige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.] "Höchstbetrag" bezeichnet [●]. "Mindestbetrag" bezeichnet [●]. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. Die Zinszahltag stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstakekonvention.]</p> <p>Rückzahlung <i>[Für Produkte 1 – 4 einfügen:</i> Entfällt. Der Rückzahlungsbetrag hängt nicht von der Wertentwicklung des Referenzwerts ab.] <i>[Für Produkt 5 – Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen:</i> Der Anleger nimmt zum Fälligkeitstag an der Wertentwicklung des jeweils zugrundeliegenden Referenzwerts teil. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier hängt von den Erlösen aus den Referenzwerten ab. Die Erlöse aus den Referenzwerten entsprechen den tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten[, sowie] [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen]. Er trägt das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag auch 0 (Null) betragen kann.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungs-termin oder letzter Referenz-termin	Fälligkeitstag ist [●] (der " Fälligkeitstag ").
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an [Euroclear Bank SA/NV][Clearstream Banking AG][Clearstream Luxembourg] zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Jedes Wertpapier wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag zurückgezahlt.</p> <p><u>[Für Produkte 1 – 4 einfügen:</u> Die Wertpapiere sehen eine Rückzahlung zu [●] [●] des Nennwertes vor.]⁴</p> <p><u>[Für Produkt 5 einfügen:</u> Die Wertpapiere sehen eine Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten[, sowie] [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin] geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere vor. Der Rückzahlungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]</p> <p>[Der Rückzahlungszeitpunkt kann sich aufgrund einer Verschiebung des [Fälligkeitstags][Rücknahmetermins] der Referenzwerte nach hinten verschieben.]</p> <p><u>[Für den Fall von Produkt 5: Zinszahlungen hängen vom Referenzwert ab ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Die Höhe der Zinszahlung hängt von den durch die Emittentin tatsächlich von dem Referenzschuldner [und] [von der] [jeweiligen] [Absicherungsgegenpartei] [und] [von der] [jeweiligen] [Wertpapiervereinbarungsgegenpartei] erhaltenen Beträge ab.]</p> <p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "Verzinsungsbeginn") in Höhe eines anwendbaren Zinsbetrags an, der nachträglich an jedem Zinszahltag fällig wird.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].</p> <p>Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht [dem Faktor multipliziert mit] [der Differenz aus]</p> <p>[(i) der Summe aller während der jeweiligen Zinsperiode durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Zinsbeträge und sonstige Zahlungen, einschließlich Dividenden, bezogen auf den jeweiligen Referenzwert [und der Erträge der Absicherungsvereinbarung] [und] [der Erträge der Wertpapiervereinbarung]]</p> <p>[[ii) [abzüglich] [eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen, [und]]</p> <p>[[iii) [und] [abzüglich] [(a) [der [für [●] [die laufende Zinsperiode] noch nicht gezahlten] Verwaltungskosten der Emittentin,] [(b) der Beratergebühr,] [(b)][(c) der Kosten der Absicherungsvereinbarung] [sowie [(b)][(c)][(d) bis zum Zinszahltag geleistete fällige Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei]].].]</p> <p>[wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist.] [wobei der Zinsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.] [wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist und mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>["Faktor" bezeichnet [●].]</p> <p>["Erträge der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung von der Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat.</p> <p>"Kosten der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung an die Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.]</p> <p>["Erträge der Wertpapiervereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat.</p> <p>"Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung an die jeweilige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.]</p> <p>["Höchstbetrag" bezeichnet [●].]</p> <p>["Mindestbetrag" bezeichnet [●].]</p> <p>"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. Die Zinszahltage stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.]</p> <p><u>[Für den Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen (Festzins), ist folgende Regelung anwendbar:</u></p>

⁴ Nicht einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben				
		<p>Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabebetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum [Bei einem Zinszahltag anwendbar: Zinszahltag an (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % [p.a.] (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.]</p> <p>[Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]</p> <p>[Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst: [●] % [p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) [[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [Zinsperioden entsprechend wiederholen] [●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●]. Dabei gilt: Die Zinsperiode steht [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention. "Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich]][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht]. Der je ausstehendem Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz, dem ausstehenden Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode. [Bei mehreren Zinszahltagen bzw. Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]]</p> <p>[Die Berechnungsstelle berechnet den Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode. Des Weiteren nimmt sie die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahltag der Emittentin, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern so bald wie möglich nach der Festlegung im billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) mitgeteilt werden.]</p> <p>[Im Falle einer Verschiebung des planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum verschobenen Fälligkeitstag verzinst. Die Wertpapiere werden für diese zusätzliche Zinsperiode mit dem anwendbaren Zinssatz bezogen auf [Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt: ihren ausstehenden Nennwert] [Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt: den Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes entspricht (der "Anteilige Nennwert")] verzinst. Der Zinsbetrag ist zehn Bankgeschäftstage nach dem verschobenen Fälligkeitstag zu zahlen.] Es werden nur Barmittel ausgezahlt.</p>				
C.19	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>[Für Produkte 1 – 4 einfügen: Entfällt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem festgelegten Prozentsatz des Nennwerts.] [Für Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen, einfügen: Der Ertrag aus den Wertpapieren richtet sich nach den Erlösen aus den tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlösen aus den Referenzwerten.]</p>				
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Der Referenzwert ist ein[e]] [Die Referenzwerte bestehen aus] [einem Korb von] [Wertpapier[e][n][,] [verbrieften Schuldtiteln][,] [Dividendenpapieren][,] [Finanzinstrument[en]][,] [Investmentanteil[en]][,] [und] [einem] [Geldmarktkonto [bei der Verwahrstelle][,] [Geldmarktkonten [[einschließlich Geldmarktkonten] bei der Verwahrstelle]] [und] [einer] [Staatsanleihe][n].</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Referenzwert</th> <th>Informationsquelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> </tbody> </table>	Referenzwert	Informationsquelle	[●]	[●]
Referenzwert	Informationsquelle					
[●]	[●]					

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin, die auf die jeweilige Serie von Wertpapieren fälligen Zahlungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen können:

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. • Die Emittentin ist alleiniger Schuldner der Wertpapiere. Zahlungen unter den Wertpapieren können ausschließlich von der Emittentin verlangt werden. Die Wertpapiere sind nicht durch eine Garantie oder Bürgschaft einer dritten Partei besichert. • Jeder Serie von emittierten Wertpapieren wird ein Compartment bei der Gesellschaft zugeordnet, das dazu dient, ausschließlich die Ansprüche und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen und Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidierung des betreffenden Compartments entstanden sind oder entstehen, zu befriedigen. Die Emittentin verfügt daher über die der jeweiligen Serie von Wertpapieren zugeordneten Vermögen hinaus über keine eigenen substantiellen Vermögenswerte, aus denen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden können. <p><u>[Einfügen, sofern das Compartment neben der Serie von Wertpapieren weitere Serien ausgibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Compartmentvermögenswerte bestehen auch aus Vermögenswerten anderer Serien von Wertpapieren, die von der Emittentin aus dem Compartment begeben wurden. Die Rechte der Wertpapierinhaber können daher durch Ansprüche und Rechte von Wertpapierinhabern aus einer anderen von dem Compartment bereits ausgegebenen, oder in der Zukunft auszugebenden, Serie von Wertpapieren beeinträchtigt werden. Insbesondere im Falle einer Liquidierung der Gesellschaft [oder eines Zahlungsausfalls der [Absicherungsgegenpartei] [oder] [Wertpapiervereinbarungsgegenpartei],] können Wertpapierinhaber anderer vom Compartment ebenfalls ausgegebenen Serien von Wertpapieren Ansprüche gegen das Compartment dieser Serie von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Rangfolgeregelung gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen geltend machen.] • Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit den Referenzwerten, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. • Aufgrund der Beschränkung des Rückgriffs auf die im jeweiligen Compartment enthaltenen Vermögenswerte hängt die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen aufgrund der von ihr ausgegebenen Wertpapiere zu leisten, davon ab, dass die Emittentin ihrerseits regelmäßig Zahlungen aufgrund dieser Vermögenswerte oder durch eine Veräußerung dieser Vermögenswerte erhält. Soweit es sich bei den Vermögenswerten um Ansprüche gegen Dritte handelt, hängt die Werthaltigkeit dieser Vermögenswerte und damit die Zahlungsfähigkeit der Emittentin von der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Schuldner der Vermögenswerte ab. <p><u>[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Absicherungsgegenpartei garantiert die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder hat hierfür eine Bürgschaft übernommen. Dem Wertpapierinhaber stehen daher aufgrund der Wertpapiere keine Garantieansprüche oder Ansprüche aus einer Bürgschaft gegen die Absicherungsgegenpartei zu. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Absicherungsgegenpartei verschlechtert – oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Absicherungsgegenpartei deshalb die aufgrund der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten können.] <p><u>[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Wertpapiervereinbarungsgegenpartei garantiert die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder hat hierfür eine Bürgschaft übernommen. Dem Wertpapierinhaber stehen daher aufgrund der Wertpapiere keine Garantieansprüche oder Ansprüche aus einer Bürgschaft gegen die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei zu. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verschlechtert – oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und eine Wertpapiervereinbarungsgegenpartei deshalb die aus den einer Wertpapiervereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten können.] • Die Anleger in die Wertpapiere werden darauf hingewiesen, dass die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. auf Antrag eines ihrer Insolvenzgläubiger oder der Staatsanwaltschaft (<i>procureur d'Etat</i>) in Luxemburg, oder auf eigenen Antrag oder durch das Gericht von Amts wegen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des luxemburgischen Insolvenzrechts für insolvent erklärt werden kann. • Auch im Falle der Insolvenz oder Zwangsliquidierung der Gesellschaft, beschränken sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber nach den Vorschriften des Verbriefungsgesetzes jeweils auf die Vermögenswerte, die in dem jeweiligen Compartment enthalten sind.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
[D.3 ⁵	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Wertpapiere und damit zusammenhängende Anlagekosten</p> <p>Marktumfeld: Der Markt für Wertpapiere kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Ereignisse in Deutschland, Europa oder in anderen Ländern können zu Marktvolatilität führen und sich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Ebenso können volkswirtschaftliche Faktoren und das Marktumfeld nachteilige Auswirkungen haben.</p> <p>Sekundärmarkt: Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren. Dies könnte sich nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Transaktionskosten: Die tatsächliche Rendite der Wertpapiere kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.</p> <p>Risiko des Anlegers im Falle einer Kreditfinanzierung: Wird der Erwerb der Wertpapiere mittels eines Darlehens finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Wertpapieren kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p>Besteuerung, Steuergesetzänderung, Finanztransaktionssteuer, U.S. FATCA-Quellensteuer: Die effektive Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Wertpapiere verringert werden. Anlegern sollte ebenfalls bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen oder der Änderung der steuerrechtlichen Verwaltungspraxis zur Rückzahlung der Wertpapiere berechtigt sein.</p> <p>Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung: Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapierinhaber dieser Serie von Wertpapieren durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Wertpapierbedingungen durch die Emittentin zustimmen wie in § 5 Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung beschrieben. Solche Änderungen der Wertpapierbedingungen, die nach dem SchVG zulässig sind, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Wertpapiere haben und sind für alle Wertpapierinhaber der Wertpapiere bindend, selbst wenn diese gegen die Änderungen gestimmt haben.</p> <p>Finanztransaktionssteuer: Die Europäische Kommission hat die Einführung einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedsstaaten") vorgeschlagen. Im Dezember 2015 ist Estland aus der Gruppe der Teilnehmenden Mitgliedsstaaten ausgeschieden. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer könnte den Handel (einschließlich Sekundärmarkt-Transaktionen) mit den Wertpapieren unter bestimmten Bedingungen betreffen. Die Finanztransaktionssteuer kann zusätzliche Kosten für Transaktionen mit den Wertpapieren für den Investor hervorrufen. Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird allerdings derzeit noch zwischen den (noch) Teilnehmenden Mitgliedsstaaten verhandelt und der Umfang einer solchen Steuer ist bisher unsicher. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Darüber hinaus sind derzeit sowohl das Ob und der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Wertpapieren noch ungewiss.</p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p><u>[Für den Fall von Produkt 1 - Nullkupon Wertpapiere einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nullkupon Wertpapieren haben Veränderungen des Marktzinssniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei verzinslichen Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon Wertpapiere höhere Kursverluste.] <p><u>[Für den Fall fester Verzinsung einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Wertpapierinhaber von festverzinslichen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung.] <p><u>[Für den Fall variabler bzw. fest zu variabler Verzinsung einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz bieten einen unsicheren Zinsertrag, da dieser von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt. Aufgrund der so schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von Wertpapieren mit variablem Zinssatz zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen. Anleger sind den entsprechenden Schwankungen des jeweils anwendbaren Referenzzinssatzes ausgesetzt.] <p><u>[Für den Fall, dass Referenzzinssatz CMS-Spanne ist, einfügen:]</u></p>

⁵ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle eines auf der Differenz zweier Referenzzinssätze (CMS-Spanne) basierenden Zinssatzes trägt der Anleger das Risiko, dass sich diese beiden Referenzzinssätze annähern. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken.] <u>[Für den Fall verzinslicher Wertpapiere einfügen:]</u> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erlischt auch der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Verzinsung der Wertpapiere.] • Eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem deutlich unter dem Nennwert liegenden Preis möglich sein. <u>[Für den Fall, dass Höchstzinssatz anwendbar ist, einfügen:]</u> <ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstzinssatzes begrenzt. Anleger partizipieren dann unter Umständen nicht an einem Anstieg von Marktzinssätzen.] • Falls ein Höchstbetrag gilt, ist der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstbetrags begrenzt. Anleger partizipieren dann unter Umständen nicht über den Höchstbetrag hinaus an den Zahlungen unter [dem Referenzwert] [den Referenzwerten].] <u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf eine Fremdwährung lauten, einfügen:]</u> <ul style="list-style-type: none"> • Für Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf eine Fremdwährung lauten besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und damit die Rendite solcher Wertpapiere beeinträchtigen. Als Käufer von Wertpapieren in Fremdwährungen sind Anleger dem Risiko schwankender Wechselkurse ausgesetzt.] • <u>[Für den Fall, dass Hebelfaktor anwendbar ist, einfügen:]</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Hebelfaktor anwendbar, nimmt der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des variablen Referenzzinssatzes in Höhe des Hebelfaktors teil. Ein von 100 % abweichender Hebelfaktor kann bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Referenzzinssatzes unterproportional bzw. überproportional teilnimmt. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken.] • Bei einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere, können Wertpapierinhaber [Zins- und Kapitalverluste erleiden. Es besteht kein Kapitalschutz. • Anpassungen und Berechnungen der Berechnungsstelle können den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. • <u>[Für den Fall, dass Verschiebung des Fälligkeitstages anwendbar, einfügen:]</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fälligkeitstag der Wertpapiere kann sich aufgrund einer Verschiebung des [Fälligkeitstags][Rücknahmetermins] der Referenzwerte nach hinten verschieben und die Rückzahlung demnach zu einem späteren Termin erfolgen als vom Anleger erwartet.] • Sofern es zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kommt, basiert der Veräußerungserlös eines Referenzwerts auf dem Marktwert dieses Referenzwerts des betroffenen Referenzwertschuldners im Verhältnis zur Anzahl der ausstehenden Wertpapiere. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Wertpapiere und ein etwaiger Verlust nach dem Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses vom Ergebnis des Auktionsverfahrens abhängig ist. • Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, [einer Absicherungsgegenpartei], [einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei,] der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. • Die Berechnungsstelle kann gemäß den Wertpapierbedingungen in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte Feststellungen treffen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. • Der Ausgabepreis für die Wertpapiere, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Potenzielle Anleger der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere während der Laufzeit sinken kann und dass Wertpapierinhaber bei einem Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Referenzwerte bzw. die Referenzwertschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kurs der Wertpapiere wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung des Referenzwertschuldners durch Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf den Referenzwertschuldner anwendbaren Risiken beeinflusst. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzwertschuldner.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des jeweiligen Referenzschuldners wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und der jeweilige Referenzschuldner deshalb die aus den Referenzwerten fälligen Zahlungen nicht leisten kann. • Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt maßgeblich vom Marktwert der Referenzwerte ab. • Sofern eine außerordentliche Kündigung unter den Wertpapieren eintritt, kann die Berechnungsstelle im billigen Ermessen der Emittentin eine Auktion zur Ermittlung der Veräußerungserlöse der Referenzwerte durchführen. Im Wege der Auktion beeinflusst der Stand und die Volatilität des jeweiligen Referenzwerts den Wert der Wertpapiere und die Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags maßgeblich; ein solcher Betrag kann auch null sein. • Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzwerts oder Referenzschuldners lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. <p><u>[Für den Fall, dass eine Konvertierung des Preises eines Referenzwertes in die Emissionswährung der Wertpapiere vorgesehen ist, einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Konvertierung des Preises eines Referenzwertes in die Emissionswährung der Wertpapiere, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.] • Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich Referenzschuldner durch Fusion mit anderen Referenzschuldnern oder Unternehmen ändern und in Folge dessen nicht mehr mit dem ursprünglichen Referenzschuldner vergleichbar sind. Insoweit kann sich das Risikoprofil eines Korbs von Referenzschuldnern nachteilig verändern und sich in ein etwaiges Ausfallrisiko auf den Rechtsnachfolger beziehen. • Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können möglicherweise am Ausgabetag der Wertpapiere oder anschließend über Informationen in Bezug auf die Referenzwerte und/oder die Referenzschuldner verfügen, die für Inhaber von Wertpapieren wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen. <p><u>[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Absicherungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Absicherungsgegenpartei deshalb die aus der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.] <p><u>[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei deshalb die aus der Wertpapiervereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.] <p>Sollte eines oder mehrere der genannten Risiken eintreten, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der Zinszahlungen, als auch] die Höhe der Rückzahlung von den durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Beträge abhängt. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier kann deutlich niedriger sein, als der ursprünglich je Wertpapier investierte Betrag und kann auch Null (0) betragen.]</p> <p><u>[Für den Fall variabler bzw. fest zu variabler Verzinsung einfügen:]</u></p> <p>Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderer Zinssatz-Benchmarks: Ein Wertpapierinhaber ist den Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderer Referenzzinssätze oder Indizes ausgesetzt, die als Benchmark (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks") eingestuft werden. Am 30. Juni 2016, ist die EU-Verordnung ((EU) 2016/1011) über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die "Benchmark-Verordnung") in Kraft getreten, die seit dem 1. Januar 2018 in allen Teilen anwendbar ist. Die Benchmark-Verordnung sowie das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen bei der Verwaltung einer Benchmark könnten sich wesentlich auf Wertpapiere auswirken, die auf eine Benchmark bezogen sind; insbesondere können sich folgende Umstände ergeben:</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • ein Satz oder ein Index, der als Benchmark qualifiziert wird, kann nicht als solcher gemäß der Benchmark-Verordnung (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften) verwendet werden, wenn der für die Benchmark verantwortliche Administrator keine Zulassung (Art. 29 Benchmark-Verordnung) oder Registrierung hat oder wenn der Administrator seinen Sitz in einer Nicht-EU-Jurisdiktion hat, die nicht die Voraussetzungen der "Gleichwertigkeit" erfüllt (Art. 30 Benchmark-Verordnung), der Administrator bis zu einer solchen Entscheidung nicht "anerkannt" ist (Art. 32 Benchmark-Verordnung) oder die Benchmark nicht "übernommen" wurde (Art. 33 Benchmark-Verordnung). In einem solchen Fall könnte dies, abhängig von der verwendeten Benchmark und den anwendbaren Wertpapierbedingungen, Auswirkungen auf die Wertpapiere haben; und • die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung könnten geändert werden, um den Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. <p>Zusätzlich zu der oben beschriebenen Benchmark-Verordnung existieren zahlreiche weitere Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, welche Auswirkungen auf Benchmarks haben könnten. Jede Umsetzung einer dieser möglichen Reformvorschläge könnte dazu führen, dass sich die Art der Verwaltung von Benchmarks verändert, was dazu führen könnte, dass diese sich anders als in der Vergangenheit entwickeln. Benchmarks könnten vollkommen verschwinden oder es könnten sich Konsequenzen ergeben, die derzeit nicht vorhersehbar sind.]</p>
[D.6 ⁶	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Wertpapiere und damit zusammenhängende Anlagekosten</p> <p>Marktumfeld: Der Markt für Wertpapiere kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Ereignisse in Deutschland, Europa oder in anderen Ländern können zu Marktvolatilität führen und sich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Ebenso können volkswirtschaftliche Faktoren und das Marktumfeld nachteilige Auswirkungen haben.</p> <p>Sekundärmarkt: Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren. Dies könnte sich nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Transaktionskosten: Die tatsächliche Rendite der Wertpapiere kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.</p> <p>Risiko des Anlegers im Falle einer Kreditfinanzierung: Wird der Erwerb der Wertpapiere mittels eines Darlehens finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Wertpapieren kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p>Besteuerung, Steuergesetzänderung, Finanztransaktionssteuer, U.S. FATCA-Quellensteuer: Die effektive Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Wertpapiere verringert werden. Anlegern sollte ebenfalls bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen oder der Änderung der steuerrechtlichen Verwaltungspraxis zur Rückzahlung der Wertpapiere berechtigt sein.</p> <p>Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung: Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapierinhaber dieser Serie von Wertpapieren durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Wertpapierbedingungen durch die Emittentin zustimmen wie in § 5 Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung beschrieben. Solche Änderungen der Wertpapierbedingungen, die nach dem SchVG zulässig sind, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Wertpapiere haben und sind für alle Wertpapierinhaber der Wertpapiere bindend, selbst wenn diese gegen die Änderungen gestimmt haben.</p> <p>Finanztransaktionssteuer: Die Europäische Kommission hat die Einführung einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedsstaaten") vorgeschlagen. Im Dezember 2015 ist Estland aus der Gruppe der Teilnehmenden Mitgliedsstaaten ausgeschieden. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer könnte den Handel (einschließlich Sekundärmarkt-Transaktionen) mit den Wertpapieren unter bestimmten Bedingungen betreffen. Die Finanztransaktionssteuer kann zusätzliche Kosten für Transaktionen mit den Wertpapieren für den Investor hervorrufen. Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird allerdings derzeit noch zwischen den (noch) Teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und der Umfang einer solchen Steuer ist bisher unsicher. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Darüber hinaus sind derzeit sowohl das Ob und der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Wertpapieren noch ungewiss.</p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p>

⁶ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p><u>[Für den Fall fester Verzinsung einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für Wertpapierinhaber von festverzinslichen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung.] Eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem deutlich unter dem Nennwert liegenden Preis möglich sein. <p><u>[Für den Fall verzinslicher Wertpapiere einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erlischt auch der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Verzinsung der Wertpapiere.] <p><u>[Für den Fall, dass Höchstzinssatz anwendbar ist, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstzinssatzes begrenzt. Anleger partizipieren dann unter Umständen nicht an einem Anstieg von Marktzinssätzen.] <p><u>[Für den Fall, dass Höchstbetrag anwendbar ist, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Falls ein Höchstbetrag gilt, ist der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstbetrags begrenzt. Anleger partizipieren dann unter Umständen nicht über den Höchstbetrag hinaus an den Zahlungen unter [dem Referenzwert] [den Referenzwerten].] <p><u>[Für den Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen und falls Mindestbetrag vorgesehen ist, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sollte die Höhe der unter [dem Referenzwert] [den Referenzwerten] für die entsprechende Zinsperiode erhaltenen Zahlungen unter dem von der Emittentin geschuldeten Mindestbetrag liegen, wird die Emittentin die Referenzwerte (anteilig) veräußern [und gegebenenfalls die [Absicherungsvereinbarung] [und/oder] [Wertpapiervereinbarung] entsprechend kündigen], um den Mindestbetrag zahlen zu können. Dies kann sich auf den Umfang von Vermögenswerten, die für die Ansprüche von Wertpapierinhabern zur Verfügung stehen, negativ auswirken.] <p><u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf eine Fremdwährung lauten, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf eine Fremdwährung lauten besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und damit die Rendite solcher Wertpapiere beeinträchtigen. Als Käufer von Wertpapieren in Fremdwährungen sind Anleger dem Risiko schwankender Wechselkurse ausgesetzt.] Bei einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere, können Wertpapierinhaber [Zins- und] Kapitalverluste erleiden. Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz. Anpassungen und Berechnungen der Berechnungsstelle können den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. <p><u>[Für den Fall, dass Verschiebung des Fälligkeitstages anwendbar, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Fälligkeitstag der Wertpapiere kann sich aufgrund einer Verschiebung des [Fälligkeitstags][Rücknahmetermins] der Referenzwerte nach hinten verschieben und die Rückzahlung demnach zu einem späteren Termin erfolgen als vom Anleger erwartet.] Sofern es zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kommt, basiert der Veräußerungserlös eines Referenzwerts auf dem Marktwert dieses Referenzwerts des betroffenen Referenzwertschuldners im Verhältnis zur Anzahl der ausstehenden Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Wertpapiere und ein etwaiger Verlust nach dem Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses vom Ergebnis des Auktionsverfahrens abhängig ist. Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, [einer Absicherungsgegenpartei], [einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei,] der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Die Berechnungsstelle kann gemäß den Wertpapierbedingungen in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte Feststellungen treffen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. Der Ausgabepreis für die Wertpapiere, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Potenzielle Anleger der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere während der Laufzeit sinken kann und dass Wertpapierinhaber bei einem Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der [Zinszahlungen] [und/oder] [Ausschüttungen], als auch] die Höhe der Rückzahlung von den durch die Emittentin tatsächlich von [dem Referenzwertschuldner] [den Referenzwertschuldnern] [oder der jeweiligen [Absicherungsgegenpartei] [oder] [Wertpapiervereinbarungsgegenpartei]] erhaltenen Beträge abhängt. Der Rückzahlungsbetrag hängt von den Erlösen aus der Rückzahlung der Referenzwerte ab und wird unter Umständen durch ein Auktionsverfahren ermittelt. Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag je Wertpapier kann auch deutlich niedriger sein, als der ursprünglich je Wertpapier investierte Betrag und kann auch Null (0) betragen. <p><u>Risikofaktoren in Bezug auf die Referenzwerte bzw. die Referenzwertschuldner</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kurs der Wertpapiere wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung des Referenzwertschuldners durch Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf den Referenzwertschuldner anwendbaren Risiken beeinflusst. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzwertschuldner. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des jeweiligen Referenzwertschuldners wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und der jeweilige Referenzwertschuldner deshalb die aus den Referenzwerten fälligen Zahlungen nicht leisten kann. • Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt maßgeblich vom Marktwert der Referenzwerte ab. • Sofern eine außerordentliche Kündigung unter den Wertpapieren eintritt, kann die Berechnungsstelle im billigen Ermessen der Emittentin eine Auktion zur Ermittlung der Veräußerungserlöse der Referenzwerte durchführen. Im Wege der Auktion beeinflusst der Stand und die Volatilität des jeweiligen Referenzwerts den Wert der Wertpapiere und die Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags maßgeblich; ein solcher Betrag kann auch null sein. • Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzwerts oder Referenzwertschuldners lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. <p><u>[Für den Fall, dass eine Konvertierung des Preises eines Referenzwertes in die Emissionswährung der Wertpapiere vorgesehen ist, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Konvertierung des Preises eines Referenzwertes in die Emissionswährung der Wertpapiere, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.] • Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich Referenzwertschuldner durch Fusion mit anderen Referenzwertschuldnern oder Unternehmen ändern und in Folge dessen nicht mehr mit dem ursprünglichen Referenzwertschuldner vergleichbar sind. Insoweit kann sich das Risikoprofil eines Korbs von Referenzwertschuldnern nachteilig verändern und sich in ein etwaiges Ausfallrisiko auf den Rechtsnachfolger beziehen. • Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können möglicherweise am Ausgabebetrag der Wertpapiere oder anschließend über Informationen in Bezug auf die Referenzwerte und/oder die Referenzwertschuldner verfügen, die für Inhaber von Wertpapieren wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen. <p><u>[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Absicherungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Absicherungsgegenpartei deshalb die aus der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.] <p><u>[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde, einfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei deshalb die aus der Wertpapiervereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.] <p>Sollte eines oder mehrere der genannten Risiken eintreten, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der Zinszahlungen, als auch] die Höhe der Rückzahlung unter den Wertpapieren von den durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Beträge abhängt. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier kann deutlich niedriger sein, als der ursprünglich je Wertpapier investierte Betrag und kann auch Null (0) betragen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
[E.2b ⁷	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	[Das Angebot dient allgemeinen Geschäftszwecken.] [●]
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden ab dem [●] (der " Ausgabebetrag ") [[●] Uhr [(Ortszeit [●])]] interessierten Anlegern angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Das öffentliche Angebot endet [am][zum] [●]. Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●] je Wertpapier. [Der Ausgabeaufschlag beträgt [●] [%] [●] je Wertpapier.] Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum [Ausgabebetrag][●]. [Die Wertpapiere können anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in [der Bundesrepublik Deutschland] [,][und] [der Republik Österreich] [und] [dem Großherzogtum Luxemburg] [innerhalb des Zeitraumes vom [Datum einfügen] bis [Datum einfügen]] angeboten werden.]]
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission / dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	[Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, [einer Absicherungsgegenpartei,] [einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei,] der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln und diese können jeweils auch eine andere Funktion in Bezug auf die Wertpapiere ausüben. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen.] [●]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags)] erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

⁷ Die Elemente E.2b und E.3 sind nicht einzufügen bei einem Nennwert von mehr als EUR 100.000 und sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

2 RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Informationen weisen auf Risikofaktoren hin, die von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisikos sind.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Wertpapieren neben den in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken in Betracht ziehen. Insofern sollten Anleger bei ihrer Entscheidung über eine Investition zusammen mit den übrigen Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere in diesem Basisprospekt auch die im Folgenden beschriebenen Risiken in Betracht ziehen.

Die Reihenfolge der hier aufgeführten Risiken impliziert keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder den Einfluss dieses Risikofaktors auf den Wert der Wertpapiere.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Wertpapieren der Emittentin zunächst ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele einbeziehen und die Eignung solcher Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände vor Erwerb stets mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

Sollte eines oder mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte dies zu einem wesentlichen Rückgang des Kurses der Wertpapiere oder im Extremfall einem Totalverlust der Zinsen (sofern es sich um verzinsliche Wertpapiere handelt) und des von den Anlegern investierten Kapitals führen.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist möglicherweise für Anleger, die nicht über ausreichendes Wissen über die Finanzbranche verfügen, nicht geeignet. Eine Anlage in die Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der jeweiligen Transaktion. Anleger sollten über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in Finanzgeschäften und anderen geschäftlichen Angelegenheiten verfügen und Erfahrung mit der Anlage in Wertpapiere, die von zu Grunde liegenden Referenzwerten abhängig sind, haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Begriffen, die in den Wertpapierbedingungen oder an anderer Stelle in dem Basisprospekt definiert oder verwendet werden, kommt in diesem Abschnitt "Risikofaktoren" dieselbe Bedeutung zu.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

2.1.1 Verbriefungsgesetz und die Compartments

Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (die "**Gesellschaft**") ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Weiterhin ist sie eine Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des Verbriefungsgesetzes. Der Geschäftszweck der Gesellschaft besteht darin, gemäß dem Verbriefungsgesetz Verbriefungstransaktionen einzugehen und durchzuführen bzw. als Vehikel für Verbriefungstransaktionen zu dienen.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz ist es zulässig, ein oder mehrere Compartments einzurichten. Jedes Compartment stellt einen eigenen und unabhängigen Teil des Gesamtvermögens dar. Jedem Compartment werden eine oder mehrere Serien von emittierten Wertpapieren zugeordnet. Ein so gebildetes Compartment dient dazu, ausschließlich die Ansprüche und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen und Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidierung des betreffenden Compartments entstanden sind oder entstehen, zu befriedigen; Des weiteren können ggf. auch Forderungen, welche nicht einem spezifischen Compartment zugeordnet werden oder nicht im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidation eines spezifischen Compartments stehen, *pro rata* auf alle Compartments der Gesellschaft verteilt werden. Die Emittentin verfügt daher über die den jeweiligen Serien von Wertpapieren zugeordneten Vermögen hinaus über keine eigenen substantiellen Vermögenswerte, aus denen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden können.

2.1.2 Beschränkter Rückgriff

Nach den Wertpapierbedingungen und den Vorschriften des Verbriefungsgesetzes beschränken sich die Forderungen, welche die Wertpapierinhaber jeder Serie von Wertpapieren gegen die Emittentin geltend machen können, jeweils auf die Vermögenswerte des jeweiligen Compartments der betreffenden Serie ("**Beschränkter Rückgriff**"). Der Rückgriff der Anleger beschränkt sich daher ausschließlich auf die Vermögenswerte, die dem Compartment zugeordnet sind, unter dem die vom Anleger erworbenen Wertpapiere ausgegeben wurden. Ein Rückgriff der Wertpapierinhaber auf andere Compartments oder auf Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die keinem Compartment bei der Gesellschaft zugeordnet wurden, ist ausgeschlossen. Nach den Wertpapierbedingungen sind Anleger nicht berechtigt, einen Antrag auf Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die keinem Compartment bei der Gesellschaft oder die dem Compartment einer anderen Serie von Wertpapieren der Gesellschaft zugeordnet sind, zu stellen. In verschiedenen Compartments der Gesellschaft gehaltene Vermögenswerte gelten für Gläubiger als Vermögen separater Rechtsträger. Die Emittentin kann ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln, sondern ausschließlich aus den im jeweiligen Compartment befindlichen Vermögenswerten erfüllen. Unvorhersehbare sonstige Aufwendungen (z. B. gegenüber gesetzlich bevorrechtigten Gläubigern wie dem Insolvenzverwalter), für die im betreffenden Compartment keine Vorsorge getroffen wurde, können das Vermögen der Emittentin belasten.

Das Vermögen jedes Compartments besteht im Wesentlichen aus den Serienvermögenswerten. Die Serienvermögenswerte bestehen aus den Referenzwerten und sonstigem Vermögen, sonstigen Vermögenswerten und/oder Rechten der Emittentin, sowie allen Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält, insbesondere einer etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung und/oder Wertpapiervereinbarung. Sämtliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Wertpapiere jeder Serie werden in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen und der Satzung der Gesellschaft dem der maßgeblichen Serie zugehörigen Compartment entnommen. Weitere Vermögenswerte sind in dem Vermögen des einer bestimmten Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments jeweils nicht enthalten. Die Wertpapierinhaber einer Serie können ausschließlich auf die der maßgeblichen Serie zugeordneten Vermögenswerte Rückgriff nehmen.

Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittentin tatsächlich bei sämtlichen Verträgen in Zusammenhang mit einer bestimmten Serie ein beschränktes Rückgriffsrecht oder einen Verzicht auf einen Antrag auf ein Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren vereinbaren kann. Möglicherweise müssen die Ansprüche bestimmter Gläubiger von Gesetzes wegen vorrangig behandelt werden. Die Vermögenswerte einer Serie, die einem Compartment zugeordnet sind, können unter Umständen zur Befriedigung der Ansprüche anderer Gläubiger als den Wertpapierinhabern der maßgeblichen Serie herangezogen werden, sodass die verfügbaren Beträge möglicherweise nicht zur Deckung der Ansprüche der jeweiligen Wertpapierinhaber ausreichen.

Anleger können konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger der Gesellschaft ausgesetzt sein, die nicht im Zusammenhang mit der Einrichtung, Verwaltung oder Liquidation eines Compartment entstanden sind, wenn ausländische Gerichte, deren Zuständigkeit sich auf die einem Compartment zugewiesenen Vermögenswerte der Gesellschaft erstreckt, die im Verbriefungsgesetz vorgesehene Trennung der Vermögenswerte und die Einteilung in Compartments nicht anerkennen. Die Ansprüche dieser anderen Gläubiger können sich auf den Umfang von Vermögenswerten, die für die Ansprüche von Wertpapierinhabern und der übrigen Parteien einer Serie zur Verfügung stehen, negativ auswirken. Falls unvorhersehbare sonstige Aufwendungen entstehen, ist die Emittentin möglicherweise ebenfalls nicht in der Lage, die von ihr den Wertpapierinhabern geschuldeten Beträge zu zahlen. Ein infolge derartiger Ansprüche entstehender Fehlbetrag ist von den Wertpapierinhabern und den übrigen Parteien einer Serie zu tragen.

Jede Verbindlichkeit, bei der es sich nicht um eine Verbindlichkeit handelt, die sich auf eine Serie und damit ein Compartment bezieht, und die nicht anderweitig finanziert wird, wird gemäß der Satzung der Gesellschaft zwischen den einzelnen Compartments aufgeteilt. Durch die Aufteilung der Verbindlichkeit verringert sich die Rendite, die ansonsten gezahlt worden wäre. Die Emittentin strebt an, mit allen Kontrahenten jeweils Verträge mit beschränktem Rückgriffsrecht abzuschließen, sodass Ansprüche in Bezug auf solche Verbindlichkeiten nicht für Vermögenswerte von Compartments geltend gemacht werden können.

2.1.3 Risiken bei Emission mehrere Serien von Wertpapieren bezogen auf ein Compartment

Die Compartmentvermögenswerte können auch aus von der Emittentin aus dem Compartment begebenen Vermögenswerten anderer Serien von Wertpapieren bestehen. Die Rechte der Wertpapierinhaber können daher durch Ansprüche und Rechte von Wertpapierinhabern aus einer anderen von dem Compartment bereits ausgegebenen, oder in der Zukunft auszugebenden, Serie von Wertpapieren beeinträchtigt werden. Insbesondere im Falle einer Liquidierung der Gesellschaft oder eines Zahlungsausfalls einer etwaigen Absicherungsgegenpartei oder Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, können Wertpapierinhaber anderer vom Compartment ebenfalls ausgegebenen Serien von Wertpapieren Ansprüche gegen das Compartment dieser Serie von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Rangfolgeregelung gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen geltend machen.

2.1.4 Alleiniger Schuldner – Keine Garantie oder Bürgschaft

Alleiniger Schuldner der Wertpapiere ist die Opus (Public) Chartered Issuance S.A., handelnd für Rechnung des jeweiligen Compartments. Wertpapierinhaber können daher sämtliche Zahlungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Wertpapiere sind nicht durch eine Garantie oder Bürgschaft einer dritten Partei besichert.

Weder die Absicherungsgegenpartei, eine etwaige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei noch der jeweilige Referenzschuldner garantieren die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder haben hierfür eine Bürgschaft übernommen. Den Wertpapierinhabern stehen daher aufgrund der Wertpapiere keine Garantieansprüche oder Ansprüche aus einer Bürgschaft gegen die Absicherungsgegenpartei, einer etwaigen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei oder den jeweiligen Referenzschuldner zu.

2.1.5 Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Die EU-Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIFMD**"), die am 22. Juli 2013 in Kraft getreten ist, sieht unter anderem vor, dass alle alternativen Investmentfonds (jeweils ein "**AIF**") einen designierten Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIFM**") mit der Verantwortung für das Portfolio- und Risikomanagement beauftragen müssen. Der AIFMD wurde mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIFM-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Anwendbarkeit der AIFMD auf Verbriefungsgesellschaften, wie die Gesellschaft, ist unklar. Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte nicht in der gleichen Weise wie ein typischer AIF. Die Emittentin wurde ausschließlich zu dem Zweck gegründet, Verbriefungstransaktionen im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen, durchzuführen und als Vehikel für solche Transaktionen zu dienen. Die Definitionen AIF und AIFM im AIFMD sind jedoch weit gefasst und es gibt nur begrenzte Vorgaben, wie solche Definitionen im Rahmen eines Verbriefungsvehikels wie der Gesellschaft anzuwenden sind.

Am 23. Oktober 2013 veröffentlichte die CSSF eine Aktualisierung ihrer häufig gestellten Fragen zu Verbriefungsinstrumenten ("**FAQs**"). Die Aktualisierung befasst

sich mit den Folgen der Umsetzung der AIFMD in luxemburgisches Recht für Verbriefungsvehikel, die unter das Verbriefungsgesetz fallen. Das AIFM-Gesetz sieht eine Ausnahmeregelung für Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben ("**EZB-Verordnung**") und die dazugehörige Leitlinie vor. Ein Unternehmen, das unter die Definition von Verbriefungszweckgesellschaften (*structures de titrisation ad hoc*) des AIFM-Gesetzes fällt, d. h. ein Unternehmen, dessen einziger Zweck es ist, eine oder mehrere Verbriefungstransaktionen im Sinne der EZB-Verordnung durchzuführen, stellt somit keinen AIF im Sinne des AIFM-Gesetzes dar.

Das Verbriefungsgesetz definiert "Verbriefung" im weiteren Sinne als die EZB-Verordnung. Daher können bestimmte Transaktionen als Verbriefungstransaktionen im Sinne des Verbriefungsgesetzes, nicht aber im Sinne der EZB-Verordnung gelten. Folglich kann das Unternehmen, das eine solche Transaktion durchführt, in den Anwendungsbereich des Verbriefungsgesetzes fallen, wird aber nicht als Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne des AIFM-Gesetzes eingestuft und kommt nicht in den Genuss der Freistellung.

In den aktualisierten FAQs der CSSF wird betont, dass jede Verbriefungsgesellschaft eine Selbstbewertung durchführen muss, um festzustellen, ob es einen AIF unter Bezugnahme auf die im AIFM-Gesetz festgelegten Kriterien darstellt oder ob es von der im AIFM-Gesetz vorgesehenen Ausnahme in Bezug auf "Verbriefungszweckgesellschaften" in der Auslegung der EZB-Verordnung profitiert.

Die CSSF ist der Auffassung, dass die folgenden Unternehmen, die nach dem Verbriefungsgesetz als Verbriefungsgesellschaft gelten können, nach der EZB-Verordnung keine "Verbriefungszweckgesellschaft" im Sinne des AIFM-Gesetzes darstellen. Sie können, sofern sie die AIF-Kriterien erfüllen, AIF nach dem AIFM-Gesetz bilden:

- (i) Verbriefungsunternehmen, die in erster Linie als Erstkreditgeber auftreten (d. h. Unternehmen, die neue Kredite vergeben), da keine Übertragung von Vermögenswerten (und damit kein Transfer von Kreditrisiken) durch diese Unternehmen stattfindet;
- (ii) Verbriefungsunternehmen, die in erster Linie gegründet wurden, um eine synthetische Anlage in nicht kreditbezogenen Aktiva zu schaffen oder auf andere Weise anzubieten, d. h. wenn die Übertragung des Kreditrisikos nur ein Nebeneffekt der Haupttätigkeit des Unternehmens ist.

Die CSSF ist ferner der Auffassung, dass Verbriefungsunternehmen, die nur Schuldtitel emittieren, keine AIFs darstellen.

Schließlich stellen Verbriefungsunternehmen, die nicht nach einer festgelegten Anlagepolitik verwaltet werden, keine AIF dar. Dies wäre der Fall für Verbriefungsunternehmen, die strukturierte Produkte emittieren, die eine synthetische Anlage in Vermögenswerten auf der Grundlage einer vorher festgelegten Formel bieten, und die zu Absicherungszwecken Basiswerte erwerben und/oder Derivatkontrakte abschließen.

Die von der CSSF in den FAQs geäußerten Ansichten unterliegen künftigen Änderungen und Klarstellungen auf europäischer Ebene.

Wenn die Gesellschaft (oder die Emittentin) als AIF oder AIFM oder eine in Bezug auf die Wertpapiere handelnde Stelle als AIFM in Bezug auf den AIF angesehen wird, unterliegt der AIFM der AIFMD. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Emittentin ist es unwahrscheinlich, dass der AIFM die Anforderungen der AIFMD vollständig erfüllen kann. In einem solchen Fall wäre es wahrscheinlich, dass die Emittentin (nach billigem Ermessen und vorbehaltlich der anwendbaren Wertpapierbedingungen) ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben würde.

2.1.6 Insolvenz in Luxemburg

Die Anleger in die Wertpapiere werden darauf hingewiesen, dass die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. auf Antrag eines ihrer Gläubiger oder der Staatsanwaltschaft (*procureur d'Etat*) in Luxemburg, oder auf eigenen Antrag oder durch das Gericht von Amts wegen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des luxemburgischen Insolvenzrechts für insolvent erklärt werden kann. Geschieht dies, werden die luxemburgischen Gerichte einen Insolvenzverwalter (*curateur*) bestellen; dieser ist verpflichtet, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die seiner Ansicht nach im Interesse der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. und aller Insolvenzgläubiger der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. liegen. Bestimmte bevorrechtigte Insolvenzgläubiger der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (einschließlich des Insolvenzverwalters und der luxemburgischen Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger) haben möglicherweise bevorzugte Rechte, die unter diesen Umständen den Rechten von Gläubigern von Wertpapieren vorgehen.

Weitere Verfahren gemäß luxemburgischem Recht sind die Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), der Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*) für die Opus (Public) Chartered Issuance S.A., das Vergleichsverfahren (*concordat préventif de la faillite*), die Zwangsliquidation (*liquidation forcée*) sowie die gerichtliche Liquidation (*liquidation judiciaire*).

Auch im Falle der Insolvenz oder Zwangsliquidierung der Opus (Public) Chartered Issuance S.A., beschränken sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber nach den Vorschriften des Verbriefungsgesetzes jeweils auf die Vermögenswerte, die in dem Compartment enthalten sind, welches die von den betroffenen Wertpapierinhabern gehaltenen Wertpapiere ausgegeben hat. Des Weiteren wird der Erlös aus den Vermögenswerten jedes Compartments nach dem Verbriefungsgesetz ausschließlich an die jeweiligen Wertpapierinhaber und sonstigen Gläubiger hinsichtlich des betreffenden Compartments ausgeschüttet. Zusätzlich zu den allgemeinen Insolvenzvorschriften gelten möglicherweise die Bestimmungen über die Zwangsliquidation von zugelassenen Verbriefungsgesellschaften. Sollte der Eintrag in die amtliche Liste regulierter Verbriefungsvehikel endgültig abgelehnt oder zurückgenommen werden, erklärt das Tribunal d'arrondissement auf Antrag der (im eigenen Namen oder auf Antrag der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") handelnden) Staatsanwaltschaft (*procureur d'Etat*) die Auflösung der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. und ordnet die Liquidation der der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. an.

2.2 Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Wertpapiere und damit zusammenhängende Anlagekosten

2.2.1 Marktumfeld

Der Markt für Wertpapiere kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Markt für von Banken und Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang vom Marktumfeld, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Ereignisse in Deutschland, Europa oder in anderen Ländern können zu Marktvolatilität führen und sich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Ebenso können volkswirtschaftliche Faktoren und das Marktumfeld nachteilige Auswirkungen haben.

2.2.2 Sekundärmarkt

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Eine von der Emittentin beauftragte Stelle oder Dritte können für die Wertpapiere im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen Marktwert der Wertpapiere entsprechen und bestimmte Kosten sowie Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere auszugeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinträchtigen.

2.2.3 Transaktionskosten

Die tatsächliche Rendite der Wertpapiere kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.

Beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Wertpapiere erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen Kreditinstitute ihren Kunden in aller Regel eigene Provisionen für die Zeichnung oder Verwahrung von Wertpapieren in Rechnung, die entweder eine feste Mindestprovision oder eine anteilige, vom Auftragswert abhängige Provision darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrages weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Courtagen, Provisionen und andere Kosten (fremde Kosten) in Rechnung gestellt werden können.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte)

berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Wertpapiere über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahltagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Wertpapiere, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

2.2.4 Risiko des Anlegers im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit einem Darlehen finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Wertpapieren kein Gewinn, beziehungsweise ein Verlust eintritt, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit einem Darlehen finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch das Darlehen verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, ein Darlehen für einen Erwerb von Wertpapieren aus Gewinnen eines Geschäftes verzinsen und auszahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung eines solchen Darlehens auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste unter den Wertpapieren eintreten.

2.2.5 Besteuerung

Die effektive Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Wertpapiere verringert werden.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder vom Wertpapierinhaber bei Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Luxemburg und ihrer Heimatrechtsordnung).

(i) Steuergesetzesänderungen

Anlegern sollte bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte. Solche Änderungen können dazu führen, dass sich Änderungen bei der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere im Vergleich zur Steuersituation im Zeitpunkt ihres Kaufs ergeben und dass die Angaben zu den jeweiligen Steuergesetzen und -praktiken in diesem Basisprospekt nicht mehr richtig bzw. im Hinblick auf die wesentlichen steuerlichen Erwägungen zu den Wertpapieren nicht mehr vollständig sind. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen oder der Änderung der steuerrechtlichen Verwaltungspraxis zur Rückzahlung der Wertpapiere berechtigt sein.

(ii) Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("**FTS**"). Nach dem Richtlinienentwurf soll die FTS in elf EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien), Estland hat aber im Dezember 2015 entschieden nicht weiterhin, zusammen mit den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") an diesem Projekt teilzunehmen.

Nach dem Richtlinienentwurf wird die FTS auf Finanztransaktionen erhoben, bei denen mindestens eine Partei der Finanztransaktion in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründet wurde (bzw. als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründet erachtet wird), und an denen ein in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründetes (bzw. als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründet erachtetes) Finanzinstitut beteiligt ist, das als Partei der Finanztransaktion oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Auf (u. a.) Primärmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 5 (c) der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie), einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausgabe, findet die FTS jedoch keine Anwendung. Daher fällt für die Emission der Wertpapiere voraussichtlich keine FTS an.

Der entsprechende FTS-Satz ist jeweils von den einzelnen Teilnehmenden Mitgliedstaaten festzulegen; bei Transaktionen, die andere Finanzinstrumente als Derivate zum Gegenstand haben, beläuft er sich auf mindestens 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage. Bei diesen Transaktionen wird die Steuerbemessungsgrundlage grundsätzlich unter Bezugnahme auf die für die Übertragung gezahlte oder zu zahlende Gegenleistung ermittelt. Gezahlt werden muss die FTS von allen als Partei der Finanztransaktion oder im Namen einer Transaktionspartei handelnden Finanzinstituten, die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründet wurden (bzw. als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat gegründet erachtet werden) und soweit die Transaktion auf ihre Rechnung durchgeführt wurde. Bei Nichtzahlung fälliger FTS innerhalb der geltenden Zahlungsfrist haften jeweils alle Parteien der Finanztransaktion, auch wenn es sich bei ihnen nicht um Finanzinstitute handelt, gesamtschuldnerisch für die Zahlung der fälligen FTS.

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zur Bildung einer neuen Bundesregierung für die aktuelle Legislaturperiode hat die aktuelle Regierung weiterhin die Absicht, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Zudem haben Deutschland und Frankreich im Juni 2018 vereinbart, die Einführung einer FTS auf EU Ebene weiterzuverfolgen, wobei die derzeitige französische Finanztransaktionssteuer, welche sich im Wesentlichen auf

Transaktionen mit börsennotierten Aktien und einer Marktkapitalisierung von mehr als einer Milliarde Euro konzentriert, als Vorbild dienen soll.

Details zur weiteren Umsetzung der FTS sind derzeit nicht bekannt.

Die FTS bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und (höchstwahrscheinlich) auch Gegenstand juristischer Überprüfung. Daher kann sie dennoch verabschiedet und vor ihrer Verabschiedung geändert werden; auch ist weiterhin unklar, ob und wann sie verabschiedet wird. Darüber hinaus muss eine Richtlinie nach seiner Verabschiedung (die "**Richtlinie**") jeweils in das nationale Recht der Teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden; dabei kann es auch Abweichungen zwischen den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und den Bestimmungen der Richtlinie selbst geben. Schließlich können sich zusätzliche EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme entscheiden. An einer Anlage in die Wertpapiere Interessierten wird geraten, hinsichtlich der mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere verbundenen Folgen der FTS ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

(iii) U.S.-FATCA-Quellensteuer

Am 18. März 2010 ist der "Foreign Account Tax Compliance Act" ("**FATCA**" oder "**FATCA Bestimmungen**") als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" ("**Hire Act**") in Kraft getreten, um die Steuerehrlichkeit von US Steuerpflichtigen in Bezug auf deren Auslandskonten zu fördern und die Steuerflucht von US Steuerpflichtigen zu bekämpfen.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine US Quellensteuer von 30% auf bestimmte Zahlungen aus US Quellen oder bestimmte weitergeleitete Zahlungen ("**Passthru Payments**" im Sinne der FATCA Bestimmungen) an Personen vor, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen. Um diese US Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (im Sinne der FATCA Bestimmungen), wie zum Beispiel die Emittentin, entweder (i) Verträge mit der US Bundessteuerbehörde IRS abschließen, sofern sie nicht von den FATCA Bestimmungen befreit sind, oder (ii) lokale Rechtsvorschriften beachten, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA Bestimmungen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**" oder "**IGA**") dienen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA Bestimmungen.

Luxemburg und die USA haben im März 2014 ein Model 1-IGA unterzeichnet, welches durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt wurde. Auf Basis des IGA hat die Emittentin bestimmte Informations- und Meldeverpflichtungen zu erfüllen und bestimmte Informationen und Nachweise der zuständigen Luxemburger Finanzbehörde zu melden.

Im Zusammenhang mit FATCA ist die Emittentin daher berechtigt alle Anleger aufzufordern, notwendige Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als spezifizierte US Personen (sog. "**Specified U.S. Person**") gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA Bestimmungen einzustufen sind. Die Anleger sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Emittentin die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben dem Vorstand der Emittentin, diese Informationen und Nachweise nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA an

die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) weiterleiten.

Anleger, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und die Emittentin von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann der Vorstand beschließen, von diesen Anlegern, den zwangsweisen Rückkauf ihrer Wertpapiere zu verlangen.

Sollte es aufgrund der FATCA-Bestimmungen zu einem Abzug oder einem Einbehalt von U.S.-Quellensteuern bei Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere kommen, sind gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person verpflichtet, wegen dieses Abzugs oder dieser Einbehaltung zusätzliche Beträge zu zahlen. Infolgedessen erhalten Anleger unter Umständen geringere Zins- oder Kapitalzahlungen als erwartet.

Anleger sollten bei ihren eigenen Steuerberatern eine ausführlichere Erläuterung der FATCA-Bestimmungen und der für sie relevanten Auswirkungen dieser einholen.

(iv) Entwicklung der internationalen Steuerpolitik

(a) Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (anti tax avoidance directive "**ATAD**")

Im Rahmen der Bekämpfung der Steuervermeidung insbesondere der BEPS Erkenntnisse, hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2016/1164 ("**ATAD 1**") am 12. Juli 2016 erlassen, welche am 29. May 2017 durch Richtlinie (EU) 2017/952 ("**ATAD 2**" und, zusammen mit ATAD 1, "**ATAD**") abgeändert wurde.

ATAD 1 sollte grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2018 in nationales Recht umgesetzt werden; für ATAD 2 gilt hierfür der 31. Dezember 2019 (und der 31. Dezember 2021 im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen bezüglich hybrider Gestaltungen). In Luxemburg wurden die Bestimmungen von ATAD 1 durch ein Gesetz vom 21. Dezember 2018 umgesetzt, welches seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. ATAD 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt.

Die Auswirkungen dieser neuen Regeln, welche gegebenenfalls noch abgeändert werden, ist zu diesem Zeitpunkt noch zum Teil unklar. Nichtsdestotrotz kann das Umsetzen der Richtlinien möglicherweise auf Ebene der Emittentin zu einem geringeren Steuerabzug führen und somit zu einer Besteuerung auf deren Ebene führen.

Zwei Maßnahmen sind hier besonders relevant:

ATAD 1 hat eine Zinsschrankenregelung eingeführt, wobei ein Zinsaufwand (und wirtschaftlich vergleichbare Kosten) nur noch in Höhe der Zinseinkünfte (und wirtschaftlich vergleichbarer Einkünfte) unbeschränkt abgezogen werden kann. Der darüber hinaus gehende Nettozinsaufwand kann nur noch in Höhe von bis zu 30% des EBITDA oder bis zu 3 Millionen Euro geltend gemacht werden.

ATAD 1 (geändert durch ATAD 2) führt außerdem neue Regeln für hybride Gestaltungen ein, d.h. Gestaltungen die sich aus Unterschieden zwischen zwei Steuersystemen bei der rechtlichen Einordnung von Zahlungen

(Finanzinstrumenten) oder Unternehmen ergeben. Solche Inkongruenzen führen oft zu einem doppelten Abzug (d. h. einem Steuerabzug in beiden Steuersystemen) oder zum Abzug der Einkünfte in einem Land bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen Land. Um die Auswirkungen hybrider Gestaltungen zu neutralisieren, legt ATAD Vorschriften fest, nach denen eines der beiden betroffenen Steuergebiete den Abzug einer Zahlung, die zu einem solchen Ergebnis führt, verweigert.

(b) Auswirkung von ATAD auf die Emittentin

Die Emittentin könnte von den Regeln bezüglich hybrider Gestaltungen betroffen sein, wenn (i) der unter den Wertpapieren gezahlte Zins, welcher für die Emittentin abzugsfähig ist, nicht steuerpflichtig ist für die Investoren, wegen der Klassifizierung der Wertpapiere, der Zahlungen unter den Wertpapieren oder des Status der Investoren selbst, und (ii) diese hybride Gestaltung zwischen verbundenen Unternehmen entsteht. Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, an dem der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % hält oder bei dem er Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne dieses Unternehmens hat.

Die Zinsschrankenregelung ist für die Emittentin dann relevant, wenn sie steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von mehr als EUR 3 Millionen erzielt, die keine Zinseinkünfte darstellen. ATAD sieht zwar insbesondere vor, dass Verbriefungsgesellschaften, die die Kriterien der EU Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 erfüllen, sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Zinsschrankenregelung befinden; allerdings erfüllen Verbriefungsgesellschaften, die dem Luxemburger Verbriefungsgesetz unterliegen, diese Kriterien oft nicht und sind infolgedessen trotzdem von diesen Regeln betroffen. Im vorliegenden Fall erfüllt die Emittentin nicht die Kriterien, um unter die EU Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 zu fallen. Daher werden die ATAD Regeln, insbesondere die Zinsschrankenregelung, prinzipiell auf die Emittentin zutreffen.

(c) Doppelbesteuerungsabkommen

Die Emittentin wird gegebenenfalls nicht als wirtschaftliche Eigentümerin der empfangenen Einkünfte angesehen werden und daher als solche nicht in der Lage sein, sich auf Doppelbesteuerungsabkommen ("**DBA**") zu berufen.

Luxemburg hat eine Vielzahl von DBA mit anderen Staaten abgeschlossen. Es kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn sich die Emittentin hinsichtlich der Besteuerung ihrer Einkünfte und Gewinne auf ein DBA berufen kann. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Steuererleichterung muss jedes DBA individuell zu Rate gezogen und die Besteuerungspraxis des Landes, von dem eine Steuerentlastung ersucht wird, im Einzelnen untersucht werden. Oft besteht eine dieser Voraussetzungen darin, dass eine in Luxembourg ansässige Körperschaft dort mit ihren Einkünften und Gewinnen der Besteuerung unterliegt und sie der wirtschaftliche Eigentümer dieser Einkünfte und Gewinne ist. Steuerpolitik und Besteuerungspraxis entwickeln sich ständig weiter. Zurzeit gewinnt diese Entwicklung zunehmend an Geschwindigkeit aufgrund einer Reihe von internationalen Projekten, unter anderem dem Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (englisch: *Organisation for Economic Co-operation and Development*, "**OECD**") gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen. Eine eventuelle Änderung der Fiskalpolitik kann, sie muss aber nicht, mit einer formellen Bekanntmachung einer

Steuerbehörde oder der OECD einhergehen. Da sich die DBA selbst und die Besteuerungspraxis in Anwendung dieser DBA ändern können, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die Emittentin in der Lage sein wird, sich auf Vorschriften in DBA zu berufen. Beispielsweise kann sich die Besteuerungspraxis in der Weise ändern, dass die Emittentin nicht als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen wird, aufgrund der Tatsache, dass ihr überwiegender geschäftlicher Zweck darin besteht, Einkünfte und Gewinne abzüglich bestimmter Ausgaben und Verluste, zu Gunsten der Anleger zu verteilen. In diesem Fall könnte sich die Emittentin nicht auf ein DBA berufen.

2.2.6 Änderung der Wertpapierbedingungen, Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Wertpapierbedingungen einer Serie von Wertpapieren durch die Emittentin mit Zustimmung der Wertpapierinhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**SchVG**") geändert werden können. Nach dem SchVG zulässige Änderungen der Wertpapierbedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Wertpapiere haben und sind für alle Wertpapierinhaber bindend, auch wenn sie gegen die Änderung gestimmt haben sollten.

2.2.7 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben bestimmen sich mit Ausnahme der Regelungen in diesem Basisprospekt bezüglich des beschränkten Rückgriffs, der Luxemburger Recht unterliegt, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen von Artikeln 86 bis 97 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915 sind nicht auf die Wertpapiere anwendbar.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

POTENZIELLE ANLEGER UND WERTPAPIERINHABER SOLLTEN DIE WERTPAPIERBEDINGUNGEN (EINSCHLIESSLICH DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHRÄNKTEN RÜCKGRIFF UND ZUM VERZICHT AUF GERICHTLICHE SCHRITTE UND RECHTSVERFOLGUNG) SOWIE DIE MASSGEBLICHEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DIESER WERTPAPIERE GENAU KENNEN.

Die Zahlungen auf eine Serie von Wertpapieren mit den in diesem Basisprospekt vorgesehenen Verzinsungs- und Rückzahlungsmerkmalen werden wirtschaftlich aus folgenden Zahlungsquellen gespeist, die der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen:

- der Referenzwert, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und gegebenenfalls
- die Absicherungsvereinbarung zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei; und gegebenenfalls
- die Wertpapiereinbarung zwischen der Emittentin und der Wertpapiereinbarungsgegenpartei.

Die Ansprüche der Emittentin aus den Referenzwerten gegenüber Referenzschuldnern entsprechen wirtschaftlich zusammen betrachtet mindestens der Summe aus dem aus der

betreffenden Serie von Wertpapieren geschuldeten Rückzahlungsbetrag und den Zinsbeträgen, sofern die Endgültigen Bedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen.

Die jeweiligen Zahlungsquellen sind die einzigen Vermögenswerte der Emittentin, die ihr zum Zwecke der Finanzierung der Zahlungen auf eine Serie von Wertpapieren zur Verfügung stehen. Die Wertpapierinhaber unterliegen folglich dem Risiko der Zahlungsfähigkeit des bzw. der jeweiligen Referenzwertschuldner und gegebenenfalls der Zahlungsfähigkeit der Absicherungsgegenpartei und gegebenenfalls der Wertpapiervereinbarungspartei.

Sofern ein Ereignis eintritt, aufgrund dessen die Emittentin im Hinblick auf die Zahlungsquellen einem unvorhergesehenen Fehlbetrag ausgesetzt ist (im Vergleich zu dem Betrag, der andernfalls erforderlich wäre, um Zahlungen an die Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen zu erbringen), unterliegen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren dem Beschränkten Rückgriff und sind aufgrund dieses Beschränkten Rückgriffs auf die erhaltenen Zahlungen aus den Zahlungsquellen und/oder den Reinerlös nach einer Verwertung der Zahlungsquellen beschränkt.

2.3.1 Nullkupon Wertpapiere

Bei Nullkupon Wertpapieren haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter pari liegenden Emissionskurse, die durch die Abzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei verzinslichen Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität.

2.3.2 Wertpapiere mit festem Zinssatz

Für Wertpapierinhaber von festverzinslichen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Wertpapierinhaber vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Fälligkeit (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

2.3.3 Wertpapiere mit variablem bzw. fest-zu variablem Zinssatz

Der Zinsertrag bei Wertpapieren mit variablem Zinssatz ist unsicher, da dieser von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt. Aufgrund der so schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von Wertpapieren mit variablem Zinssatz zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, bei denen neben einer festverzinslichen Periode auch eine variabel verzinsliche Periode vorgesehen ist.

Zinssätze werden durch verschiedene Angebots- und Nachfragefaktoren an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch gesamtwirtschaftliche Faktoren,

Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen beeinflusst werden. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Falle variabel verzinslicher Wertpapiere sind Anleger den entsprechenden Schwankungen des jeweils anwendbaren Referenzzinssatzes ausgesetzt. Der variable Zinssatz kann während der Laufzeit der Wertpapiere sinken. Infolgedessen kann auch der Marktwert der Wertpapiere sinken, sodass Anleger unter Umständen eine geringere oder sogar keine Rendite erhalten. Es kann keine Prognose darüber abgegeben werden, ob im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren der zugrundeliegende Zinssatz an einem maßgeblichen Zinsfestlegungstag höher ausfällt als Null oder als ein etwaiger Mindestzinssatz. Anleger sollten sich folglich darauf einstellen, möglicherweise während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine oder lediglich eine Verzinsung in Höhe des etwaigen Mindestzinssatzes auf ihre Wertpapiere zu erhalten. Die historische Wertentwicklung des variablen Zinssatzes ist kein Hinweis auf dessen künftige Wertentwicklung.

Angaben zum zugrundeliegenden Zinssatz können aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar sein, es wird jedoch keine diesbezügliche Zusicherung seitens der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern abgegeben. Darüber hinaus bieten die historischen Werte des zugrundeliegenden Zinssatzes keine Gewähr für den zukünftigen Stand dieses Zinssatzes.

2.3.4 Risiken in Zusammenhang mit der Reform des EURIBOR, LIBOR und anderen Referenzzinssätzen

Fällige Beträge unter den Wertpapieren können unter Bezugnahme auf EURIBOR, der vom European Money Markets Institute ("**EMMI**") oder LIBOR, der von der ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**") bereitgestellt wird, berechnet können. EURIBOR, LIBOR und andere Zinssätze sowie andere Arten von Kursen und Indizes, welche Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung darstellen, sind Gegenstand regulatorischer Überprüfungen und der jüngsten nationalen und internationalen Regulierungsleitlinien und Reformvorschlägen geworden. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung anders als in der Vergangenheit entwickeln, vollständig verschwinden oder andere Folgen mit sich bringen, die nicht vorhergesagt werden können. Solche Folgen könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf alle Wertpapiere haben, die sich auf eine solche Benchmark beziehen.

Zu den internationalen Reformvorschlägen bezüglich der Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung gehört die Benchmark-Verordnung, welche seit dem 1. Januar 2018 uneingeschränkt anwendbar ist.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, die sich auf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung beziehen, einschließlich unter folgendem Umstand:

- ein Satz oder ein Index der als Benchmark qualifiziert wird, kann nicht als solcher gemäß der Benchmark-Verordnung (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften) verwendet werden, wenn der für die Benchmark verantwortliche Administrator keine Zulassung (Art. 29 Benchmark-

Verordnung) oder Registrierung hat oder wenn der Administrator seinen Sitz in einer Nicht-EU-Jurisdiktion hat, die nicht die Voraussetzungen der "Gleichwertigkeit" erfüllt (Art. 30 Benchmark-Verordnung), der Administrator bis zu einer solchen Entscheidung nicht "anerkannt" ist (Art. 32 Benchmark-Verordnung) oder die Benchmark nicht "übernommen" wurde (Art. 33 Benchmark-Verordnung). In einem solchen Fall könnte dies, abhängig von der verwendeten Benchmark und den anwendbaren Wertpapierbedingungen, Auswirkungen auf die Wertpapiere haben; und

- die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung könnten geändert werden, um den Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen.

Bei Eintreten des oben beschriebenen Umstands wird die unter den relevanten Wertpapieren etwaig betroffene Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung gemäß den Endgültigen Bedingungen durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt. Eine solche Ersetzung kann sich nachteilig auf den Wert der betroffenen Wertpapiere auswirken und kann dazu führen, dass der alternative Referenzzinssatz mit Blick auf seinen vergangenen oder zukünftigen Stand oder seine vergangene oder zukünftige Volatilität, nicht mit dem vorherigen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung übereinstimmt bzw. nicht direkt mit diesem vergleichbar ist.

Neben der vorgenannten Benchmark-Verordnung gibt es zahlreiche weitere Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die sich auf die Referenzwerte auswirken können.

Nach der Umsetzung solcher potenziellen Reformen kann sich die Art und Weise der Verwaltung von solchen Benchmarks ändern, mit dem Ergebnis, dass diese sich anders als in der Vergangenheit entwickeln können, oder solche Benchmarks vollständig aufgelöst werden können, oder es könnten andere Folgen eintreten, die nicht vorhergesagt werden können. So hat beispielsweise die britische Financial Conduct Authority am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie die Banken nicht mehr dazu auffordern oder verpflichten wird, Zinssätze für die Berechnung des LIBOR-Referenzwertes nach 2021 zu übermitteln (die "**FCA-Ankündigung**"). Die FCA-Ankündigung deutet darauf hin, dass die Fortführung des LIBOR auf der derzeitigen Basis nach 2021 nicht mehr gewährleistet werden kann und wird.

Jede Änderung eines Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung infolge der Benchmark-Verordnung oder anderer Initiativen könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung eines solchen Referenzwerts und der Einhaltung derartiger Verordnungen oder Anforderungen haben. Obwohl es ungewiss ist, ob oder in welchem Ausmaß sich eine der vorgenannten Änderungen und/oder weitere Änderungen in der Verwaltung oder der Methode zur Bestimmung eines Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung auf den Wert eines Wertpapiers, das sich auf den jeweiligen Referenzwert bezieht, auswirken könnten, sollte Anlegern bewusst sein, dass jede Änderung eines relevanten Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des auf diesen Referenzwert bezogenen Wertpapiers haben kann.

Zinssätze werden durch verschiedene Angebots- und Nachfragefaktoren an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen beeinflusst werden. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Falle variabel verzinslicher Wertpapiere sind Anleger den entsprechenden Schwankungen des jeweils anwendbaren Referenzzinssatzes ausgesetzt. Der variable Zinssatz kann während der Laufzeit der Wertpapiere sinken. Infolgedessen kann auch der Marktwert der Wertpapiere sinken, sodass Anleger unter Umständen eine geringere oder sogar keine Rendite erhalten. Es kann keine Prognose darüber abgegeben werden, ob im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren der zugrundeliegende Zinssatz an einem maßgeblichen Zinsfestlegungstag höher ausfällt als Null oder als ein etwaiger Mindestzinssatz. Anleger sollten sich folglich darauf einstellen, möglicherweise während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine oder lediglich eine Verzinsung in Höhe des etwaigen Mindestzinssatzes auf ihre Wertpapiere zu erhalten. Die historische Wertentwicklung des variablen Zinssatzes ist kein Hinweis auf dessen künftige Wertentwicklung.

Angaben zum zugrundeliegenden Zinssatz können aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar sein, es wird jedoch keine diesbezügliche Zusicherung seitens der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern abgegeben. Darüber hinaus bieten die historischen Werte des zugrundeliegenden Zinssatzes keine Gewähr für den zukünftigen Stand dieses Zinssatzes.

2.3.5 Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung und Referenzzinssatz CMS-Spanne

Bei einem Zinssatz basierend auf der Differenz zweier Referenzzinssätze (sog. CMS-Spanne) sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass der geltende Referenzzinssatz für eine erste festgelegte Dauer sich dem geltenden Referenzzinssatz für eine zweite festgelegte Dauer annähert. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollten Anleger sorgfältig abwägen, ob sie zu einer Einschätzung dieses Risikos in der Lage sind und ob ein solches Risikoprofil mit ihren Anlagezielen übereinstimmt.

2.3.6 Wertpapiere mit einem Mindest- oder Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass vergleichbare Anlagen in Wertpapiere, die zu einem Festzins über dem Mindestzinssatz verzinst werden, für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht über den Mindestzinssatz steigt, voraussichtlich attraktiver für potenzielle Anleger sind, als eine Anlage in die Wertpapiere. Unter solchen Umständen könnte die Veräußerung der Wertpapiere durch die Anleger in die Wertpapiere am Sekundärmarkt (sofern ein solcher entsteht) nicht oder nur zu einem deutlich unter dem Nennwert liegenden Preis möglich sein.

Sofern ein Höchstzinssatz gilt, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstzinssatzes begrenzt ist. Daher können Anleger unter Umständen nicht an einem Anstieg von Marktzinssätzen partizipieren, was sich auch negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken kann.

2.3.7 Wertpapiere mit einem Höchstbetrag

Potentielle Anleger in Wertpapiere, deren Zinszahlungen vom Referenzwert abhängen und bei denen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, sollten berücksichtigen, dass der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstbetrags begrenzt ist. Daher können Anleger unter Umständen nicht über diesen Höchstbetrag hinaus an den Zahlungen unter dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten partizipieren.

2.3.8 Wertpapiere in Fremdwährungen; Wechselkursrisiko

Für Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf eine Fremdwährung lauten besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und damit die Rendite solcher Wertpapiere beeinträchtigen. Wechselkursänderungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden wie zum Beispiel makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten. Als Käufer von Wertpapieren in Fremdwährungen sind Anleger dem Risiko schwankender Wechselkurse ausgesetzt.

2.3.9 Keine Garantie oder Bürgschaft

Die Wertpapiere werden weder durch eine Garantie noch durch eine Bürgschaft einer dritten Person besichert. Die Forderung des Anlegers gegen die Emittentin aus den Wertpapieren beschränkt sich daher ausschließlich auf die Vermögenswerte, die dem jeweiligen Compartment zugeordnet sind.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Wertpapiere von den Abwicklungsbeträgen abhängt, die die Emittentin gemäß den Referenzbedingungen der Referenzwertschuldner erhält.

2.3.10 Risiko in Bezug auf einen Hebelfaktor

In Fällen, in denen bei der Bestimmung des Zinssatzes ein Hebelfaktor Anwendung findet, partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des variablen Zinssatzes in Höhe des Hebelfaktors. Ein von 100 % abweichender Hebelfaktor kann bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Zinssatzes unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken.

2.3.11 Risiko in Bezug auf eine ordentliche vorzeitige Kündigung

Die Wertpapierbedingungen und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin sowie der Wertpapierinhaber vorsehen. Wird dieses Kündigungsrecht ausgeübt, können Wertpapierinhaber Zins- und Kapitalverluste erleiden und die Rendite kann deutlich niedriger ausfallen als erwartet.

2.3.12 Risiko in Bezug auf eine außerordentliche vorzeitige Kündigung

Die Emittentin und die Wertpapierinhaber sind unter bestimmten Umständen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Wertpapierinhabern einen außerordentlichen Kündigungsbetrag. Dieser außerordentliche Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Nennwert bzw. der Betrag des eingesetzten Kapitals, sodass der Wertpapierinhaber in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass kein Kapitalschutz unter den Wertpapieren besteht und der außerordentliche Kündigungsbetrag auch Null betragen kann.

Weiterhin sollten Anleger sich im Klaren sein, dass in Fällen, in denen die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, der Anspruch auf Verzinsung der Wertpapiere endet.

Ein außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin liegt unter anderem dann vor, wenn die Absicherungsvereinbarung oder die gegebenenfalls geschlossene Wertpapiervereinbarung aufgrund eines Beendigungsgrundes (z. B. Nichtzahlung oder Insolvenzereignis in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei bzw. Insolvenzereignis in Bezug Wertpapiervereinbarungsgegenpartei) beendet werden oder (sofern anwendbar) unter den Referenzwerten ein Kündigungsereignis eintritt.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge erneut anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig erstattet wurden, diese unter Umständen nur in Wertpapiere mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Wertpapiere anlegen.

2.3.13 Risiko in Bezug auf eine Verschiebung des Fälligkeitstages

Falls in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben, kann sich der Fälligkeitstag der Wertpapiere aufgrund einer Verschiebung des Fälligkeitstags bzw. des Rücknahmetermins der Referenzwerte nach hinten verschieben und die Rückzahlung demnach zu einem späteren Termin erfolgen als vom Anleger erwartet.

2.3.14 Historische Daten bezüglich der Referenzwerte und Referenzwertschuldner geben keine Auskunft zur zukünftigen Entwicklung

Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzwerts oder Referenzwertschuldners lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung von Referenzwerten oder Referenzwertschuldnern abgegeben werden.

2.3.15 Risiken bezüglich der Abwicklungsmethode Barzahlung

Sofern es zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kommt, basiert der Veräußerungserlös eines Referenzwerts auf dem Marktwert dieses Referenzwerts des betroffenen Referenzwertschuldners im Verhältnis zur Anzahl der ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Er wird von der Berechnungsstelle ermittelt. Sofern die Referenzwerte nicht vorzeitig fällig geworden sind und die Emittentin für die Referenzwerte von dem Referenzwertschuldner nicht bereits einen Abwicklungsbetrag gemäß der Referenzbedingungen erhalten hat (gegebenenfalls einschließlich im Rahmen einer Rücknahme der Referenzwerte

durch den jeweiligen Referenzwertschuldner), wird die Berechnungsstelle bei drei Händlern Quotierungen einholen, zu denen diese Händler bereit wären, die Referenzwerte zu erwerben. Sofern mindestens zwei Kaufangebote erhalten wurden, überträgt die Emittentin die Referenzwerte an den Händler, der den höchsten Kaufpreis anbietet. Sofern von keinem Händler eine Quotierung verfügbar ist und die Emittentin in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt, dass eine Verwertung der Referenzwerte auf eine andere Art und Weise ausgeschlossen erscheint, betragen die Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten 0 (Null). Der Marktwert eines solchen Referenzwerts bzw. solcher Referenzwerte kann in Folge einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung deutlich sinken und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung der Kündigung aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Wertpapiere und ein etwaiger Verlust nach dem Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses von unter den Referenzbedingungen des Referenzwertschuldners erhaltenen Abrechnungsbeträge bzw. vom Ergebnis des Auktionsverfahrens abhängig ist. Darüber hinaus könnte die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbunden Unternehmen auch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie oder eines ihrer verbunden Unternehmen an einer Auktion gemäß des Auktionsverfahrens teilnimmt.

Darüber hinaus kann der Investor dazu verpflichtet sein, alle Kosten, Gebühren, Auslagen und Steuern, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere oder dem außerordentlichen Kündigungsereignis und der entsprechenden Beendigung, Abwicklung oder Wiederaufbau eines Absicherungsgeschäfts oder einer entsprechenden Handelsposition im Wege einer eventuell bestehenden Absicherungsvereinbarung oder Wertpapiervereinbarung entstanden sind, zu tragen.

2.3.16 Risiko sofern Zins- und Rückzahlung von erhaltenen Zahlungen unter den Referenzwerten abhängt

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sofern es sich bei den Wertpapieren um Produkt 5 (Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen) handelt, je nach Ausgestaltung des jeweiligen Produkts, sowohl die Höhe der Zinszahlungen, als auch die Höhe der Rückzahlung von den durch die Emittentin tatsächlich von dem Referenzwertschuldner oder der jeweiligen, sofern anwendbar, Absicherungsgegenpartei oder Wertpapiervereinbarungsgegenpartei erhaltenen Beträge abhängen kann. Der Rückzahlungsbetrag hängt von den Erlösen aus der Rückzahlung der Referenzwerte ab und wird unter Umständen durch ein Auktionsverfahren im Wege einer Auktion ermittelt.

Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag je Wertpapier kann auch deutlich niedriger sein, als der ursprünglich je Wertpapier investierte Betrag und kann auch Null (0) betragen.

2.3.17 Risiko sofern Zinszahlungen von erhaltenen Zahlungen unter den Referenzwerten abhängen und ein Mindestbetrag vorgesehen ist

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Produkt 5 (Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen) handelt, kann das Produkt so ausgestaltet sein, dass die an die Anleger zu leistenden Zinszahlungen von den unter den

Referenzwerten erhaltenen Zahlungen abhängen und die Emittentin verpflichtet ist, einen Mindestbetrag an die Anleger zu zahlen. Sollte die Höhe der unter den Referenzwerten für die entsprechende Zinsperiode erhaltenen Zahlungen (abzüglich der Kosten) unter dem von der Emittentin geschuldeten Mindestbetrag liegen, wird die Emittentin die Referenzwerte (anteilig) veräußern und gegebenenfalls die Absicherungs- bzw. Wertpapiervereinbarung entsprechend kündigen, um den Mindestbetrag zahlen zu können. Dies kann sich auf den Umfang von Vermögenswerten, die für die Ansprüche von Wertpapierinhabern zur Verfügung stehen, negativ auswirken. Zudem kann dies zu einer Verringerung des am Ende der Laufzeit zu zahlenden Rückzahlungsbetrags führen, da der Rückzahlungsbetrag von den Erlösen aus der Rückzahlung der Referenzwerte abhängt.

Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier kann deutlich niedriger sein, als der ursprünglich je Wertpapier investierte Betrag und kann auch Null (0) betragen.

2.3.18 Interessenkonflikte in Bezug auf die beteiligten Parteien

Bei der Emittentin, einem Käufer, einer Absicherungsgegenpartei, einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen.

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäfte) betreffend die Referenzwertschuldner oder die Referenzwerte abzuschließen. Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben. Die Gesellschaft ist außerdem dazu berechtigt, andere derivative Instrumente in Bezug auf dieselben Referenzwerte oder Referenzwertschuldner zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

2.3.19 Risiko in Bezug auf das Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Wertpapierbedingungen in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte Feststellungen treffen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. Die Feststellung eines Satzes oder Betrags, die Einholung jeder Quotierung und jede Feststellung oder Berechnung durch die Berechnungsstelle ist (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) für alle Parteien endgültig und bindend.

2.3.20 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend

Die Emittentin kann die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder

Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Wertpapierbedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

2.3.21 Preisbildende und preisbeeinflussende Faktoren

Der Ausgabepreis für die Wertpapiere, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin und von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien beruhen. Der Ausgabepreis kann dabei auch Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

Potenzielle Anleger der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere während der Laufzeit sinken kann und dass Wertpapierinhaber bei einem Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere eine Rückzahlung bei Fälligkeit zum Nennwert oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

2.3.22 Risiken im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden

Soweit die Wertpapierbedingungen einen Mindesthandelsbetrag bestehend aus einem Nennwert und einem ganzzahligen Vielfachen bzw. aus einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren bestimmen, gilt für einen Wertpapierinhaber, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- (i) er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- (ii) um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste er Wertpapiere in einem Nennwert bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Referenzwerte bzw. die Referenzwertschuldner

2.4.1 Kreditrisiko der Referenzwertschuldner

Der Kurs der Wertpapiere wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung des Referenzwertschuldners durch Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf den Referenzwertschuldner anwendbaren Risiken beeinflusst. Weder gibt die Emittentin noch eine andere Person im Namen der Emittentin Zusicherungen oder Gewährleistungen ab oder übernimmt in sonstiger Weise die Verantwortung in Bezug auf die Bonität eines Referenzwertschuldners. Die Wertpapiere begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhabern und den Referenzwertschuldnern. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzwertschuldner.

Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des jeweiligen Referenzwertschuldners wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein

Insolvenzverfahren eröffnet wird und der jeweilige Referenzwertschuldner deshalb die aus den Referenzwerten fälligen Zahlungen nicht leisten kann. Sollte ein Referenzwertschuldner seinen Verpflichtungen unter dem Referenzwert nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen.

2.4.2 Abhängigkeit vom Wert der Referenzwerte

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt maßgeblich vom Marktwert der Referenzwerte ab.

Sofern eine außerordentliche Kündigung unter den Wertpapieren eintritt, kann (falls etwa keine Rücknahme der Referenzwerte durch den jeweiligen Referenzwertschuldner erfolgen kann) die Berechnungsstelle im billigen Ermessen der Emittentin eine Auktion zur Ermittlung der Veräußerungserlöse der Referenzwerte durchführen. Im Wege der Auktion beeinflusst der Stand und die Volatilität des jeweiligen Referenzwerts den Wert der Wertpapiere und die Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags maßgeblich. Hat ein Referenzwert seit dem Zeitpunkt des Erwerbs an Wert verloren, erhalten die Wertpapierinhaber bei außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere unter Umständen einen geringeren Betrag als den Nennwert je Wertpapier zurück; ein solcher Betrag kann auch null sein.

Sofern die Emittentin eine Wertpapiervereinbarung mit einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei abschließt, wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils bestimmt, ist die Höhe des von der Emittentin erhaltenen Entgelts abhängig von dem Marktwert des jeweiligen Referenzwerts, das der Wertpapiervereinbarung zugrunde liegt.

2.4.3 Risiken aufgrund der Struktur der Zahlungsströme der Referenzwerte

Aufgrund des beschränkten Rückgriffs auf die im jeweiligen Compartment einer Serie von Wertpapieren enthaltenen Vermögenswerte hängt die Fähigkeit der Emittentin Zahlungen aufgrund der von ihr ausgegebenen Wertpapiere zu leisten von dem regelmäßigen Erhalt von Zahlungen unter den Vermögenswerten des Compartments ab. Soweit es sich bei den Vermögenswerten um Ansprüche gegen Dritte handelt, wie etwa bei Ansprüchen aus den Referenzwerten, die mit dem Erlös aus der Emission der Wertpapiere erworben werden, hängt die Werthaltigkeit dieser Vermögenswerte und damit die Zahlungsfähigkeit der Emittentin von der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der Referenzwertschuldner sowie gegebenenfalls von der jeweiligen Absicherungsgegenpartei oder der jeweiligen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ab. Sind diese Parteien nicht in der Lage ihren Zahlungspflichten nachzukommen, kann die Emittentin ihrerseits keine Zahlungen an die Wertpapierinhaber leisten.

2.4.4 Wechselkursrisiko in Bezug auf die Referenzwerte

Für Wertpapierinhaber von Wertpapieren, bei denen die Endgültigen Bedingungen eine Konvertierung des Preises eines Referenzwertes in die Emissionswährung der Wertpapiere vorsehen, besteht weiterhin das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen. Wechselkursänderungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden

wie zum Beispiel makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten.

2.4.5 Risiken bezüglich eines Austauschs von Referenzwerten

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich Referenzwertschuldner durch Fusion mit anderen Referenzwertschuldnern oder Unternehmen ändern und in Folge dessen nicht mehr mit dem ursprünglichen Referenzwertschuldner vergleichbar sind. Insoweit kann sich das Risikoprofil eines Korbs von Referenzwertschuldnern nachteilig verändern und sich ein etwaiges Ausfallrisiko auf den Rechtsnachfolger beziehen.

2.4.6 Risiken hinsichtlich verfügbarer Informationen zu den Referenzwerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können möglicherweise am Ausgabetag der Wertpapiere oder anschließend über Informationen in Bezug auf die Referenzwerte und/oder die Referenzwertschuldner verfügen, die für Inhaber von Wertpapieren wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen.

2.4.7 Risiken in Bezug auf TradeCom FondsTrader als Referenzwertschuldner

Die Risiken in Bezug auf TradeCom FondsTrader als Referenzwertschuldner sind in dem per Verweis einbezogenen Prospekt für den Investmentfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF sowie Fondsbestimmungen – März 2019 enthalten (siehe Abschnitt "*Per Verweis einbezogene Dokumente*").

2.5 Risikofaktoren bezüglich der in Bezug auf die Referenzwerte etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung und Wertpapiervereinbarung

2.5.1 Risiken bezüglich einer in Bezug auf die Referenzwerte geschlossenen Absicherungsvereinbarung

Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Absicherungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Absicherungsgegenpartei deshalb die aus der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden.

Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.

Sollte eine Absicherungsgegenpartei ihren Verpflichtungen unter der Absicherungsvereinbarung nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen.

2.5.2 Risiken bezüglich einer in Bezug auf die Referenzwerte geschlossenen Wertpapiervereinbarung

Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige

Wertpapiervereinbarungsgegenpartei deshalb die aus der Wertpapiervereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden.

Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen.

Sollte eine Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ihren Verpflichtungen unter der Wertpapiervereinbarung nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen.

3 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Opus (Public) Chartered Issuance S.A., mit Sitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Opus (Public) Chartered Issuance S.A. erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird – stimmt die Emittentin dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg während der jeweiligen Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt) zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.

Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf www.bourse.lu oder www.chartered-opus.com oder einer diese ersetzenden Internetseite abgerufen werden. Opus (Public) Chartered Issuance S.A. übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.2 Potentielle Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, einer Absicherungsgegenpartei, einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen.

Ein Käufer, eine etwaige Absicherungsgegenpartei, eine etwaige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, der Berater, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Verwahrstelle sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können jeweils auch eine andere Funktion in Bezug auf die Wertpapiere ausüben. Diese Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können zudem Transaktionen eingehen, die den zugrundeliegenden Zinssatz, selbst wenn Wertpapiere mit variablem Zinssatz emittiert wurden, oder die Referenzwerte betreffen. Diese etwaigen Geschäfte können positive oder

negative Auswirkungen auf den Wert des zugrundeliegenden Zinssatzes oder der Referenzwerte, und damit auf den Wert der Wertpapiere, haben.

Vor dem Ausgabetag für eine Serie von Wertpapieren können der Berater, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die Verwahrstelle, eine etwaige Absicherungsgegenpartei und eine etwaige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei in bestimmten Fällen die Referenzwerte halten, die alle oder einen Teil der Referenzwerte für diese Serie von Wertpapieren bilden sollen. Daher ist eine entsprechende Partei unter Umständen daran interessiert, sicherzustellen, dass diese Referenzwerte zum Ausgabetag an die Emittentin übertragen werden, um alle oder einen Teil der Referenzwerte für diese Serie von Wertpapieren zu bilden. Der Ausgabepreis der Wertpapiere umfasst bestimmte dem Berater, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und/oder der Verwahrstelle zu zahlende bzw. durch diese entstandene Gebühren, Provisionen und Aufwendungen. Ferner können die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die Verwahrstelle, die etwaigen Absicherungsgegenparteien, die etwaigen Wertpapiervereinbarungsgegenparteien sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in bestimmten Fällen als Market-Maker für die Referenzwerte auftreten. Durch ein solches Market-Making bestimmt die jeweilige Partei weitgehend selbst den Preis der Referenzwerte und beeinflusst so den Wert der Referenzwerte und damit auch den der Wertpapiere. Die von der jeweiligen Partei in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Preise entsprechen nicht immer den Preisen, die sich ohne ein solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Berater, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die Verwahrstelle, etwaige Absicherungsgegenparteien und Wertpapiervereinbarungsgegenparteien sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen erhalten, ob aufgrund der Art der in diesem Dokument beschriebenen Beziehungen oder aus anderen Gründen, möglicherweise nicht-öffentliche Informationen über die Referenzwerte, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können. Weder der Berater, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die Verwahrstelle, die etwaige Absicherungsgegenpartei oder eine etwaige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen den Wertpapierinhabern gegenüber offenzulegen.

5 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

5.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Basisprospekt dient der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. zur fortlaufenden Ausgabe von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**"). Wertpapiere einer bestimmten Serie werden durch eine einheitliche internationale Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number*, "**ISIN**") bzw. eine sonstige Wertpapierkennung gekennzeichnet. Der Erlös aus der Ausgabe einer Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin dazu verwendet, die Referenzwerte zu erwerben, die Bestandteil des Vermögens des jeweiligen Compartments in Bezug auf die Wertpapiere sind, Zahlungen im Rahmen von etwaigen Absicherungsvereinbarung(en) und etwaigen Wertpapiervereinbarung(en) in Verbindung mit diesen Wertpapieren zu leisten oder solche einzugehen sowie die anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Emission der Wertpapiere zu decken.

5.2 Art der Emittentin

Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) sowie eine Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des Verbriefungsgesetzes und handelt für Rechnung ihres Compartments. Ihr Geschäftszweck ist auf die Durchführung von Verbriefungstransaktionen gemäß dem Verbriefungsgesetz gerichtet.

5.3 Art der Wertpapiere; Status und Rang

Mit den Wertpapieren soll Wertpapierinhabern die Möglichkeit gegeben werden

- (i) gegebenenfalls über die Zinsbeträge an einem festen Zinssatz oder einem variablen, über einem Mindestzinssatz liegenden oder diesem entsprechenden (soweit anwendbar) Zinssatz oder unter einem Höchstzinssatz liegenden oder diesem entsprechenden (soweit anwendbar) Zinssatz zu partizipieren und
- (ii) bei Fälligkeit der Wertpapiere eine Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu erhalten, sofern der Fälligkeitstag nicht aufgrund einer Verschiebung der Fälligkeit eines Referenzwerts verschoben wird.

Die Zins- und Kapitalzahlungen im Rahmen der Wertpapiere sind vom Eingang entsprechender Zahlungen aus den Referenzwerten und/oder einer etwaigen Absicherungsvereinbarung bzw. einer etwaigen Wertpapiervereinbarung bei der Emittentin abhängig (siehe Abschnitte 5.15.1 und 5.15.2 unten).

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Wertpapiere stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige Serie dar.

5.4 Form, Clearing; Common Code und ISIN; Übertragung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft und umfassen von der Emittentin zu denselben Bedingungen emittierte Wertpapiere. Sie werden in der Stückelung ausgegeben, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Die Wertpapiere können für das Clearing durch die für die Buchführung verantwortliche Euroclear, Clearstream Frankfurt oder Clearstream Luxembourg zugelassen werden. Die Clearingstelle, der jeweilige

Common Code und die ISIN, unter der jede Serie von Wertpapieren bei der Clearingstelle geführt wird, ist in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben. Wenn für das Clearing der Wertpapiere zusätzlich oder alternativ ein anderes Clearingsystem eingesetzt werden muss, sind die entsprechenden Angaben ebenfalls den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Adresse von Euroclear lautet Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien die Adresse von Clearstream Frankfurt lautet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland und die Adresse von Clearstream Luxembourg lautet Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Wertpapiere können entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden.

5.5 Lieferung

Die Lieferung und Zahlung erfolgt beim Erstverkauf per Valuta der Emission, danach gemäß den individuellen Kaufverträgen, jeweils durch Lieferung gegen Zahlung über das jeweilige Clearingsystem nach den für das jeweilige Clearingsystem gültigen Regelungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

5.6 Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

5.7 Preisfestsetzung

Die Angebotskonditionen und der Anfängliche Ausgabepreis werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der Berechnungsstelle fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

5.8 Methode zur Berechnung der Rendite

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Zinszahlungen und des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere.

5.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere einer Serie werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht ausgegeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich mit Ausnahme des in Ziffer 13 der Wertpapierbedingungen geregelten beschränkten Rückgriffs, der

Luxemburger Recht unterliegt, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Klagen oder Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Wertpapierinhaber ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.

5.10 Währung

Die Emissionswährung der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der Emissionswährung.

5.11 Rating

Die Referenzwerte können ein Rating erhalten haben. Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Ratings Informationen der entsprechenden Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.

5.12 Änderungen der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**SchVG**"). Die Wertpapierbedingungen sehen Gläubigerversammlungen und Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber nach dem SchVG vor.

5.13 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Wertpapiere können gemäß der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen am geregelten Markt oder Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden. Die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, werden – falls bekannt – in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Kurse richten sich bei einem Kauf bzw. Verkauf über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 5 (Allgemeine Beschreibung des Programms) bezeichnet "**geregelter Markt**" einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung.

5.14 Zusätzliche Angaben

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften es nicht verlangen und soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss

und soweit diese über die Konkretisierung der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen.

5.15 Transaktionsstruktur

Die Gesellschaft bildet in Bezug auf die Wertpapiere ein Compartment und begibt in Bezug auf dieses Compartment eine Serie von Wertpapieren. Die Kosten für die Emission der Serie von Wertpapieren, sowie die für die Emittentin entstehenden Verwaltungskosten, sowie einer möglichen Beratergebühr, werden aus dem Compartment bedient. Die Emittentin verwendet den von ihr durch den Verkauf der Wertpapiere erzielten Erlös am oder um den Ausgabebetrag zum Erwerb der Referenzwerte für die jeweilige Serie. Die jeweiligen Referenzwerte werden durch die Emittentin vom Schuldner der betreffenden Referenzwerte (die "**Referenzwertschuldner**" bzw. im Fall einer Garantie in Bezug auf den Referenzwert, die "**Primärschuldner**"), von den Händlern am Primärmarkt oder von anderen Inhabern der Referenzwerte am Sekundärmarkt erworben. Die Emittentin stellt sicher, dass die erworbenen Referenzwerte an die Verwahrstelle geliefert werden und sofern die Lieferung erfolgt ist diese Referenzwerte bei der Verwahrstelle im Namen der Emittentin in einem dem Compartment zugeordneten Depotkonto verwahrt werden. Zahlungen unter den Referenzwerten (Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen während der Laufzeit) oder seitens einer Absicherungsgegenpartei oder einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei werden bei der Verwahrstelle vereinnahmt und einem dem Compartment zugeordneten Verrechnungskonto gutgeschrieben. Die Summe dieser während der Laufzeit der Wertpapiere eingehenden Zahlungen, einschließlich der vorgesehenen Abrechnungsbeträge, entspricht zum Ausgabebetrag der Wertpapiere mindestens den unter den Wertpapieren durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber zu leistenden Beträge. Die Kosten für die Verwahrung werden dem Compartment entnommen. Fällige Zahlungen leistet die Emittentin durch Zugriff auf das dem Compartment zugeordnete Verrechnungskonto an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber über das relevante Clearingsystem. Die Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen unter den Referenzwerten sowie alle übrigen mit den Referenzwerten verbundenen Rechte, zusammen mit dem sonstigen Vermögen, sonstigen Vermögenswerten und/oder Rechten der Emittentin, sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält, insbesondere einer etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung oder Wertpapiervereinbarung (jeweils eine "**Geschlossene Vereinbarung**" und jede Gegenpartei unter einer solchen Vereinbarung eine "**Gegenpartei**"), bilden die "**Serienvermögenswerte**". Die "**Compartmentvermögenswerte**" bilden die Serienvermögenswerte des Compartments.

Die der Emission zugrundeliegenden Referenzwerte, Absicherungsvereinbarungen und Wertpapiervereinbarungen sind so beschaffen, dass sie die Erwirtschaftung von Finanzströmen gewährleisten, die alle für die Wertpapiere fälligen Zahlungen abdecken; dies betrifft insbesondere Zinszahlungen (außer im Falle von Nullkupon Wertpapieren, siehe unter nachfolgendem Abschnitt 5.16.1), den Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Ordentlichen Kündigungsbetrag bzw. den Außerordentlichen Kündigungsbetrag. Die Compartmentvermögenswerte stellen die einzigen Mittel der Emittentin dar, die für die Erfüllung der Ansprüche von Wertpapierinhabern zur Verfügung stehen.

Die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen aufgrund der von ihr ausgegebenen Wertpapiere zu leisten, hängt davon ab, dass die Emittentin ihrerseits regelmäßig Zahlungen aufgrund

dieser Compartmentvermögenswerte oder durch eine Veräußerung dieser Compartmentvermögenswerte erhält. Soweit es sich bei den Compartmentvermögenswerten um Ansprüche gegen Dritte handelt, hängt die Werthaltigkeit dieser Compartmentvermögenswerte und damit die Zahlungsfähigkeit der Emittentin von der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Schuldner der einzelnen Compartmentvermögenswerte ab. Unvorhersehbare sonstige Aufwendungen (z. B. gegenüber gesetzlich bevorrechtigten Gläubigern wie dem Insolvenzverwalter), für die im betreffenden Compartment keine Vorsorge getroffen wurde, können das Vermögen der Emittentin belasten.

Der Berater kann gegen eine anfänglich festgelegte Gebühr der Emittentin Liquidität zur Verfügung stellen. Dies kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen der Fall sein:

- (i) nachteilige Marktschwankungen im Wert etwaiger Absicherungssicherheiten,
- (ii) nachteilige Marktschwankungen im Wert der ggf. unter einer etwaigen Wertpapiervereinbarung geleisteten Sicherheiten,
- (iii) Zahlungsunfähigkeit einer etwaigen Absicherungsgegenpartei,
- (iv) Zahlungsunfähigkeit einer etwaigen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei oder
- (v) Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle.

Zur Begegnung von Zins- und Ausfallrisiken kann die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, eine Absicherungsvereinbarung bezüglich Zinsrisiken oder des Ausfallrisikos in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag abschließen.

5.15.1 Absicherungsvereinbarung

Die Emittentin kann in Bezug auf Referenzwerte Absicherungsgeschäfte bezogen auf beispielsweise Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen oder Kurse, wie beispielsweise Wechselkurse Termin-, Options- oder Swappgeschäfte (jeweils eine "**Absicherungsvereinbarung**") mit einer der in Anhang 2 (Absicherungsgegenparteien und Wertpapiervereinbarungsgegenparteien) zu diesem Basisprospekt aufgeführten Gegenparteien (jeweils die "**Absicherungsgegenpartei**") abschließen, um Zinsrisiken bzw. Hauptausfallrisiken aufzufangen.

- (i) Finanztermingeschäft

Eine solche Absicherungsvereinbarung wird entweder auf Grundlage des (i) Rahmenvertrages (*Master Agreement*) der International Swaps and Derivatives Association Inc., welcher englischem oder New Yorker Recht unterliegt, durch den Abschluss eines Einzelabschlusses (*Confirmation*), (ii) des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte des Bundesverbandes Deutscher Banken durch den Abschluss eines Einzelabschlusses oder (iii) einer bilateralen Vereinbarung geschlossen. Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann beispielsweise der Tausch von Zahlungsströmen oder die Fixierung von Wechselkursen bezogen auf einen in der Zukunft liegenden Termin sein. Die Emittentin wird insbesondere eine Absicherungsvereinbarung schließen, sofern die Verzinsung der Referenzwerte nicht identisch mit der Verzinsung unter den Wertpapieren, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, ist oder sofern die für

einen Referenzwert in Bezug auf Zahlungen maßgebliche Währung nicht der Emissionswährung entspricht.

Einzelheiten zu der jeweils abgeschlossenen Absicherungsvereinbarung werden gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(ii) Besicherung der Forderungen unter der Absicherungsvereinbarung

Bei Abschluss einer Absicherungsvereinbarung kann bzw. im Falle einer Besicherungspflicht gemäß der Bestimmungen des Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (*European Market Infrastructure Regulation, EMIR*) und begleitenden technischen Regulierungsstandards in der jeweils geltenden Fassung (die "**Besicherung nach EMIR-Vorgaben**") wird die Emittentin und die Absicherungsgegenpartei die Hinterlegung von Sicherheiten zur Absicherung der Verbindlichkeiten unter der Absicherungsvereinbarung (die "**Absicherungssicherheiten**") (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 beschrieben) vereinbaren.

Im Falle einer Besicherung nach EMIR-Vorgaben erfolgt die Leistung einer Ersteinschusszahlung zur Abdeckung von Marktwertveränderungen in der Liquidationsperiode (*initial margin*). Die Liquidationsperiode bezeichnet hierbei den Zeitraum zwischen der letzten Stellung von Sicherheiten und der Liquidation der Absicherungsvereinbarung. Zudem erfolgt zur regelmäßigen Abdeckung des aktuellen Marktwertes der Geschäfte die Stellung einer Nachschusszahlung (*variation margin*), die auf Netto-Basis zwischen den Parteien der Absicherungsvereinbarung ausgetauscht wird (jeweils eine "**Variation Margin**").

Liegt unter der Absicherungsvereinbarung eine Unter- oder Überdeckung vor, ist die von der Unter- bzw. Überdeckung benachteiligte Partei jederzeit berechtigt die Hinterlegung von Sicherheiten in Höhe eines Betrags, der der Differenz des Marktwerts des Absicherungsgeschäfts und des Werts der Absicherungssicherheit entspricht (die "**Nachschussicherheiten**") zu verlangen. Im Falle einer Besicherung nach EMIR-Vorgaben erfolgt diese Hinterlegung von Nachschussicherheiten zum Zwecke der Erfüllung der Variation Margin Verpflichtung. Eine Unterdeckung kann allgemein dann vorliegen, wenn der Betrag des Ausfallrisikos der einen Partei den Marktwert der durch die Gegenpartei gestellten Sicherheiten (beispielsweise Referenzwerte, andere Wertpapiere oder Geldbeträge) übersteigt. Eine Überdeckung liegt im umgekehrten Fall vor. Der Wertausgleich kann durch Hinterlegung von Nachschussicherheiten erfolgen und ist regelmäßig zu leisten, wenn ein vereinbarter Mindestbetrag erreicht wird. Die so übertragenen Sicherheiten dienen der Absicherung aller bestehenden künftigen, berechtigten und befristeten Ansprüche der jeweils anderen Partei. Je nach Marktlage wird die Emittentin unter einer Absicherungsvereinbarung entweder verpflichtet sein, Nachschussicherheiten zu stellen oder einen Anspruch auf die Lieferung von Nachschussicherheiten durch die Absicherungsgegenpartei haben. Die durch den Wertausgleich entstehenden Aufwendungen bedient die Gesellschaft aus den Compartmentvermögenswerten.

(iii) Liquiditätshilfe durch den Berater

Der Berater kann gegen eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte anfängliche Gebühr (die "**Beratergebühr**") etwaige zusätzliche laufende Kosten

während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, bspw. die Hinterlegung von Nachschussicherheiten oder Zahlung etwaiger Abrechnungsbeträge, übernehmen. Der Berater stellt keine zusätzlichen Sicherheiten. Diese feste Gebühr bedient die Emittentin aus den Compartmentvermögenswerten.

Detailliertere Angaben, wo wesentliche Liquiditätsengpässe auftreten können und Angaben zur Verfügbarkeit etwaiger Liquiditätshilfen, erfolgen gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen.

5.15.2 Wertpapiervereinbarung

Die Emittentin kann in Bezug auf Referenzwerte Wertpapierdarlehen oder Wertpapierpensionsgeschäfte (jeweils eine "**Wertpapiervereinbarung**") mit einer der in Anhang 2 (Absicherungsgegenparteien und Wertpapiervereinbarungsgegenparteien) zu diesem Basisprospekt aufgeführten Gegenparteien (jeweils die "**Wertpapiervereinbarungsgegenpartei**") abschließen.

(i) Wertpapierdarlehen

Eine solche Wertpapiervereinbarung kann durch die Emittentin für Wertpapierdarlehen auf Grundlage (i) des Deutschen Rahmenvertrages für Wertpapierdarlehen (1999) des BDB nach deutschem Recht abgeschlossen oder (ii) des Global Master Securities Lending Agreement (GMSLA) (2000) der International Securities Lending Association (ISLA) nach englischem Recht oder (iii) einer bilateralen Vereinbarung abgeschlossen werden. Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist die Überlassung der Referenzwerte für einen festgelegten Zeitraum durch die Emittentin an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei. Zu einem festgelegten Zeitpunkt muss die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Anleihen oder Aktien gleicher Art, Güte und Menge im Verhältnis zu den Referenzwerten an die Emittentin liefern. Für die Überlassung schuldet die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei der Emittentin neben einer Gebühr auch die erhaltenen Zinszahlungen bzw. Dividendenzahlungen (im Fall von Aktien als Referenzwert) unter den Referenzwerten.

(ii) Wertpapierpensionsgeschäft

Eine solche Wertpapiervereinbarung kann durch die Emittentin für Wertpapierpensionsgeschäfte entweder auf Grundlage (i) des Deutschen Rahmenvertrags für Wertpapierpensionsgeschäfte (2005) des BDB nach deutschem Recht geschlossen oder (ii) des Global Master Repurchase Agreement (GMRA) (2011) der International Capital Markets Association (ICMA) nach englischem Recht oder (iii) einer bilateralen Vereinbarung geschlossen werden. Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist die Übertragung der Referenzwerte durch die Emittentin an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei. Zu einem festgelegten Zeitpunkt muss die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Anleihen oder Aktien gleicher Art, Güte und Menge im Verhältnis zu den Referenzwerten an die Emittentin übertragen. Für die Übertragung zahlt die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei an die Emittentin einen Kaufpreis.

(iii) Besicherung der Forderungen unter der Wertpapiervereinbarung

Bei Abschluss einer Wertpapiervereinbarung vereinbaren die Emittentin und die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei regelmäßig die Hinterlegung von Sicherheiten zur Absicherung der Verbindlichkeiten unter der Wertpapiervereinbarung (die "**Wertpapiersicherheiten**") (wie oben unter Abschnitt 5.15.2 beschrieben). Unterschreitet die Darlehenssumme, die sich unter anderem aus dem Marktwert der Referenzwerte und der Werthaltigkeit der Forderungen der Emittentin und der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ergibt, der einen Partei die Darlehenssumme der Gegenpartei, ist die erstere Partei jederzeit berechtigt, sogenannten Wertausgleich, d. h. die Hinterlegung von Sicherheiten (beispielsweise Referenzwerte, andere Anleihen oder Aktien oder Geldbeträge) zu verlangen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Der Wertausgleich kann durch Hinterlegung von Sicherheiten erfolgen und ist regelmäßig zu leisten, wenn ein vereinbarter Mindestbetrag erreicht wird. Die übertragenen Sicherheiten dienen der Absicherung aller bestehenden künftigen, berechtigten und befristeten Ansprüche der jeweils anderen Partei. Je nach Marktlage wird die Emittentin unter einer Wertpapiervereinbarung entweder verpflichtet sein, Sicherheiten zu stellen oder unter einer Wertpapiervereinbarung Sicherheiten durch die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei erhalten. Die durch den Wertausgleich entstehenden Aufwendungen bedient die Gesellschaft aus den Compartmentvermögenswerten und erhaltene Sicherheiten fließen den Compartmentvermögenswerten entsprechend zu. Für den Fall, dass die Emittentin von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Sicherheiten erhält, wird die Emittentin diese zum Zwecke des oben beschriebenen Wertausgleichs und als Absicherungssicherheit unter Absicherungsvereinbarungen verwenden.

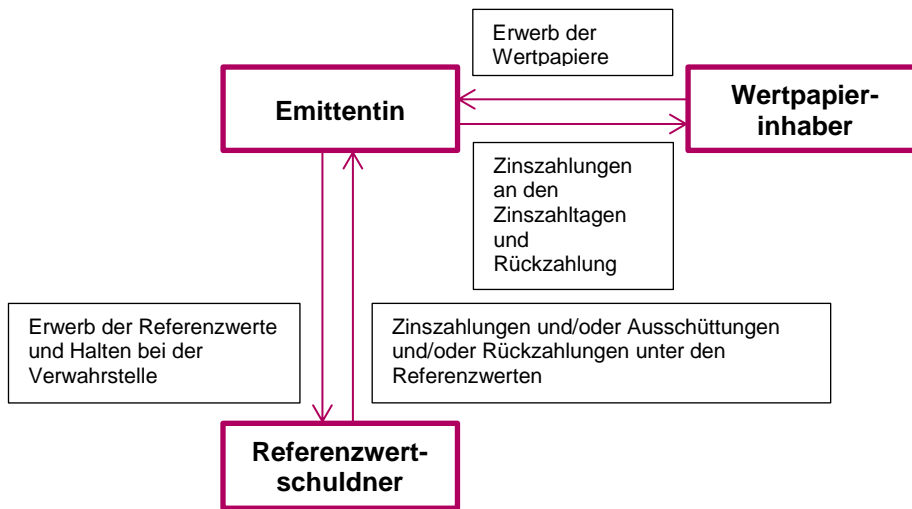
Für die Wertpapiere gibt es drei Transaktionsszenarien:

- (i) Bezüglich der Referenzwerte wird weder eine Absicherungsvereinbarung, noch eine Wertpapiervereinbarung geschlossen;
- (ii) bezüglich der Referenzwerte wird eine Absicherungsvereinbarung, jedoch keine Wertpapiervereinbarung geschlossen;
- (iii) bezüglich der Referenzwerte wird sowohl eine Absicherungsvereinbarung, als auch eine Wertpapiervereinbarung geschlossen.

Die Transaktionsszenarien werden nachfolgend dargestellt.

5.15.3 Transaktion ohne Absicherungsvereinbarung oder Wertpapiervereinbarung

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.



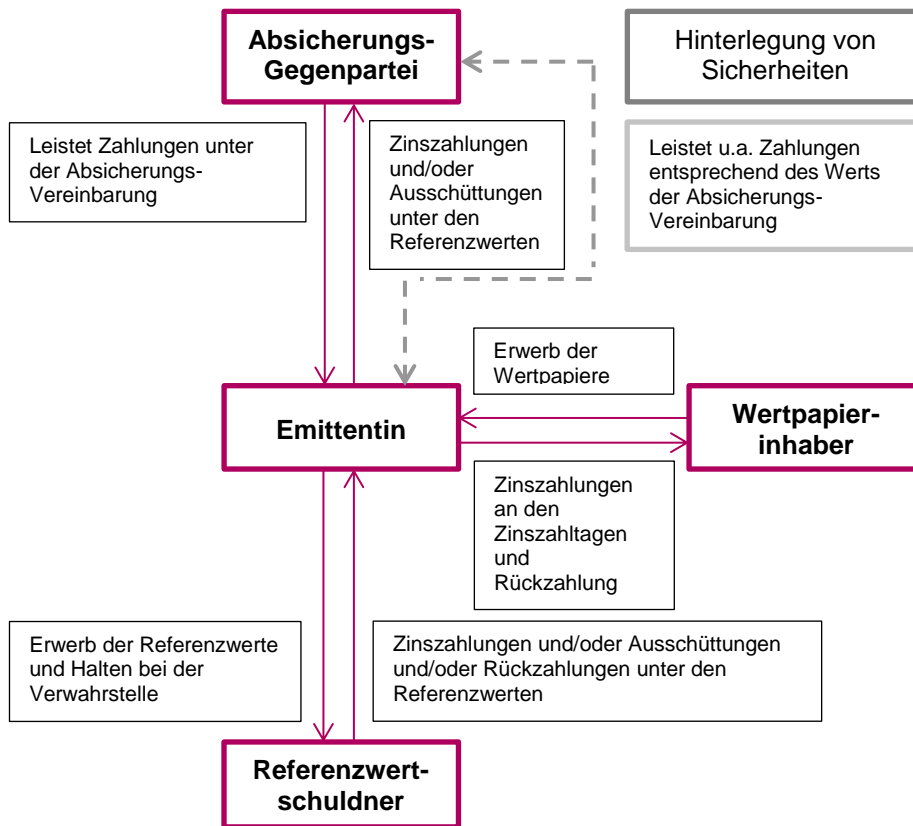
Bei dieser Transaktionsstruktur gibt die Emittentin die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen und/oder Rückzahlungen.

Sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen, wird die Emittentin Zinszahlungen an den jeweiligen Zinszahltagen an die Wertpapierinhaber leisten. Bei (i) Fälligkeit der Wertpapiere zum Fälligkeitstag, bei (ii) einer gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag und sofern (iii) die Wertpapiere außerordentlich gekündigt werden, wird die Emittentin die Referenzwerte, sofern diese nicht gemäß ihrer Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, im Markt veräußern. Falls die Fälligkeit eines Referenzwerts, die auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, verschoben wird, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag. Die so erhaltenen Erlöse fließen den Compartmentvermögenswerten zu. Kosten, die bei der Verwertung der Referenzwerte entstehen, bedient die Emittentin aus den Compartmentvermögenswerten des der Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das die Emittentin oder die Wertpapierinhaber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, kann die Emittentin die Referenzwerte, sofern diese nicht gemäß ihrer Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, im Wege einer Auktion verwerten. Der so erhaltene Veräußerungserlös aus den Referenzwerten kann auch 0 (Null) betragen. Die Emittentin bedient ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gemäß der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Verwendungsreihenfolge ausschließlich aus den Compartmentvermögenswerten des der Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments.

5.15.4 Transaktion mit Absicherungsvereinbarung und ohne Wertpapiervereinbarung

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.



Bei dieser Transaktionsstruktur gibt die Emittentin die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen und/oder Rückzahlungen des jeweiligen Referenzwerts.

In Bezug auf einen Referenzwert schließt die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei eine Absicherungsvereinbarung (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 beschrieben). Im Wege einer solchen Vereinbarung wird die Emittentin insbesondere die Beträge, die sie unter den Referenzwerten erhalten hat, der Absicherungsgegenpartei (ggf. zu einem zukünftigen Termin) versprechen bzw. zahlen und ihrerseits Zahlungen in der vereinbarten Art von der Absicherungsgegenpartei erhalten. Die Emittentin wird insbesondere eine Absicherungsvereinbarung schließen, sofern die Verzinsung der Referenzwerte nicht identisch mit der Verzinsung unter den Wertpapieren, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt, ist oder sofern die für einen Referenzwert in Bezug auf Zahlungen maßgebliche Währung nicht der Emissionswährung entspricht.

Bei Abschluss einer Absicherungsvereinbarung können die Emittentin und die Absicherungsgegenpartei die Hinterlegung von Sicherheiten zum Zwecke des Wertausgleichs (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 beschrieben) vereinbaren. Je nach Marktlage wird die Emittentin unter einer Absicherungsvereinbarung entweder verpflichtet sein, Sicherheiten zu stellen oder einen Anspruch auf die Lieferung von Sicherheiten durch die Absicherungsgegenpartei haben. Die Emittentin kann gehaltene Referenzwerte oder Sicherheiten, die sie erhalten hat, auch gemäß Artikel 61 Absatz 3 Verbriefungsgesetz

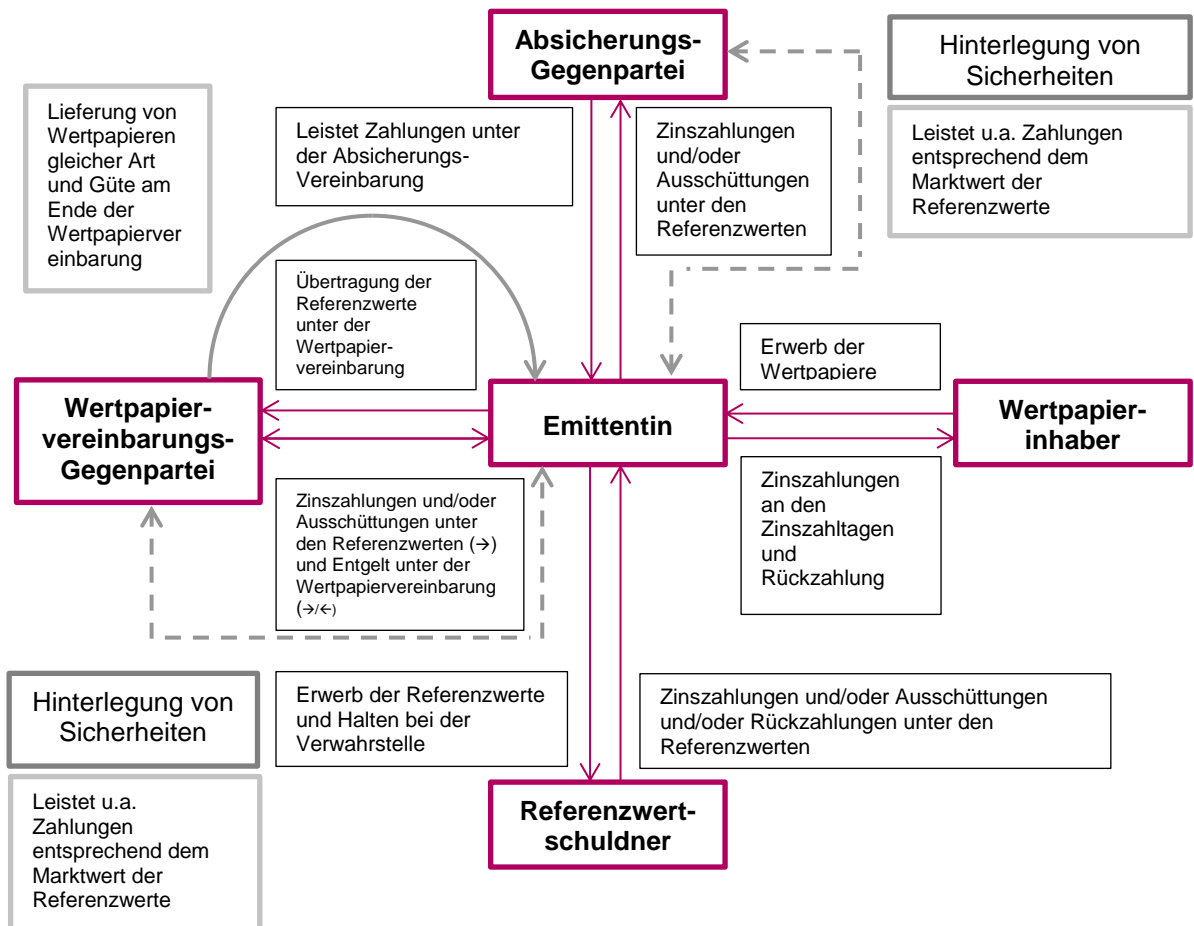
verpfänden. Die durch den Wertausgleich entstehenden Aufwendungen bedient die Gesellschaft aus den Compartmentvermögenswerten.

Sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen, wird die Emittentin Zinszahlungen an den jeweiligen Zinszahltagen an die Wertpapierinhaber leisten. Bei (i) Fälligkeit der Wertpapiere zum Fälligkeitstag, bei (ii) einer gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag und sofern (iii) die Wertpapiere außerordentlich gekündigt werden, wird die Emittentin die Referenzwerte, sofern diese nicht gemäß ihrer Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, im Markt veräußern. Falls die Fälligkeit eines Referenzwerts, die auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, verschoben wird, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag. Die so erhaltenen Erlöse fließen den Compartmentvermögenswerten zu. Kosten, die bei der Verwertung der Referenzwerte entstehen, bedient die Emittentin aus den Compartmentvermögenswerten des der Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das die Emittentin oder die Wertpapierinhaber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, eintritt, kann die Emittentin die Referenzwerte, sofern diese nicht gemäß ihrer Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, im Wege einer Auktion verwerten. Vor der Durchführung der Auktion durch die Berechnungsstelle wird die Emittentin die Absicherungsvereinbarung vorzeitig beenden und die Kosten für die vorzeitige Beendigung dem Compartment der jeweiligen Serie von Wertpapieren entnehmen. Der so erhaltene Veräußerungserlös aus den Referenzwerten kann auch 0 (Null) betragen. Die Emittentin bedient ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gemäß der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Verwendungsreihenfolge ausschließlich aus den Compartmentvermögenswerten des der Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments.

5.15.5 Transaktion mit Absicherungsvereinbarung und mit Wertpapiervereinbarung

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.



Bei dieser Transaktionsstruktur gibt die Emittentin die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt.

Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen und/oder Rückzahlungen.

In Bezug auf die Referenzwerte schließt die Emittentin mit einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eine Wertpapiervereinbarung (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 und 5.15.2 beschrieben). Im Rahmen einer solchen Vereinbarung werden die Referenzwerte an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei übertragen bzw. dieser überlassen. Hierfür erhält die Emittentin ein vom Marktwert der Referenzwerte abhängiges Entgelt, das den Vermögenswerten zufließt oder muss ein Entgelt an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei entrichten, das die Compartmentvermögenswerte schmälert. Die Referenzwerte werden dann nicht mehr bei der Verwahrstelle, sondern im Ermessen der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verwahrt. Weiterhin erhält die Emittentin von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei die unter den Referenzwerten fälligen Zinsbeträge. Je nach Marktlage wird die Emittentin unter einer Wertpapiervereinbarung entweder verpflichtet sein, Sicherheiten zu stellen oder einen Anspruch auf die Lieferung von Sicherheiten durch die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei haben. Die Emittentin kann gehaltene Referenzwerte

oder Sicherheiten, die sie erhalten hat, auch gemäß Artikel 61 Absatz 3 Verbriefungsgesetz verpfänden. Die durch den Wertausgleich entstehenden Aufwendungen bedient die Gesellschaft aus den Compartmentvermögenswerten. Für den Fall, dass die Emittentin von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Sicherheiten erhält, fließen diese den Compartmentvermögenswerten zu. Insbesondere in Bezug auf die unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Beträge oder Beträge, die die Emittentin unter den Referenzwerten erhält, schließt die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei eine Absicherungsvereinbarung (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 beschrieben). Im Wege einer solchen Vereinbarung wird die Emittentin die Beträge, die sie bezogen auf die Referenzwerte erhalten hat, der Absicherungsgegenpartei (ggf. zu einem zukünftigen Termin) versprechen bzw. zahlen und ihrerseits Zahlungen in der vereinbarten Art von der Absicherungsgegenpartei erhalten. Die Emittentin wird insbesondere eine Absicherungsvereinbarung schließen, sofern die Verzinsung der Referenzwerte nicht identisch mit der Verzinsung unter den Wertpapieren, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, ist oder sofern die für einen Referenzwert in Bezug auf Zahlungen maßgebliche Währung nicht der Emissionswährung entspricht.

Bei Abschluss einer Absicherungsvereinbarung können die Emittentin und die Absicherungsgegenpartei die Hinterlegung von Sicherheiten zum Zwecke des Wertausgleichs (wie oben unter Abschnitt 5.15.1 beschrieben) vereinbaren. Je nach Marktlage wird die Emittentin unter einer Absicherungsvereinbarung entweder verpflichtet sein, Sicherheiten zu stellen oder einen Anspruch auf die Lieferung von Sicherheiten durch die Absicherungsgegenpartei haben. Die Emittentin kann gehaltene Referenzwerte oder Sicherheiten, die sie erhalten hat, auch gemäß Artikel 61 Absatz 3 Verbriefungsgesetz verpfänden. Die durch den Wertausgleich entstehenden Aufwendungen bedient die Gesellschaft aus den Compartmentvermögenswerten. Bei Ablauf der Dauer, für die die Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde, ist die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei zur Lieferung von Anleihen oder Aktien gleicher Art, Güte und Menge im Verhältnis zu den Referenzwerten verpflichtet. Die Kosten, die der Emittentin durch den Verkauf der so gelieferten Wertpapiere entstehen, werden den Compartmentvermögenswerten entnommen.

Sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen, wird die Emittentin Zinszahlungen an den jeweiligen Zinszahltagen an die Wertpapierinhaber leisten. Bei (i) Fälligkeit der Wertpapiere zum Fälligkeitstag, bei (ii) einer gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag und sofern (iii) die Wertpapiere außerordentlich gekündigt werden, wird die Emittentin die Referenzwerte, sofern diese nicht gemäß ihrer Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, im Markt veräußern. Falls die Fälligkeit eines Referenzwerts, die auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, verschoben wird, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag. Die so erhaltenen Erlöse fließen den Compartmentvermögenswerten zu. Kosten, die bei der Verwertung der Referenzwerte entstehen, entnimmt die Emittentin den Compartmentvermögenswerten.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das die Emittentin oder die Wertpapierinhaber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wird die Emittentin die Wertpapiervereinbarung und die Absicherungsvereinbarung kündigen. In diesem Fall werden die Ansprüche der Emittentin und der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei miteinander verrechnet und durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags getilgt. Der Ausgleichsbetrag kann, abhängig vom Marktwert des Referenzwerts, für die Emittentin einen Ertrag oder Verlust bedeuten und daher die Compartmentvermögenswerte erhöhen

oder schmälern. Entstehende Kosten für die vorzeitige Beendigung der Wertpapiervereinbarung und der Absicherungsvereinbarung werden aus dem Compartment der jeweiligen Serie von Wertpapieren bedient. Die Emittentin bedient ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gemäß der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Verwendungsreihenfolge ausschließlich aus den Compartmentvermögenswerten des der Serie von Wertpapieren zugeordneten Compartments.

5.16 Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Wertpapiere ohne (Produkt 5) bzw. ohne periodische Verzinsung (Produkt 1), mit Festzins (Produkt 2 und Produkt 5), mit variablem Zins (Produkt 3), mit einem festen und variablen Zins (Produkt 4) oder bei denen Zinszahlungen vom Referenzwert abhängen (Produkt 5) ausgegeben werden. Es kann auch eine Höchst- oder Mindestverzinsung sowie ein Stufenzins vorgesehen werden.

Sofern eine der nachfolgenden Verzinsungsmöglichkeiten für die gesamte Laufzeit oder eine Zinsperiode eines Wertpapiers vorgesehen ist bzw. die Wertpapiere nicht verzinst werden, legen die Endgültigen Bedingungen die Verzinsung und die Berechnungsmethode fest.

Die Endgültigen Bedingungen können einen Kostenabzug der Verwaltungskosten der Emittentin bezogen auf die vorzunehmende Rückzahlung vorsehen.

5.16.1 Produkt 1: Nullkupon-Wertpapiere

Werden die Wertpapiere während der gesamten Laufzeit nicht verzinst, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.16.2 Produkt 2: Festzins

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Zinssatz, die Zinsperioden, den oder die Zinszahltag(e) pro Kalenderjahr sowie den Zinstagequotienten fest. In den Endgültigen Bedingungen können für unterschiedliche Zinsperioden unterschiedliche feste Zinssätze festgelegt sein.

5.16.3 Produkt 3: Variable Verzinsung

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine variable Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen neben dem Beginn und Ende des Zinslaufs, dem bzw. den Zinszahltag(en) bzw. der bzw. den Zinsperiode(n) pro Kalenderjahr und den Zinstagequotient, die Geschäftstagekonvention, die einzelnen Zinskomponenten, den Referenzzinssatz und die Feststellungs- und Berechnungsweise (auch im Falle von Störungen bei der Feststellung) fest.

Der Zinssatz bei variabler Verzinsung besteht aus einem Referenzzinssatz sowie gegebenenfalls einer Marge. Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, gilt die in den Endgültigen Bedingungen für diesen Fall festgelegte Bestimmung.

Als Referenzzinssatz kommen grundsätzlich der EURIBOR-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/about-euribor.html) und der LIBOR-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.theice.com/iba/libor) in Betracht. Die Endgültigen Bedingungen legen im

Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird und ob und in welcher Höhe eine Marge zu berücksichtigen ist.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (das heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für Laufzeiten von 1-12 Monaten von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den LIBOR gibt es in 7 Laufzeiten (Overnight bis 12 Monate) und in 5 verschiedenen Währungen.

Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der variable Zinssatz ermittelt wird.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Referenzzinssatz, sofern er weniger als Null (0) beträgt, für die Zwecke der Wertpapiere den Wert Null (0) oder den vorherrschenden negativen Wert annimmt.

Die variable Verzinsung kann durch Festlegung in den Endgültigen Bedingungen in ihrer Schwankungsbreite eingegrenzt werden, indem eine Höchst- und/oder eine Mindestverzinsung festgelegt wird.

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Verzinsung durch digitale Kupons vor, legen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz oder einen Höchstzinssatz sowie Zinssätze für die Fälle fest, dass

- (i) der Referenzzinssatz zwischen dem Mindest- und dem Höchstzinssatz oder
- (ii) der Referenzzinssatz unter dem Mindest- oder über dem Höchstzinssatz liegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Verzinsung durch Range Accrual vor, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen festgelegten Zinssatz, eine prozentuale Zinsobergrenze und eine prozentuale Zinsuntergrenze sowie gegebenenfalls eine Marge an. Die Anzahl der Tage, an denen der Referenzzinssatz über (oder auf) der prozentualen Zinsuntergrenze und unter (oder auf) der prozentualen Zinsobergrenze liegt, wird durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode dividiert und schließlich mit dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz multipliziert. Der so berechnete Zinssatz wird mit der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marge verrechnet.

5.16.4 Produkt 4: Feste und variable Verzinsung

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine feste und variable Verzinsung der Wertpapiere vor, legen sie eine Festzinsperiode und eine variable Zinsperiode fest. Die weiteren Angaben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen richten sich

dann nach den vorstehend in Abschnitt 5.16.2 bzw. Abschnitt 5.16.3 genannten Besonderheiten für die feste bzw. variable Verzinsung.

5.16.5 Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen

(i) Keine Verzinsung

Werden die Wertpapiere während der gesamten Laufzeit nicht verzinst, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(ii) Festzins

Sehen die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Zinssatz, die Zinsperioden, den oder die Zinszahltag pro Kalenderjahr sowie den Zinstagequotienten fest. In den Endgültigen Bedingungen können für unterschiedliche Zinsperioden unterschiedliche feste Zinssätze festgelegt sein.

(iii) Zinszahlungen hängen vom Referenzwert ab

Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vor, dass die Zinszahlungen vom Referenzwert abhängen, hängen die Zinszahlungen an jedem Zinszahltag je Nennwert auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode von den tatsächlich erhaltenen Zinsbeträgen und sonstigen Zahlungen, einschließlich Dividenden, bezogen auf den jeweiligen Referenzwert und den Erträgen einer etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung abzüglich etwaiger Verwaltungskosten der Emittentin und der Kosten einer etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung sowie der durch die Emittentin bis zum jeweiligen Zinszahltag geleisteten fälligen Zahlungen an eine etwaige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ab.

Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Faktor vor, werden die Zinszahlungen entsprechend dem Faktor an die Anleger ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Anteil wird von der Emittentin in weitere Referenzwerte, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, reinvestiert.

Die Endgültigen Bedingungen können einen Höchst- und/oder Mindestbetrag vorsehen. Sollte die Höhe der unter den Referenzwerten für die entsprechende Zinsperiode erhaltenen Zahlungen (abzüglich der Kosten) unter dem von der Emittentin geschuldeten Mindestbetrag liegen, wird die Emittentin die Referenzwerte (anteilig) veräußern und gegebenenfalls die Absicherungs- bzw. Wertpapiervereinbarung entsprechend kündigen, um den Mindestbetrag zahlen zu können. Sollte die Höhe der unter den Referenzwerten für die entsprechende Zinsperiode erhaltenen Zahlungen (abzüglich der Kosten) über dem von der Emittentin geschuldeten Höchstbetrag liegen, wird der nicht ausgezahlte Anteil von der Emittentin in weitere Referenzwerte, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, reinvestiert.

5.17 Vorgesehene Fälligkeit und Rückzahlung

5.17.1 Produkt 1: Nullkupon Wertpapiere, Produkt 2: Fester Zinssatz, Produkt 3: Variabler Zinssatz und Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz

Die Wertpapiere werden, sofern sie nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurden, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber eine in den maßgeblichen

Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl Bankgeschäftstage nach dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag dieser Wertpapiere entspricht einem vorher festgelegten prozentualen Anteil des Nennwerts.

Der Fälligkeitstag kann verschoben werden, sofern der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen (die Wertpapierbedingungen des Referenzwerts) zeitlich nach hinten verschoben wird.

5.17.2 Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen

Die Wertpapiere werden, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber eine in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl Bankgeschäftstage nach dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag dieser Wertpapiere entspricht je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, sowie – für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde – der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung und – für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde – abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag kann durch den beschränkten Rückgriff reduziert sein. Der Rückzahlungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen. Die Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten werden, sofern die Emissionswährung nicht der Währung des entsprechenden Referenzwerts entspricht, in die Emissionswährung umgerechnet. Das Auktionsverfahren verläuft durch die Einholung von Kaufangeboten für die Referenzwerte von drei marktführenden Händlern durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB). Die Emittentin erhält die Erlöse, indem sie die Referenzwerte an den Gewinnenden Händler überträgt.

Der Fälligkeitstag kann verschoben werden, sofern der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird.

5.18 Kündigungsrechte

Im Folgenden werden die Kündigungsrechte unter den Wertpapieren beschrieben.

5.18.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Der Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt sein. Demnach kann sie die Wertpapiere ganz oder teilweise zurückzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.

Den Wertpapierinhabern kann in den Endgültigen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt sein. Demnach hat die Emittentin die Wertpapiere ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung kündigt.

5.18.2 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Wertpapierinhaber

(i) Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin

Bei Eintritt eines unter Ziffer 21 des Abschnitts C der Wertpapierbedingungen genannten außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Mitteilung mit einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen an die Wertpapierinhaber (die "**Beendigungsmitteilung**") zu kündigen. Die Beendigungsmitteilung erfolgt unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Emittentin wird die Zahlung des jeweiligen außerordentlichen Kündigungsbetrages an die Wertpapierinhaber innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin vornehmen.

(ii) Außerordentliches Kündigungsereignis für die Wertpapierinhaber

Bei Eintritt eines unter Ziffer 22 des Abschnitts C der Wertpapierbedingungen genannten außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber, ist jeder Wertpapierinhaber individuell berechtigt, die gehaltenen Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Emittentin zu kündigen. Unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"), wird die Emittentin nach erfolgter Mitteilung des jeweiligen Wertpapierinhabers die Rückzahlung der Wertpapiere in Bezug auf den betroffenen Wertpapierinhaber innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber in Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags vornehmen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erlöschen alle Ansprüche des entsprechenden Wertpapierinhabers mit Zahlung des gemäß der Wertpapierbedingungen berechneten außerordentlichen Kündigungsbetrages.

5.18.3 Außerordentlicher Kündigungstag und außerordentlicher Kündigungsbetrag

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder die Wertpapierinhaber und sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Kündigungsbetrags am jeweils in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Außerordentlichen Kündigungstag.

Sofern die Referenzwerte nicht bereits gemäß ihrer Referenzbedingungen fällig geworden sind, werden die Referenzwerte im Wege eines Auktionsverfahrens durch die Berechnungsstelle verwertet. Der außerordentliche Kündigungsbetrag entspricht dann je Wertpapier einem Betrag in Höhe dieser Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Erlöse in die Emissionswährung und abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung aller unter Umständen geschlossenen Absicherungsvereinbarungen, geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere. Die Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen ergeben sich durch Verrechnung der Ansprüche der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei, d. h. alle positiven und negativen Marktwerte werden zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung zusammengefasst und durch Zahlung eines entsprechenden Abrechnungsbetrags

getilgt. Der Abrechnungsbetrag kann für die Emittentin einen Ertrag, wenn sie Zahlungen erhält, oder Verlust, wenn sie Zahlungen leisten muss, bedeuten und daher die Compartmentvermögenswerten erhöhen oder schmälern. Die Emittentin wird nach der Beendigung der jeweiligen etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarungen verbleibende Referenzwerte im Wege eines Auktionsverfahrens durch die Berechnungsstelle verwerten.

Sofern eine Wertpapiervereinbarung durch die Emittentin mit einer Wertpapiervereinbarungsgegenpartei geschlossen wurde, wird die Emittentin die Wertpapiervereinbarung im Falle der außerordentlichen Kündigung kündigen und sofern die Referenzwerte nicht bereits gemäß ihrer Referenzbedingungen fällig geworden sind, die Referenzwerte im Wege eines Auktionsverfahrens durch die Berechnungsstelle verwerten. In Folge der Kündigung der Wertpapiervereinbarung werden die Ansprüche der Emittentin und der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei miteinander verrechnet, d. h. alle positiven und negativen Marktwerte werden zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung zusammengefasst und durch Zahlung eines entsprechenden Abrechnungsbetrags getilgt. Der Abrechnungsbetrag kann, abhängig vom Wert des Referenzwerts, für die Emittentin einen Ertrag, wenn sie Zahlungen erhält, oder Verlust, wenn sie Zahlungen leisten muss, bedeuten und daher die Compartmentvermögenswerten erhöhen oder schmälern. Der außerordentliche Kündigungsbetrag entspricht in diesem Fall je Wertpapier einem Betrag in Höhe der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten zuzüglich der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Erlöse in die Emissionswährung, abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung aller unter Umständen geschlossener Absicherungsvereinbarungen, geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere. Die Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen ergeben sich durch Verrechnung der Ansprüche der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei, d. h. alle positiven und negativen Marktwerte werden zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung zusammengefasst und durch Zahlung eines entsprechenden Abrechnungsbetrags getilgt. Der Abrechnungsbetrag kann für die Emittentin einen Ertrag, wenn sie Zahlungen erhält, oder Verlust, wenn sie Zahlungen leisten muss, bedeuten und daher die Compartmentvermögenswerte erhöhen oder schmälern. Die Emittentin wird nach der Beendigung der jeweiligen etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarungen verbleibende Referenzwerte im Wege eines Auktionsverfahrens durch die Berechnungsstelle verwerten.

5.19 Referenzwerte

5.19.1 Beschreibung der Referenzwerte

Am bzw. um den Ausgabebetrag verwendet die Emittentin den Emissionserlös zum Erwerb der Referenzwerte.

Die Referenzwerte können auf eine andere Währung als der Emissionswährung lauten und die Emittentin ist im Hinblick auf die Umrechnung dieser Beträge in die Emissionswährung von der Absicherungsvereinbarung abhängig. Die Berechnungsstelle ist für die Ermittlung des bei der Berechnung des richtigen, den Wertpapieren entsprechenden Betrags der Referenzwerte am Ausgabebetrag anwendbaren Wechselkurses sowie des gegebenenfalls bei

einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages verantwortlich.

Die Referenzwerte können vorrangige unbesicherte und besicherte Wertpapiere, verbriefte Schuldtitel, Dividendenpapiere, Investmentanteile oder andere Finanzinstrumente oder einen Korb daraus umfassen. Die Referenzwerte können zudem auch hochverzinsliche Anleihen sein, bei denen es sich in der Regel um besicherte Wertpapiere eines Referenzwertschuldners mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade-Anleihen handelt. Die jeweiligen Referenzwerte können direkt vom Referenzwertschuldner der betreffenden Referenzwerte, von den Händlern am Primärmarkt oder von anderen Inhabern der Referenzwerte am Sekundärmarkt erworben werden. Die der Emission zugrundeliegenden Referenzwerte, Absicherungsvereinbarungen und Wertpapiervereinbarungen sind so beschaffen, dass sie die Erwirtschaftung von Finanzströmen gewährleisten, die alle für die Wertpapiere fälligen Zahlungen abdecken; dies kann Zinszahlungen, den Rückzahlungsbetrag, den ordentlichen Kündigungsbetrag sowie jegliche Verpflichtungen im Rahmen der Absicherungsvereinbarungen und der Wertpapiervereinbarung betreffen. Geldmarktkonten, die die Verwahrstelle für die Emittentin hält, oder Staatsanleihen können ebenfalls Referenzwerte darstellen.

Sofern ein Referenzwert ein zum Handel an einem geregelten Markt notierter Dividendenwert ist, werden die Endgültigen Bedingungen Angaben zu dem Dividendenwert enthalten.

Mit Ausnahme von Emissionen, bei denen der einzige Referenzwertschuldner ein Spezifischer Referenzwertschuldner (wie nachfolgend in Abschnitt 5.20 (*Referenzwertschuldner*) definiert) ist, machen Dividendenwerte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden an der Gesamtheit der Referenzwerte einer Serie von Wertpapieren nicht mehr als zehn (10) Prozent aus.

Falls ein Referenzwert nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist und handelt es sich bei dem Referenzwert um einen Fonds, ergeben sich die wesentlichen Bedingungen des Fonds aus dem in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Verkaufsprospekt.

In anderen Fällen, in denen ein Referenzwert nicht an einem geregelten Markt notiert, sind die wesentlichen Bedingungen des Referenzwerts wie folgt:

- (i) Der jeweilige Referenzwert kann eine feste, variable oder keine Verzinsung vorsehen.
- (ii) Der Referenzwert kann eine nachrangige, besicherte oder unbesicherte, garantierte oder nicht garantierte Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzwertschuldners und auch eine Wandelanleihe darstellen. Die Währung, in der der Referenzwert notiert (Referenzwährung) kann Euro oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung sein.
- (iii) Der Referenzwert kann bei Eintritt bestimmter Steuerereignisse nach Wahl des Referenzwertschuldners fällig werden. Dies kann zu in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen durch Mitteilung an die Inhaber des Referenzwertes unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist vollständig oder teilweise zu einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, sofern vorgesehen, der Fall sein. Die Rückzahlung bei steuerlichen Ereignissen kann auch entfallen.

- (iv) Der Referenzwert kann nach Wahl des Referenzwertschuldners zurückgezahlt werden. Dies kann zu in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen durch Mitteilung an die Inhaber des Referenzwertes unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist vollständig oder teilweise zu einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, sofern vorgesehen, der Fall sein. Die Rückzahlung nach Wahl des Referenzwertschuldners kann auch entfallen.
- (v) Der Referenzwert kann nach Wahl der Inhaber des Referenzwerts fällig gestellt werden. Dies kann zu in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen vollständig oder teilweise zu einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, sofern vorgesehen, der Fall sein. Die Rückzahlung nach Wahl der Inhaber des Referenzwerts kann auch entfallen.
- (vi) Eine Rückzahlung in Raten in Bezug auf die Referenzwerte kann entfallen oder zu den jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Terminen vorgesehen sein.
- (vii) Die Referenzwerte können bei Eintritt diverser Kündigungsgründe, sofern vorgesehen, gekündigt werden. Dies kann vorliegen bei (i) einem Verzug bei Kapital- oder Zinszahlungen seitens des Referenzwertschuldners, (ii) wenn der Referenzwertschuldner in Bezug auf die Referenzwerte nicht ordnungsgemäß seine sonstige(n) Verpflichtung(en) im Rahmen oder hinsichtlich der Referenzwerte erfüllt und dies über einen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Nachfrist hinweg andauert, (iii) wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit der Liquidation oder Auflösung des Referenzwertschuldners in Bezug auf die Referenzwerte eintreten, (iv) wenn die Garantie unter den Referenzwerten für die Referenzwerte nicht vollumfänglich wirksam ist.
- (viii) Die Bedingungen der Referenzwerte können Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der Inhaber der Referenzwerte ausweisen, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten in Bezug auf die Referenzwerte zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind durch festgelegte Mehrheiten gefasste Beschlüsse für alle Inhaber verbindlich, einschließlich solcher Inhaber, die auf der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren oder nicht abgestimmt haben oder die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Die Bedingungen der Referenzwerte können einen gemeinsamen Vertreter der Inhaber der Referenzwerte ausweisen.
- (ix) Die Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls zudem Informationen über die Gewichtung der einzelnen Referenzwerte enthalten.

Die Referenzwerte werden durch Immobilien weder besichert noch unterlegt; aus diesem Grund enthält der Basisprospekt weder einen Bewertungsbericht zu Immobilien noch eine Beschreibung der Bewertung solcher Immobilien.

5.19.2 Austausch von Referenzwerten während der Laufzeit

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses gemäß der Referenzbedingungen eines Referenzwerts (die "**Referenzwertfälligkeit**") oder Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter einem Referenzwert (der "**Referenzwertausfall**") (jeweils ein "**Referenzwertereignis**") kann die Emittentin den von einem Referenzwertereignis betroffenen Referenzwert (der "**betroffene Referenzwert**"), nach Erhalt der relevanten Abrechnungsbeträge des betroffenen Referenzwerts, durch einen in den

Wertpapierbedingungen festgelegten Austauschreferenzwert ersetzen, indem sie den Austauschbetrag des betroffenen Referenzwerts in einen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen alternativen Referenzwert investiert. In einem solchen Fall ist die Kategorie und Qualität des Austauschreferenzwerts mit der Kategorie und Qualität des jeweils betroffenen Referenzwerts vergleichbar.

Der Austauschbetrag je betroffenem Referenzwert entspricht (i) sofern eine Referenzwertfälligkeit eingetreten ist, dem Betrag, den die Emittentin in Bezug auf die Fälligkeit des betroffenen Referenzwerts tatsächlich erhalten hat; oder (ii) sofern ein Referenzwertausfall eingetreten ist, einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der Veräußerungserlöse aus dem betroffenen Referenzwert ggf. unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Erlöse in die Emissionswährung und abzüglich jeglicher Abrechnungsbeträge für die Beendigung etwaig geschlossener Absicherungsvereinbarungen (jeweils der "**Austauschbetrag**").

Der Austauschbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein.

Zur Klarstellung: Der Austauschbetrag kann auch 0 (Null) betragen.

Den Eintritt eines Referenzwertereignisses wird die Emittentin unter Beschreibung des Ereignisses und unter Angabe des Bankgeschäftstages, zu dem der Austausch wirksam werden soll gemäß der Wertpapierbedingungen bekanntgeben.

5.20 Referenzwertschuldner

Ein Referenzwertschuldner kann über zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassene Wertpapiere verfügen, an dem weitere Informationen über den Referenzwertschuldner verfügbar sind (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben).

5.20.1 Keine Emission mit mehr als 15 Referenzwertschuldnern

Einer Emission werden nicht mehr als 15 Referenzwertschuldner zu Grunde liegen.

5.20.2 Emission mit zwischen 6 und 15 Referenzwertschuldnern

Liegen der Emission zwischen 6 und 15 Referenzwertschuldner zu Grunde, handelt es sich bei jedem Referenzwertschuldner um einen in Anhang 1 (*Referenzwertschuldneranhang*) bezeichneten Referenzwertschuldner.

5.20.3 Emission mit 5 oder weniger Referenzwertschuldnern ohne Wertpapiere am geregelten Markt

Liegen der Emission Referenzwerte von weniger als 5 Referenzwertschuldnern zu Grunde oder sind einem Referenzwertschuldner 20 % oder mehr der zugrundeliegenden Referenzwerte zuzuordnen und handelt es sich in diesem Fall bei einem Referenzwertschuldner um TradeCom FondsTrader (ein "**Spezifischer Referenzwertschuldner**") sind Informationen zu diesem Referenzwertschuldner wie folgt verfügbar:

Nähere Angaben zu dem Spezifischen Referenzwertschuldner sind in dem Verkaufsprospekt bzw. dem Rechenschaftsbericht enthalten, welcher in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen ist (siehe Abschnitt "*Per Verweis einbezogene Dokumente*").

Soweit es der Emittentin bekannt ist, gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität von TradeCom FondsTrader und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Soweit es der Emittentin bekannt ist, gibt es zudem keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der TradeCom FondsTrader Gruppe, die seit dem 30. Juni 2018 (Veröffentlichung der letzten Finanzinformationen) eingetreten ist.

Der Wirtschaftsprüfer des TradeCom FondsTrader, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen des TradeCom FondsTrader, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG), die dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016, dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 und dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 entnommen wurden.

Finanzinformationen	Rechenschafts- bericht 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 EUR	Rechenschafts- bericht 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 EUR	Rechenschafts- bericht 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 EUR
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-13,95 %	13,83 %	-1,07%
Fondsergebnis gesamt	-11.838.399,43	9.386.338,28	-848.698,39
Fondsvermögen	71.779.262,36	73.781.314,50	67.399.983,94
Zusammensetzung des Fondsvermögens			
Investmentfonds	60.014.490,05	73.743.635,58	56.155.523,11
Wertpapiervermögen	60.014.490,05	73.743.635,58	56.155.523,1
Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck	-78.750,00	--	--
Bankguthaben	11.394.951,23	185.243,06	11.393.025,88
Sonstige Vermögensgegenstände	448.571,08	-147.564,14	-148.565,05

Weitere Informationen bezüglich der Finanzlage in Bezug auf den TradeCom FondsTrader, Veränderungen in dieser Finanzlage sowie die Geschäftsergebnisse, einschließlich der Ursachen etwaiger wesentlicher Veränderungen, können den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Rechenschaftsberichten entnommen werden.

5.20.4 Emission mit 5 oder weniger Referenzwertschuldnern mit Wertpapieren am geregelten Markt

Liegen der Emission Referenzwerte von weniger als 5 Referenzwertschuldnern zu Grunde oder sind einem Referenzwertschuldner 20 % oder mehr der zugrundeliegenden Referenzwerte zuzuordnen, handelt es sich bei jedem Referenzwertschuldner, es sei denn einer der Referenzwertschuldner ist ein Spezifischer Referenzwertschuldner, um juristische Personen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall die folgenden Angaben: Name, Anschrift, Land der Gründung, Art der Geschäftstätigkeit und Bezeichnung des Marktes, auf dem die Wertpapiere zugelassen sind.

Das gilt auch für den Fall, dass die Referenzwerte von einem Unternehmen garantiert werden, das ebenfalls bereits zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen wurde.

5.21 Nichtaufnahme von Angaben

In Übereinstimmung mit Artikel 23.4 der Verordnung werden die folgenden Angaben mit der jeweils nachstehenden Begründung nicht in den Basisprospekt aufgenommen.

- 5.21.1** Die gemäß Punkt 14.1 des Anhangs I der Verordnung geforderten Angaben werden teilweise nicht in den Basisprospekt aufgenommen. Neben den bereits im Fondsprospekt enthaltenen Angaben zu den Namen der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates sind weder im Fondsprospekt noch in den dazugehörigen Finanzinformationen oder anderweitig entsprechende weitergehende Angaben in Bezug auf die Geschäftsadressen, die Funktionen der Verwaltungs- und Managementorgane und das leitende Personal der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Nach Ansicht der Emittentin sind die in diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben ausreichend, um potenziellen Anlegern ein klares Verständnis über die Wertpapiere und die damit zusammenhängenden Rechte zu vermitteln. Im Hinblick auf eine Anlageentscheidung haben darüberhinausgehende Angaben keinen zusätzlichen Nutzen. Ferner beziehen sich diese Angaben nicht auf die Emittentin sondern auf den Verwaltungs- und Aufsichtsrat des zugrundeliegenden Fonds (ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG), der wiederum von der betreffenden Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.
- 5.21.2** Die gemäß Punkt 17.2 des Anhangs I der Verordnung geforderten Angaben werden nicht in den Basisprospekt aufgenommen. Die Emittentin verfügt über keine Angaben, die über die unter dem Abschnitt "*I. Angaben über die Verwaltungsgesellschaft – 6. Aktionäre*" des Fondsprospekts enthaltenen Informationen hinausgehen. Nach Ansicht der Emittentin sind die in diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben ausreichend, um potenziellen Anlegern ein klares Verständnis über die Wertpapiere und die damit zusammenhängenden Rechte zu vermitteln. Im Hinblick auf eine Anlageentscheidung haben darüberhinausgehende Angaben keinen zusätzlichen Nutzen. Ferner beziehen sich diese Angaben nicht auf die Emittentin sondern auf den Verwaltungs- und Aufsichtsrat des zugrundeliegenden Fonds (ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG), der wiederum von der betreffenden Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.
- 5.21.3** Die gemäß Punkt 20.1 des Anhangs I der Verordnung geforderten Angaben werden teilweise nicht in den Basisprospekt aufgenommen. Gemäß § 49 (2) InvFG 2011 hat

der Rechenschaftsbericht des Fonds eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung und die Fondsbestimmungen zu enthalten. Der Rechenschaftsbericht enthält darüber hinaus eine Aufstellung der Veränderungen des Vermögensbestandes und hat die Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes und an dessen Ende anzugeben. Weiterhin hat der Rechenschaftsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres und alle sonstigen in Anlage 1 Schema B des § 49 (2) InvFG 2011 vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und der Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden, zu enthalten. Die Rechenschaftsberichte wurden nach den anwendbaren Prinzipien der Buchhaltung und den Bestimmungen des InvFG 2011 erstellt und in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen. Eine Kapitalflussrechnung wird von § 49 (2) InvFG 2011 nicht verlangt und ist daher nicht verfügbar. Nach Ansicht der Emittentin sind daher die in diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben ausreichend, um potenziellen Anlegern ein klares Verständnis über die Wertpapiere und die damit zusammenhängenden Rechte zu vermitteln. Im Hinblick auf eine Anlageentscheidung haben darüberhinausgehende Angaben keinen zusätzlichen Nutzen. Ferner beziehen sich diese Angaben nicht auf die Emittentin sondern auf die gemäß nationaler Gesetze eingehaltenen Rechnungslegungsstandards des zugrundeliegenden Fonds (ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG), der wiederum von der betreffenden Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

5.22 Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt wird das öffentliche Angebot der Wertpapiere mit der ISIN DE000A2MXZQ4 (die "**Fortgeführten Wertpapiere**"), das erstmalig unter dem Basisprospekt für strukturierte Inhaberschuldverschreibungen der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. vom 11. Oktober 2018 (der "**Basisprospekt vom 11. Oktober 2018**") begonnen hat und welches zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts ununterbrochen andauert, wie nachfolgend beschrieben fortgeführt. Die Endgültigen Bedingungen für die Fortgeführten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.chartered-opus.com veröffentlicht.

Für die Fortgeführten Wertpapiere sind die unter dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 erstellten Wertpapierbedingungen rechtlich verbindlich. Aus diesem Grund werden die Angaben aus den Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 enthalten sind, in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Ziffer 13 (*Per Verweis einbezogenen Dokumente*)).

Die unter Ziffer 8 (*Wertpapierbedingungen*) dieses Basisprospekts enthaltenen Wertpapierbedingungen sind für die Fortgeführten Wertpapiere nicht relevant.

5.23 Aufstockungen

Das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), kann erhöht werden (die "**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden weitere Wertpapiere (jeweils die "**Zusätzlichen Wertpapiere**") begeben. Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche

Emission von Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung.

Im Fall einer Aufstockung von Fortgeführten Wertpapieren sind die unter Ziffer 8 (*Wertpapierbedingungen*) dieses Basisprospekts enthaltenen Wertpapierbedingungen nicht relevant. Stattdessen kommen die in dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2018**"), die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, zur Anwendung.

6 EINSEHBARE DOKUMENTE

6.1 Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg kostenlos erhältlich:

- (a) dieser Basisprospekt,
- (b) sämtliche Nachträge, die die Gesellschaft gegebenenfalls gemäß der Prospektrichtlinie erstellen wird,
- (c) die Endgültigen Bedingungen betreffend öffentlich angebotener und/oder börsennotierter Wertpapiere, sowie das gemäß der Prospektrichtlinie jährlich nach Offenlegung des konsolidierten Jahresabschlusses zu erstellende Dokument.

6.2 Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes können die folgenden Dokumente oder deren Kopien auf der Internetseite der Emittentin unter www.chartered-opus.com kostenlos eingesehen werden:

- (a) dieser Basisprospekt,
- (b) sämtliche Nachträge, die die Gesellschaft gegebenenfalls gemäß der Prospektrichtlinie erstellen wird,
- (c) die Endgültigen Bedingungen betreffend öffentlich angebotener und/oder börsennotierter Wertpapiere, sowie das gemäß der Prospektrichtlinie jährlich nach Offenlegung des konsolidierten Jahresabschlusses zu erstellende Dokument,
- (d) eine Kopie der Satzung der Gesellschaft,
- (e) die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018.

Die unter (a), (b), (c) und (e) genannten Dokumente werden auch auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

7 FINANZINFORMATIONEN

Die Finanzinformationen der Emittentin, die den jeweiligen geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden, sind unter dem Abschnitt "13. Per Verweis einbezogene Dokumente" auf Seite 167 in diesen Basisprospekt einbezogen.

8 WERTPAPIERBEDINGUNGEN

ABSCHNITT A: DEFINITIONEN

1 Wertpapierrecht, Definitionen

- 1.1 Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Geschäftssitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg und unter der Nummer B 199463 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) eingetragen. Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner aktuellen Fassung (das "**Verbriefungsgesetz**") und handelt für Rechnung ihres Compartments [●] (das "**Compartiment**" bzw. die "**Emittentin**"). Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der CSSF, die prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Aufsicht besteht bis zu dem Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft.
- 1.2 Die Wertpapiere werden in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft und umfassen von der Emittentin zu denselben Bedingungen emittierte Wertpapiere. Sie sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Wertpapiere im Nennwert von je [EUR][USD][●] [1.000][●] (der "**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**").
- 1.3 Die Wertpapiere können nur zu einem Mindesthandelsbetrag oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Der Mindesthandelsbetrag ist [EUR][USD][●] [[●] Wertpapiere.]
- [1.3][1.4] Die Emittentin gewährt jedem Inhaber eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Euro ("**EUR**")][US-Dollar ("**USD**")][●] (der "**Anfänglicher Gesamtnennbetrag**"), das Recht, von der Emittentin vorbehaltlich einer Außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 21 und 22 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, Zahlung des in Ziffer 3 in Abschnitt B dieser Wertpapierbedingungen bezeichneten Rückzahlungsbetrages **[Im Falle einer Verzinsung anwendbar]** und des in Ziffer 2 dieser Wertpapierbedingungen bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags] in [EUR][USD][●] (die "**Emissionswährung**") gemäß dieser Ziffer 1 und Ziffer 14 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall, dass eine Zeichnungsfrist anwendbar ist und der Gesamtnennbetrag zu einem späteren Datum festgesetzt wird, einfügen:]

- [1.3][1.4][1.5] Der Gesamtnennbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am [●] festgelegt und unverzüglich danach den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen bekanntgemacht.]

- [1.3][1.4][1.5][1.6] Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]

"**Absicherungsgegenpartei**" ist die Gegenpartei mit welcher die Emittentin die jeweilige Absicherungsvereinbarung abgeschlossen hat.

"**Absicherungsvereinbarung**" ist insbesondere jede Absicherungsvereinbarung zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei in Bezug auf Zinszahlungs- und Wechselkurs-Swap-Geschäfte oder andere relevante Swap-Geschäfte, Optionen,

Termingeschäfte wie Forwards oder Optionsscheingeschäfte unter den Wertpapieren. Eine solche Absicherungsvereinbarung wird auf Grundlage **[Für den Fall der Anwendbarkeit des ISDA Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:** des Rahmenvertrages (*Master Agreements*) der International Swaps and Derivatives Association Inc. (die "ISDA") (der "ISDA Rahmenvertrag") (einschließlich des zugehörigen Anhangs (*Schedule*)), welcher englischem oder New Yorker Recht unterliegt, durch den Abschluss eines Einzelabschlusses (*Confirmation*) **[Für den Fall der Anwendbarkeit des DRV Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:** des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte des Bundesverbandes Deutscher Banken (der "BDB") (der "DRV Rahmenvertrag") (einschließlich der zugehörigen sonstigen Vereinbarungen unter dem Rahmenvertrag) durch den Abschluss eines Einzelabschlusses] **[Für den Fall eines bilateralen Vertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:** einer bilateralen sonstigen Vereinbarung, die nicht auf einem Rahmenvertrag beruht], geschlossen.

[Für den Fall der Anwendbarkeit des ISDA Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen: Der ISDA Rahmenvertrag ist ein Musterrahmenvertrag, welcher von der ISDA zur Verfügung gestellt wird und spezifisch auf den Handel mit derivativen Finanzprodukten ausgestellt ist.

[Bei Anwendbarkeit des ISDA Credit Support Annex: Eine solche Absicherungsvereinbarung schließt den Abschluss eines Credit Support Annex in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. von jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei ein.]

[Bei Anwendbarkeit der ISDA Credit Support Deed: Eine solche Absicherungsvereinbarung schließt den Abschluss einer Credit Support Deed in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. von jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach englischem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei ein.]]

[Für den Fall der Anwendbarkeit des DRV Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen: Der DRV Rahmenvertrag ist ein Musterrahmenvertrag, welcher vom BDB zur Verfügung gestellt wird und spezifisch auf den Handel mit derivativen Finanzprodukten ausgestellt ist.

[Im Falle von Hinterlegung von Absicherungssicherheiten: Ein solcher DRV Rahmenvertrag schließt den Abschluss eines Besicherungsanhangs in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. von jeweils geltenden, von dem BDB veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach deutschem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei mit Datum vom jeweiligen Ausgabetag ein.]]

[Im Falle von Hinterlegung von Absicherungssicherheiten:

"Absicherungssicherheiten" bezeichnet [•].]

["Administrator" bezeichnet den Administrator des Referenzzinssatzes gemäß der Benchmark-Verordnung.]

"Auktionsverfahren" bedeutet die Einholung von Kaufangeboten für die Referenzwerte von drei marktführenden Händlern durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB), in Folge der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die

Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber. Die Emittentin überträgt die Referenzwerte an den Gewinnenden Händler.

"**Ausgabetag**" ist der [●].

[Für den Fall, dass sich die Verwaltungskosten der Emittentin auf einen Ausstehenden Gesamtnennbetrag beziehen:]

"**Ausstehender Gesamtnennbetrag**" bedeutet den Gesamtnennbetrag aller unter diesen Bedingungen ausgegebenen und ausstehenden Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die Clearingstelle für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

[Für den Fall, dass die Emissionswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET2-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Emissionswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die Clearingstelle für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Emissionswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:]

"**Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung**" ist der jeweils in den Bedingungen der Wertpapiervereinbarung festgesetzte Beendigungstag.]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]

"**Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung**" ist der jeweils in den Bedingungen der Absicherungsvereinbarung festgesetzte Beendigungstag.]

"**Beratungsvertrag**" bezeichnet den am 18. August 2015 zwischen der Chartered Investment Germany GmbH und der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. geschlossenen Beratungsvertrag.

"**Berechnungsstelle**" ist die Chartered Investment Germany GmbH und jede als Nachfolgerin bestellte Berechnungsstelle.

[Für den Fall der Anwendbarkeit des DRV Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:]

"**Besicherungsanhang**" ist in Bezug auf eine Absicherungsvereinbarung ein von dem BDB veröffentlichter Sicherungsanhang zum DRV Rahmenvertrag von [2001][●] in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. die jeweils geltenden, von dem BDB veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach deutschem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei zum Datum des jeweiligen Ausgabetags mit der Verpflichtung der Absicherungsgegenpartei

Sicherheiten an die Verwahrstelle bzw. der Verpflichtung der Emittentin Absicherungssicherheiten an die Absicherungsgegenpartei zu liefern.]

"BGB" bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.

[Für den Fall variabler Verzinsung anwendbar:

"Bildschirmseite" ist [•] (oder eine Nachfolgequelle).]

"Clearingstelle" ist die [•] und jede als Nachfolgerin bestellte Clearingstelle.

"Compartimentvermögenswerte" sind die Vermögenswerte des Compartments [•]. Diese umfassen die Serienvermögenswerte [und Vermögenswerte anderer Serien von Wertpapieren, die dem Compartiment [•] zugeordnet wurden]. Die Emittentin bedient aus den Compartimentvermögenswerten ihre im Rahmen der Wertpapiere bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

[Für den Fall der Anwendbarkeit des ISDA Rahmenvertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:

[Bei Credit Support Annex einfügen: "Credit Support Annex" ist in Bezug auf eine Absicherungsvereinbarung ein von der International Swaps and Derivatives Association Inc. veröffentlichter Credit Support Annex zum ISDA Rahmenvertrag von [1995][•] in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. die jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach englischem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei zum Datum des jeweiligen Ausgabetags mit der Verpflichtung der Absicherungsgegenpartei Sicherheiten an die Verwahrstelle **[im Falle von Hinterlegung von Absicherungssicherheiten:** bzw. der Emittentin Absicherungssicherheiten an die Absicherungsgegenpartei] zu liefern.])

[Bei Credit Support Deed einfügen: "Credit Support Deed" ist in Bezug auf eine Absicherungsvereinbarung eine von der International Swaps and Derivatives Association Inc. veröffentlichte Credit Support Deed zum ISDA Rahmenvertrag von [1995][•] in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. die jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach englischem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei zum Datum des jeweiligen Ausgabetags, mit der Verpflichtung der Absicherungsgegenpartei Sicherheiten an die Verwahrstelle **[im Falle von Hinterlegung von Absicherungssicherheiten:** bzw. der Emittentin Absicherungssicherheiten an die Absicherungsgegenpartei] zu verpfänden.])

"Fälligkeitstag" ist [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die anwendbare Anpassungsregelung falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf **[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben]**[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]**[Bei Preceding Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:** den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag verschoben].

"Gewinnender Händler" bezeichnet, sofern mindestens zwei Kaufangebote erhalten wurden, den Händler, der den höchsten Kaufpreis anbietet. Wenn nur ein Kaufangebot erhalten wurde, ist der entsprechende Händler, der das Kaufangebot gemacht hat, der Gewinnende Händler. Wenn kein Händler ein Kaufangebot abgibt und die Emittentin in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt, dass eine Verwertung der Referenzwerte auf eine andere Art und Weise ausgeschlossen erscheint, betragen die Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten 0 (Null).

"Händler" ist ein Händler von Referenzwerten, für die gegebenenfalls Quotierungen einzuholen sind (wie durch die Berechnungsstelle ausgewählt) und kann auch die Berechnungsstelle oder ihre Verbundenen Unternehmen sowie einen Wertpapierinhaber oder seine Verbundenen Unternehmen umfassen.

"Insolvenzereignis" bezeichnet den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft, die Eröffnung bzw. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Gesellschaft und/oder die Situation, dass der Wert des Vermögens der Gesellschaft den Wert ihrer Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten) unterschreitet.

[Für den Fall variabler Verzinsung anwendbar:]

"Nachfolgequelle" ist in Bezug auf eine Seite, Bildschirmseite oder sonstige öffentliche Quelle (i) die Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle oder der Informationsanbieter oder -dienst, die/der vom Sponsor der ursprünglichen Seite oder Quelle offiziell als solche bestimmt wurde, oder (ii) wenn der Sponsor keine(n) Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Informationsanbieter bzw. -dienst offiziell bestimmt hat, die/der vom maßgeblichen Informationsanbieter oder dienst (sofern nicht identisch mit dem Sponsor) gegebenenfalls bestimmte Nachfolgeseite, sonstige veröffentlichte Quelle, Anbieter oder Dienst.]

"Nachfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt [45][●] Kalendertage.

"Nachschusssicherheiten" bezeichnet Sicherheiten in Höhe eines Betrags, der der Differenz des Marktwerts des Absicherungsgeschäfts und des Werts der Absicherungssicherheit entspricht.

[Für den Fall variabler Verzinsung anwendbar:]

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag [11:00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][London][New York][Tokyo][●]).

"Marge" ist [●] % [p.a.]

"Referenzbedingungen" bezeichnet die Wertpapierbedingungen der Referenzwerte.

"Referenzwerte" sind die im Annex beschriebenen Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente, die den Wertpapieren als Referenzwerte zugrunde liegen.

"Referenzwertschuldner" sind die im Annex beschriebenen Schuldner, die die Referenzwerte ausgegeben haben [(jeweils der "**Primärschuldner**")], sowie Garanten solcher Referenzwerte (jeweils die "**Garantin des Referenzwerts**").

"Serienvermögenswerte" bezeichnet die [Zinszahlungen] [und/oder] [Ausschüttungen] unter den Referenzwerten sowie alle übrigen mit den Referenzwerten verbundenen Rechte, zusammen mit dem sonstigen Vermögen, sonstigen Vermögenswerten und/oder Rechten der Emittentin, sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die

Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält[, insbesondere einer geschlossenen [Absicherungsvereinbarung] [oder] [Wertpapiervereinbarung]].

[Für den Fall, dass das Credit Support Annex anwendbar ist:

"Sicherheiten unter dem Credit Support Annex" bezeichnet die unter dem Credit Support Annex von der Absicherungsgegenpartei an die Verwahrstelle gemäß den Bedingungen des Credit Support Annex per Vollrechtsübertragung übertragenen Absicherungssicherheiten.]

[Für den Fall, dass das Credit Support Deed anwendbar ist:

"Sicherheiten unter der Credit Support Deed" bezeichnet die unter der Credit Support Deed von der Absicherungsgegenpartei gemäß den Bedingungen der Credit Support Deed verpfändeten Absicherungssicherheiten.]

[Für den Fall, dass die Emissionswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

"Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten" bedeutet (i) sofern die Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, der von der Emittentin für die Referenzwerte von dem Referenzwertschuldner erhaltene Abwicklungsbetrag oder (ii) die Veräußerungserlöse in Bezug auf die Referenzwerte, die die Emittentin nach dem Auktionsverfahren **[Bei Fondanteilen als Referenzwerte anwendbar:** oder durch Rückgabe der Referenzwerte an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft des Referenzwerts] erhält.

"Verwahrstelle" ist [●] und jede als Nachfolgerin bestellte Verwahrstelle.

["Verwaltungskosten der Emittentin" bezeichnet [●] [die einmalige Gebühr in Höhe von [●] [%]] [und]/[oder] [die jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von [●] [%] [p.a.]] bezogen auf [die Serienvermögenswerte] [den Ausstehenden Gesamtnennbetrag].]

"Verbundenes Unternehmen" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist **"Kontrolle"** eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"Verzugsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt [21][●] Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird und Wertpapiersicherheiten hinterlegt werden:

"Wertpapiersicherheiten" bezeichnet [●].]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:

"Wertpapiervereinbarung" ist jedes zwischen der Emittentin und der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei geschlossene **[Im Fall von Wertpapierdarlehen anwendbar:** Wertpapierdarlehen] [oder] **[Im Fall von Wertpapierpensionsgeschäft anwendbar:** Wertpapierpensionsgeschäft] in Bezug auf die Wertpapiere.

[Im Fall von Wertpapierdarlehen anwendbar:

Eine solche Wertpapiervereinbarung wird für Wertpapierdarlehen auf Grundlage **[Im Fall der Anwendbarkeit des Deutschen Rahmenvertrages für Wertpapierdarlehen:** des Deutschen Rahmenvertrages für Wertpapierdarlehen (1999) des BDB nach deutschem Recht]**[Für den Fall eines bilateralen Vertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:** einer bilateralen sonstigen Vereinbarung, die nicht auf einem Rahmenvertrag beruht,] abgeschlossen.]

[Im Fall der Anwendbarkeit des GMSLA: Eine solche Wertpapiervereinbarung wird für Wertpapierdarlehen auf Grundlage des Global Master Securities Lending Agreement (GMSLA) (2000) der International Securities Lending Association (ISLA) nach englischem Recht abgeschlossen.]

Vertragsgegenstand der Wertpapierdarlehen ist die Überlassung von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer für einen festgelegten Zeitraum. Der Darlehensnehmer ist zur Rückgewähr von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet. Für die Überlassung zahlt der Darlehensnehmer an die Emittentin einen Darlehenszins sowie die unter den überlassenen Schuldverschreibungen fälligen Zinsen. Die Darlehensgeberin kann von der Darlehensnehmerin verlangen, für die Darlehensforderung Wertpapiersicherheiten bereitzustellen.]

[Im Fall von Wertpapierpensionsgeschäften anwendbar:

Für Wertpapierpensionsgeschäfte wird eine solche Wertpapiervereinbarung auf **[Im Fall der Anwendbarkeit des Deutschen Rahmenvertrages für Wertpapierpensionsgeschäfte:** Grundlage des Deutschen Rahmenvertrags für Wertpapierpensionsgeschäfte (2005) des BDB nach deutschem Recht]**[Für den Fall eines bilateralen Vertrages in Bezug auf die Absicherungsvereinbarung einfügen:** einer bilateralen sonstigen Vereinbarung, die nicht auf einem Rahmenvertrag beruht,] geschlossen.]

[Im Fall der Anwendbarkeit des GMRA: Für Wertpapierpensionsgeschäfte wird eine solche Wertpapiervereinbarung auf Grundlage des Global Master Repurchase Agreement (GMRA) (2011) der International Capital Markets Association (ICMA) nach englischem Recht geschlossen.]

Vertragsgegenstand der Wertpapierpensionsgeschäfte sind die Übertragung Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere Zug um Zug an den Pensionsnehmer gegen Zahlung des Kaufpreises. Gleichzeitig verpflichtet sich der Pensionsnehmer zum gleichen Zeitpunkt die Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere der gleichen Art, Güte und Menge zu einem zukünftigen Termin an den Pensionsgeber zurück zu übertragen. Der Pensionsgeber kann von dem Pensionsnehmer verlangen bis zum zukünftigen Termin Wertpapiersicherheiten bereitzustellen.]

"Wertpapiervereinbarungsgegenpartei" ist die Gegenpartei der Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung.]

"Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" beträgt [zehn][•] Bankgeschäftstage, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich).

"Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt [zehn][•] Bankgeschäftstage, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich).

"Zahlstelle" ist die [•] und jede als Nachfolgerin bestellte Zahlstelle.

[Für den Fall von Produkt 2 Fester Zinssatz, Produkt 3 Variabler Zinssatz und Produkt 4 Fester zu variabler Zinssatz sofern bei gleichem Zinstagequotienten für die Festzinsperiode und den variablen Zinszeitraum anwendbar:

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar: falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

- (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

ABSCHNITT B: PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Produkt 1 Nullkupon Wertpapiere ist folgende Regelung anwendbar:

2 Zinsen

Auf die Wertpapiere fallen vor dem Fälligkeitstag keine Zinsen an. Werden die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag fällig und wird der fällige Betrag nicht gezahlt, gilt der vor dem Fälligkeitstag zu zahlende Betrag als der Außerordentliche Kündigungsbetrag des jeweiligen Wertpapiers. Ab dem Fälligkeitstag entspricht der Zinssatz für jegliche überfällige Kapitalzahlungen auf ein solches Wertpapier einem (in Prozent ausgedrückten) jährlichen Satz in Höhe von [●].

3 Rückzahlung

- 3.1 Jedes Wertpapier wird, **[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:** vorbehaltlich Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen und] sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber [[●] Bankgeschäftstage nach] [an] dem Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- 3.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes ("**Rückzahlungsbetrag**").

[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:

- 3.3 Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß den Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Verschobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Verschobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist [jeweils] der [●] [für [Name des Referenzwerts einfügen][,] ([jeweils] der "**Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte**").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt:** jedes Wertpapier] **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** der Anteil des ausstehenden Nennwertes der Wertpapiere, der dem Teil des Nennwertes der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes wie im Annex dargestellt, entspricht (der "**Anteilige Nennwert**") von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags. **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** Der

Differenzbetrag aus dem Anteiligen Nennwert und dem Nennwert der Wertpapiere, wird gemäß Ziffer 3.1 der Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]]

4 **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin**

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.]

[Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [•][,] [•] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin**") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu [100 %][•] [(einhundert Prozent)][•] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][•] Bankgeschäftstage zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.]

5 **Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber**

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber besteht nicht.]

[Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][•] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "**Kündigungsmittteilung**") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmittteilung aufgeführten, Wertpapiere am [•] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber**") zu [100 %][•] [(einhundert Prozent)][•] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmittteilung ist nicht möglich.]

6 **Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin**

Neben den unter Ziffer 21 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

- 6.1.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf [den Referenzwert] [einen der Referenzwerte] ein:
- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts; [und]
 - (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert;
 - [(iii) [•][,][.]]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:

- 6.1.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei **[Im Fall eines ISDA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung zuzüglich der zusätzlich nach den Bestimmungen der Absicherungsvereinbarung geleisteten Sicherheiten entspricht oder diese unterschreitet oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; oder (iii) Eintritt eines wichtigen Grundes] ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**")[:][:.]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:

- 6.1.3 eine Wertpapiervereinbarung wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Wertpapiervereinbarung vor dem Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung außerordentlich beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung liegt unter anderem vor, wenn **[Im Fall eines GMRA/GMSLA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) die Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nicht ausreichend Sicherheiten beibringt, (ii) soweit die derzeitigen Referenzwerte oder sonstigen Sicherheiten nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei als nicht ausreichend eingestuft wurden oder (iii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei; oder (iii) ein wichtiger Grund eintritt] ("**Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung**").:]

7 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

- 7.1 Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** sowie der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen]

[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht: unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Beträge und Erlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").

- 7.2** Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 7.3** Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]

[Für den Fall von Produkt 2: Fester Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

2 Zinsen

2.1 Festzinssatz

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum

[Bei einem Zinszahltag anwendbar: Zinszahltag an (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.]

[Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

[Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●] % [p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)

[[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]⁸

[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

Dabei gilt:

Die Zinsperiode steht [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

⁸ Zinsperioden entsprechend wiederholen.

"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].

2.2 Berechnung des Zinsbetrags

Der je ausstehendem Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz, dem ausstehenden Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.

[Bei mehreren Zinszahltagen bzw. Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]

2.3 [Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) verzinst. Die Wertpapiere werden für diese zusätzliche Zinsperiode mit dem anwendbaren Zinssatz bezogen auf **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt:** ihren ausstehenden Nennwert] **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** den Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes wie im Annex dargestellt, entspricht (der **"Anteilige Nennwert"**)] verzinst. Der Zinsbetrag ist drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag zu zahlen.]

2.4 Rundung

Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem Wertpapier werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen, der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

3 Rückzahlung

3.1 Jedes Wertpapier wird, **[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:** vorbehaltlich Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen und] sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber **[[●] Bankgeschäftstage nach] [an] dem Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

3.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, **[100 %][●] [(einhundert Prozent)][●]** des Nennwertes (**"Rückzahlungsbetrag"**).

[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist.]

- 3.3** Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Verschobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Verschobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist [jeweils] der [●] [für [Name des Referenzwerts einfügen][,] ([jeweils] der "**Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte**").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird [Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt.] jedes Wertpapier] [Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt.] der Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte entspricht (der "**Anteilige Nennwert**") von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags. [Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt.] Der Differenzbetrag aus dem Anteiligen Nennwert und dem Nennwert der Wertpapiere, wird gemäß Ziffer 3.1 dieser Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]]

4 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.]

[Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●][,] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin**") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.]

5 Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber besteht nicht.]

[Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "**Kündigungsmitteilung**") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber**") zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]

6 Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin

6.1.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf [den Referenzwert] [einen der Referenzwerte] ein:

- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts; [und]
- (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert;
- [(iii) [●]][:[:.]]

Neben den unter Ziffer 21 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]

6.1.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei **[Im Fall eines ISDA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung (*Initial Margin*) zuzüglich der zusätzlich hinterlegten Nachschusssicherheiten (*Variation Margin*) entspricht oder diese unterschreitet oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; oder (iii) Eintritt eines wichtigen Grundes] ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**")[:[:.]]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:]

- 6.1.3 eine Wertpapiervereinbarung wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Wertpapiervereinbarung vor dem Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung außerordentlich beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung liegt unter anderem vor, wenn **[Im Fall eines GMRA/GMSLA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) die Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nicht ausreichend Sicherheiten beibringt, (ii) soweit die derzeitigen Referenzwerte oder sonstigen Sicherheiten nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei als nicht ausreichend eingestuft wurden oder (iii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei; oder (iii) ein wichtiger Grund eintritt] ("**Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung**").]]

7 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

- 7.1 Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe **[Sofern keine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde:** der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten] **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen] **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Beträge und Erlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").
- 7.2 Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 7.3 Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]

[Für den Fall von Produkt 3: Variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

2 Zinsen

2.1 Variabler Zinssatz

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") zu einem anwendbaren Zinssatz **[Bei Hebelfaktor**

anwendbar: multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor") an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden.

Dabei gilt:

"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].

2.2 Festlegung des Zinssatzes

Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung **Im Fall von Marge anwendbar:** [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.] (der "Zinssatz"). Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird **Anwendbar, sofern der Referenzzinssatz mindestens Null (0) betragen soll:** der Wert Null (0)[**Anwendbar, sofern der Referenzzinssatz auch negativ sein kann:** dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen.

Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar:

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").

[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>		
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

]

Im Falle von digitalen Kupons:

Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").

[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)

[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>			
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

[Im Fall von Range Accrual anwendbar:

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"):

Festgelegter Zinssatz x (N/T)

[Im Fall von Marge anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]

Dabei gilt:

"Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.

Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

"N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen gemäß Ziffer 2.4 dieser Wertpapierbedingungen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages.

"Prozentuale Zinsobergrenze" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.

Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

"**Prozentuale Zinsuntergrenze**" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.

Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>	
[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

"**T**" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Bei variablem Zinssatz, bei Höchst- und Mindestzinssatz, bei digitalen Kupons anwendbar:

"**Referenzzinssatz**" ist [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][●] am Zinsfestlegungstag beginnend ab dem Verzinsungsbeginn, wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint.]

[Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR bzw. CMS anwendbar:

"**Referenzzinssatz**" ist [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][●] zum Zeitpunkt der Notierung für [den Anfänglichen Gesamtnennbetrag][●] (der "**Repräsentative Betrag**") in [EUR][USD][JPY][CHF][●] (die "**Festgelegte Währung**") für einen Zeitraum von **[Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][●] [Monaten]] **[Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][●] Jahr[en]] (die "**Festgelegte Dauer**") beginnend ab dem Verzinsungsbeginn, wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint.]

[Bei Referenzzinssatz CMS-Spanne anwendbar:

"**Referenzzinssatz**" ist (i) [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][●] zum Zeitpunkt der Notierung für den Anfänglichen Gesamtnennbetrag [●] (der "**Repräsentative Betrag**") in [EUR][USD][JPY][CHF][●] (die "**Festgelegte Währung**"), wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint, für eine **[Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][●] [Monaten]] **[Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][●] [Jahren]] (die "**Festgelegte Dauer FD1**") abzüglich (ii) des Referenzzinssatzes für den Repräsentativen Betrag in der Festgelegten Währung für **[Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][●] [Monaten]] **[Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][●] [Jahren]] (die "**Festgelegte Dauer FD2**").]

Dabei gilt:

[**"EURIBOR"** ist der Zinssatz für Einlagen in Euro (EUR), der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

[**"USD-LIBOR"** ist der Zinssatz für Einlagen in US-Dollar (USD), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**JPY-LIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Yen (JPY), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**CHF-LIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Schweizer Franken (CHF), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**EUR-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Euro-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Zeile "11:00 AM FRANKFURT" angezeigt wird.]

["**USD-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für USD-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX1 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "USD 11:00 AM" und über der Zeile "<USDSFIX=>" angezeigt wird.]

["**JPY-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für JPY-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX1 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "JPY 11:00 AM TOKYO" und über der Zeile "<JPYSFIX=>" angezeigt wird.]

["**CHF-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für CHF-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX4 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "CHF 11:00 AM ZURICH" und über der Zeile "<CHFSFIX=>" angezeigt wird.]

[andere Definition des Referenzzinssatzes aufnehmen]

"**Maßgeblicher Finanzmarkt**" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][●].

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][*Im Fall von Range Accrual*: letzten Tag der Zinsperiode].

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] (der erste "**Zinszahltag**") sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. [Die Zinszahltag stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

2.3 Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen

Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [*Bei Hebelfaktor anwendbar*: dem Hebelfaktor], dem Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.

[*Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar*: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]

[*Bei Vorliegen einer kurzen bzw. langen Zinsperiode anwendbar*: In Bezug auf eine kurze oder lange Zinsperiode bestimmt die Berechnungsstelle den Zinssatz entweder mit Hilfe der Linearen Interpolation oder auf Basis des anwendbaren Referenzzinssatzes am Zinsfestlegungstag.

"**Lineare Interpolation**" ist die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze auf Basis des Referenzzinssatzes, wobei der eine Zinssatz so bestimmt wird, als ob die Festgelegte Dauer dem gegenüber der betreffenden Zinsperiode nächstkürzeren Zeitraum,

für den Zinssätze verfügbar sind, entsprechen würde, und der andere Zinssatz so bestimmt wird, als ob die Festgelegte Dauer dem gegenüber dieser Zinsperiode nächstlängeren Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, entsprechen würde.]

Sobald praktikabel nach dem Zeitpunkt der Notierung des Referenzzinssatzes an jedem Zinsfestlegungstag oder einem anderen Zeitpunkt an einem solchen Tag, an dem die Berechnungsstelle u. U. zur Einholung einer Quotierung oder zu einer Festlegung oder Berechnung verpflichtet ist, legt die Berechnungsstelle den Zinssatz fest und berechnet den Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode. Des Weiteren holt sie die entsprechende Quotierung ein oder nimmt die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahltag der Emittentin, der Zahlstelle, den Wertpapierinhabern so bald wie möglich nach der Festlegung im billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) mitgeteilt werden.

2.4 Störung bei der Feststellung

[Im Fall von EURIBOR/LIBOR als Referenzzinssatz anwendbar: Wird am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Zinssätze, die jede der Referenzbanken an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung meldet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Wenn am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken auf die beschriebene Weise Maßgebliche Zinssätze melden, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das (in Prozent ausgedrückte) arithmetische Mittel der jährlichen Zinssätze, die die Berechnungsstelle als die für ein Darlehen in Höhe eines Repräsentativen Betrags in der Festgelegten Währung geltenden Zinssätze (in der dem Referenzzinssatz am nächsten kommenden Höhe) bestimmt, die mindestens zwei von fünf führenden, von der Berechnungsstelle ausgewählten Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt zum oder etwa zum Zeitpunkt der Notierung an dem Tag melden, an dem diese Banken üblicherweise entsprechende Zinssätze für einen Zeitraum ab dem Stichtag für eine der Festgelegten Dauer entsprechende Dauer (x) an führende europäische Banken oder, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle weniger als zwei dieser Banken auf die beschriebene Weise an führende europäische Banken melden, (y) an führende Banken mit Geschäftsaktivitäten am Maßgeblichen Finanzmarkt melden würden; wenn jedoch weniger als zwei dieser Banken Maßgebliche Zinssätze auf die beschriebene Weise an führende Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt melden, dann [gilt als Referenzzinssatz der am unmittelbar vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz][wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Im Fall von CMS bzw. CMS-Spanne als Referenzzinssatz anwendbar: Wird am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz ein auf Basis der jährlichen Mid-Market-Swapsatznotierungen bestimmter Prozentsatz, den jede der an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt meldenden Referenzbanken am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung bereitstellt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Jährlicher Mid-Market-Swapsatz ist zu diesem Zweck das arithmetische Mittel aus Geld- und Briefkurs für die jährliche Festzinskomponente, berechnet gemäß dem jeweils geltenden Zinstagequotienten für einen auf die Festgelegte

Währung lautenden Fixed-for-Floating-Zinsswap mit einer der Festgelegten Dauer entsprechenden Laufzeit ab dem Zinsfestlegungstag in Höhe eines Repräsentativen Betrags, der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt mit einem am Swapmarkt anerkannten Händler guter Bonität zum jeweiligen Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei die jeweils gemäß dem jeweils geltenden Zinstagequotienten berechnete Floating-Komponente der Festgelegten Dauer entspricht. Die Berechnungsstelle fordert von der Hauptniederlassung der Referenzbanken eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens drei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der Notierungen, wobei die höchste Notierung (oder falls es mehrere gleich hohe Notierungen gibt, eine der höchsten Notierungen) und die niedrigste Notierung (oder falls es mehrere gleich niedrige Notierungen gibt, eine der niedrigsten Notierungen) herausgenommen werden. Liegen keine drei Notierungen vor, [gilt als Referenzzinssatz der am unmittelbar vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz] [wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Im Fall von Range Accrual anwendbar: Wird am jeweiligen Bankgeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Zinssätze, die jede der Referenzbanken an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt am jeweiligen Bankgeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung meldet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Wenn am jeweiligen Bankgeschäftstag zur Maßgeblichen Zeit kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken auf die beschriebene Weise Maßgebliche Zinssätze melden, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das (in Prozent ausgedrückte) arithmetische Mittel der jährlichen Zinssätze, die die Berechnungsstelle als die für ein Darlehen in Höhe eines Repräsentativen Betrags in der Festgelegten Währung geltenden Zinssätze (in der dem Referenzzinssatz am nächsten kommenden Höhe) bestimmt, die mindestens zwei von fünf führenden, von der Berechnungsstelle ausgewählten Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt zum oder etwa zum Zeitpunkt der Notierung an dem Tag melden, an dem diese Banken üblicherweise entsprechende Zinssätze für einen Zeitraum ab dem Stichtag für eine der Festgelegten Dauer entsprechende Dauer (x) an führende europäische Banken oder, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle weniger als zwei dieser Banken auf die beschriebene Weise an führende europäische Banken melden, (y) an führende Banken mit Geschäftsaktivitäten am Maßgeblichen Finanzmarkt melden würden; wenn jedoch weniger als zwei dieser Banken Maßgebliche Zinssätze auf die beschriebene Weise an führende Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt melden, dann gilt als Referenzzinssatz [der am unmittelbar vorangegangenen Bankgeschäftstag bestimmte Referenzzinssatz.] [wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]]

2.5 Rundung

Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem Wertpapier werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen,

der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

2.6 [Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) verzinst. Die Wertpapiere werden für diese zusätzliche Zinsperiode mit dem anwendbaren Zinssatz bezogen auf **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt: ihren Nennwert] [Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt: den Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes wie im Annex dargestellt, entspricht (der "Anteilige Nennwert")]** verzinst. Der Zinsbetrag ist drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag zu zahlen.]

2.7 Alternativer Referenzzinssatz

Sofern der Emittentin eine Mitteilung oder eine Ankündigung des Administrators darüber bekannt wird, dass der Referenzzinssatz durch einen von dem Administrator festgelegten alternativen Referenzzinssatz ersetzt wird, kann die Emittentin den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt ersetzen:

- (i) Sofern die Emittentin feststellt, dass der alternative Referenzzinssatz gemäß der gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode wie der Referenzzinssatz berechnet wird, dann gilt dieser alternative Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zwecke der Wertpapiere ab dem Tag, an dem der alternative Referenzzinssatz in Kraft tritt; und
- (ii) Wenn bis zum fünften Bankgeschäftstag vor dem nächsten Zinszahltag kein alternativer Referenzzinssatz gemäß Absatz (i) ermittelt wurde, bestimmt die Emittentin einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz.

3 Rückzahlung

3.1 Jedes Wertpapier wird, **[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist: vorbehaltlich Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen und]** sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber **[[●] Bankgeschäftstage nach] [an] dem Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

3.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, **[100 %][●] [(einhundert Prozent)][●]** des Nennwertes ("**Rückzahlungsbetrag**").

[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:

3.3 Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Vershobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei

Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Vershobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist [jeweils] der [●] [für [Name des Referenzwerts einfügen einfügen][,] ([jeweils] der "**Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte**").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt]**; jedes Wertpapier] **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt]**; der Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte entspricht (der "**Anteilige Nennwert**") von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags. **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt]**; Der Differenzbetrag aus dem Anteiligen Nennwert und dem Nennwert der Wertpapiere, wird gemäß Ziffer 3.1 dieser Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]]

4 **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin**

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.]

[Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●][,] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin**") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.]

5 Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber besteht nicht.]

[Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "**Kündigungsmitteilung**") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber**") zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]

6 Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin

Neben den unter Ziffer 21 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

- 6.1.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf [den Referenzwert] [einen der Referenzwerte] ein:
- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts; [und]
 - (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert;
 - [(iii) [●]][:][:.]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]

- 6.1.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei **[Im Fall eines ISDA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung (*Initial Margin*) zuzüglich der zusätzlich hinterlegten Nachschusssicherheiten (*Variation Margin*) entspricht oder diese unterschreitet oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; oder (iii) Eintritt eines wichtigen Grundes] ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**")[:][:.]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:]

- 6.1.3 eine Wertpapiervereinbarung wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Wertpapiervereinbarung vor dem Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung außerordentlich beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung liegt unter anderem vor, wenn **[Im Fall eines GMRA/GMSLA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) die Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nicht ausreichend Sicherheiten beibringt, (ii) soweit die derzeitigen Referenzwerte oder sonstigen Sicherheiten nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei als nicht ausreichend eingestuft wurden oder (iii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei; oder (iii) ein wichtiger Grund eintritt] ("**Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung**").]]

7 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

- 7.1 Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe **[Sofern keine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde:** der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten] **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen] **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Beträge und Erlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").
- 7.2 Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 7.3 Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]

[Für den Fall von Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

2 Zinsen

2.1 Fester zu variabler Zinssatz

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [•] (der "**Verzinsungsbeginn**") zu einem anwendbaren Zinssatz **[Bei Hebefaktor**

anwendbar: multipliziert mit [●] % (der "Hebelfaktor") an, wobei diese Zinsen nachträglich an jedem Zinszahltag fällig werden.

Dabei gilt:

"**Zinszahltag**" ist für die Festzinsperiode jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich [der [●], beginnend am [●]][der [●]] (jeweils ein "**Festzinszahltag**"), der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht] und für den Variablen Zinszeitraum jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] [der [●], beginnend am [●]][der [●]] (jeweils ein "**Variabler Zinszahltag**"), der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].

2.2 Festlegung des Zinssatzes

(a) Fester Zinszeitraum

Bei einem Zinszahltag anwendbar: Jedes Wertpapier wird ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (der "**Festzinsendtag**") (ausschließlich) (die "**Festzinsperiode**") mit [●] % p.a. am Festzinszahltag verzinst.]

Bei mehreren Zinszahltagen und Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis ausschließlich zum ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "**Festzinsperiode**"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●] % [p.a.] ab Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)

[[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]⁹

[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

(b) Variabler Zinszeitraum

Für den Zeitraum vom Festzinsendtag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (der "**Variable Zinszeitraum**") gilt Folgendes: Jedes Wertpapier wird in Höhe seines Nennwerts ab dem Festzinsendtag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahltag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahltag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahltag (ausschließlich) (jede solche Periode, eine "**Variable Zinsperiode**") mit dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Notierung verzinst.

Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung **Im Fall von Marge anwendbar:** [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.] (der "**Zinssatz**"). Sollte der Referenzzinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird **Anwendbar, sofern der Referenzzinssatz mindestens Null (0) betragen soll:** der Wert Null (0)] **Anwendbar, sofern der Referenzzinssatz auch negativ sein kann:** dieser Wert] als Referenzzinssatz angenommen.

Im Fall von Höchst- bzw. Mindestzinssatz anwendbar:

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als

⁹ Zinsperioden entsprechend wiederholen.

Referenzzinssatz, der auf der Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, bestimmt und entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode [höchstens dem Höchstzinssatz] [und] [mindestens dem Mindestzinssatz] (der "Zinssatz").

[Höchstzinssatz]	[Mindestzinssatz]	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>		
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

]

Im Fall von digitalen Kupons: Der Zinssatz entspricht, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, je Zinsperiode zum Zeitpunkt der Notierung [höchstens der Obergrenze] [und] [mindestens der Untergrenze]. Der Zinssatz entspricht dem Digitalen Zinssatz sofern der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Notierung [entweder (i)] [über der Untergrenze] [oder] [(ii)] [unter der Obergrenze] liegt (der "Zinssatz").

[Obergrenze]	[Untergrenze]	Digitaler Zinssatz	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
<i>[Zeilen entsprechend wiederholen]</i>			
[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

]]

Im Fall von Range Accrual anwendbar:

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zum oder ungefähr zum Zeitpunkt der Notierung am Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Zinsperiode als Produkt folgender Komponenten bestimmt (der "Zinssatz"):

Festgelegter Zinssatz x (N/T)

Im Fall von Marge anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % [p.a.]

Dabei gilt:

"Festgelegter Zinssatz" bezeichnet den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz je Zinsperiode.

Festgelegter Zinssatz	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)

[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]
--------------	---

[Zeilen entsprechend wiederholen]

[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).
--------------	---

"N" ist die Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz über [oder auf] der Prozentualen Zinsuntergrenze und unter [oder auf] der Prozentualen Zinsobergrenze liegt. Für Kalendertage die keine Bankgeschäftstage sind, gilt der (i) Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages oder (ii) im Falle einer Störung der Feststellung des Referenzzinssatzes, der anstelle dessen gemäß Ziffer 2.4 dieser Wertpapierbedingungen bestimmte Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstages.

"**Prozentuale Zinsobergrenze**" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsobergrenze je Zinsperiode.

Prozentuale Zinsobergrenze	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]

[Zeilen entsprechend wiederholen]

[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).
--------------	---

"**Prozentuale Zinsuntergrenze**" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinsuntergrenze je Zinsperiode.

Prozentuale Zinsuntergrenze	Zinsperiode
[●] % [p.a.]	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)
[●] % [p.a.]	[[●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]

[Zeilen entsprechend wiederholen]

[●] % [p.a.]	[●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).
--------------	---

"T" ist die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Bei variablem Zinssatz, bei Höchst- und Mindestzinssatz, bei digitalen Kupons anwendbar:

"Referenzzinssatz" ist [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][●] am Zinsfestlegungstag beginnend ab dem Verzinsungsbeginn, wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint.]

[Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR bzw. CMS anwendbar:

"Referenzzinssatz" ist [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][●] zum Zeitpunkt der Notierung für [den Anfänglichen Gesamtnennbetrag][●] (der "**Repräsentative Betrag**") in

[EUR][USD][JPY][CHF][•] (die "**Festgelegte Währung**") für einen Zeitraum von **Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][•] [Monaten] **Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][•] Jahr[en] (die "**Festgelegte Dauer**") beginnend ab dem Verzinsungsbeginn, wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint.]

Bei Referenzzinssatz CMS-Spanne anwendbar:

"**Referenzzinssatz**" ist (i) [EURIBOR][USD-LIBOR][JPY-LIBOR][CHF-LIBOR][EUR-CMS][USD-CMS][JPY-CMS][CHF-CMS][•] zum Zeitpunkt der Notierung für [den Anfänglichen Gesamtnennbetrag][•] (der "**Repräsentative Betrag**") in [EUR][USD][JPY][CHF][•] (die "**Festgelegte Währung**"), wie er zum Zeitpunkt der Notierung auf der Bildschirmseite erscheint, für eine **Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][•] [Monaten] **Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][•] [Jahr[en]] (die "**Festgelegte Dauer FD1**") abzüglich (ii) des Referenzzinssatzes für den Repräsentativen Betrag in der Festgelegten Währung für **Bei Referenzzinssatz EURIBOR/LIBOR anwendbar:** [3][6][12][•] [Monaten] **Bei Referenzzinssatz CMS anwendbar:** [1][2][5][10][20][30][•] [Jahr[en]] (die "**Festgelegte Dauer FD2**").]

Dabei gilt:

["**EURIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Euro (EUR), der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**USD-LIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in US-Dollar (USD), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**JPY-LIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Yen (JPY), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**CHF-LIBOR**" ist der Zinssatz für Einlagen in Schweizer Franken (CHF), der auf der Reuters-Seite LIBOR01 (oder einer *Nachfolgequelle*) angezeigt wird.]

["**EUR-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Euro-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Zeile "11:00 AM FRANKFURT" angezeigt wird.]

["**USD-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für USD-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX1 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "USD 11:00 AM" und über der Zeile "<USDSFIX=>" angezeigt wird.]

["**JPY-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für JPY-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX1 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "JPY 11:00 AM TOKYO" und über der Zeile "<JPYSFIX=>" angezeigt wird.]

["**CHF-CMS**" ist der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für CHF-Swap-Transaktionen, der auf der Reuters-Seite ISDAFIX4 (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "CHF 11:00 AM ZÜRICH" und über der Zeile "<CHFSFIX=>" angezeigt wird.]

[andere Definition des Referenzzinssatzes aufnehmen]

"**Maßgeblicher Finanzmarkt**" ist [Frankfurt am Main][London][New York][Zürich][•].

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag die Maßgebliche Zeit am Maßgeblichen Finanzmarkt.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den [Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt][**Im Fall von Range Accrual**: letzten Tag der Zinsperiode].

"**Zinsperiode**" ist die Festzinsperiode bzw. die Variable Zinsperiode.

2.3 Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen

Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz [**Bei Hebelfaktor anwendbar**], dem Hebelfaktor], dem Nennwert sowie dem anwendbaren Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.

Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]

Für den Fall von unterschiedlichen Zinstagequotienten für die Festzinsperiode und den variablen Zinszeitraum anwendbar:

Im Fall der Festzinsperiode gilt der folgende Zinstagequotient: **entsprechende Regelung zum Zinstagequotient ist einzufügen**.

Im Fall des variablen Zinszeitraumes gilt der folgende Zinstagequotient: **entsprechende Regelung zum Zinstagequotient ist einzufügen**.]

Bei Vorliegen einer kurzen bzw. langen Zinsperiode anwendbar: In Bezug auf eine kurze oder lange Zinsperiode bestimmt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz entweder mit Hilfe der Linearen Interpolation oder auf Basis des anwendbaren Referenzzinssatzes am Zinsfestlegungstag.

"**Lineare Interpolation**" ist die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze auf Basis des Referenzzinssatzes, wobei der eine Zinssatz so bestimmt wird, als ob die Festgelegte Dauer dem gegenüber der betreffenden Zinsperiode nächstkürzeren Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, entsprechen würde, und der andere Zinssatz so bestimmt wird, als ob die Festgelegte Dauer dem gegenüber dieser Zinsperiode nächstlängeren Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, entsprechen würde.]

Sobald praktikabel nach dem Zeitpunkt der Notierung des Referenzzinssatzes an jedem Zinsfestlegungstag oder einem anderen Zeitpunkt an einem solchen Tag, an dem die Berechnungsstelle u. U. zur Einholung einer Quotierung oder zu einer Festlegung oder Berechnung verpflichtet ist, legt die Berechnungsstelle den Zinssatz fest und berechnet den Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode. Des Weiteren holt sie die entsprechende Quotierung ein oder nimmt die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahltag der Emittentin, der Zahlstelle, den Wertpapierinhabern so bald wie möglich nach der Festlegung im billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) mitgeteilt werden.

2.4 Störung bei der Feststellung

Im Fall von EURIBOR/LIBOR als Referenzzinssatz anwendbar: Wird am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Zinssätze, die jede der Referenzbanken an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung meldet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Wenn am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken auf die beschriebene Weise Maßgebliche Zinssätze melden, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das (in Prozent ausgedrückte) arithmetische Mittel der jährlichen Zinssätze, die die Berechnungsstelle als die für ein Darlehen in Höhe eines Repräsentativen Betrags in der Festgelegten Währung geltenden Zinssätze (in der dem Referenzzinssatz am nächsten kommenden Höhe) bestimmt, die mindestens zwei von fünf führenden, von der Berechnungsstelle ausgewählten Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt zum oder etwa zum Zeitpunkt der Notierung an dem Tag melden, an dem diese Banken üblicherweise entsprechende Zinssätze für einen Zeitraum ab dem Stichtag für eine der Festgelegten Dauer entsprechende Dauer (x) an führende europäische Banken oder, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle weniger als zwei dieser Banken auf die beschriebene Weise an führende europäische Banken melden, (y) an führende Banken mit Geschäftsaktivitäten am Maßgeblichen Finanzmarkt melden würden; wenn jedoch weniger als zwei dieser Banken Maßgebliche Zinssätze auf die beschriebene Weise an führende Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt melden, dann [gilt als Referenzzinssatz der am unmittelbar vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz][wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen].]

[Im Fall von CMS/CMS-Spanne als Referenzzinssatz anwendbar: Wird am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz ein auf Basis der jährlichen Mid-Market-Swapsatznotierungen bestimmter Prozentsatz, den jede der an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt meldenden Referenzbanken am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung bereitstellt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Jährlicher Mid-Market-Swapsatz ist zu diesem Zweck das arithmetische Mittel aus Geld- und Briefkurs für die jährliche Festzinskomponente, berechnet gemäß dem jeweils geltenden Zinstagequotienten für einen auf die Festgelegte Währung lautenden Fixed-for-Floating-Zinsswap mit einer der Festgelegten Dauer entsprechenden Laufzeit ab dem Zinsfestlegungstag in Höhe eines Repräsentativen Betrags, der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt mit einem am Swapmarkt anerkannten Händler guter Bonität zum jeweiligen Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei die jeweils gemäß dem jeweils geltenden Zinstagequotienten berechnete Floating-Komponente der Festgelegten Dauer entspricht. Die Berechnungsstelle fordert von der Hauptniederlassung der Referenzbanken eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens drei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der Notierungen, wobei die höchste Notierung (oder falls es mehrere gleich hohe Notierungen gibt, eine der höchsten Notierungen) und die niedrigste Notierung (oder falls es mehrere gleich niedrige Notierungen gibt, eine der niedrigsten Notierungen) herausgenommen werden. Liegen keine drei Notierungen vor, [gilt als Referenzzinssatz der am unmittelbar vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz][wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen].]

[Im Fall von Range Accrual anwendbar: Wird am jeweiligen Bankgeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Zinssätze, die jede der Referenzbanken an große Banken am Maßgeblichen

Finanzmarkt am jeweiligen Bankgeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung meldet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Wenn am jeweiligen Bankgeschäftstag zur Maßgeblichen Zeit kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken auf die beschriebene Weise Maßgebliche Zinssätze melden, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das (in Prozent ausgedrückte) arithmetische Mittel der jährlichen Zinssätze, die die Berechnungsstelle als die für ein Darlehen in Höhe eines Repräsentativen Betrags in der Festgelegten Währung geltenden Zinssätze (in der dem Referenzzinssatz am nächsten kommenden Höhe) bestimmt, die mindestens zwei von fünf führenden, von der Berechnungsstelle ausgewählten Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt zum oder etwa zum Zeitpunkt der Notierung an dem Tag melden, an dem diese Banken üblicherweise entsprechende Zinssätze für einen Zeitraum ab dem Stichtag für eine der Festgelegten Dauer entsprechende Dauer (x) an führende europäische Banken oder, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle weniger als zwei dieser Banken auf die beschriebene Weise an führende europäische Banken melden, (y) an führende Banken mit Geschäftsaktivitäten am Maßgeblichen Finanzmarkt melden würden; wenn jedoch weniger als zwei dieser Banken Maßgebliche Zinssätze auf die beschriebene Weise an führende Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt melden, dann gilt als Referenzzinssatz [der am unmittelbar vorangegangenen Bankgeschäftstag bestimmte Referenzzinssatz][wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen].]

2.5 Rundung

Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem Wertpapier werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen, der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

2.6 [Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) verzinst. Die Wertpapiere werden für diese zusätzliche Zinsperiode mit dem anwendbaren Zinssatz bezogen auf [Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt: ihren Nennwert] [Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt: den Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes wie im Annex dargestellt, entspricht (der "**Anteilige Nennwert**") verzinst. Der Zinsbetrag ist drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag zu zahlen.]

2.7 Alternativer Referenzzinssatz

Sofern der Emittentin eine Mitteilung oder eine Ankündigung des Administrators darüber bekannt wird, dass der Referenzzinssatz durch einen von dem Administrator festgelegten alternativen Referenzzinssatz ersetzt wird, kann die Emittentin den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt ersetzen:

- (i) Sofern die Emittentin feststellt, dass der alternative Referenzzinssatz gemäß der gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode wie der Referenzzinssatz berechnet wird, dann gilt dieser alternative Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zwecke der Wertpapiere ab dem Tag, an dem der alternative Referenzzinssatz in Kraft tritt; und
- (ii) Wenn bis zum fünften Bankgeschäftstag vor dem nächsten Zinszahltag kein alternativer Referenzzinssatz gemäß Absatz (i) ermittelt wurde, bestimmt die Emittentin einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz.

3 Rückzahlung

3.1 Jedes Wertpapier wird, [Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist: vorbehaltlich Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen und] sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber [[●] Bankgeschäftstage nach] [an] dem Fälligkeitstag zurückgezahlt.

3.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes ("Rückzahlungsbetrag").

[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:

3.3 Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Vershobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Vershobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist [jeweils] der [●] [für [Name des Referenzwerts einfügen][,] ([jeweils] der "Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird **Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt:** jedes Wertpapier] **Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** der Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte entspricht (der "Anteilige Nennwert") von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags. **Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** Der Differenzbetrag aus dem Anteiligen Nennwert und dem Nennwert der Wertpapiere, wird gemäß Ziffer 3.1 der Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]]

4 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.]

[Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●][,] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] ([jeweils] ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin**") die Wertpapiere vollständig oder teilweise zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.]

5 Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber besteht nicht.]

[Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "**Kündigungsmitteilung**") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber**") zu [100 %][●] [(einhundert Prozent)][●] des Nennwertes [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]

6 Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin

Neben den unter Ziffer 21 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

- 6.1.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf [den Referenzwert] [einen der Referenzwerte] ein:
- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts; [und]
 - (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert;
 - [(iii) [•]][:].]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]

- 6.1.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei **[Im Fall eines ISDA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung (*Initial Margin*) zuzüglich der zusätzlich hinterlegten Nachschusssicherheiten (*Variation Margin*) entspricht oder diese unterschreitet oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; oder (iii) Eintritt eines wichtigen Grundes] ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**")[:].]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:]

- 6.1.3 eine Wertpapiervereinbarung wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Wertpapiervereinbarung vor dem Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung außerordentlich beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung liegt unter anderem vor, wenn **[Im Fall eines GMRA/GMSLA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) die Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nicht ausreichend Sicherheiten beibringt, (ii) soweit die derzeitigen Referenzwerte oder sonstigen Sicherheiten nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei als nicht ausreichend eingestuft wurden oder (iii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt] **[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:]** (i) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei; oder (iii) ein wichtiger Grund eintritt] ("**Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung**").]

7 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

- 7.1 Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe **[Sofern keine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde:** der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten] **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen] **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Beträge und Erlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").
- 7.2 Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 7.3 Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.]

[Für den Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen ist folgende Regelung anwendbar:

2 Zinsen

[Sofern keine Verzinsung vorgesehen ist, einfügen:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Für den Fall, dass Festverzinsung vorgesehen ist:

2.1 Festzinssatz

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum

[Bei einem Zinszahltag anwendbar: Zinszahltag an (die "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahltag fällig.]

[Bei mehreren Zinszahltagen anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

[Bei Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: ersten Zinszahltag und danach ab einschließlich jedem Zinszahltag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

[●] % [p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)

[[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich)] [●]¹⁰

[●] % [p.a.] ab [●] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

Dabei gilt:

Die Zinsperiode steht [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

"Zinszahltag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].

2.2 Berechnung des Zinsbetrags

Der je ausstehendem Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz, dem ausstehenden Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode.

[Bei mehreren Zinszahltagen bzw. Step-Up/Down-Verzinsung anwendbar: In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.]

[2.1][2.3] [Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) verzinst. Die Wertpapiere werden für diese zusätzliche Zinsperiode mit dem anwendbaren Zinssatz bezogen auf **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt:** ihren ausstehenden Nennwert] **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** den Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte in Übereinstimmung mit der Gewichtung des jeweiligen Referenzwertes wie im Annex dargestellt, entspricht (der "Anteilige Nennwert")) verzinst. Der Zinsbetrag ist drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag zu zahlen.]]

¹⁰ Zinsperioden entsprechend wiederholen.

Für den Fall, dass die Verzinsung vom Referenzwert abhängt:

2.1 Verzinsung

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem [Ausgabetag] [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") in Höhe des anwendbaren Zinsbetrags an, der nachträglich an jedem Zinszahltag fällig wird.

Dabei gilt:

"**Zinszahltag**" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der jeweils [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht].

2.2 Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen

Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht

Für den Fall, dass ein Faktor vorgesehen ist: dem Faktor multipliziert mit]

Für den Fall, dass Kosten anfallen: [der Differenz aus]

[(i)] der Summe aller während der jeweiligen Zinsperiode durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Zinsbeträge und sonstige Zahlungen, einschließlich Dividenden, bezogen auf den jeweiligen Referenzwert **Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** und der Erträge der Absicherungsvereinbarung] [und] **Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:** Erträge der Wertpapiervereinbarung]

Für den Fall, dass Kosten anfallen:

(ii) [abzüglich] [eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen, [und]

[(ii)][(iii)] [und] [abzüglich] **Für den Fall, dass Verwaltungskosten anfallen:** [(a)] [der [für [●] [die laufende Zinsperiode] noch nicht gezahlten] Verwaltungskosten der Emittentin,]] **Für den Fall, dass Beratergebühr anfällt:** [(b) der Beratergebühr,] **Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** [(●)] der Kosten der Absicherungsvereinbarung] **Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:** [sowie] [(●)] bis zum Zinszahltag geleistete fällige Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei]]].]

Für den Fall, dass ein Höchstbetrag vorgesehen ist: wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag vorgesehen ist: wobei der Zinsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

Für den Fall, dass ein Höchstbetrag und ein Mindestbetrag vorgesehen sind: wobei der Zinsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist und mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

Dabei gilt:

Für den Fall, dass ein Faktor vorgesehen ist: "**Faktor**" bezeichnet [●].]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen: "Erträge der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung von der Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat.

"Kosten der Absicherungsvereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung an die Absicherungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:

"Erträge der Wertpapiervereinbarung" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung von der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hat.

"Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei" bezeichnet Beträge, die die Emittentin auf Grundlage einer geschlossenen Wertpapiervereinbarung an die jeweilige Wertpapiervereinbarungsgegenpartei während der jeweiligen Zinsperiode geleistet hat.]

[Für den Fall, dass ein Höchstbetrag vorgesehen ist: **"Höchstbetrag"** bezeichnet [●].]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag vorgesehen ist: **"Mindestbetrag"** bezeichnet [●].]

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Ausgabetag][●] bis (ausschließlich) zum [●] sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag. Die Zinszahltag stehen [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

Die Berechnungsstelle berechnet den Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode. Des Weiteren nimmt sie die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahltag der Emittentin, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern so bald wie möglich nach der Festlegung im billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) mitgeteilt werden.

[2.3] [Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) nicht verzinst.]

[Für den Fall, dass Faktor und/oder Höchstbetrag vorgesehen sind:

[2.3][2.4] Reinvestition

Soweit

- [(i)] die Summe aller während der jeweiligen Zinsperiode durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Zinsbeträge und sonstige Zahlungen, einschließlich Dividenden, bezogen auf den jeweiligen Referenzwert **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen: "Erträge der Absicherungsvereinbarung"**] [und] **[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird: Erträge der Wertpapiervereinbarung]**

[Für den Fall, dass Kosten anfallen:

[(ii)] [abzüglich] [eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen, [und]

[(ii)][(iii)] [und] abzüglich **[Für den Fall, dass Verwaltungskosten anfallen:** [(a)] [der [für [•] [die laufende Zinsperiode] noch nicht gezahlten] Verwaltungskosten der Emittentin,]] **[Für den Fall, dass Beratergebühr anfällt:** [(b) der Beratergebühr,] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** [(•)] der Kosten der Absicherungsvereinbarung] **[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:** [sowie] [(•)] bis zum Zinszahltag geleistete fällige Zahlungen an die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei]

den von der Emittentin für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag übersteigt, wird die Emittentin mit dem Differenzbetrag weitere Referenzwerte, [wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben,] erwerben.

[

Referenzwert	Anteil des zu reinvestierenden Betrags
[•]	[•] %
[•]	[•] %

[Zeilen entsprechend wiederholen]

]]

[Sofern Verzinsung vorgesehen ist, einfügen:

[2.3][2.4][2.5] Rundung

Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem Wertpapier werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen, der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.]

3 Rückzahlung

3.1 Jedes Wertpapier wird, **[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:**, vorbehaltlich Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen und] sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber [(•) Bankgeschäftstage nach] [an] dem Fälligkeitstag zurückgezahlt.

3.2 Der Rückzahlungsbetrag entspricht je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der

entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen] **[Für den Fall, dass Kosten anfallen, einfügen:** [und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Fälligkeitstag anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin] **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht anwendbar:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Veräußerungserlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere ("**Rückzahlungsbetrag**"). Der Rückzahlungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der Rückzahlungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.

[Für den Fall, dass eine Verschiebung der Fälligkeit der Referenzwerte anwendbar ist:

- 3.3** Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Verschobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Verschobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist [jeweils] der [●] [für [Name des Referenzwerts einfügen][,] ([jeweils] der "**Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte**").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird **[Anwendbar, sofern gleiche Serie von Referenzwerten vorliegt:** jedes Wertpapier] **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** der Anteil des ausstehenden Nennwerts der Wertpapiere, der dem Teil des ausstehenden Nennwerts der von der Verschiebung der Fälligkeit betroffenen Referenzwerte entspricht (der "**Anteilige Nennwert**")] von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags. **[Anwendbar, sofern ein Korb bestehend aus verschiedenen Referenzwerten vorliegt:** Der Differenzbetrag aus dem Anteiligen Nennwert und dem Nennwert der Wertpapiere, wird gemäß Ziffer 3.1 dieser Wertpapierbedingungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]]

4 Ordentliche Kündigung

[4.1] [Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.]

[Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber besteht nicht.]

[Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht weder für die Emittentin noch für die Wertpapierinhaber.]

[Sofern ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar, einfügen.]

[4.1][4.2] Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), am [●][.] [●] [eines jeden [Monats][Jahres]] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Emittentin**") die Wertpapiere vollständig oder teilweise in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, [sowie] [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltene Abrechnungsbetrag abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [[und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin]], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Emittentin [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens [fünf][●] Bankgeschäftstage zuvor gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen benachrichtigt hat.]

[Sofern ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber anwendbar, einfügen.]

[4.2][4.3] Ordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber. Die Emittentin hat, sofern ein Wertpapierinhaber der Emittentin mindestens [15][●] und höchstens 30 Bankgeschäftstage im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung (die "**Kündigungsmitteilung**") kündigt, die entsprechenden, in der Kündigungsmitteilung aufgeführten, Wertpapiere am [●] (jeweils ein "**Vorzeitiger Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber**") zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe der tatsächlich von der Emittentin erhaltenen Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten, [sowie] [der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] [der unter der Absicherungsvereinbarung erhaltene Abrechnungsbetrag abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarung] [[und] [abzüglich eventueller Kosten [(einschließlich Negativzinsen)], die auf Zahlungen unter den Referenzwerten ab Eingang bei der Emittentin bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber anfallen] [und] [abzüglich der noch nicht gezahlten Verwaltungskosten der Emittentin]], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere [zzgl. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag der Wertpapierinhaber [im Einklang mit dem Zinstagequotienten] aufgelaufener Zinsen] (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") gegen Einreichung solcher Wertpapiere bei der Emittentin oder an deren Order zurückzuzahlen. Der Widerruf der Kündigungsmitteilung ist nicht möglich.]

5 Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin

Neben den unter Ziffer 21 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

- 5.1.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf [den Referenzwert] [einen der Referenzwerte] ein:
- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts; [und]

(ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert;

[(iii) [•]][:].]]

[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:

5.1.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei **[Im Fall eines ISDA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung (*Initial Margin*) zuzüglich der zusätzlich hinterlegten Nachschusssicherheiten (*Variation Margin*) entspricht oder diese unterschreitet oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt]

[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages: (i) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei; oder (iii) Eintritt eines wichtigen Grundes] ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**")[:].]]

[Für den Fall, dass eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wird:

5.1.3 eine Wertpapiervereinbarung wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Wertpapiervereinbarung vor dem Beendigungstag der Wertpapiervereinbarung außerordentlich beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung liegt unter anderem vor, wenn **[Im Fall eines GMRA/GMSLA Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages:** (i) die Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nicht ausreichend Sicherheiten beibringt, (ii) soweit die derzeitigen Referenzwerte oder sonstigen Sicherheiten nach Ansicht der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei als nicht ausreichend eingestuft wurden oder (iii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt]

[Im Fall eines DRV Rahmenvertrages oder bilateralen Vertrages: (i) ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eintritt; (ii) Eintritt einer Nichtzahlung in Bezug auf die Wertpapiervereinbarungsgegenpartei; oder (iii) ein wichtiger Grund eintritt] ("**Beendigungsgrund unter der Wertpapiervereinbarung**").]]

6 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

6.1 Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe **[Sofern keine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde:** der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten] **[Sofern eine Wertpapiervereinbarung abgeschlossen wurde, einfügen:** der unter der Wertpapiervereinbarung erhaltenen

Abrechnungsbeträge abzüglich etwaiger Kosten für die Beendigung der jeweiligen Wertpapiervereinbarung] [und] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen] **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher Beträge und Erlöse in die Emissionswährung], geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").

- 6.2** Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 6.3** Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.

7 Austausch von Referenzwerten

[(Absichtlich frei gelassen)]

[Im Fall eines Korbes von Referenzwerten und Anwendbarkeit eines Austauschs von Referenzwerten durch die Emittentin:

- 7.1** Die Emittentin wird bei Eintritt eines der Referenzwertereignisse, wie nachfolgend unter Ziffer 7.2 aufgeführt (jeweils ein "**Referenzwertereignis**"), den Austauschbetrag des betroffenen Referenzwerts, wie nachfolgend unter Ziffer 7.3 definiert, in den Referenzwert *[Name des Referenzwerts der den betroffenen Referenzwert ersetzt einfügen]*, ein *[Wertpapier][Art des Referenzwerts einfügen]*, (der "**Austauschreferenzwert**") investieren. Die Emittentin macht den Eintritt eines Referenzwertereignisses durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen unter Beschreibung des Ereignisses und unter Angabe des Bankgeschäftstages, zu dem der Austausch wirksam werden soll bekannt.
- 7.2** Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Referenzwertereignis dar:
- (i) Eintritt eines Kündigungsereignisses gemäß der Referenzbedingungen eines Referenzwerts (eine "**Referenzwertfälligkeit**"); und
 - (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter einem Referenzwert (ein "**Referenzwertausfall**").
- 7.3** Der Austauschbetrag je von einem Referenzwertereignis betroffenen Referenzwert (der "**betroffene Referenzwert**") entspricht:
- (i) sofern eine Referenzwertfälligkeit eintreten ist, dem Betrag, den die Emittentin in Bezug auf die Fälligkeit des betroffenen Referenzwerts tatsächlich erhalten hat; oder
 - (ii) sofern ein Referenzwertausfall eingetreten ist, einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der Veräußerungserlöse aus dem betroffenen Referenzwert **[Sofern Emissionswährung nicht der Währung der Referenzwerte entspricht anwendbar:** unter Berücksichtigung einer eventuellen Umrechnung solcher

Erlöse in die Emissionswährung,] **[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:** abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen]

(jeweils der "**Austauschbetrag**").

Der Austauschbetrag kann gemäß des in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der Austauschbetrag kann auch 0 (Null) betragen.

7.4 Die Kategorie und Qualität des Austauschreferenzwerts sind mit der Kategorie und Qualität des jeweils betroffenen Referenzwerts vergleichbar.]

8 Liquiditätsverbesserungen

[Einfügen, sofern keine Informationen bezüglich Liquiditätshilfen vorliegen: Es liegen keine Informationen bezüglich wesentlicher Liquiditätsengpässe und etwaiger Liquiditätshilfen vor.]

[Einfügen, sofern Informationen bezüglich Liquiditätshilfen vorliegen: Der Berater kann gegen eine anfänglich festgelegte Gebühr der Emittentin Liquidität zur Verfügung stellen. Dies kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen der Fall sein:

- **[Einfügen, sofern eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde:** Nachteilige Marktschwankungen im Wert der Absicherungssicherheiten][,]
- **[Einfügen, sofern eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde:** Nachteilige Marktschwankungen im Wert der ggf. unter einer Wertpapiervereinbarung geleisteten Sicherheiten][,]
- **[Einfügen, sofern eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde:** Zahlungsunfähigkeit der Absicherungsgegenpartei][,]
- **[Einfügen, sofern eine Wertpapiervereinbarung geschlossen wurde:** Zahlungsunfähigkeit der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei][,]
- [Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle].]

9 Begegnung von [Zinsrisiken][Zins- und][Ausfallrisiken]

[Einfügen, sofern eine Absicherungsvereinbarung bezüglich Zinsrisiken abgeschlossen wurde: Die Emittentin hat eine Absicherungsvereinbarung mit der Absicherungsgegenpartei bezüglich Zinsrisiken abgeschlossen.]

[Einfügen, sofern eine Absicherungsvereinbarung bezüglich Ausfallrisiken abgeschlossen wurde: Die Emittentin hat eine Absicherungsvereinbarung mit der Absicherungsgegenpartei bezüglich des Ausfallrisikos in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag abgeschlossen.]

[Einfügen, sofern keine Absicherungsvereinbarung bezüglich Zinsrisiken abgeschlossen wurde: Die Emittentin hat keine Absicherungsvereinbarung bezüglich Zinsrisiken abgeschlossen.]

[Einfügen, sofern keine Absicherungsvereinbarung bezüglich Ausfallrisiken abgeschlossen wurde: Die Emittentin hat keine Absicherungsvereinbarung bezüglich des Ausfallrisikos in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag abgeschlossen.]

ABSCHNITT C: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

10 Form der Wertpapiere

- 10.1** Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n) (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften von zwei Geschäftsführern der Emittentin trägt. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- 10.2** Die Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt.
- 10.3** Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Die Übertragung von Wertpapieren erfolgt kostenfrei durch die oder im Namen der Emittentin, jedoch gegen Zahlung von gegebenenfalls dafür anfallenden Steuern oder sonstigen staatlichen Gebühren durch den jeweiligen Wertpapierinhaber.

11 Status; Verwendungsreihenfolge; Verwaltungskosten

- 11.1** Die Wertpapiere begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- 11.2** Barmittel, die die Emittentin aus den Referenzwerten und nach Maßgabe der von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Verträgen erhält bzw. die die Emittentin aus einer Verwertung der Referenzwerte oder anderer Compartmentvermögenswerte erhält, werden gemäß folgender Reihenfolge (die "**Verwendungsreihenfolge**") verwendet:
- (i) Zahlung von gegebenenfalls bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Emittentin, soweit fällig und zahlbar;
 - (ii) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment, insbesondere etwaiger Verwaltungskosten der Emittentin und der Beratergebühr;
 - (iii) Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Absicherungsgegenpartei für jegliche Verbindlichkeiten unter etwaig abgeschlossenen Absicherungsvereinbarungen und gegenüber der Gegenpartei der Wertpapiervereinbarung für jegliche Verbindlichkeiten unter etwaig abgeschlossenen Wertpapiervereinbarungen;
 - (iv) Erfüllung jeglicher Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern.

Die vorstehende Verwendungsreihenfolge findet auf alle Barmittelbestände der Emittentin, Anwendung, unabhängig davon, wann solche Barmittel der Emittentin zufließen. Nur soweit nach Erfüllung der Verpflichtungen einer Stufe der Verwendungsreihenfolge noch Barmittel vorhanden sind, erfolgt eine Erfüllung der nachrangig geregelten Verbindlichkeiten. Innerhalb einer Stufe aufgeführte Verbindlichkeiten sind untereinander gleichrangig; ihre Erfüllung erfolgt gegebenenfalls anteilig.

11.3 Die Emittentin kann aus den Compartmentvermögenswerten im Rahmen der Emission von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahlungen bezogen auf die Serienvermögenswerte (wie unten in Ziffer 13 definiert) für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Serie von Wertpapieren erhalten (die "**Verwaltungskosten der Emittentin**").

11.4 Die Emittentin ist gegebenenfalls verpflichtet aus den Compartmentvermögenswerten im Rahmen der Emission von Wertpapieren an den Berater eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte anfängliche Gebühr (die "**Beratergebühr**") für die Übernahme etwaiger zusätzlicher laufender Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, bspw. die Hinterlegung von Nachschusssicherheiten oder Zahlung etwaiger Abrechnungsbeträge, zu zahlen. Der Berater stellt keine zusätzlichen Sicherheiten.

12 Verbriefungsgesetz

12.1 Gemäß dem Verbriefungsgesetz kann die Satzung einer Verbriefungsgesellschaft den Vorstand ermächtigen, ein oder mehrere Sondervermögen zu bilden, die jeweils voneinander unabhängigen Teilen des Gesamtvermögens entsprechen. Die Satzung der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ermächtigt den Vorstand der Opus (Public) Chartered Issuance S.A., solche Compartments zu gründen. Die Vermögenswerte eines Compartments dienen ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen und Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/der Liquidierung des jeweiligen Compartments entstanden sind oder entstehen.

12.2 Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (a) unterliegt dem Verbriefungsgesetz und (b) wird ein Compartment gründen, in dem alle Vermögenswerte, Rechte und Ansprüche in Zusammenhang mit und unter der jeweiligen Serie von Wertpapieren gesammelt und zugeteilt werden. Folglich steht das Vermögen des Compartments ausschließlich der Befriedigung der Rechte der Wertpapierinhaber und der Rechte der Gläubiger deren Forderungen und Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidierung des Compartments entstanden sind oder entstehen, zur Verfügung. Die Wertpapierinhaber haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffer 13 dieser Wertpapierbedingungen nur einen beschränkten Rückgriff auf die Compartmentvermögenswerte und auch keinen Rückgriff und keinen Anspruch auf andere Vermögenswerte der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. oder auf die Vermögenswerte anderer Compartments der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. Sobald alle Compartmentvermögenswerte realisiert wurden, erlöschen alle dann noch ausstehenden Forderungen und Ansprüche.

13 Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung

13.1 Alle Ansprüche und Forderungen aus und unter den Wertpapieren sind im Falle einer ordentlichen Kündigung oder der ordentlichen Rückzahlung am Laufzeitende auf die Serienvermögenswerte und im Falle einer außerordentlichen Kündigung auf die Compartmentvermögenswerte begrenzt. Die Verteilung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte erfolgt stets entsprechend der in Ziffer 11 (*Status; Verwendungsreihenfolge; Verwaltungskosten*) festgelegten Verwendungsreihenfolge.

"Serienvermögenswerte" bezeichnet die Zinszahlungen und/oder Ausschüttungen unter den Referenzwerten sowie alle übrigen mit den Referenzwerten verbundenen Rechte, zusammen mit dem sonstigen Vermögen, sonstigen Vermögenswerten und/oder Rechten der Emittentin, sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält, insbesondere einer etwaig geschlossenen Absicherungsvereinbarung oder Wertpapiervereinbarung (jeweils eine **"Geschlossene Vereinbarung"** und jede Gegenpartei unter einer solchen Vereinbarung eine **"Gegenpartei"**).

13.2 Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte entsprechend Ziffer 13.1 hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber verpflichtet.

13.2.1 Ist der bei Veräußerung der Referenzwerte erzielte Nettoerlös (der **"Nettoerlös"**) gemeinsam mit den sonstigen Serienvermögenswerten nicht ausreichend, damit alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen erfolgen können und die Emittentin ihre etwaigen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Beendigung einer Geschlossenen Vereinbarung begleichen kann, beschränkt sich der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere und jede Geschlossene Vereinbarung auf die Summe des Nettoerlöses und der sonstigen Serienvermögenswerte. Zur Klarstellung: Andere Vermögenswerte der Emittentin stehen nicht für den Ausgleich eines etwaig daraus resultierenden Fehlbetrags zur Verfügung.

"Fehlbetrag" bezeichnet den Betrag, um die Summe aus dem Nettoerlös und den sonstigen Serienvermögenswerten unter den Zahlungen liegt, die in Bezug auf die Wertpapiere und jede Geschlossene Vereinbarung fällig geworden wären und/oder an eine Gegenpartei einer Geschlossenen Vereinbarung hätten geleistet werden müssen.

13.2.2 Versäumt eine Gegenpartei die Zahlung fälliger Beträge an die Emittentin, reichen die Serienvermögenswerte eventuell nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere aus. Im Falle eines solchen Versäumnisses erfolgt eine Beendigung der Geschlossenen Vereinbarung und die Wertpapiere werden gemäß Ziffer 6 bzw. 5 (*Weitere Außerordentliche Kündigungereignisse für die Emittentin*) der Wertpapierbedingungen außerordentlich gekündigt und die Rückzahlung erfolgt entsprechend Ziffer 13.1 aus den Compartmentvermögenswerten.

13.2.3 Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Compartment endgültig nicht ausreichen, haftet die Emittentin nicht für einen Fehlbetrag hieraus, und die Wertpapierinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Diese Vermögenswerte und Erlöse gelten als **"endgültig nicht ausreichend"**, wenn im Ermessen der Emittentin keine weiteren Compartmentvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Wertpapierinhaber realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Zahlung entfällt in diesem Fall.

13.3 Die Wertpapierinhaber haben kein Rückgriffsrecht und keinen Anspruch in Bezug auf andere Vermögenswerte der Emittentin, einschließlich der Vermögenswerte anderer Compartments

oder der allgemeinen Vermögenswerte der Emittentin, die nicht einem Compartment zugeordnet sind.

- 13.4** Die Wertpapierinhaber haben kein Recht auf (i) die Einleitung eines Insolvenz-, Kollektiv, Sanierungs- und/oder ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin und/oder (ii) eine Einleitung von Verfahren zur Pfändung der Vermögenswerte der Emittentin oder zur Zwangsvollstreckung in die Vermögenswerte der Emittentin.

14 Zahlungsabwicklung

- 14.1** Die Emittentin wird die Zahlungen in der Emissionswährung bis zum Fälligkeitstag über die Zahlstelle an die Clearingstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger der Wertpapiere zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber veranlassen. Die Zahlung an die Clearingstelle befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

- 14.2** Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen unter diesen Wertpapierbedingungen anfallenden Steuern, Abgaben, Transaktionsgebühren und/oder Kosten sind vom jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapierinhaber zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag bzw. Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapierinhaber hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapierinhabers entstehen, freizustellen.

Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle oder sonstige Personen sind zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (dem "**Code**") sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("**FATCA**"), gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten in Bezug auf FATCA oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "**dividendenäquivalente**" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des Code gemacht werden.

- 14.3** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

15 Aufstockung; Entwertung

- 15.1** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.
- 15.2** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die ausstehenden Wertpapiere im freien Markt oder auf andere Weise und zu jedem Preis zu erwerben. Die erworbenen Wertpapiere werden von der Emittentin entwertet. Die Emittentin wird zuvor die Referenzwerte anteilig veräußern und gegebenenfalls die Absicherungs- bzw. Wertpapiervereinbarung entsprechend kündigen.

16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die Wertpapiere betreffen

- (i) werden auf der Internetseite www.chartered-opus.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird; oder
- (ii) erfolgen über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber und werden am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle wirksam.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Abschluss der Emission fortlaufende Transaktionsinformationen in Bezug auf die Wertpapiere oder in Bezug auf die Referenzwerte zu veröffentlichen.

17 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

18 Berechnungsstelle

- 18.1** Die Emittentin ist berechtigt, die Berechnungsstelle jederzeit durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.
- 18.2** Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.
- 18.3** Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern.

18.4 Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Berechnungsstelle berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

19 Zahlstelle

19.1 Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle jederzeit durch ein anderes Institut zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

19.2 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen der § 181 BGB befreit.

20 Verwahrstelle

20.1 Die Emittentin ist berechtigt, die Verwahrstelle jederzeit durch ein anderes in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut zu ersetzen. Die Ersetzung wird unverzüglich gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

20.2 Die Verwahrstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Verwahrstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen in Luxemburg ansässigen Kreditinstituts durch die Emittentin zur Verwahrstelle. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

21 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

21.1 Die Emittentin ist bei Eintritt eines zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigenden Ereignisses, wie nachfolgend unter Ziffer 21.2 aufgeführt (jeweils ein "**Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin**") berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen unter Angabe des Bankgeschäftstages, zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam werden soll, gegen Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (wie unter Ziffer 7 definiert) zu kündigen. Mit Zahlung des jeweiligen Außerordentlichen Kündigungsbetrages erlöschen alle Ansprüche der Wertpapierinhaber.

21.2 Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

21.2.1 Der zugrundeliegende Beratungsvertrag wird entsprechend seiner Bedingungen außerordentlich beendet und die Möglichkeit, einen solchen Vertrag zu vergleichbaren Bedingungen abschließen zu können, ist ausgeschlossen;

21.2.2 Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder eines vergleichbaren Insolvenzstatbestandes nach dem anwendbaren Recht der die Referenzwerte verwahrenden Depotbank;

21.2.3 eine Veränderung der zum Zeitpunkt der Wertpapieremission geltenden Besteuerung der Emittentin, der Wertpapiere oder der Referenzwerte, die entweder auf einer

Gesetzesänderung oder Änderung der steuerrechtlichen Verwaltungspraxis beruht (ein "**Steuerereignis**");

21.2.4 die Wertpapierbedingungen sind aufgrund einer Änderung der zum Zeitpunkt der Wertpapieremission anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis unwirksam oder rechtswidrig;

21.2.5 nach dem Zeitpunkt der Wertpapieremission würde die Erfüllung der Pflichten der Emittentin als Folge des Eintretens folgender Umstände rechtswidrig sein:

- (a) als Folge der Umsetzung, Annahme oder Änderung geltender Rechtsvorschriften, der Interpretationen oder der Maßnahmen oder Reaktionen einer Aufsichtsbehörde oder
- (b) als Folge der Verkündung einer maßgeblichen Rechtsvorschrift bzw. der Interpretation derselben durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde (eine "**Zuständige Behörde**"), oder
- (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer Zuständigen Behörde oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer Zuständigen Behörde in amtlicher Eigenschaft (ein "**Regulatorisches Ereignis**").

21.3 Beendigungsmitteilung

Bei Eintritt eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin wird die Emittentin die Wertpapierinhaber mit einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen nach Eintritt des Außerordentlichen Kündigungsereignisses nach Maßgabe der Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen unterrichten (die "**Beendigungsmitteilung**").

Diese Beendigungsmitteilung erfolgt unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstag**").

Die Emittentin wird nach erfolgter Beendigungsmitteilung die Rückzahlung der Wertpapiere innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin in Höhe des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (wie unter Ziffer 7 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen definiert) vornehmen.

22 Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

22.1 Jeder Wertpapierinhaber ist bei Eintritt eines der nachstehend beschriebenen Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Wertpapierinhaber berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig mit einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen nach Eintritt des Außerordentlichen Kündigungsereignisses durch Mitteilung an die Emittentin zu kündigen, mit der Folge, dass die dann für den jeweiligen Wertpapierinhaber ausstehenden Wertpapiere umgehend zu ihrem jeweiligen Außerordentlichen Kündigungsbetrag fällig werden. Mit der Zahlung des jeweiligen Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber erlöschen alle weiteren Ansprüche des betreffenden Wertpapierinhabers.

22.2 Ein "**Außerordentliches Kündigungsereignis für die Wertpapierinhaber**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen oder tätigt eine andere Zahlung auf die Wertpapiere nicht innerhalb der Verzugsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber;
- (ii) die Emittentin erfüllt eine Verpflichtung aus den Wertpapieren nicht ordnungsgemäß und die Unterlassung dauert, sofern sie nicht geheilt werden kann, länger als die Nachfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber an, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
- (iii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin.

22.3 Unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"), wird die Emittentin nach erfolgter Mitteilung des Wertpapierinhabers die Rückzahlung der Wertpapiere in Bezug auf diesen Wertpapierinhaber innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber, in Höhe des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (wie unter Ziffer 7 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen definiert) vornehmen.

23 Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung

23.1 Die Wertpapierbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Wertpapierinhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die Wertpapierinhaber können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Wertpapierbedingungen mit den nachfolgenden unter Ziffer 20.2 genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Wertpapierinhaber verbindlich.

23.2 Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß § 15 Absatz 3 SchVG, beschließen die Wertpapierinhaber mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Wertpapierbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

23.3 Beschlüsse der Wertpapierinhaber werden in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) getroffen. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Wertpapierinhaber, deren Wertpapiere zusammen 5 Prozent der ausstehenden Wertpapiere erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Wertpapierinhabern bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Wertpapierinhaber vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der

Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- 23.4** Wertpapierinhaber haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Verwahrstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen. Bekanntmachungen erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Wertpapierbedingungen.

24 Sonstige Pflichten der Emittentin

- 24.1** Die Emittentin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen Compartmentvermögenswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus dem Beratungsvertrag im Zusammenhang mit den im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin im Zusammenhang mit dem Compartment abgeschlossenen Verträgen (zusammen die "**Transaktionsverträge**") oder im Zusammenhang mit diesen ergeben und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen ergeben.
- 24.2** Die Emittentin verpflichtet sich, den Wertpapierinhabern auf Verlangen die ihr vorliegenden Jahresabschlüsse sowie sonstige Berichte oder Informationen die die Emittentin über die Referenzwertschuldner erhalten hat, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 24.3** Die Emittentin verpflichtet sich, in alle künftigen Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) dieser Wertpapierbedingungen entsprechen.
- 24.4** Sämtliche in Bezug auf die Wertpapiere an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine jeweils dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beiträge zu zahlen.

25 Verschiedenes

25.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich mit Ausnahme von Ziffer 13 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) dieser Wertpapierbedingungen, die Luxemburger Recht unterliegt, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25.2 Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des SchVG. Die Bestimmungen zu Versammlungen von Anleihegläubigern in Artikel 86 bis 97 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915 finden in Bezug auf die Wertpapiere keine Anwendung.

25.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

25.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen oder Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Wertpapierinhaber ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.

25.5 Anpassungen

- (i) Sofern in den Wertpapierbedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.
- (ii) Sofern in den Wertpapierbedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.
- (iii) Sofern in den Wertpapierbedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.
- (iv) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Wertpapierbedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.
- (v) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Wertpapierbedingungen gemäß dieser Ziffer 25.5 (*Anpassungen*) und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere

innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Erwerbpreis, den der jeweilige Wertpapierinhaber für die Wertpapiere gezahlt hat, zurückzuzahlen.

- (vi) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*).
- (vii) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Ziffer 16 (*Bekanntmachungen*).

9 BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

9.1 Allgemeines

Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (die "**Gesellschaft**") ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) am 12. August 2015 für die Eingehung und Durchführung von Verbriefungstransaktionen gemäß dem Verbriefungsgesetz gegründete Zweckgesellschaft. Ihre Aktivitäten als beaufsichtigte Verbriefungsgesellschaft unterliegen dem Verbriefungsgesetz. Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Tel.: 003522644167. Die Gesellschaft ist unter der Handelsregisternummer B 199463 im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) eingetragen.

Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der CSSF, die prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Aufsicht besteht bis zu dem Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz hat die Gesellschaft eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stelle, mit der Verwahrung ihrer liquiden Mittel und Wertpapiere ("**Verwahrstelle**") beauftragt.

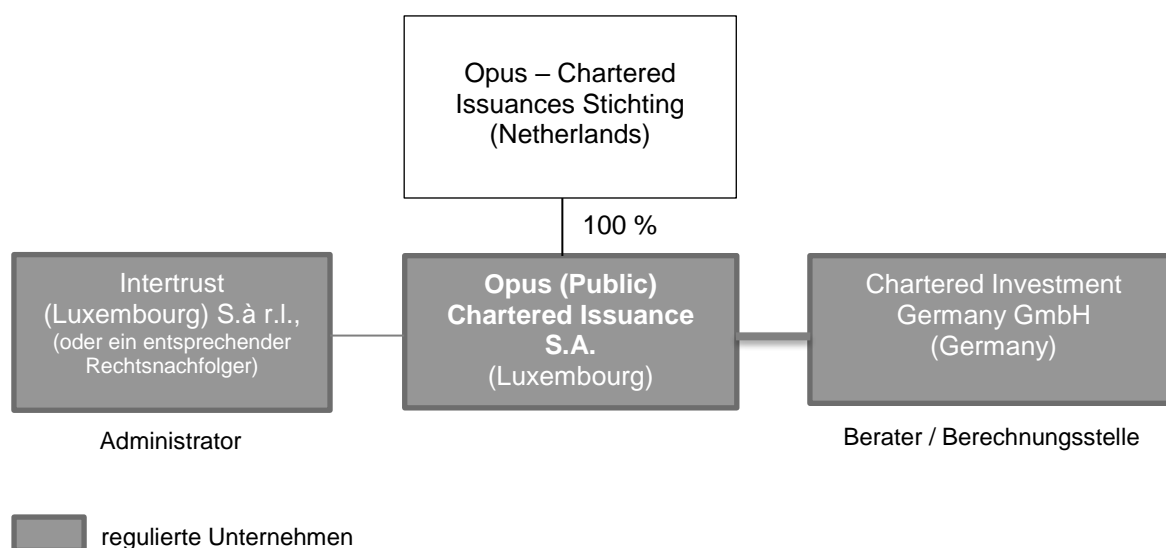
9.2 Gesellschaftskapital und Aktionäre

Das genehmigte und ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt EUR 31.000,00 und ist in 31 Stammaktien (wie in der Satzung definiert) mit einem Wert von jeweils EUR 1.000,00 aufgeteilt.

Die niederländische Stiftung mit dem Namen Stichting Opus – Chartered Issuances hält alle 31 Stammaktien. Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stichting Opus – Chartered Issuances.

9.3 Stellung der Gesellschaft in der Gruppe

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die Stellung der Gesellschaft in der Gruppe.



9.4 Geschäftstätigkeit

Der in Artikel 4 der Satzung der Gesellschaft aufgeführte Geschäftszweck besteht darin, gemäß dem Verbriefungsgesetz Verbriefungstransaktionen einzugehen und durchzuführen bzw. als Vehikel für Verbriefungstransaktionen zu dienen.

Die Gesellschaft unterliegt direkt oder durch einen anderen Rechtsträger oder eine andere Anlagestruktur gegebenenfalls Risiken in Bezug auf das Halten von bzw. die Berechtigung in Bezug auf Ansprüche, strukturierte Einlagen, Forderungen und/oder sonstige Waren, strukturierte Produkte in Bezug auf Waren oder bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Wertpapiere jedweder Art) und/oder Risiken in Bezug auf Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen Dritter bzw. Verbindlichkeiten oder Zusagen, die in Zusammenhang mit sämtlichen oder einem Teil der Geschäftsaktivitäten Dritter stehen, indem sie Wertpapiere (*valeurs mobilières*) jeglicher Art begibt, deren Wert oder Rendite im Zusammenhang mit den aufgeführten Risiken steht. Die Gesellschaft übernimmt diese Risiken durch den beliebig ausgestalteten Erwerb von Ansprüchen, Einlagen, Forderungen und/oder sonstigen Waren, strukturierten Produkten in Zusammenhang mit Waren oder Vermögenswerten durch Abgabe einer Garantie für die Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen Dritter oder durch Übernahme einer sonstigen Gewährleistung in eigenem Namen.

Die Aktivitäten der Gesellschaft können gemäß dem Verbriefungsgesetz, sofern ein Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen besteht, Folgendes umfassen:

- (i) den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung (jeder Art und mit sämtlichen Mitteln) von direkten oder indirekten Beteiligungen, Rechten, Anteilen an oder Verpflichtungen von luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaften,
- (ii) den Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder auf andere Weise sowie die Übertragung durch Veräußerung oder Umtausch oder sonstige Übertragung von Aktien, Anleihen, Schuldtiteln, Wertpapieren oder Finanzinstrumenten aller Art (einschließlich Wertpapiere oder Anteile von luxemburgischen oder ausländischen Publikumsfonds oder ähnlichen Strukturen sowie austauschbare oder wandelbare Wertpapiere) sowie von Forderungen, Ansprüchen, Darlehen oder sonstigen Kreditfazilitäten und Vereinbarungen bzw. diesbezüglichen Verträgen und
- (iii) das Halten, die Verwaltung und Erstellung eines Portfolios aus Vermögenswerten (u. a. die vorstehend unter (i) und (ii) aufgeführten Vermögenswerte) gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Emissionsdokumente.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Verbriefungsgesetzes, und solange wie dies der Erreichung ihrer Geschäftszwecke dienlich ist, in jeglicher Form Fremdkapital aufnehmen und Darlehensvereinbarungen jeglicher Ausgestaltung eingehen. Sie kann im Rahmen eines oder mehrerer Emissionsprogramme Wertpapiere, Anleihen (einschließlich austauschbarer oder wandelbarer Wertpapiere sowie an einen Index oder Korb aus Indizes oder Aktien gekoppelter Wertpapiere) Schuldtitel, Zertifikate, Aktien, Genussscheine, Optionsscheine und sonstige Schuldtitel oder Dividendenpapiere ausgeben. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der Beschränkungen des Verbriefungsgesetzes u.a. aus den Erlösen aus Fremdkapital und/oder der Emission von Wertpapieren, Darlehen an Tochtergesellschaften und verbundene oder sonstige Unternehmen ausgeben, soweit die entsprechende Mittelvergabe und -aufnahme im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen steht.

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der Beschränkungen des Verbriefungsgesetzes zur Besicherung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Verbriefung der Vermögenswerte oder zugunsten der Anleger und/oder eines emittierenden Rechtsträgers, der an einer Verbriefungstransaktion der Gesellschaft beteiligt ist, Garantien abgeben und Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerten einräumen. Die Gesellschaft kann einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Vermögenswerte nur dann zu Garantiezwecken verpfänden, übertragen, belasten oder anderweitig Sicherungsrechte daran gewähren, soweit dies nach dem Verbriefungsgesetz zulässig ist.

Die Gesellschaft kann Derivatetransaktionen sowie Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierdarlehen und ähnliche Geschäfte eingehen und durchführen, solange die entsprechenden Vereinbarungen und Transaktionen der Förderung des Geschäftszwecks der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft kann prinzipiell jegliche Techniken und Wertpapiere zur effizienten Verwaltung ihrer Anlagen einsetzen, u. a. Techniken und Wertpapiere zur Absicherung gegen Kredit-, Wechselkurs-, Zins- und sonstige Risiken.

Der Vorstand kann ein oder mehrere Compartments (die die Vermögenswerte der Gesellschaft in Zusammenhang mit einer Emission von Wertpapieren durch die Gesellschaft darstellen) errichten, die jeweils einem separaten Teil des Gesamtvermögens der Gesellschaft entsprechen.

Die vorstehende Beschreibung ist allgemein zu verstehen und unterliegt keinen Beschränkungen. Der Geschäftszweck der Gesellschaft umfasst sämtliche von der Gesellschaft eingegangene Transaktionen oder Vereinbarungen, sofern diese nicht dem vorstehend aufgeführten Geschäftszweck widersprechen.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft im weitesten nach dem Verbriefungsgesetz zulässigen Rahmen jegliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ergreifen und alle Geschäfte und Transaktionen durchführen, die sie für die Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks für zweckmäßig hält.

Mit Ausnahme der bei jeder Emission von Wertpapieren anfallenden Ausgaben, damit im Zusammenhang stehender Gewinne sowie des Erlöses aus Einlagen oder Anlagen aus diesen Ausgaben oder Beträgen des ausgegebenen und eingezahlten Gesellschaftskapitals der Gesellschaft plus Agio, erzielt die Gesellschaft keine Erträge.

Die Wertpapiere sind ausschließlich Verbindlichkeiten der Gesellschaft in ihrer Funktion als Emittentin und nicht solche des Stammaktionärs und werden auch nicht durch diese garantiert. Sie stellen darüber hinaus keine Verbindlichkeiten einer Absicherungsgegenpartei, einer etwaigen Wertpapiervereinbarungsgegenpartei oder Verwaltungsstelle dar und werden nicht durch diese garantiert.

9.5 Wichtigste Märkte; Wettbewerb

Deutschland zählt zu den wichtigsten Märkten für die Emission von strukturierten Produkten der Emittentin. Die Gesellschaft steht in Bezug auf die Emission strukturierter Produkte mit einer Vielzahl von Banken und anderen Verbriefungsvehikeln im Wettbewerb.

9.6 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind:

Vorstandsmitglieder	Haupttätigkeit außerhalb der Gesellschaft
Gaëlle Attardo-Kontzler	Director Capital Markets bei Intertrust (Luxembourg) S.à r.l.
Salvatore Rosato	Business Unit Manager bei Intertrust (Luxembourg) S.à r.l.
Paolo Perin	Manager Legal and Corporate Services bei Intertrust (Luxembourg) S.à r.l.
Daniel Maier	Managing Director bei Chartered Investment Germany GmbH
Tobias Wenkel	Prokurist bei Chartered Investment Germany GmbH

Gaëlle Attardo-Kontzler wurde zum Vorstandsvorsitzenden der Emittentin bestellt.

Die Geschäftsadresse von Gaëlle Attardo-Kontzler, Salvatore Rosato und Paolo Perin lautet 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg. Die Geschäftsadresse von Daniel Maier und Tobias Wenkel lautet Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf, Deutschland. Die Haupttätigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb ihrer Arbeit für die Gesellschaft als Mitarbeiter der Intertrust (Luxembourg) S.à r.l. bzw. Chartered Investment Germany GmbH kann in Bezug auf die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein, da (i) die Intertrust (Luxembourg) S.à r.l. im Zusammenhang mit der Ausgabe jeglicher Serie von Wertpapieren als Verwalter (wie nachstehend definiert) fungiert und ein verbundenes Unternehmen einer anderen an der Ausgabe einer Serie von Wertpapieren beteiligten Partei sein kann und (ii) die Chartered Investment Germany GmbH unter den Wertpapieren als Berechnungsstelle fungiert. Soweit ein Konflikt zwischen Intertrust (Luxembourg) S.à r.l. oder Chartered Investment Germany GmbH und der Gesellschaft besteht, kann auch ein Konflikt zwischen den persönlichen Interessen der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und den Interessen der Emittentin bestehen.

Intertrust (Luxembourg) S.à r.l., oder ein entsprechender Rechtsnachfolger, handelt als Verwalter der Gesellschaft (der "**Verwalter**"). Die Geschäftsstelle des Verwalters dient auch als Sitz der Gesellschaft. Die Anschrift lautet 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg. Gemäß den Bedingungen der zwischen dem Verwalter und der Gesellschaft eingegangenen Verwaltungsvereinbarung (*Corporate Services Agreement*) vom 18. August 2015 erbringt der Verwalter bestimmte Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen in Luxemburg. Als Gegenleistung für die vorstehend beschriebene Tätigkeit erhält der Verwalter verschiedene Zahlungen von der Gesellschaft zu von Zeit zu Zeit vereinbarten Gebührensätzen. Das Mandat des Verwalters kann von der Gesellschaft oder dem Verwalter zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung beendet werden. Der Verwalter kann ein verbundenes Unternehmen einer anderen an der Ausgabe einer Serie von Wertpapieren beteiligten Partei sein. Soweit ein Konflikt zwischen dieser Partei und der Gesellschaft besteht, kann auch ein Konflikt zwischen den Interessen des Verwalters und den Interessen der Gesellschaft bestehen.

Die Chartered Investment Germany GmbH handelt als Berater der Gesellschaft (der "**Berater**"). Gemäß den Bedingungen des zwischen dem Berater und der Gesellschaft

eingegangenen Beratungsvertrags vom 18. August 2015 berät und unterstützt der Berater die Gesellschaft in Bezug auf

- (i) die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und erbringt und überwacht sonstige administrative Funktionen, wie die Abstimmung und Überwachung der Verträge der Gesellschaft,
- (ii) die Entwicklung eines marktfähigen Produktspektrums,
- (iii) das Transaktionsmanagement, wie beispielsweise die Organisation und Koordination aller notwendigen externen Berater, die Vorbereitung und Durchführung der Absicherungsgeschäfte sowie Überwachung des Emissionsverfahrens und Abwicklung der Absicherungsgeschäfte,
- (iv) das Produktmanagement, wie beispielsweise die Beratung und Unterstützung in Bezug auf das Risikomanagement und die Berechnung und Überwachung künftiger Cashflows und Besicherungserfordernisse,
- (v) die technische Unterstützung bei der Kapitalbeschaffung und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

Weder die Emittentin, noch der Berater, noch der Verwalter verwalten die Referenzwerte, die die Emittentin im Rahmen der einzelnen Transaktion erwirbt, aktiv.

Als Gegenleistung für die vorstehend beschriebenen Tätigkeiten erhält der Berater verschiedene Zahlungen von der Gesellschaft zu von Zeit zu Zeit vereinbarten Gebührensätzen. Der Berater kann gegen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte anfängliche Beratergebühr etwaige laufende Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, bspw. die Hinterlegung von Nachschusssicherheiten oder Zahlung etwaiger Abrechnungsbeträge, übernehmen. Diese feste Gebühr bedient die Emittentin aus den Compartmentvermögenswerten. Das Mandat des Beraters kann von der Gesellschaft oder dem Berater mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung beendet werden.

Der Berater kann ein verbundenes Unternehmen einer anderen an der Ausgabe einer Serie von Wertpapieren beteiligten Partei sein. Soweit ein Konflikt zwischen dieser Partei und der Gesellschaft besteht, kann auch ein Konflikt zwischen den Interessen des Beraters und den Interessen der Gesellschaft bestehen.

Ein Audit-Ausschuss wurde durch die Emittentin nicht gebildet. Zum Datum dieses Basisprospekts gibt es in Luxemburg keinen Corporate Governance-Kodex, dem die Gesellschaft unterliegen würde.

9.7 Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres, wobei das erste Geschäftsjahr am Tag der Gründung der Gesellschaft begann. Es ist das zweite Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Gemäß den Artikeln 461-1, 461-7 und 461-8 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915 ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse jährlich nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung der Aktionäre zu veröffentlichen. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen findet die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre jährlich am vierten Mittwoch im Juni oder am nächstfolgenden Geschäftstag (gemäß Definition in der Satzung) um 11 Uhr am Sitz der Emittentin oder an einem

gegebenenfalls in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegebenen alternativen Versammlungsort statt.

Zukünftig veröffentlichte geprüfte Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

9.8 Jüngste Entwicklungen

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

9.9 Dividenden

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Dividenden ausgeschüttet.

9.10 Gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer

Der gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer (*Réviseurs d'entreprises agréés*) der Gesellschaft, der per Beschluss des Vorstands vom 17. August 2015 bestellt wurde, ist Ernst & Young S.A. Luxemburg, ein Mitglied des Luxemburger Institut des réviseurs d'entreprises.

Ernst & Young S.A. Luxemburg wurde mit der Prüfung der Abschlüsse der Gesellschaft beauftragt. Gemäß dem Verbriefungsgesetz setzen sie den Vorstand und die CSSF über im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten zutage getretene Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten in Kenntnis.

9.11 Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2017 hat es keine wesentliche nachteilige Veränderung in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

9.12 Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft haben könnten oder in der jüngsten Vergangenheit gehabt haben, sind seit der Gründung der Gesellschaft weder anhängig gewesen noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Gesellschaft anhängig oder angedroht.

9.13 Aufsicht durch die CSSF

Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der CSSF, die prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Aufsicht besteht bis zu dem Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz kann die CSSF von der Gesellschaft eine regelmäßige Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Übersicht zur Ertragslage einfordern. Die CSSF kann zudem die Bereitstellung weiterer Informationen fordern oder Überprüfungen vor Ort vornehmen und sämtliche Dokumente der Gesellschaft und des Verwalters einsehen, die in Zusammenhang mit der Organisation, Verwaltung, Führung oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Bewertung und den Renditen der Vermögenswerte stehen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes und der Satzung sowie von Bestimmungen aus Vereinbarungen in Zusammenhang mit der

Emission von Wertpapieren und die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen.

Stellt die CSSF fest, dass die Gesellschaft die Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes, der Satzung oder aus Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren nicht einhält oder die mit den von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapieren verbundenen Rechte beeinträchtigt werden, kann sie die Gesellschaft zur Beseitigung dieses Missstands innerhalb einer von ihr vorgegebenen Frist auffordern. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die CSSF

- (i) ihre Einschätzung zu der festgestellten Sachlage veröffentlichen,
- (ii) die Emission von Wertpapieren verbieten,
- (iii) die Aussetzung der Notierung der von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere fordern,
- (iv) den Vorsitzenden Richter der für Handelssachen zuständigen Kammer des Bezirksgerichts Luxemburg auffordern, vorübergehend einen Verwalter zu ernennen oder
- (v) die von ihr erteilte Genehmigung zurückziehen.

10 ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN PARTEIEN UND IHRE FUNKTIONEN

Partei	Funktion
<ul style="list-style-type: none"> • Die jeweilige(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Bank(en) oder Sparkasse(n) eines EU-Mitgliedsstaats; oder • EU-Mitgliedsstaaten oder Gebietskörperschaft(en) eines EU-Mitgliedsstaats; oder • Unternehmen mit Sitz in einer beliebigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Jurisdiktion; 	Referenzwertschuldner
Eine der in Anhang 2 (Absicherungsgegenparteien und Wertpapiervereinbarungsgegenparteien) zu diesem Basisprospekt aufgeführten Gegenparteien mit welcher die Emittentin die jeweilige Absicherungsvereinbarung abgeschlossen hat;	Absicherungsgegenpartei
Eine der in Anhang 2 (Absicherungsgegenparteien und Wertpapiervereinbarungsgegenparteien) zu diesem Basisprospekt aufgeführten Gegenparteien der Emittentin unter der Wertpapiervereinbarung;	Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stelle;	Verwahrstelle
Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stelle;	Zahlstelle
Chartered Investment Germany GmbH, Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf;	Berechnungsstelle und Berater
Intertrust (Luxembourg) S.à r.l., oder ein entsprechender Rechtsnachfolger;	Verwalter
(zusammen die " Parteien ").	

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse zwischen den Parteien bestehen nicht.

11 BESTEUERUNG

11.1 Besteuerung in Deutschland

Der folgende allgemeine Überblick beleuchtet nicht alle Aspekte der Einkommensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für einen Inhaber der Wertpapiere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Inhabers relevant sein könnten. Dieser Überblick gilt für Inhaber von Wertpapieren, die ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Sie basiert auf derzeit geltendem deutschem Steuerrecht und kann dementsprechend jederzeit – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen.

Potenzielle Inhaber sollten hinsichtlich der sich für sie ergebenden individuellen Steuerfolgen durch Zeichnung, Erwerb, Halten oder Verkauf der Wertpapiere, einschließlich der Anwendung und Wirkung nationaler, lokaler, ausländischer und sonstiger Steuergesetze und möglicher Auswirkungen von Änderungen im deutschen Steuerrecht ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

11.1.1 Einkommensbesteuerung

(i) Zinserträge

Werden die Wertpapiere von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland im Privatvermögen gehalten, gelten Zinszahlungen im Rahmen der Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuer mit einem Satz von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltender Kirchensteuer).

Die Abgeltungssteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur Quellensteuer) und die einbehaltene Steuer dürfte in der Regel die Steuerverbindlichkeiten des jeweiligen Privatanlegers in Bezug auf die Wertpapiere abdecken. Wurden jedoch keine oder nicht ausreichend Steuern einbehalten (z. B. wenn es keine Zahlstelle (wie unten definiert) in Deutschland gibt), muss der Anleger die bezüglich der Wertpapiere erhaltenen Erträge in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Abgeltungssteuer wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Der Anleger kann sich unter Umständen auch dann zur Angabe seiner Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung entscheiden, wenn der Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuern auf Kapitalerträge während eines Jahres seine Steuerverbindlichkeiten im Rahmen der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge überstiegen hat (z. B. infolge von Verlustvorträgen oder Steuergutschriften für im Ausland geleistete Steuerzahlungen). Liegt die gesamte Einkommensteuerverbindlichkeit für das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Anlegers, einschließlich der auf Basis der allgemein geltenden progressiven Steuertarife berechneten Steuer auf die Kapitalerträge, unter 25 %, kann sich der Anleger bei der Besteuerung seiner Kapitalerträge für seinen individuellen progressiven Steuertarif entscheiden.

Anleger, die natürliche Personen sind, haben in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen Anspruch auf einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 pro Jahr (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Anleger). Der Sparer-Pauschbetrag wird bei Erhebung der Quellensteuer berücksichtigt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur Quellensteuer), wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag beim jeweiligen Kredit-

oder Finanzdienstleistungsinstitut eingereicht hat, die das Wertpapierdepot führt, in dem die Wertpapiere gehalten werden. Damit in Verbindung stehende Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Der Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zur Bildung einer neuen Bundesregierung für die aktuelle Legislaturperiode sieht vor, dass die Abgeltungssteuer für bestimmte Kapitaleinkünfte, insbesondere Zinseinkünfte, abgeschafft werden soll. Weiterhin sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden soll, vorausgesetzt, dass das persönliche Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Gesetzesentwürfe liegen jedoch noch nicht vor und viele Einzelheiten sind daher noch unklar. Dies bedeutet, dass die Einkünfte von Inhabern aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren eventuell zukünftig mit dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf, falls dieser nicht zukünftig abgeschafft oder reduziert wird, und, soweit auf individuelle Anleger (natürliche Personen) anwendbar, Kirchensteuer) besteuert werden könnten.

Werden die Wertpapiere von einer natürlichen oder juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist (d. h. z. B. Unternehmen mit Satzungs- oder Verwaltungssitz in Deutschland), im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Zinserträge aus den Wertpapieren der progressiven Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls für den jeweiligen individuellen Anleger (natürliche Personen) geltender Kirchensteuer) sowie der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom geltenden Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der ein Unternehmen ansässig ist. Anleger, die natürliche Personen sind, können die Gewerbesteuer jedoch teilweise oder vollständig, je nach geltendem Hebesatz und spezifischer Situation, auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Zinserträge müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland erhobene Quellensteuer (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers anrechenbar bzw. erstattbar.

(ii) Quellensteuer auf Zinserträge

Werden die Wertpapiere in einem inländischen Wertpapierdepot von einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (oder einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Inländische Zahlstelle**") gehalten oder verwaltet, das bzw. die die entsprechenden Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird eine Quellensteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375 % entspricht. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und die Kirchensteuer durch Quellensteuerabzug erhoben wird, was im Standardverfahren erfolgt, es sei denn der Anleger hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt. In letzterem Fall muss der Anleger die Zinserträge ggf. in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zur Kirchensteuer veranlagt.

Die Inländische Zahlstelle darf bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage grundsätzlich negative Kapitalerträge, die ein Anleger in einem Wertpapierdepot bei der selben Inländischen Zahlstelle realisiert hat, berücksichtigen (z.B. Verluste aus der Veräußerung anderer Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien). Dies gilt auch für auf die Wertpapiere oder andere Wertpapiere bei Erwerb geleistete Stückzinsen. Darüber hinaus, darf die Inländische Zahlstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auch ausländische Quellensteuer anrechnen, die in einem Wertpapierdepot des Anlegers bei dieser Inländischen Zahlstelle angefallen sind

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beiträge zu zahlen.

(iii) Veräußerungsgewinne aus Verkauf oder Rückzahlung

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiere werden vorbehaltlich des vorstehend im Abschnitt "Zinserträge" beschriebenen Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und gegebenenfalls für einen Privatanleger geltender Kirchensteuer) besteuert. Der Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere und den Erwerbskosten. Dabei werden nur solche Aufwendungen berücksichtigt, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Rückzahlung stehen. Sonstige damit in Verbindung stehende Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Werden die Wertpapiere in einer nicht auf Euro lautenden Währung erworben und/oder veräußert, werden die Erwerbskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerungserlös zum Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umgerechnet, und lediglich der Differenzbetrag wird dann in Euro berechnet.

Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung von als Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sollten unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere im Allgemeinen steuerlich berücksichtigt werden. Erfolgen jedoch zum Fälligkeits- oder Rückzahlungsdatum der Wertpapiere keine Zahlungen (oder nur "de minimis"-Zahlungen) an die Anleger oder wenn die Wertpapiere zu einem Marktpreis veräußert oder eingelöst werden, der die Transaktionskosten nicht übersteigt oder wenn die Transaktionskosten durch eine Vereinbarung dahingehend begrenzt werden, dass die Transaktionskosten durch den Abzug eines bestimmten Betrags von dem Veräußerungserlös berechnet werden, werden Kapitalverluste von den deutschen Steuerbehörden gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Der Auffassung der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Abziehbarkeit von Veräußerungsverlusten ist ein deutsches Finanzgericht durch rechtskräftige Entscheidung, sowie der BFH in einer im September 2018 veröffentlichten Entscheidung entgegengetreten.

Für sog. Knock-Out Zertifikate hat der BFH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung entschieden, dass der Ausfall dieser Zertifikate wie eine automatische

Veräußerung zum Wert Null zu behandeln ist und die hieraus entstehenden Verluste damit steuerlich zu berücksichtigen sind.

Ein Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11. Januar 2019 deutet an, dass möglicherweise auch die Finanzverwaltung ihre bisherige Auffassung zur steuerlichen Abziehbarkeit von Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren zu einem Marktpreis, der die Transaktionskosten nicht übersteigt oder wenn die Transaktionskosten durch eine Vereinbarung dahingehend begrenzt werden, dass die Transaktionskosten durch den Abzug eines bestimmten Betrags von dem Veräußerungserlös berechnet werden, aufgibt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sollen grundsätzlich auch Verluste nicht berücksichtigt werden, die aus einem Forderungsausfall oder aus einem Forderungsverzicht (soweit dieser keine verdeckte Einlage darstellt) resultieren. Der Bundesfinanzhof ist in Bezug auf Forderungsausfälle dieser Sichtweise der Finanzverwaltung in einer kürzlich ergangenen Entscheidung nicht gefolgt. In Bezug auf (freiwillige) Forderungsverzichte wurde die Sichtweise der Finanzverwaltung kürzlich durch ein Finanzgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung geteilt. Etwaige steuerliche Kapitalverluste können nicht mit sonstigen Einkünften, z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus dem Gewerbebetrieb, sondern lediglich mit Kapitalerträgen verrechnet werden. Nicht geltend gemachte Kapitalverluste aus einem jährlichen Veranlagungszeitraum können auf nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden, es dürfen jedoch keine Verlustrückträge auf vorangegangene Veranlagungszeiträume vorgenommen werden.

Die Abgeltungssteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt (siehe nachfolgenden Abschnitt zur Quellensteuer) und die einbehaltene Steuer dürfte in der Regel die Steuerverbindlichkeiten des jeweiligen Privatanlegers in Bezug auf die Wertpapiere abdecken. Im Hinblick auf die Abgabe einer Steuererklärung für Veräußerungsgewinne sollten Anleger die Erläuterungen des vorstehenden Abschnitts "Zinserträge" lesen.

Werden die Wertpapiere von einer natürlichen oder juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist, im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren der progressiven Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls für den jeweiligen individuellen Anleger (natürliche Personen) geltender Kirchensteuer) sowie der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom geltenden Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der ein Unternehmen ansässig ist. Anleger, die natürliche Personen sind, können die Gewerbesteuer jedoch teilweise oder vollständig, je nach geltendem Hebesatz und spezifischer Situation, auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Veräußerungsgewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers ausgewiesen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Wertpapiere sollten im Allgemeinen steuerlich berücksichtigt werden und können im Allgemeinen mit sonstigen Einkünften verrechnet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Wertpapiere zu Steuerzwecken als Termingeschäft gelten. In diesem Fall würden Verluste aus den Wertpapieren einer speziellen Ring-Fencing-Beschränkung unterliegen und könnten lediglich mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland erhobene Quellensteuer

(einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig.

(iv) Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne

Werden die Wertpapiere von einer Inländischen Zahlstelle seit ihrem Erwerb gehalten oder verwaltet, wird auf die Veräußerungsgewinne eine Quellensteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375 % entspricht. Wurden die Wertpapiere nach der Übertragung in ein Wertpapierdepot bei einer Inländischen Zahlstelle veräußert oder getilgt, wird die Quellensteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung erhoben, es sei denn, der Anleger oder die vorherige depotführende Stelle war in der Lage und berechtigt, der Inländischen Zahlstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Erwerbskosten des Anlegers vorzulegen. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und die Kirchensteuer durch Quellensteuerabzug erhoben wird, was im Standardverfahren erfolgt, es sei denn der Anleger hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt. In letzterem Fall muss der Anleger die Veräußerungsgewinne ggf. in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zur Kirchensteuer veranlagt.

Veräußerungsgewinne sind in der Regel von der Quellensteuer befreit, wenn sie von einer in Deutschland ansässigen juristischen Person erzielt wurden, oder wenn ein entsprechender Antrag von einem Anleger, der eine natürliche Person ist, die die Wertpapiere in einem deutschen Betriebsvermögen hält, gestellt wurde.

(v) Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Quellensteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können oder (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) oder (ii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Quellensteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

11.1.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Wertpapieren auf eine andere Person durch Schenkung oder Erbschaft unterliegt der deutschen Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Schenkungsempfänger oder eine sonstige begünstigte Person seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt bzw. im Falle einer Kapitalgesellschaft, einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse diese ihren Satzungs- oder Verwaltungssitz zum Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens in Deutschland hat,

- (ii) vorbehaltlich der Bestimmungen unter (i) die Wertpapiere des Erblassers oder des Schenkers zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters in Deutschland gehören.

Potenziellen Anlegern wird daher dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die besonderen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen vor dem Hintergrund ihrer eigenen besonderen Situation zu bestimmen.

11.1.3 Sonstige Steuern

Aufgrund des Erwerbs, der Veräußerung oder einer sonstigen Verfügung über die Wertpapiere fallen in Deutschland weder Kapitalverkehrsteuern noch Umsatzsteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Unter bestimmten Umständen können sich Unternehmer für eine Umsatzsteuerpflicht im Hinblick auf Veräußerungen von Wertpapieren an andere Unternehmer entscheiden, die ansonsten steuerfrei wären. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben. Die Emittentin geht davon aus, dass sie als Luxemburger Verbriefungsgesellschaft nicht dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfällt.

11.2 Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung bestimmter Steuergesetze in Bezug auf die in Luxemburg hinsichtlich der Wertpapiere anfallende Quellensteuer, die zum jetzigen Zeitpunkt in Kraft sind und zurzeit von den jeweiligen Steuerbehörden angewandt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine umfassende Abhandlung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen fachkompetenten Berater hinsichtlich der Auswirkungen nach dem Recht der Länder, in denen sie einer Steuerpflicht unterliegen könnten, in Bezug auf eine Investition in die Wertpapiere, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere sowie den Erhalt von Zinsen aus den Wertpapieren konsultieren.

11.2.1 Besteuerung von Anlegern

- (i) Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger, welche in Luxemburg weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Einnahmen aus Zinszahlungen, aus der Rückzahlung des Nominalbetrages, der Einziehung oder dem Rückkauf der Wertpapiere oder aus Veräußerungsgewinnen stammen.

- (ii) In Luxemburg ansässige Anleger

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxembourg

ansässige natürliche Personen oder zugunsten dieser. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags, z.B. im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Gemäß dem mehrmals abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten, eine 20%ige Quellensteuer erhoben (die "Quellensteuer"). Die Zahlstelle ist für die Einbehaltung dieser Quellensteuer verantwortlich.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Gemäß dem mehrmals abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handeln, für eine Selbsterklärung optieren und eine 20 %ige Steuer (die "**Selbsterklärte Steuer**") auf Zinszahlungen abführen, wenn diese Zinszahlungen durch Zahlstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes außer einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen mit Gewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg nicht der Einkommensteuer, sofern die Veräußerung mindestens 6 Monate nach der Anschaffung dieser Wertpapiere stattfindet. Im Falle eines Verkaufs, Tauschs, Rückkaufs oder einer Einziehung der Wertpapiere, werden aufgelaufene aber noch nicht ausgezahlte Zinsen der Quellensteuer oder der Selbsterklärten Steuer (falls anwendbar) unterworfen. Die Quellensteuer sowie die Selbsterklärte Steuer haben für in Luxemburg ansässige natürliche Personen abgeltende Wirkung. Diese Personen unterliegen darüber hinaus mit diesen Zinseinkünften im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen keiner weiteren Einkommensbesteuerung.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet diese Einnahmen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Quellensteuer (soweit erhoben) wird vollständig auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

(iii) In Luxemburg ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

In Luxemburg ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sowie ausländische Gesellschaften gleicher Art, die in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Wertpapiere zuzuschreiben sind, sind verpflichtet in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Einkünfte aus den Wertpapieren anzugeben. Diese Einkünfte umfassen sowohl

Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) als auch die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten.

(iv) In Luxemburg ansässige Gesellschaften mit privilegiertem Steuerstatus

Anleger in der Form von Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 oder reservierte alternative Investmentfonds, im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, sofern die Körperschaftsdokumente vorsehen, dass (i) der einzelne Gegenstand des Fonds das Risikokapitalinvestment ist und (ii) Artikel 48 im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 gilt, von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder von Spezialfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, sind in Luxemburg von der Besteuerung befreit (das heißt von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögenssteuer).

11.2.2 Vermögensteuer

Anleger werden im Hinblick auf die Wertpapiere der Luxemburger Vermögensteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Anleger eine in Luxemburg ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft im Sinne des Luxemburger Vermögensteuerrechts ist oder als solche angesehen wird; oder
- (ii) der Anleger eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft ist, welche in Luxemburg entweder eine Betriebsstätte unterhält oder einen ständigen Vertreter bestellt, denen die Wertpapiere zuzuschreiben sind.

11.2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge (gegebenenfalls der Schenkung) wird nur der Luxemburger Erbschaftsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser (gegebenenfalls der Schenker) zum Zeitpunkt der Übertragung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in Luxemburg ansässig ist, oder
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, denen die Wertpapiere zuzuschreiben sind.

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege einer Schenkung wird nur der Luxemburger Schenkungssteuer unterworfen, wenn die Schenkungsurkunde in Luxemburg registriert wird.

11.2.4 Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf, Rückkauf, Tausch, oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere unterliegt in Luxemburg keiner Registrierungsteuer, Stempelsteuer oder ähnlichen Steuer.

11.3 Besteuerung in Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Wertpapieren in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage. Sie sind jedoch nicht als vollständige

Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen.

Die Emittentin übernimmt entsprechend den Ausführungen in den Allgemeinen Bedingungen keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Wertpapieren an der Quelle.

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, welche in Aktien oder in anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt bzw. in solche umgewandelt werden können, oder die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, beschreiben die folgenden Ausführungen nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber derartiger Wertpapiere in Bezug auf den Umtausch, die Ausübung, die physische Lieferung oder die Rückzahlung der Wertpapiere oder die Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

11.3.1 Allgemein

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind Steuerinländer und unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25 %, der Einkommensteuersatz ist progressiv, wobei die höchste Progressionsstufe bei 50 % für Einkommen über € 90.000/p.a. und 55% für Einkommen von über € 1 Million/p.a. liegt. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher besonderer Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung.

11.3.2 Steuerinländer

(i) Besteuerung im Privatvermögen

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen oder Einkünfte aus Derivaten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren erzielt werden, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 %. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle oder – falls die depotführende Stelle im Ausland liegt – eine mit dieser verbundene österreichische auszahlende Stelle die Veräußerung der Wertpapiere abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls dem 27,5 %igen Sondersteuersatz. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Wertpapieren zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht")

öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 50 % ab einem jährlichen Einkommen über € 90.000/p.a. und von 55% für Einkommen von über € 1 Million/p.a.) und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Dies gilt auch für Nullkupon-Wertpapiere, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte. Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Durch den Kapitalertragsteuerabzug von 27,5 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine freiwillige Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Wertpapieren, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen oder Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z. B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich. Beim Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor und erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Beim Wegzug aus Österreich kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle erst bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der KESt. Bei Vornahme einer zeitgerechten Meldung durch den Anleger ist von der inländischen auszahlenden Stelle dabei maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich zu erfassen. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den

Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen.

(ii) Besteuerung im Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. Der besondere Steuersatz von 27,5% ist grundsätzlich dennoch anwendbar, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Wertpapieren – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Wertpapieren können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 55 % der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der KEST-Abzug in Höhe von 27,5% durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Ist mangels einer entsprechenden Befreiungserklärung KEST einzubehalten, so kann im Falle einer empfangenden Körperschaft vom Abzugsverpflichteten eine auf 25% reduzierte KEST einbehalten werden; die empfangende Körperschaft hat jedoch keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Abzugsverpflichteten auf eine solche reduzierte Einbehaltung. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet und der gegebenenfalls übersteigende Betrag erstattet werden.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

11.3.3 Steuerausländer

Zinseinkünfte, die von außerhalb Österreichs ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, sind seit 1. Januar 2017 in Österreich steuerpflichtig, wenn (1) das Wertpapier von einer österreichischen Emittentin (bzw. österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Emittentin) begeben wurde und (2) aufgrund einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle Kapitalertragsteuer (KEST) einzubehalten

ist. Da die Emittentin nicht österreichisch ist, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen. Eine Entlastung von der KEST durch die auszahlende Stelle ist bei Vorlage einer entsprechenden Ansässigkeitsbescheinigung des Anlegers möglich.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KEST einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet – siehe oben), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Wertpapiere von einer österreichischen Emittentin begeben wurde (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der Wertpapiere) seinen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Ausländische Anleger können außerdem eine Rückerstattung nach den österreichischen Bestimmungen oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung beantragen.

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person oder Körperschaft Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KEST (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

11.4.1 Umqualifizierungsrisiko von Wertpapieren in Investmentfondsanteile

Nicht kapitalgarantierte Wertpapiere, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden. Als ausländischer Investmentfonds gilt nicht nur jeder Alternative Investmentfonds (AIF) oder Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG"); "wirtschaftliche Betrachtungsweise"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren

Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österreichischen Körperschaftsteuersatz ist;

- (iii) der Organismus ist im Ausland umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung jedoch nur dann vorzunehmen, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch die Emittentin oder einen allenfalls von ihr beauftragten Treuhänder erfolgt – was insbesondere Wertpapiere betreffen kann, bei denen die Emittentin den Basiswert auszuliefern hat – oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "ausschüttungsgleiche Erträge"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr im Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

11.3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

12 VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

12.1 Allgemeines

Die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden

Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, sich über die jeweils geltenden Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf das Angebot der begebenen Wertpapiere innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und sonstige anwendbaren Vorschriften eingehalten werden, die in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren beabsichtigt ist oder in der der Wertpapierprospekt verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen, die in dieser Rechtsordnung für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren erforderlich sind, eingeholt wurden. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden vom Emittenten hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Beschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

12.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Jeder Käufer muss in Bezug auf jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedsstaat**") erklären und sich verpflichten, dass er mit Wirkung ab dem Stichtag für die Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedsstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") keine Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots auf der Grundlage dieses Basisprospekts in seiner durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung sind, in diesem Maßgeblichen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten hat oder anbieten wird; zulässig ist ein solches öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedsstaat nur ab einschließlich dem Maßgeblichen Umsetzungstag in folgenden Ausnahmefällen:

- (a) falls gemäß den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere ein Angebot dieser Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedsstaat auf anderer Grundlage als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Nicht-Befreites Angebot**"), und zwar ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf das jeweilige Instrument, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedsstaats gebilligt wurde bzw. gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedsstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedsstaat mitgeteilt wurde, sofern dieser Prospekt jeweils danach durch die Endgültigen Bedingungen für das Nicht-Befreite Angebot gemäß der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum ab dem und bis zu dem in diesem Prospekt bzw.

diesen Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Tag vervollständigt wurde und die Emittentin seiner Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) wenn es sich an eine Person oder einen Rechtsträger richtet, die/das als qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie gilt;
- (c) wenn es sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen, für das entsprechende Angebot von der Emittentin bestimmten Käufer(s); oder
- (d) wenn es unter den in Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie beschriebenen sonstigen Umständen erfolgt;

sofern solche, in den obigen Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren die Emittentin oder den Käufer nicht dazu zwingen, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon in diesem Maßgeblichen Mitgliedsstaat abweichenden Bedeutung durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedsstaat. "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (sowie diesbezügliche Änderungen) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedsstaat.

12.3 Vereinigte Staaten

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden. Jeder Plazeur hat sich verpflichtet, die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern.

13 PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden in den Basisprospekt per Verweis einbezogen:

Dokument	Seite ¹¹
Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 (AUDITED ANNUAL ACCOUNTS as at December 31, 2017)	
<i>Audit report</i>	1 – 3
<i>Balance Sheet</i>	4 – 8
<i>Profit and Loss Account</i>	9 – 10
<i>Notes to the Annual Accounts</i>	11 – 19
Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018 (Dokument in englischer Sprache) (AUDITED ANNUAL ACCOUNTS as at December 31, 2018)	
<i>Audit report</i>	1 – 3
<i>Balance Sheet</i>	4 – 8
<i>Profit and Loss Account</i>	9 – 10
<i>Notes to the Annual Account</i>	11 – 23
Basisprospekt für strukturierte Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin vom 11. Oktober 2018	
<i>Wertpapierbedingungen</i>	86 – 144
<i>Form of Final Terms</i>	242 – 254
TRADECOM FONDSTRADER – Prospekt für den Investmentfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF sowie Fondsbestimmungen – März 2019 (der "Fondsprospekt")	Alle Seiten
<i>Hinweis</i>	4
<i>Verkaufsbeschränkung</i>	5 – 6
<i>I. Angaben über die Verwaltungsgesellschaft</i>	7 – 9
<i>II. Angaben über den Fonds</i>	10 – 36
<i>16. Risikoprofil des Fonds</i>	26 - 31
<i>III. Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle</i>	37 - 38
<i>IV. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</i>	39
<i>Unterschriftsseite</i>	41
<i>ANHANG Fondsbestimmungen</i>	42 - 47
TRADECOM FONDSTRADER – Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	
<i>Angaben zur Vergütungspolitik</i>	3
<i>Bericht an die Anteilhaber</i>	4 – 12
<i>Steuerliche Behandlung des TradeCom FondsTrader</i>	13
TRADECOM FONDSTRADER – Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	
<i>Angaben zur Vergütungspolitik (Zahlen 2016)</i>	3 – 4
<i>Bericht an die Anteilhaber</i>	5 – 13

¹¹ Seitenangabe der per Verweis einbezogenen Informationen.

<i>Steuerliche Behandlung des TradeCom FondsTrader</i>	14
TRADECOM FONDSTRADER – Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018	Alle Seiten
<i>Angaben zur Vergütungspolitik (Zahlen 2017)</i>	3 – 4
<i>Bericht an die Anteilhaber</i>	5 – 13
<i>Steuerliche Behandlung des TradeCom FondsTrader</i>	14
Security Kapitalanlage AG – Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten – Dezember 2017	Alle Seiten
Security Kapitalanlage AG – Satzung vom 15. September 2014	Alle Seiten

Die nicht in der obigen Überkreuzliste ausgewiesenen Seiten (nicht per Verweis einbezogene Teile) der Dokumente und jegliche per Verweis in diese Dokumente einbezogene Dokumente sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt.

Die oben genannten Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich und können auf www.bourse.lu (oder eine diese ersetzende Webseite) eingesehen werden.

Andere im Prospekt enthaltene Webseiten dienen lediglich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

ANHANG 1 REFERENZWERTSCHULDNERANHANG

Jeder der folgenden Rechtsträger gilt als "Referenzwertschuldner" für die Zwecke dieses Basisprospekts.

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Aareal Bank AG	Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland	Deutschland	Die Aareal Bank AG bietet strukturierte Immobilienfinanzierung sowie das Management von Immobilienbeständen an. Die Aareal Bank besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Abertis Infraestructuras S.A.	Abertis Infraestructuras S.A Avinguda del Parc Logstic, 12-20 - 08040, Barcelona	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist eine internationale Unternehmensgruppe, die über drei Geschäftsbereiche Mobilitäts- und Telekommunikationsinfrastrukturen verwaltet: Mautstraßen, Telekommunikationsinfrastrukturen und Flughäfen. Der Referenzwertschuldner ist in Europa und Amerika präsent. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.abertis.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ABN Amro Bank NV	Gustav Mahlerlaan 10 Amsterdam, 1082 PP Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners sind das Kreditgeschäft, Versicherungen, das Einlagen- und das Anlagegeschäft, Hypotheken, Altersvorsorgepläne und das Provisionsgeschäft. Zudem bietet der Referenzwertschuldner Online und Mobile Banking-Dienstleistungen an. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.abnamro.nl . Die ABN Amro Bank NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
adidas AG	Adi-Dassler-Straße 1, 91074 Herzogenaurach, Deutschland	Deutschland	Die adidas AG stellt Sportschuhe und Sportbekleidung her. Zu dem Produktangebot der Firma gehören Schuhe, Bekleidung, Golfausrüstung sowie Bälle. Adidas vertreibt seine Produkte weltweit.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
AIB Mortga Bank	AIB Bank Centre, Ballsbridge, Dublin 4, Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner bietet spezialisierte Bankdienstleistungen an. Der Referenzwertschuldner hält hypothekenbasierte Vermögenswerte und ist im Handel mit und der Emission von hypothekenbesicherten Wertpapieren tätig, um so seine Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Finanzierung von durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen zu unterstützen. Der Referenzwertschuldner betreut Privat- und Unternehmenskunden in ganz Irland. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung:	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			http://www.aib.ie/personal/mortgages . Die AIB Mortga Bank besitzt eine Banklizenz.	
Airbus Group NV	4 rue du Groupe d'Or, AURIGA Building -BP 90112, Frankreich	Frankreich	Airbus Group NV stellt Flugzeuge und Verteidigungstechnik her. Das Unternehmen produziert Verkehrsflugzeuge, militärische Kampfflugzeuge und Hubschrauber, Verkehrshubschrauber, Satellitensystem sowie Verteidigungssysteme. Zudem bietet das Unternehmen die Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Akbank T.A.Ş.	Sabancı Center 34330 4.Levent/Istanbul, Türkei	Türkei	Das Referenzunternehmen ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Istanbul. Das Unternehmen bietet Finanzdienstleistungen verschiedener Art an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Allianz SE	Koeniginstraße 28, 80802 München, Deutschland	Deutschland	Die Allianz SE bietet durch ihre Töchterunternehmen Versicherungs- und Finanzdienstleistungen an. Im Bereich der Versicherungen bietet sie Unfall-, Lebens-, Kranken-, Kredit-, Kfz-, sowie Reiseversicherungen an. Zudem gehören Asset-Management-Dienstleistungen zu ihrem Produktangebot.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Allied Irish Banks Plc (AIB)	AIB Group Headquarters Bankcentre, Ballsbridge, Dublin 4, Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner bietet spezialisierte Bankdienstleistungen an. Der Referenzwertschuldner hält hypotheckenbasierte Vermögenswerte und ist im Handel mit und der Emission von hypotheckenbesicherten Wertpapieren tätig, um so seine Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Finanzierung von durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen zu unterstützen. Der Referenzwertschuldner betreut Privat- und Unternehmenskunden in ganz Irland. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.aib.ie/personal/mortgages . Die Allied Irish Banks Plc (AIB) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ALSTOM	3 Avenue Andre Malraux, Levallois- Perret, 92309, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner beliefert Stromerzeuger und Schienentransportunternehmen und bietet eine breite Palette von Lösungen für den Schienentransport an, von Straßenbahnen bis zu Hochgeschwindigkeitszügen. Alstom bietet außerdem für unterschiedliche Energiequellen integrierte Kraftwerke und zugehörige Dienstleistungen und Ausrüstungen an sowie technologische Lösungen zur Vermeidung von Schadstoffen und zur Reduzierung von Emissionen. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.alstom.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
ANGLO AMERICAN CAPITAL	20 Carlton House Terrace, London, SW1Y 5AN, England	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist eine Zweckgesellschaft und wurde allein zu dem Zweck gegründet, Schuldverschreibungen zur Finanzierung der verschiedenen Geschäftsaktivitäten der Anglo American PLC zu begeben. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.angloamerican.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ArcelorMittal	19, avenue de la Liberte, L-2930 Luxemburg R.C.S. Luxembourg B 82.454	Luxemburg	Geschäftszweck dieses Referenzwertschuldners ist die Stahlproduktion. Der Referenzwertschuldner ist in der Produktion von kaltgewalztem, galvanisch verzinktem und beschichtetem Stahl, Stahlplatten, Stabstahl in Sonderqualitäten und Walzdraht tätig. Der Referenzwertschuldner unterhält Produktionsstätten in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.arcelormittal.com/corp/who-we-are .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Areva SA	33, rue La Fayette - 75009 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner bietet Technologielösungen für die Atomstromerzeugung und die Stromdurchleitung und -verteilung an. Außerdem stellt der Referenzwertschuldner nukleare Messtechnik und Transportsicherungssysteme her und ist in der Verwertung und Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.areva.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ASSICURAZIONI GENERALI S.p.A.	ASSICURAZIONI GENERALI, Piazza Duca degli Abruzzi 2, Trieste, 34132, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner bietet weltweit Lebens- und sonstige Versicherungen sowie Rückversicherungen an. Der Referenzwertschuldner bietet Lebens-, Kranken-, Unfall- und Kfz-Versicherungen sowie Versicherungen für See- und Luftfahrt, Transport-, Brand-, allgemeine Haftpflicht-, sowie Kreditversicherungen und Rückversicherungen an. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.generali.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ATLANTIA SPA	ATLANTIA SPA, Via A Bergamini 50, Rom, 00159, Italien	Italien	Referenzwertschuldner ist eine Holding-Gesellschaft, die Portfoliostrategien in den Bereichen Transport- und Kommunikationsinfrastruktur sowie Netzwerke entwickelt. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.atlantia.it	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Aurubis AG	Hovestraße 50, 20539 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Aurubis AG betreibt Kupferschmelzwerke und Kupferraffinerien. Das Hauptprodukt des Unternehmens sind Kupferstränge, die beispielweise in Stromkabeln verbaut werden. Zudem vermarktet das Unternehmen	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Chemikalien und andere Metalle, die bei der Kupfergewinnung entstehen.	
AXA Bank Europe SA	Blvd du Souverain 25 Brüssel, 1170 Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner bietet Bankprodukte und -dienstleistungen an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Versicherungen, Risikoabsicherung, Altersvorsorge und Finanzplanung für Privatkunden sowie mittelständische und große Unternehmen. Der Referenzwertschuldner betreut Kunden in ganz Europa. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.axa.be . Die AXA Bank Europe SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Axel Springer SE	Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin, Deutschland	Deutschland	Die Axel Springer SE ist ein Verlag. Er verlegt Tages- und Wochenzeitungen, Magazine aller Art und Bücher. Zudem produziert die Axel Springer SE Fernseh- und Radioprogramme und hält Beteiligungen an Radio- und Fernsehstationen. Weiterhin ist das Unternehmen im Druckereigewerbe tätig.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banca Monte Dei Paschi Siena	Piazza Salimbeni 3. 53100 Siena, Italien.	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste. Das Leistungsspektrum des Referenzwertschuldners umfasst Kredite, Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Versicherungen, Publikumsfonds, Online Banking und Investment Banking. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.mps.it . Die Banca Monte Dei Paschi Siena besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l	P.ZZA Meda 4, 20121 Mailand Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Broker- und Treuhanddienstleistungen, Leasing-Finanzierungen, Vermögensverwaltung, Private Banking, Factoring-Dienstleistungen, die Verwaltung von Investmentfonds und Versicherungsdienstleistungen. Der Referenzwertschuldner betreut seine Kunden über ein Netzwerk von Niederlassungen vor allem in Italien, London und New York. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bpm.it . Die Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A.	Via Battaglione Framarin, 18. I— 36100 Vicenza, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden an. Der Referenzwertschuldner nimmt Einlagen von jedermann entgegen und gibt diese in verschiedener Form als Darlehen	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			aus. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen sowie an Produkten und Dienstleistungen aus dem kommerziellen Bankgeschäft. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.popolarevicenza.it Die Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A. besitzt eine Banklizenz.	
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	Plaza de San Nicolas, 4, 48005 Bilbao, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist eine spanische Bank mit Schwerpunkt im Privat- und Firmenkundengeschäft, im Investment Banking, in der Vermögensverwaltung und im Private Banking. Des Weiteren umfasst die Geschäftstätigkeit auch andere Bereiche wie Versicherungen, Altersvorsorge, Immobilien und Leasinggeschäfte. Die Aktivitäten des Referenzwertschuldners konzentrieren sich im Wesentlichen auf Spanien, Portugal, Mexiko, Südamerika und die Vereinigten Staaten. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bbva.com Die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco Comercial Portugues SA	Rua Aurea, 130, 3rd Floor / 1100-060 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken- und Investment Banking-Dienste. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Verbraucherkredite, Factoring, Leasing-Finanzierungen, Hypotheken, Versicherungen, Brokerdienstleistungen, Investmentfonds und American Express-Kreditkarten. Der Referenzwertschuldner unterhält Niederlassungen in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika und China. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bcp.pt Die Banco Comercial Portugues SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco de Sabadell SA	Pl. Sant Roc, 20, 08201 Sabadell, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Hypotheken-, Verbraucher-, Studenten- und Gebäudesanierungskredite sowie private Banking-Dienstleistungen und Versicherungen. Zudem gibt der Referenzwertschuldner Visa-Kreditkarten aus. Der Referenzwertschuldner unterhält Zweigniederlassungen in ganz Spanien sowie in anderen Ländern Europas, in der Karibik, Nord- und Südamerika und Asien. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bacsabadell.com Die Banco de Sabadell SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Banco Espanol de Credito SA (Banesto)	Avenida Gran Via Hortaleza No. 3 28033 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden- und private Bankingdienste an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Kredite, Leasing-Finanzierungen, Factoring, Treasury Dienstleistungen, Versicherungen, Bankdienstleistungen für Privatkunden, die Verwaltung von Publikumsfonds, Vermögensverwaltungsdienstleistungen und die Ausgabe von Kreditkarten. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.banesto.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco Espirito Santo SA	Av. da Liberdade, 195, 1250-142 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner stellt Geschäftsbanken- und Investment Banking-Dienste zur Verfügung. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst gewerbliche, Verbraucher- und Hypothekenkredite, Devisenhandel, Publikumsfonds, staatliche Schuldtitel, Projektfinanzierung, Beratung zu Unternehmensumstrukturierungen und Privatisierungen sowie Wertpapier-Brokerdienste und das Underwriting von Dividendenpapieren und Schuldtiteln. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bes.pt Die Banco Espirito Santo SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco Popolare - Societa Cooperativa	Piazza Nogara 2, 37121 Verona, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft und in der Gewährung von unterschiedlich ausgestalteten Darlehen und Krediten an Anteilshaber und Nicht-Anteilshaber auf Basis des Prinzips von Genossenschaftskrediten (credito cooperativo) tätig. Der Referenzwertschuldner führt sämtliche Bank-, Finanz- und Versicherungsgeschäfte und diesbezügliche Transaktionen und Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen Genehmigungen durch. Dazu zählen die Errichtung und Verwaltung von offenen oder geschlossenen Rentenfonds und sonstige für Kreditinstitute zulässige Aktivitäten wie Anleiheemissionen, die Verlängerung von Sonderregelungen unterliegenden Kreditfazilitäten sowie der Ver- und Ankauf von Genossenschaftskrediten (factoring). Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bancopopolare.it Die Banco Popolare - Societa Cooperativa besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Banco Popular Espanol SA	Jose Ortega y Gasset, 29 -28006 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Sein Angebot umfasst Verbraucherkredite, Hypothekendarlehen, Vermögensverwaltung und Factoring-Dienstleistungen, Publikumsfonds, Pensionspläne, Lebensversicherungen, Risikokapital und Immobilienkredite. Der Referenzwertschuldner hat Tochtergesellschaften in Spanien, Portugal und Florida. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bancopopular.es Die Banco Popular Espanol SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco Santander SA	Paseo de Pereda, 912 39004 Santander Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagen- und Privatkundengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Private Banking- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Der Referenzwertschuldner bietet Verbraucherkredite, Hypothekendarlehen, Leasing-Finanzierungen, Forderungsverkäufe, Publikumsfonds, Pensionsfonds, Versicherungen, Geschäftskredite, Investmentbanking, strukturierte Finanzierungen sowie Beratung im Bereich Mergers and Acquisitions. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.santander.com/ Die Banco Santander SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banco Santander Totta SA	Rua do Ouro, 88 -1100-061 Lissabon Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagen- und Privatkundengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken- und Investment Banking-Dienste an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Sparkonten, Portfoliomanagementdienstleistungen, Immobilienkredite, Factoring, Leasing-Finanzierungen sowie Geld- und Kapitalmarktdienste. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.totta.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bank of America Corp	Bank of America Corp Center 100 North Tryon Street Charlotte, NC 28255 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner nimmt Einlagen herein und bietet Bank-, Anlage-, Vermögensverwaltungs- sowie andere Finanz- und Risikomanagementprodukte und Dienstleistungen an. Der Referenzwertschuldner hat eine Tochtergesellschaft im Hypothekendarlehensgeschäft sowie je eine Tochtergesellschaften im Investmentbanking- und Wertpapiermaklergeschäft. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bankofamerica.com Die Bank of America Corp besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Bank of Ireland Group	40 Mespil Road, Dublin 4, Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner ist eine Geschäftsbank, die Bankdienstleistungen primär in Irland anbietet. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Hypothekenkredite, Leasing-Finanzierungen, Kreditkarten, Publikumsfonds, Online-Brokerdienste, Private Banking- und Online Banking-Dienstleistungen. Die Governor and Company of the Bank of Ireland besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bankinter SA	Paseo de la Castellana, no. 29, 28046 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner bietet Bankdienstleistungen im Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie Finanzdienstleistungen in ganz Spanien an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Hypothekenkredite, Pensionsfonds, Lebensversicherungen, Leasing-Finanzierungen, Kreditkarten, Publikumsfonds, Online-Brokerdienste, Private Banking- und Online Banking-Dienstleistungen. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bankinter.es Die Bankinter SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banque Federative du Credit Mutuel SA	34 Rue du Wacken Straßburg, 67002 Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist eine Holding-Gesellschaft. Über seine Tochtergesellschaften bietet der Referenzwertschuldner Finanzierungen, Versicherungen, Bankdienstleistungen, Schuldtitel und Geldmarktgeschäfte an. Die Banque Federative du Credit Mutuel ist in Frankreich tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.bfcm.creditmutuel.fr Die Banque Federative du Credit Mutuel SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Banque PSA Finance SA	75 avenue de la Grande Armee -75116 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist im Bereich der Automobilfinanzierung tätig. Das Unternehmen bietet ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen, darunter Finanzierungen für Ersatzteile und den Einzelhandel bei Neu- und Gebrauchtwagen, Kredite, Garantieverlängerungen, Wartung, Versicherungen und damit verbundene Dienste. Der Referenzwertschuldner ist für Kunden und Platzeure weltweit tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.banquepsafinance.com/ Die Banque PSA Finance SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Barclays Bank Plc	1 Churchill Place London, E14 5HP Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist ein diversifizierter Bank- und Finanzdienstleistungskonzern. Zu den Hauptaktivitäten des Referenzwertschuldners zählen das Privat- und Firmenkundengeschäft,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Investment Banking, Treasury-Dienstleistungen, Verbraucherkredite und Versicherungen. Der Referenzwertschuldner betreut Kunden auf der ganzen Welt. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.barclays.com Die Barclays Bank Plc besitzt eine Banklizenz.	
BASF SE	Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland	Deutschland	BASF SE ist ein Chemieunternehmen, das in sechs verschiedenen Bereichen tätig ist: Chemikalien, Kunststoffen und Veredelungsprodukten bis hin zu Pflanzenschutzmitteln, Feinchemikalien sowie Öl und Gas. Das Portfolio der BASF bietet Produkte für die Automobilindustrie, die Bauwirtschaft, Landwirtschaft, Ölverarbeitende Industrie, Elektronik, Möbelherstellung sowie die Papierindustrie an. Zudem gehören eine Reihe von Systemlösungen zum Produktangebot.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bayer AG	Gebäude W 11, 51368 Leverkusen, Deutschland	Deutschland	Die Bayer AG produziert und vermarktet Healthcare-Produkte, Pflanzenschutzmittel sowie Polymere. Unter anderem produziert die Firma Aspirin, Antibiotika, Infektionshemmende Produkte, Herzmittel, Krebsmedikamente und Arzneien für das zentrale Nervensystem; zudem produziert Bayer nicht-verschreibungspflichtige Medikamente, Tiermedikamente, Pflanzenschutzmittel, und Polyurethane.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bayerische Landesbank	Briener Str. 18, 80333 München, Deutschland	Deutschland	Die Bayerische Landesbank (BayernLB) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Als Landesbank ist sie die Hausbank des Freistaates Bayern und Spitzeninstitut für die bayerischen Sparkassen. Mit Ausnahme der Führung von Spareinlagen betreibt das Institut als Universalbank alle Arten von Bankgeschäften. Die BayernLB ist durch das Landesgesetz vom 27. Juni 1972 gegründet worden, das den Zusammenschluss der Bayerischen Gemeindebank – Girozentrale – und der staatlichen Bayerischen Landesbodenkreditanstalt geregelt hat. Die Bayerische Landesbank besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bayerische Motoren Werke AG	Petuelring 130, 80788 München, Deutschland	Deutschland	Bayerische Motorenwerke AG (BMW) produziert und vertreibt weltweit Autos der gehobenen bzw. der Luxusklasse sowie Motorräder. Das Produktspektrum reicht von Sportwagen bis hin zu Limousinen sowie stark motorisierten Motorrädern.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Beiersdorf AG	Unnastraße 48, 20245 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Beiersdorf AG entwickelt, produziert und vertreibt Pflegeprodukte, selbstklebende Produkt- und Systemlösungen sowie medizinische Einwegprodukte. Hierzu gehören unter anderem Haut- und Haarpflegeprodukte, Pflaster und Bandagen, medizinische Handschuhe, Sonnenschutzprodukte, Klebstoffe und -lösungen und Verpackungssysteme.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Belfius Bank NV	Pachecolaan 44, 1000 Brüssel, Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner ist eine Bank- und Versicherungsgruppe, die sich im Besitz des belgischen Staates befindet. Die Belfius Bank NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bertrandt AG	Birkensee 1, 71139 Ehningen, Deutschland	Deutschland	Die Bertrandt AG ist ein Zulieferer der Automobilindustrie. Das Unternehmen baut und entwickelt KFZ-Karosserien, Motoren sowie Innenausstattung für Automobile.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bilfinger SE	Carl-Reiss-Platz 1-5, 68165 Mannheim, Deutschland	Deutschland	Die Bilfinger SE bietet Dienstleistungen im Bereich der Immobilienbewirtschaftung für Industrieunternehmen und Versorger an. Zudem bietet das Unternehmen kaufmännische und infrastrukturelle Services für Immobilien an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
BNP Paribas Fortis SA/NV	Montagne du Parc 3 Brüssel, B-1180 Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner bietet ein breites Spektrum an Finanzprodukten und -dienstleistungen. Das Unternehmen ist im Privatkundengeschäft, in der Vermögensverwaltung sowie im Private und Merchant Banking tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fortisbank.be Die BNP Paribas Fortis SA/NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	BNP Paribas ist eine global tätige Bank mit vier Heimatmärkten in Europa – Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. In Deutschland ist die BNP Paribas Gruppe seit 1947 aktiv. Privatkunden, Unternehmen und institutionelle Kunden werden von rund 4.200 Mitarbeitern bundesweit an 19 Standorten betreut. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot von BNP Paribas entspricht nahezu dem einer Universalbank. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
BNP Paribas SA	16, Boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden-, Investment Banking-, Private Banking- und Corporate Banking-Dienstleistungen. Darüber hinaus bietet der Referenzwertschuldner Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für institutionelle und private Kunden in Europa, den Vereinigten Staaten, Asien und den Schwellenländern an. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bnpparibas.com Die BNP Paribas SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
BPCE SA	50 avenue Pierre Mendes France, 75201, Paris, Cedex 13, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner bietet ein umfassendes Spektrum an Geschäftsbankendiensten für Privatkunden, Unternehmen, institutionelle Kunden und lokale Behörden an. Zum Produkt- und Leistungsangebot des Referenzwertschuldners gehören Bankdienstleistungen,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Versicherungen, Kredite, Immobilienfinanzierungen, Vermögensverwaltung, Private Equity, Anlagelösungen und spezialisierte Finanzdienstleistungen. Der Referenzwertschuldner verfügt über ein Netzwerk an Filialen in Frankreich. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bpce.fr Die BPCE SA besitzt eine Banklizenz.	
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale	Domshof 26, 28195 Bremen, Deutschland	Deutschland	Die Bremer Landesbank ist eine Geschäfts- und Regionalbank mit Fokus auf den nordwestdeutschen Raum. Die Aktivitäten haben die Firmenkundebetreuung als Fokus. Daneben werden auch mittelständische Unternehmen und Gewerbetreibende betreut. Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Brenntag AG	Stinnes-Platz 1, 45472 Mülheim an der Ruhr, Deutschland	Deutschland	Die Brenntag AG vertreibt Industrie- & Spezialchemikalien. Zudem entwickelt und produziert das Unternehmen auch chemische Produkte beispielsweise für die Öl- und Farbindustrie.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Brisa - Concessao Rodoviaria SA	Quinta Da Torre Da Aguilha, Edifici Sao Domingos De Rana, 2785-599 Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner wurde 1992 gegründet. Zu seinen Geschäftsaktivitäten zählt die Bereitstellung der Einrichtungen für Fracht-Terminals. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.brisaconcessao.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, Lurgiallee 5 60439 Frankfurt/ Main Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat im Westen Mitteleuropas mit Grenzen zu Dänemark im Norden, zu Polen und der Tschechischen Republik im Osten, zu Österreich und der Schweiz im Süden, zu Frankreich und Luxemburg im Südwesten sowie zu Belgien und den Niederlanden im Nordwesten. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/EN/Homepage/_node.html	Emission durch die Bietergruppe Bundesemissionen. ¹²
Caisse Centrale du Credit Immobilier de France SA	26-28 rue de Madrid Cedex 08 Paris, 75384 Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner betreibt ein Kreditinstitut. Die Tätigkeit des Referenzwertschuldners umfasst die Refinanzierung von Darlehen, die Emission von Anleihen, den Erwerb von Finanzinstrumenten, kurzfristige	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

¹² Entsprechende Auktionen erfolgen gemäß den "Verfahrensregeln bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes". Für das Gesamtvolumen jeder Emission erfolgt eine Eintragung in das Bundesschuldbuch als Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG Frankfurt (buchmäßig erfasste Wertpapiere). Die Gläubiger von Bundesanleihen erhalten Miteigentumsrechte an der in das Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung. Die Emissionsbedingungen sehen keine Einzelschuldbuchforderungen vor. Bis zum Ende der Laufzeit werden keine Urkunden ausgegeben.

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Finanzierungen, Treasury Management und Bankdienstleistungen. Der Referenzwertschuldner ist für Kunden in ganz Frankreich tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.3cif.com/ Die Caisse Centrale du Credit Immobilier de France SA besitzt eine Banklizenz.	
Caisse Federale du Credit Mutuel Nord Europe SAC	4 Place Richebe Lille, 59800, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner bietet ein breites Spektrum an Geschäftsbankdiensten für Privatkunden, professionelle Kunden und Verbände an. Zum Produkt- und Leistungsangebot des Referenzwertschuldners gehören Personal Banking, Versicherungen, Immobilienentwicklung, Projektfinanzierungen, Spar- und Altersvorsorgepläne sowie Geschäftslösungen. Der Referenzwertschuldner verfügt über ein Netzwerk an Filialen in Frankreich. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cmne.fr Die Caisse Federale du Credit Mutuel Nord Europe SAC besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Caixa Geral de Depositos SA	Av. Joao XXI, 63 -1000-300 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner betreibt ein Bankennetzwerk. Der Referenzwertschuldner bietet Leasing-Finanzierungen, Factoring, Versicherungen und Cash Management in Portugal, Spanien, Frankreich und Brasilien an. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cgd.pt Die Caixa Geral de Depositos SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Caja de Ahorros y Pensiones de Barcelona, SA (La Caixa)	Paseo de la Castellana 51 Madrid, 28046, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Sparkassendienstleistungen an. Er hält wichtige Beteiligungen an anderen Banken und Unternehmen in Spanien und anderen Ländern. Neben Anlagen in Gemeinschaftseinrichtungen investiert der Referenzwertschuldner seine Gewinne in das eigene Unternehmen. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.lacaixa.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Carrefour SA	33, avenue Emile Zola, 92100 Boulogne Billancourt, Frankreich	Frankreich	Carrefour SA betreibt eine Kette von Supermärkten und Discountern in Europa, Amerika und Asien.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Celesio AG	Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart, Deutschland	Deutschland	Die Celesio AG ist ein Pharma-Großhändler, der Apotheken und den Einzelhandel beliefert.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Centrica PLC	Maidenhead Road, Windsor, Berkshire, SL4 5GD, Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Centrica PLC ist ein britisches Erdöl- und Erdgasunternehmen. Die Firma ist weltweit aktiv, mit Schwerpunkten in Großbritannien und Nordamerika. Sie bietet Energiedienstleistungen für Privat- wie auch gewerbliche Kunden an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
CIC SA	CIC 6 Avenue de Provence Paris, 75009 Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist die Investmentbank und Holding Gesellschaft der CIC Group, einer Gruppe französischer Regionalbanken. Der Referenzwertschuldner verkauft Versicherungen über ein eigenes Netzwerk aus Geschäftsbanken und bietet ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cic-banques.fr	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Ciments Francais SA	Tour Ariane - Quartier Villon, 5 place de la Pyramide, 92800 Puteaux, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner stellt Zement und ähnliche Baumaterialien wie Zuschlagstoffe und Betonfertigmischungen her. Die Produkte werden vorwiegend im Gebäude- und Straßenbau eingesetzt. Der Referenzwertschuldner ist in Europa, Nordafrika, Nord- und Südamerika und Asien tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cimfra.fr/ENG	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Citigroup Inc.	388 Greenwich Street New York, NY 10013	USA	Citigroup Inc. ist eine diversifizierte Holdinggesellschaft für Finanzdienstleistungen, die ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an Verbraucher & Firmenkunden liefert. Die Dienstleistungen umfassen Investmentbanking, Retail Brokerage, Firmenkundengeschäft & Cash-Management-Produkte & Dienstleistungen weltweit.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Citigroup Global Markets Europe AG	Reuterweg 16, 60323 Frankfurt a.M.	Deutschland	Die Citigroup Global Markets Europe AG ist auf Corporate and Investment Banking spezialisiert und bietet umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives sowie Global Transaction Services. Citigroup Global Markets Europe AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Citigroup Global Markets Holdings Inc.	388 Greenwich Street New York, NY 10013	USA	Citigroup Global Markets Holdings Inc. ist eine diversifizierte Holdinggesellschaft für Finanzdienstleistungen, die ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an Verbraucher & Firmenkunden liefert. Die Dienstleistungen umfassen Investmentbanking, Retail Brokerage, Firmenkundengeschäft & Cash-Management-Produkte & Dienstleistungen weltweit.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Collectivites Territoriales	Direction Generale des Collectivites locales, Ministere de l'Interieur, 1	Frankreich	Unter die Bezeichnung des Referenzwertschuldners fallen alle staatlichen Untereinheiten mit einer gewählten Regierung in der Französischen Republik. Der Referenzwertschuldner repräsentiert 22	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
	bis, place des Saussaies, F-75800 Paris, Frankreich		französische regionale und lokale Regierungen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.interieur.gouv.fr/le-ministere/collectivites-territoriales	
Commerzbank AG	Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner nimmt Einlagen herein und bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden an. Der Referenzwertschuldner bietet weltweit Hypothekendarlehen und Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapiermaklergeschäft, Vermögensverwaltung, Private Banking, Devisenhandel und Treasury. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.commerzbank.de/ Die Commerzbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Compagnie de Financement Foncier ("CFF")	19, rue des Capucines, 75001 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist eine nach dem Recht der Französischen Republik errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und <i>societe de credit foncier</i> , eine zweckgebundene Finanzgesellschaft. Der einzige zulässige Geschäftszweck einer Societe de credit foncier und damit der CFF besteht in der Bereitstellung von Finanzierungen für den Immobilien- und den öffentlichen Sektor in Frankreich und weiteren Industrieländern. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.foncier.fr Die Compagnie de Financement Foncier ("CFF") besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Continental AG	Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, Deutschland	Deutschland	Die Continental AG produziert Reifen, Automobilteile und Industrieprodukte. Sie produziert reifen für PKW, Lastwagen, Nutzfahrzeuge und Fahrräder; zudem Bremssysteme, Stoßdämpfer, Schläuche, Fließbänder und Dichtungssysteme. Continental vermarktet seine Produkte unter den Marken Continental, Uniroyal, Gislaved, Viking und Barum.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank BA (Rabobank Nederland)	Croeselaan 18, Utrecht, 3521 CB Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner bietet Finanzdienstleistungen an, d.h. Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Versicherungen, Leasing-Finanzierung, Private Banking, Corporate und Investment Banking, Wholesale Banking sowie Immobilien. Die Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank BA (Rabobank Nederland) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Credit Agricole Corporate & Investment Bank SA	9 Quai du President Paul Doume, Paris, 92920, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner bietet ein umfassendes Spektrum an Bankdienstleistungen im Kapitalmarktbereich, Investment Banking und Unternehmensbereich an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Märkte für festverzinsliche Wertpapiere, Equity Brokerage-	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Dienstleistungen, Derivate, Liquiditätsmanagement, Garantien, Handelskredite und strukturierte Finanzprodukte. Der Referenzwertschuldner verfügt über ein weltweites Netzwerk an Filialen. Die Credit Agricole Corporate & Investment Bank SA besitzt eine Banklizenz.	
Credit Agricole SA	91-93 Blvd. Pasteur, Paris, 75015, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist die führende Bank der Credit Agricole-Gruppe. Der Referenzwertschuldner fungiert als Zentralinstitut der Credit Agricole-Gruppe, koordiniert ihre Vertriebs- und Marketingstrategie und stellt die Liquidität und Zahlungsfähigkeit der einzelnen Caisses Regionales (Regionalkassen) sicher. Über seine Tochtergesellschaften konzipiert und verwaltet der Referenzwertschuldner spezielle Finanzprodukte, die hauptsächlich durch die Caisses Regionales vertrieben werden. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.credit-agricole-sa.fr Die Credit Agricole SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Credit Suisse AG	Paradeplatz 8, 8001 Zürich	Schweiz	Die Credit Suisse AG ist ein internationaler Finanzdienstleister. Die Gruppe bietet Investmentbanking, Privatkundengeschäfte und Asset-Management-Dienste an Kunden auf der ganzen Welt an. Die Credit Suisse AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Credit Suisse International AG	Paradeplatz 8, 8001 Zürich	Schweiz	Die Credit Suisse AG ist ein internationaler Finanzdienstleister. Die Gruppe bietet Investmentbanking, Privatkundengeschäfte und Asset-Management-Dienste an Kunden auf der ganzen Welt an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Daimler AG	Mercedesstr 137, 70327 Stuttgart, Deutschland	Deutschland	Die Daimler AG entwickelt, produziert, vertreibt und verkauft eine breite Palette von Produkten im Bereich der Automobilindustrie, vor allem Pkws, Lkws, Lieferwagen und Bussen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Automobilgeschäft an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Danske Bank A/S	Danske Bank A/S, Holmens Kanal 2-12, 1092 Kopenhagen, Dänemark	Dänemark	Der Referenzschuldner ist eines der größten Finanzinstitute Nordeuropas. Als Universalbank bietet sie Dienstleistungen für Firmenkunden, Privatkunden sowie institutionelle Kunden. Die Danske Bank A/S besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DekaBank Deutsche Girozentrale	Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist ein deutsches Kreditinstitut mit Sitz in Berlin und Frankfurt am Main. Sie ist das Wertpapierhaus der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe. Die DekaBank Deutsche Girozentrale besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Delhaize Group	DELHAIZE GROUP Square Marie Curie 40 Brüssel, 1070 Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner betreibt Supermärkte, Drogerien, Discount-Läden sowie auf die Bereiche Gesundheit und Kosmetik spezialisierte Geschäfte in ganz Belgien und anderen Ländern. Die Läden werden unter den Namen Food Lion, Megalmage, AB Mega, Delvita, Tom & Company, SuperIndo, Le Lion, A.D. Delhaize, Superettes Delhaize, Di, Caddy-Home, P.G., Alfa-Beta, Super Discount Markets, Kash N' Karry, Hannaford, Shop N' Go und Proxy Delhaize geführt. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind am geregelten Markt der Wertpapierbörse Brüssel notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.delhaizegroup.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DEPFA ACS BANK	1 Commons Street, Dublin 1, Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner ist eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (public unlimited company) und befindet sich zu 100 % im Eigentum der DEPFA Bank. Sein Hauptgeschäftszweck besteht in der Finanzierung der Geschäfte der Gruppe durch die Ausgabe von durch Vermögenswerte gedeckten Wertpapieren nach irischem Recht (asset covered securities, ACS) gemäß dem Asset Covered Securities (Amendment) Act 2007 (das "ACS-Gesetz"). Die Depfa wurde in Irland am 13. März 2002 als Aktiengesellschaft (public limited company) gemäß irischem Gesellschaftsgesetz (Irish Companies Act) von 1963 in seiner jeweils gültigen Fassung unter dem Namen DePfa ACS plc mit der Registrierungsnummer 354382 gegründet. Sie wurde in weiterer Folge als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (public unlimited company) neu registriert und änderte ihren Namen in DEPFA ACS BANK. Die Depfa verfügt über eine gemäß dem Irish Central Bank Act von 1971 (in seiner geltenden Fassung) ausgestellte Banklizenz und unterliegt der Aufsicht durch die irische Finanzaufsichtsbehörde. Sie verfügt darüber hinaus über den Status einer Designated Public Credit Institution im Sinne des ACS-Gesetzes, der sie zur Begebung von Asset Covered Securities gemäß dem ACS-Gesetz befugt. Der Hauptgeschäftszweck der DEPFA ACS, wie in Paragraph 3 der Gründungsurkunde (Memorandum of Association) angegeben, besteht darin, die für eine Designated Public Credit Institution oder ein ehemals als solches registriertes Kreditinstitut (formerly designated public credit institution) im Sinne des ACS-Gesetzes zulässigen Aktivitäten durchzuführen. Die DEPFA ACS hat keine Tochtergesellschaften (subsidiaries or subsidiary	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			undertakings). Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.depfa.com Die DEPFA ACS BANK besitzt eine Banklizenz.	
DEPFA Bank PLC	DEPFA BANK PLC 1 Commons Street Dublin, 1 Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner bietet die gesamte Palette von Bankdienstleistungen an. Der Referenzwertschuldner stellt Finanzierungen für die öffentliche Hand zur Verfügung sowie Beratungsdienste und übernimmt die Platzierung von Wertpapieren, die Emission und laufende Verwaltung von gedeckten Wertpapieren sowie Dienstleistungen im Kapitalmarktgeschäft. Der Referenzwertschuldner erbringt Bank, Finanz- und damit verbundene Dienstleistungen für Kunden des öffentlichen Sektors in Irland sowie auf internationaler Ebene. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind im geregelten Markt der London Stock Exchange notiert. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.hyporealestate.com Die DEPFA Bank PLC besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
VONOVIA FINANCE BV	Bramenberg 14 A, K5, Eemnes, 3755BZ, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner (vormals Deutsche Annington Finance BV) stellt Immobiliendienstleistungen zur Verfügung. Er bietet Vermietungs- und Maklerdienstleistungen für Wohngebäude an und betreut Kunden in ganz Europa. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.deutsche-annington.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Vonovia SE	Philippstraße 3, 44803 Bochum, Deutschland	Deutschland	Die Vonovia SE (vormals Deutsche Annington Immobilien SE) bietet ein breites Spektrum an Immobiliendienstleistungen an. Das Unternehmen bewirtschaftet, vermietet und verkauft Wohnimmobilien in Deutschland. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.vonovia.de/	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Richard-Oskar-Mattern- Straße 6 40547 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist auf die Betreuung und Beratung der Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte spezialisiert. Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Bank AG	Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Bank AG ist ein weltweit operierender Finanzdienstleister, der Einlagengeschäft, Investmentbanking, Private Banking betreibt. Zum Produktspektrum des Unternehmens gehören u.a. Anleihen, Derivate, Rohstoffe, Devisen, Geld- und Kapitalmarktprodukte, Wertpapiere, Research, Equity-Prime-Dienste, Kreditprodukte,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Beratungsdienstleistungen zu M&A und IPOs, Handelsfinanzierung und Asset-Management. Die Deutsche Bank AG besitzt eine Banklizenz.	
Deutsche Börse AG	Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Börse AG bietet Einführungen bei der Börse, Handel und Abwicklungsdienstleistungen für Institutionen sowie für Privatinvestoren an. Das Unternehmen bietet elektronische Handelssysteme zum Handel von Wertpapieren an europäischen Börsen an. Das Unternehmen bietet Indizes, wie z.B. DAX, MDAX, SDAX und XTF, sowie Handel mit Optionen & Futures an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Euroshop AG	Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Euroshop AG betreibt in Großstädten in Innenstadtlagen Einkaufszentren.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP)	Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die DG Hyp ist als Immobilienbank auf gewerbliches Immobilienkreditgeschäft spezialisiert. Der regionale Fokus liegt auf Objektfinanzierungen im deutschen Markt. Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	Osterstraße 31, 30159 Hannover, Deutschland	Deutschland	Der Fokus der Deutschen Hypothekenbank liegt auf Finanzierungen im Direktgeschäft mit professionellen Immobilieninvestoren. Innerhalb des NORD/LB Konzerns ist die Deutsche Hypo Kompetenzzentrum für die Emission von Hypothekendarlehen. Die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Lufthansa AG	Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Lufthansa AG bietet weltweit Passagier- und Lufttransportdienstleistungen weltweit an. Das Unternehmen ist Mitglied der Star-Alliance. Zudem betreibt die Deutsche Lufthansa AG Reisebüros, übernimmt Catering-Services sowie Wartungsdienste für Flugzeuge.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Post AG	Charles-de-Gaulle Straße 20, 53113 Bonn, Deutschland	Deutschland	Die Deutsche Post AG ist ein Logistikunternehmen, das Postzustellung und sonstige Logistik-Dienstleistungen anbietet. Das Unternehmen bietet Postzustellung im Inland, internationale Post- und Paketzustellung, Frachtlieferungen & Logistikkdienste an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner bietet Telekommunikationsdienste an. Der Referenzwertschuldner stellt eine vollständige Palette von Festnetzdiensten, mobilen Kommunikationsdiensten, Internetzugang, sowie kombinierte Informationstechnologie- und Telekommunikationsdienstleistungen für Firmen zur Verfügung. Nähere	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.telekom.de	
Deutsche Telekom International Finance BV	Stationsplein 8-K, 6221 BT, Maastricht, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist eine Zweckgesellschaft für die Begebung von Unternehmensanleihen. Der Referenzwertschuldner gibt von Unternehmen des Deutsche Telekom-Konzerns garantierte Schuldverschreibungen aus.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Deutsche Wohnen AG	Pfaffenwiese 300, Frankfurt am Main, 65929, Deutschland Straße	Deutschland	Die Deutsche Wohnen AG entwickelt, vermietet und verkauft Wohnimmobilien.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DKB Deutsche Kreditbank AG	Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist ein Finanzinstitut, dessen Fokus auf dem Kreditgeschäft liegt. Zudem tritt das Institut als Direktbank im Privatkundengeschäft auf. Die DKB Deutsche Kreditbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DMG MORI SEIKI AG	Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland Straße	Deutschland	Die DMG MORI SEIKI AG produziert und vertreibt Werkzeugmaschinen. Hierzu zählen, Drehmaschinen, Fräser, Laser und Drehautomaten.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Duerr AG	Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland	Deutschland	Die Duerr AG ist ein Anlagenbauer, der Produktionsmaschinen primär für die Automobilindustrie entwickelt; hierzu gehören Endmontagesysteme wie auch Lackierstraßen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DVB Bank SE	DVB Bank SE Platz der Republik 6 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die DVB Bank SE ist einer der führenden Spezialisten im internationalen Transport Finance-Geschäft. Sie bietet ihren Kunden integrierte Finanz- und Beratungsdienstleistungen in den Segmenten Shipping Finance, Aviation Finance, Offshore Finance und Land Transport Finance an. Mit rund 610 Mitarbeitern weltweit ist die DVB an wesentlichen internationalen Finanz- und Verkehrszentren in Europa (Amsterdam, Athen, Hamburg, London, Oslo und Zürich), Amerika (New York und Curaçao) und Asien (Singapur und Tokio) vertreten. Die DVB Bank SE besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, ist Spitzeninstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und gehört mehrheitlich denen, die direkt mit ihr zusammenarbeiten – den rund 900 Volksbanken Raiffeisenbanken in Deutschland, die ihr angeschlossen sind. Die DZ BANK ist eine Zentralbank der Volksbanken Raiffeisenbanken. Das Leistungsspektrum der DZ BANK reicht von klassischen und innovativen Produkten über Strukturierung und Emissionen bis hin zu Handel und Vertrieb im Aktien- und Rentenmarkt.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Zusätzlich betreut die DZ BANK als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank besitzt eine Banklizenz.	
E.ON International Finance BV	Capelseweg 400 3068 AX Rotterdam, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner begibt Unternehmensschuldtitle. Hierzu zählen Anleihen, Wechsel und andere mit einer Garantie der E.ON SE versehene Schuldinstrumente. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eon.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
E.ON SE	E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist in der Stromerzeugung und in der Gasgewinnung tätig. Das Geschäft des Referenzwertschuldners beinhaltet die Stromerzeugung auf konventionelle Art, durch Kernenergie und durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die Stromdurchleitung über Hochspannungsnetzwerke, die regionale Strom-, Gas- und Wärmeverteilung, den Stromhandel und den Vertrieb von Strom, Gas und Wärme. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eon.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Edison S.P.A	Foro Buonaparte 31, 20121 Mailand, Italien	Italien	Edison S.P.A ist als Energieversorger (Elektrizität und Erdgas) in Italien tätig.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
EDP Finance BV	Strawinskylaan 3105 Amsterdam, 1077ZX, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner emittiert Schuldtitle zur Kapitalbeschaffung für seine Muttergesellschaft Energias de Portugal S.A. Der Referenzwertschuldner hat seinen Sitz in den Niederlanden. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.edp.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Electricite de France (EDF)	22-30 avenue Wagram, 75368 Paris Cedex 08, Frankreich	Frankreich	Electricite de France (EDF) produziert und vertreibt Elektrizität. Obendrein betreibt die Firma Stromnetze. Die Firma erzeugt Strom durch Kohle, Nukleartechnologie, und Gas.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ElringKlinger AG	C/ Tarrega, 19, 72581 Dettingen, Deutschland	Deutschland	Die ElringKlinger AG produziert und vertreibt Ersatzteile für die Automobilindustrie. Hierzu gehören Autositze, Module, Windschutzscheiben und Zylinder. Zudem bietet das Unternehmen Motorentest-Services an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Deutschland	Deutschland	Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG ist ein börsennotiertes Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Karlsruhe. Energie ist das Kerngeschäft der EnBW und gliedert sich in die Geschäftsfelder Strom, Gas sowie Energie- und Umweltdienstleistungen	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Endesa S.A.	Ribera del Loira, 60, 28042 Madrid, Spanien	Spanien	ENDESA, S.A. ist ein Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Madrid, Spanien. Die Endesa ist ein multinationales Unternehmen mit Fokus auf Spanien, Portugal und Südamerika.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Enel Finance International NV	Herengracht 471, 1017 BS Amsterdam, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner betreibt eine Holding-Gesellschaft für Kapitalanlagen und andere finanzielle Vermögenswerte. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.enel.it	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Enel S.p.A.	Viale Regina Margherita 137, 00198 Rom, Italien	Italien	Die Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners umfasst die Erzeugung, Durchleitung, Verteilung von sowie den Handel mit Strom. Der Referenzwertschuldner betreibt hydroelektrische, geothermische und sonstige stromerzeugende Anlagen. Über seine Tochtergesellschaften betreibt der Referenzwertschuldner darüber hinaus Festnetz- und Mobilfunkdienste, die Installation öffentlicher Beleuchtungssysteme und ist an Immobilien-, Factoring-, Versicherungs-, Telekommunikations- und Internetanbietern beteiligt. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.enel.it	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Energias de Portugal SA	Praja Marques de Pombal, 12 1250-162 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist in der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Strom und der Gasversorgung in Portugal und Spanien tätig. Über seine Tochtergesellschaften ist der Referenzwertschuldner in der Stromverteilung, -erzeugung und -versorgung in Brasilien sowie in der Förderung, Errichtung und im Betrieb von Windkraftanlagen in Spanien, Portugal, Frankreich und Belgien tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.edp.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Eni S.p.A	Eni SpA, Piazzale Enrico Mattei, n. 1 00144 Rom, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner beschäftigt sich mit der Exploration und Produktion von Kohlenwasserstoffen in Italien, Afrika, der Nordsee, im Golf von Mexiko, Kasachstan und Australien. Der Referenzwertschuldner produziert Erdgas und importiert es zum Verkauf in Italien und anderenorts in Europa. Der Referenzwertschuldner transportiert Erdgas über Pipelines, erzeugt und handelt mit Strom, raffiniert Öl und betreibt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Tankstellen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.eni.it	
Erste Abwicklungsanstalt (EAA)	Friedrichstraße 65, 40217 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die EAA ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Die EAA wurde am 11. Dezember 2009 errichtet. Ihre Aufgabe ist es, von der WestLB AG – die seit 1. Juli 2012 als Portigon AG firmiert – übernommene Vermögensgegenstände oder Risikopositionen wertschonend abzuwickeln.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Erste Europäische Pfandbriefe und Kommunalkreditbank AG	25, rue Edward Steichen, Luxemburg, L-2540, Luxemburg	Luxemburg	Der Referenzwertschuldner ist im Staatskredit- und Immobilienkreditgeschäft tätig. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst die Emission von Pfandbriefen und Anleihen, die entweder durch Kommunalkredite oder Hypotheken besichert werden. Der Referenzwertschuldner gewährt Staaten, Ländern, Kommunen, Körperschaften, Anstalten und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts innerhalb der EU oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Darlehen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.eepk.lu	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Erste Group Bank AG	Graben 21, 1010 Wien, Österreich	Österreich	Die Erste Group Bank AG ist mit 16,4 Millionen Kunden eine der größten Bankengruppen in Zentral- und Osteuropa. Sie gehört zur Sparkassengruppe Österreich und ist im Österreichischen Sparkassenverband vertreten. Die Erste Group Bank besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Europäische Investitionsbank	98-100 Blvd Konrad Adenauer, Luxemburg, 2950, Luxemburg	Luxemburg	Der Referenzwertschuldner ist als Finanzierungsinstitut in den Bereichen Projektdarlehen, Anleihen, Risikokapital, Transportinfrastruktur, Projektfinanzierungen, Garantien, Mikrofinanzierungen, Kapitalbeteiligungen und städtebauliche Entwicklung tätig. Die Europäische Investitionsbank betreut Kunden in ganz Europa. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eib.org Die Europäische Investitionsbank besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Evonik Industries AG	1-11 Rellinghauser Straße, 45128 Essen, Deutschland	Deutschland	Die Evonik Industries AG ist im Bereich der Spezialchemie tätig. Das Unternehmen bietet diverse Produkte für den Pharmabereich, Tiermedizin sowie Konsumgüter an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
F. VAN LANSCHOT BANKIERS NV	Hooge Steenweg 29 Hertogenbosch, 5211 Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner stellt Bank- und Finanzdienstleistungen zur Verfügung und bietet eine Palette von Bank- und Vermögensverwaltungsdiensten für vermögende Privatpersonen in den Niederlanden und Belgien an, sowie für Unternehmer und deren Firmen in den Niederlanden. F. Van Lanschot Bankiers konzentriert sich außerdem durch das Angebot umfassender Treuhand-/Kapitalanlagedienste auf Vermögensverwaltungsmandate. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind im geregelten Markt der Amsterdamer Börse notiert. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.vanlanschot.nl/home Die F. VAN LANSCHOT BANKIERS NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
FCE Bank plc	Eagle Way, Brentwood, Essex, CM13 3AR, Vereinigtes Königreich	England und Wales	Der Referenzwertschuldner stellt Finanzprodukte und -dienstleistungen zur Verfügung, um den Verkauf von Ford Fahrzeugen in Europa über die entsprechenden Händlernetze zu fördern. In Ländern, in denen der Referenzwertschuldner und seine Tochtergesellschaften tätig sind, wird eine Vielzahl von Finanzierungsplänen für den Privat- und Firmenkunden und den Leasing-Sektor angeboten. Privatkundenfinanzierungen werden überwiegend auf Basis von Eigentumsvorbehalten durchgeführt, einschließlich Vorbehaltskäufen, Teilzahlungskäufen sowie Ratenkrediten und persönlichen Darlehen. Betriebs- und Kapital-Leasing-Transaktionen werden Privat- und Firmenkunden sowie sonstigen institutionellen Kunden angeboten und umfassen Einzelfahrzeuge sowie große und kleine Fuhrparks. Darüber hinaus bestehen seitens des Referenzwertschuldners verschiedene alternative Geschäftsvereinbarungen für einige Produkte und Märkte, die seinen Finanzierungsbedarf reduzieren und es ihm ermöglichen, Ford zu unterstützen. Der Referenzwertschuldner stellt Händlern Darlehen für eine Vielzahl von Händlerbestandsfinanzierungen, den Erwerb von Immobilien und Betriebskapital zur Verfügung. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind im geregelten Markt der Luxemburger Börse notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fcebank.com Die FCE Bank plc besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Fiat Finance & Trade Ltd. SA	24 Boulevard Royal, Luxemburg, L-2449 Luxemburg	Luxemburg	Der Referenzwertschuldner erbringt zentrale Treasury-Dienstleistungen für den Fiat-Konzern. Er hält Beteiligungen an anderen Unternehmen und bietet Finanzierungen für die Gesellschaften des Fiat-Konzerns an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fiat.com	
Fiat SpA	250 Via Nizza, Turin, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist in der Herstellung und Vermarktung von PKWs und Nutzfahrzeugen sowie von Produkten für die Landwirtschaft und das Baugewerbe tätig. Der Referenzwertschuldner stellt zudem metallurgische Produkte und Produktionssysteme für die Automobilindustrie her und besitzt Verlage und Versicherungen. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fiatspa.com/en-US/Pages/Home.aspx .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Fielmann AG	Weidestraße 118a, 22083 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Fielmann AG produziert und vertreibt Brillen und Zubehör. Der Vertrieb läuft über ein europaweites Filialnetz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Finmeccanica Finance S.A.	11-13, boulevard de la Foire L-1528 Luxemburg	Luxemburg	Der Referenzwertschuldner ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Finmeccanica SpA und bietet Kapitalbeschaffungs-, Kredit- und Finanzierungsdienstleistungen an. Finmeccanica SpA ist im Hochtechnologiesektor der führende italienische Industriekonzern und zählt in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit weltweit zu den zehn größten Konzernen. Finmeccanica SpA ist der europäische Marktführer hinsichtlich Verteidigungssystemen und international gut aufgestellt. Auch im Raumfahrtsektor hat der Referenzwertschuldner als Marktführer bei Satellitendienstleistungen eine starke Präsenz. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.finmeccanica.com/Corporate/EN/Corporate/II_Gruppo/Profilo/index.sdo	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Finmeccanica SpA	Piazza Monte Grappa n. 4, 00195 Rom	Italien	Der Referenzwertschuldner ist der führende italienische Industriekonzern im Hochtechnologiesektor und zählt in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit weltweit zu den zehn größten Konzernen. Der Referenzwertschuldner ist der europäische Marktführer hinsichtlich Verteidigungssystemen und international gut aufgestellt. Auch im Raumfahrtsektor hat der Referenzwertschuldner als Marktführer bei Satellitendienstleistungen eine starke Präsenz. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung:	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			http://www.finmeccanica.com/Corporate/EN/Corporate/II_Gruppo/Profilo/index.sdo	
Fondo de Amortizacion del Deficit Electrico (FADE)	69, calle Orense Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist ein Verbriefungsfonds. Der Referenzwertschuldner begibt Anleihen, die Forderungen von Stromversorgern verbrieft. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fade-fund.com	Emission gemäß Gesetz 54/1997, dem Königlichen Dekret Nr. 437/2012 und dem Königlichen Dekret Nr. 926/1998, in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß den maßgeblichen spanischen Rechtsvorschriften
Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria	Avda. General Perón, 38. Edificio Masters II. Plantas 16-17. C.P.28020, Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist eine staatliche spanische Institution. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Restrukturierungsdienstleistungen für Banken sowie die Eigenkapitalstärkung von Kreditinstituten. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.frob.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Frankfurter Sparkasse	Neue Mainzer Str. 47-53, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Als Universalbank stellt die Sparkasse Frankfurt sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden sämtliche Finanzdienstleistungsprodukte zur Verfügung. Die Frankfurter Sparkasse ist Teil des Konzerns der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen. Die Frankfurter Sparkasse besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Franz Haniel & Cie GmbH	Franz-Haniel-Platz 1, 47119 Duisburg, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist eine Holding-Gesellschaft. Der Referenzwertschuldner bietet über verschiedene Tochtergesellschaften Reparaturdienste bei Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Pharmaprodukte, Recycling von Edelstahl, Beton und Ziegeln, Reinigung von Arbeitsbekleidung, Waschausstattung, und Büro-, Betriebs- und Lagerausstattung an. Der Referenzwertschuldner ist weltweit tätig. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.haniel.de	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Französische Republik	Palais de l'Elysee 55 Rue du Faubourg St Honore Paris, 75008 Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat in Westeuropa, der am Golf von Biskaya und am Ärmelkanal, südöstlich vom Vereinigten Königreich, zwischen Belgien und Spanien und an der Mittelmeerküste zwischen Italien und Spanien liegt. Nähere Informationen zu diesem	Emission durch Erlass (<i>Arrete</i>) des französischen Wirtschafts- und Finanzministers

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gouvernement.fr/	(<i>Ministre de l'economie et des finances</i>)
FRAPORT AG	Frankfurt Airport Services, 60547 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner bietet Flughafendienste an. Der Referenzwertschuldner betreibt die Flughäfen Frankfurt-Main, Frankfurt-Hahn sowie andere deutsche Flughäfen, den Flughafen in Lima, Peru, und den internationalen Terminal in Antalya, Türkei. Der Referenzwertschuldner stellt außerdem Dienstleistungen für in- und ausländische Fluggesellschaften zur Verfügung, einschließlich Verkehrsabwicklung, Anlagen- und Terminal-Management, Bodenabfertigung und Sicherheitsdienste. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fraport.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	Frankfurt Airport Services, 60547 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide betreibt mehrere Flughäfen, unter anderem dem Flughafen Frankfurt am Main. Zudem bietet das Unternehmen Fluggesellschaften Services in den Bereichen Catering, Security und Terminal Management an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg, Deutschland	Deutschland	Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA bietet Dialysesysteme an und produziert und vertreibt Geräte und Produkte, die in der Behandlung von Dialysepatienten verwendet werden. Das Unternehmen bietet zudem weltweit diagnostische Untersuchungsdienste und ambulante Infusionstherapien an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Fresenius SE & Co KGaA	Else-Kröner-Str. 1, 61352 Bad Homburg, Deutschland	Deutschland	Die Fresenius SE ist ein weltweit operierendes Gesundheitsunternehmen mit Produkten und Dienstleistungen zur Dialyse, zur ambulanten und stationären medizinischen Versorgung. Das Unternehmen verkauft Dialysesysteme, Infusionssysteme, Transfusionen und Nährlösungen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
FUCHS PETROLUB SE	Friesenheimer Straße 17, 68169 Mannheim, Deutschland	Deutschland	Die FUCHS PETROLUB SE produziert Schmierstoffe für die Automobilindustrie sowie für den Maschinenbau. Hierzu gehören unter anderem hydraulische Öle und Poliermittel.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Galp Energia, SGPS SA	Rua Tomas da Fonseca Torre C, 1600-209, Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist ein weltweit tätiges integriertes Energieunternehmen mit breit gefächertem Geschäftsportfolio. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners liegt in der an Energievorkommen reichen Südatlantikregion mit den Pre-Salz-Schichten im brasilianischen Santos-Becken, sowie vor der Küste von Angola und in Mosambik mit dem Rovuma-Becken und seinen reichen Vorkommen. Die nachgelagerten	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Tätigkeiten konzentrieren sich auf die iberische Halbinsel und umfassen die Geschäftsbereiche Raffination & Marketing und Gas & Energie. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.galpenergia.com	
Gazprom OAO	16 Nametkina St., NA02 MOSKAU 117997	Russland	Der Referenzwertschuldner betreibt Gas-Pipeline-Systeme und ist in der Erdgaserkundung und Erdgasförderung sowie im Transport von Hochdruckgas in der Russischen Föderation und in europäischen Ländern tätig. Darüber hinaus umfasst die Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners die Erdölförderung, Erdölraffinierung, Gasspeicherung sowie die Strom- und Wärmeerzeugung. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind am regulierten Markt der Dubliner Börse notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gazprom.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
GDF Suez SA	1 place Samuel de Champlain, 92930 Paris La Défense cedex, Frankreich	Frankreich	GDF Suez ist ein französischer Energieerzeuger, der auf die Bereiche Elektrizität, Erdgas und Energie-Dienstleistungen fokussiert.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
GEA Group AG	Peter-Müller-Str. 12, 40468 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die GEA Group AG entwickelt Erntemaschinen und Kühltechnologien für die Lebensmittelherstellung und -verarbeitung.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
General Electric Cap Corp	901 Main Avenue Norwalk, CT 068511168 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner stellt Dienstleistungen in den Bereichen Finanzierung, Hypotheken und Versicherungen zur Verfügung. Er bietet gewerbliche Darlehen und Leasing, Verbraucherfinanzierungen, Anlagen in alternative Energien, Flugzeug-Leasing und -Finanzierungen sowie Dienste im Bereich der Immobilienanlagen an. General Electric Capital betreut Kunden auf der ganzen Welt. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gecapital.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
General Electric	3135 Easton Turnpike Fairfield, CT 068280001 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner ist ein diversifiziertes globales Technologie- und Finanzdienstleistungsunternehmen. Zu den Produkten und Dienstleistungen des Referenzwertschuldners zählen Flugzeugmotoren, Stromerzeugung, Wasseraufbereitung und Haushaltsgeräte, bildgebende Verfahren, Unternehmens- und Verbraucherfinanzierungen, und industrielle Produkte. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ge.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Gerresheimer AG	Benrather Straße 18-20, Düsseldorf, 40213, Deutschland	Deutschland	Die Gerresheimer AG entwickelt Spezialverpackungen aus Plastik sowie Glass für eine Reihe von Medikamenten und Substanzen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Gerry Weber International AG	Neulehenstraße 8, 33790 Halle, Deutschland	Deutschland	Die Gerry Weber International AG ist eine Modefirma, die unter verschiedenen Labels Damenbekleidung produziert und an den Großhandel verkauft oder direkt vertreibt.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
GOLDMAN SACHS GROUP INC	200 West Street New York, NY 10282 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner, eine Bank-Holdinggesellschaft, ist ein globales Investment Banking- und Wertpapierhaus, das auf die Bereiche Investment Banking, Handel und Principal Investments, Vermögensverwaltung und Wertpapierdienstleistungen spezialisiert ist. Der Referenzwertschuldner stellt seine Dienstleistungen Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen und wohlhabenden Privatpersonen zur Verfügung. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gs.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Hamburger Sparkasse AG	Ecke Adolphsplatz / Gr. Burstah, 20457 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Hamburger Sparkasse bietet ein breit gefächertes Angebot von Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg. Die Hamburger Sparkasse AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Hannover Rück SE	Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover, Deutschland	Deutschland	Die Hannover Rück SE ist ein Rückversicherer. Das Unternehmen bietet Rückversicherungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen an. Zudem rückversichert sie spezielle Risikoprofile.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HeidelbergCement AG	Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner produziert und vertreibt Zuschlagstoffe. Das Unternehmen stellt Baumaterialien, u. a. Zement und Beton, in Europa, Nordamerika, Asien, Australien und Afrika her. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.heidelbergcement.com/global/en/company/home.htm	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Helaba Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale	Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die Helaba ist auf drei Geschäftsfeldern aktiv: Großkundengeschäft, Verbundgeschäft und Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft. Als Verbundbank unterstützt sie die Sparkassen mit Produkten und Dienstleistungen. Die Helaba Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Hellenic Telecommunications	1, Ikarou & Agiou Louka St., 19002 Paiania - Attica, Griechenland	Griechenland	OTE ist ein griechisches Telekommunikationsunternehmen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Organisation S.A. (OTE)				
Henkel AG & Co KGaA	Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die Henkel AG & Co. KGaA produziert chemische Produkte wie zum Beispiel Laminatklebstoffe, Rostschutzmittel, Geschirrspülmittel, Waschmittel, Glasreiniger, Parfüme, Seifen und Hautpflegeprodukte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HOCHTIEF AG	Opernplatz 2, 45128 Essen, Deutschland	Deutschland	Die Hochtief AG ist ein Bauunternehmen. Das Unternehmen entwickelt, entwirft und setzt Projekte um. Zudem bietet das Unternehmen auch Finanzierungslösungen für Projekte an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HSBC Bank Plc	8 Canada Square London E14 5HQ, England	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist ein Bank- und Finanzdienstleistungskonzern. Sein Angebot umfasst ein breites Spektrum an Bankprodukten und Finanzdienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Privat- und Geschäftsbankenbereich, für Firmen und institutionelle Kunden sowie Internet Banking-Dienstleistungen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.hsbc.co.uk Die HSBC Bank Plc besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Königsallee 21, 40212 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist eine Geschäftsbank mit Sitz in Düsseldorf, die Teil der HSCB Holding ist. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HSBC Holdings Plc	8 Canada Square London E14 5HQ, England	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist die Holding-Gesellschaft des HSBC-Konzerns. Der Referenzwertschuldner bietet ein breites Spektrum an internationalen Bank- und Finanzdienstleistungen im Privat- und Firmenkundengeschäft. Zu seinem Angebot gehören Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Treuhand, Wertpapiere, Verwahrung, Kapitalmärkte, Treasury, Private und Investment Banking sowie Versicherungen. Der HSBC-Konzern ist weltweit tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.hsbc.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HSH Nordbank AG	Martensdamm 6, 24103 Kiel, Deutschland	Deutschland	Die HSH Nordbank AG ist am 2. Juni 2003 aus der Fusion der Hamburgischen Landesbank mit der Landesbank Schleswig-Holstein hervorgegangen. Die HSH Nordbank fokussiert auf das Geschäft mit Firmenkunden, Immobilienkunden sowie auf die Kunden des Wealth Managements und auf die Sparkassen. International stehen Unternehmerkunden der Bereiche Shipping sowie Energy & Infrastructure im Fokus. Die HSH Nordbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
HUGO BOSS AG	Dieselstraße 12, 72555 Metzingen, Deutschland	Deutschland	Die Hugo Boss entwirft, produziert und vermarktet Bekleidung vor allem unter den Markennamen Boss sowie Baldessarini. Zudem vergibt das Unternehmen seine Marke im Lizenzgeschäft an die Produzenten von Parfum, Uhren, Schuhen und Lederwaren.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Österreich	Österreich	Der Referenzwertschuldner ist eine Regionalbank für Privatkunden und Firmenkunden in Niederösterreich. Die HYPO NOE Landesbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Hypo Pfandbrief Bank International S.A.	4, rue Alphonse Weicker Luxemburg, L-2099, Luxemburg	Luxemburg	Der Referenzwertschuldner ist im Hypothekendarlehensbereich tätig. Der Referenzwertschuldner finanziert staatliche und staatsnahe Darlehensnehmer. Der Referenzwertschuldner betreut Kunden in Luxemburg. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.hyporealestate.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Hypovereinsbank AG	Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, Deutschland	Deutschland	Die HVB ist in Deutschland aktiv, wobei sie sich auf das Privat- und Firmenkundengeschäft sowie auf kundenbezogene Kapitalmarktaktivitäten und das Private Banking (auch unter Wealth Management bekannt) konzentriert. Sie ist eine gemischte Hypothekenbank, so dass sie unter Geltung des Hypothekendarlehensgesetzes als Universalbank das gesamte Bankgeschäft betreibt und als Hypothekenbank auch berechtigt ist, Pfandbriefe zu emittieren. Als Universalbank bietet die HypoVereinsbank allen Kundengruppen – Privat- und Private Banking Kunden, Geschäfts-, Firmen- und Immobilienkunden sowie sehr vermögenden Kunden und Institutionellen – eine breite Palette von Produkten und Finanzdienstleistungen an. Die Hypovereinsbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Iberdrola SA	IBERDROLA SA, Plaza Euskadi number 5, Bilbao (Biscay), Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner erzeugt, verteilt, handelt mit und vermarktet Strom im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien, Portugal und Lateinamerika. Dabei ist er auf erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, spezialisiert. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.iberdrola.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
IKB Deutsche Industriebank AG	Wilhelm-Bötzkkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist ein Kreditinstitut, das auf mittelständische Unternehmen in Deutschland ausgerichtet ist. Die IKB Deutsche Industriebank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Infineon Technologies AG	Am Campeon 1 - 12, 85579 Neubiberg, Deutschland	Deutschland	Die Infineon Technologies AG fertigt und vertreibt Halbleiterprodukte wie Sensoren, Mikrocontroller und Sicherheitscontroller. Infineon vertreibt an Kunden aus den Bereichen Kommunikation, Automobilwirtschaft, Industrie und Verbraucherelektronik.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ING Groep NV	Amstelveenseweg 500 (ING House), 1081 KL Amsterdam, Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner bietet Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Unternehmen und andere institutionelle Kunden an. Das Produkt- und Leistungsangebot des Referenzwertschuldners umfasst das Privatkunden- und Direktbankgeschäft, Geschäftsbankdienstleistungen, Investment Banking, Vermögens- und Portfolioverwaltung, Versicherungsdienstleistungen sowie Private Banking- und Treasury-Dienstleistungen. Der Referenzwertschuldner ist mit seinem Dienstleistungsangebot überall in den Niederlanden vertreten. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ing.com Die ING Groep NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Instituto de Credito Oficial	Instituto de Credito Oficial - Paseo del Prado, 428014 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Finanzierungen für kleine, mittlere und große Unternehmen, Unternehmensgründungen, technologische Innovationen und die Bereiche erneuerbare Energieressourcen, Wohnungsbau, Filmvorführung und -produktion, Entwicklungshilfe und sehr kleine Unternehmen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ico.es/ Die Instituto de Credito Oficial besitzt eine Banklizenz.	Die Emission der Schuldtitel (<i>obligaciones</i>) erfolgt gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 706/1999 vom 30. April über die Anpassung des Instituto de Credito Oficial an das Gesetz 6/1997 vom 14. April über die Organisation und Funktionsweise der allgemeinen Staatsverwaltung des Instituto de Credito Oficial.
Interactive Brokers Group, Inc.	One Pickwick Plaza, Greenwich, CT 06830 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Interactive Brokers ist ein angelsächsischer Broker. Der Broker ermöglicht den Handel mit Aktien, Anleihen, Optionen, Futures, Währungen, Metallen und weiteren Märkten sowohl mit Cash- als auch	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			mit Marginkonten. Weitere Informationen finden sich auf dessen Internetseite https://www.interactivebrokers.com/de/home.php	
International Bank for Reconstruction and Development	1818 H Street Northwest Washington, DC 20433 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner reicht Darlehen an Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und einkommensschwache Länder aus. Er bietet Armutsbewertung, soziale und strukturelle Studien, Prüfungen öffentlicher Ausgaben, Branchenberichte, volkswirtschaftliche Studien sowie Knowledge Sharing an. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.worldbank.org	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Intesa Sanpaolo	Piazza San Carlo, 156 10121 Turin, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Bank- und Finanzdienstleistungen an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Verbraucherkredite, Vermögensverwaltung, Online Banking, Merchant Banking, Wertpapierhandel, Factoring, Leasing-Finanzierungen und die Verwaltung von Publikumsfonds. Der Referenzwertschuldner unterhält Zweigstellen in ganz Italien sowie Niederlassungen in anderen Ländern Europas, in Asien und den Vereinigten Staaten. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.intesasanpaolo.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
J.P. Morgan Securities plc	25 Bank Street, Canary Wharf, London	Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan Securities plc ist in Aktivitäten im internationalen Investmentbanking, einschließlich Aktivitäten in Märkten, Dienstleistungen für Investoren und im Bankgeschäft aktiv. In diesen Geschäftsfeldern beinhalten die Aktivitäten der J.P. Morgan Securities plc Emissionsgeschäft für Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien und andere Wertpapiere, das Arrangieren von Privatplatzierungen und Wandelanleihen, den Handel mit Anleihen, Beteiligungspapieren, Rohstoffen, Swaps und anderen Derivaten, die Durchführung von Maklergeschäften und Clearing-Diensten für börsengehandelte Future- und Optionsverträge sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen und die Durchführung von Investmentbankingberatung. J.P. Morgan Securities plc besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
J.P. Morgan Structured Products B.V.	Herikerbergweg 238 Luna Arena Amsterdam, 1101 CM	Niederlande	Die Aktivitäten von J.P. Morgan Structured Products B.V. umfassen hauptsächlich die Ausgabe verbriefteter Derivative wie Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate, einschließlich aktienbezogener Anleihen,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Reverse Convertible und Market Participation Anleihen, sowie die anschließende Absicherung dieser Risikopositionen.	
Jungheinrich AG	Stadtrand 35, 22047 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die Jungheinrich AG stellt Gabelstapler und Beladungsgeräte her. Zudem bietet das Unternehmen Wartungsdienstleistungen für Gabelstapler an und besitzt eine eigene Gabelstapler-Flotte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
K+S AG	Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, Deutschland	Deutschland	Die K+S AG produziert und vertreibt Düngemittel. Sie ist im allgemeinen sowie dem Spezialdüngemittelgeschäft für Landwirtschaft und Industrie tätig. Die Sparte des Unternehmens, die auf die Salzproduktion fokussiert ist, produziert Speisesalz, Auftausalze und Salz für industrielle und chemische Zwecke.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Kabel Deutschland Holding AG	Betastraße 6-8, 85774 Unterfoehring, Deutschland	Deutschland	Die Kabel Deutschland Holding AG ist ein Kabelnetzbetreiber, der seinen Kunden digitales wie analoges Fernsehen, Telekommunikationsinfrastruktur sowie Internetanschlüsse zur Verfügung stellt. In Kooperation bietet das Unternehmen auch Mobilfunk-Services an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
KBC Bank NV	KBC GROEP NV Havenlaan 2 Brüssel, 1080 Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner bietet das gesamte Leistungsspektrum einer Geschäftsbank an. Dies umfasst das Einlagen-, Spar-, Kredit- und Investmentgeschäft sowie sonstige Finanzdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in Belgien. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.kbc.com Die KBC Bank NV besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
KBC Groep NV	2 Havenlaan Brüssel, 1080 Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Bank- und Versicherungsdienstleistungen an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Hypotheken- und Verbraucherkredite, Projektfinanzierung, Leasing-Finanzierung, Factoring, Lebens-, Kranken-, gewerbliche, Kfz-, Haftpflicht- und Arbeitsunfall- sowie berufliche (Vorsorge-)Versicherungen und die Verwaltung von Investmentfonds. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.kbc.be	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
KBC Internationale Financieringsmaatschappij N.V.	Watermanweg 92 Rotterdam, 3067 GG Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner wurde 1982 gegründet und hat seinen Sitz in Rotterdam, Niederlande. Der Referenzwertschuldner ist eine Tochtergesellschaft der KBC Bank NV. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.kbc.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
KFW	KFW Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist eine Förderbank und stellt Finanzierungen für Investitionen, Projekte deutscher und europäischer Gesellschaften sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Entwicklungsländern zur Verfügung. Der Referenzwertschuldner bietet seine Beratungsdienste an Kunden in ganz Deutschland an. Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.kfw.de .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
KION Group AG	Abraham-Lincoln-Straße 21, 65189 Wiesbaden, Deutschland	Deutschland	Die KION Group AG bietet ihren Kunden Lösungen zur Lagerhaltung an; hierzu gehören Gabelstapler sowie Lagerausrüstung.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Klößner & Co SE	Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Deutschland	Deutschland	Die Klößner & Co SE vertreibt diverse Metall- und Stahlsorten sowie -produkte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Königreich Belgien	c/o Federal Public Service Finance Treasury - Debt Agency Kunstlaan 30, Avenue des Arts B-1040 Brüssel Belgien	Belgien	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat in Westeuropa, der am Ärmelkanal zwischen den Niederlanden, Luxemburg, Deutschland und Frankreich sowie südöstlich des Vereinigten Königreichs liegt. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.belgium.be/en/	Emission gemäß dem Gesetz vom 2. Januar 1991 über den Markt für Staatspapiere und geldpolitische Instrumente, dem königlichen Erlass vom 16. Oktober 1997 über lineare Anleihen, dem Erlass des belgischen Finanzministers vom 12. Dezember 2000 über allgemeine für lineare Anleihen geltende Vorschriften; und, für jede einzelne Emission der Sicherheiten, gemäß dem Erlass des belgischen Finanzministers

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
				<p>bezüglich der jeweiligen Emission; und, für jede 2012 erfolgende Emission, gemäß dem belgischen Haushaltsgesetz vom 16. Februar 2012 für das Haushaltsjahr 2012 und dem königlichen Erlass vom 11. Januar 2012, der den Finanzminister für 2012 weiterhin zur Emission von linearen Obligationen (OLO), Staatsbonds und auf Euro lautenden mittelfristigen Schuldverschreibungen befugt.</p>
Königreich Spanien	Ministerio De Economia, Paseo Del Prado 6, Madrid 28014, Spanien	Spanien	<p>Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat auf der Iberischen Halbinsel im Südwesten Europas. Das Festland ist im Süden und Osten durch das Mittelmeer begrenzt, mit Ausnahme einer schmalen Landesgrenze zum britischen Überseegebiet von Gibraltar; im Norden und Nordosten grenzt das Land an Frankreich, Andorra und den Golf von Biskaya, im Nordwesten und Westen an den Atlantischen Ozean und Portugal. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.tesoro.es/en/index.asp</p>	<p>Emission gemäß dem Allgemeinen Haushaltsgesetz und dem Organgesetz 2/2012 vom 27. April 2012 zur Haushaltsstabilität und Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen, vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Staatshaushaltsgese</p>

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
				tztes für das entsprechende Jahr.
Koninklijke Philips N. V	Amstelplein 2, P.O. Box 77900, 1070 MX Amsterdam, Niederlande	Niederlande	Koninklijke Philips N. V ist ein breit aufgestellter Elektronikkonzern, der auf die Bereiche Konsumentenelektronik (wie Haushaltsgeräte) sowie Medizintechnik fokussiert ist.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Krones AG	Boehmerwaldstraße 5, 93073 Neutraubling, Deutschland	Deutschland	Die Krones AG stellt Produktionsstraßen und Verpackungsmaschinen für Brauereien, Getränkehersteller, Lebensmittelerzeuger und Chemieproduzenten her. Das Unternehmen entwickelt Reinigungs-, Befüllungs-, Sortierungs und Verpackungssysteme für Glas- und Plastikverpackungen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
KUKA AG	Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg, Deutschland	Deutschland	Die KUKA AG stellt Fabrik- und Produktionssysteme her. Sie entwickelt Autofabriken, Werkstraßen, Industrieroboter und Verpackungssysteme.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Lafarge SA	61, rue des Belles Feuilles, 75116 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner bietet ein breites Spektrum an Baumaterialien für Bauunternehmer, Großhändler und Hersteller an. Das Unternehmen produziert Zement, Zuschlagstoffe sowie Beton- und Gipsprodukte. Der Referenzwertschuldner vermarktet seine Produkte in Europa, Afrika, Asien, Nordamerika und Lateinamerika. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.lafarge.com/wps/portal/1-Groupe	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland	Deutschland	Für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen übernimmt die LBBW die Zentralbankfunktion. Innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart erfüllt die BW-Bank für die LBBW die Aufgaben einer Stadtparkasse. Die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)	Schloßpl. 10, 76113 Karlsruhe, Deutschland	Deutschland	Die L-Bank unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Förderprogrammen. Sie ist das Landesförderinstitut des Landes Baden-Württemberg. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Lang & Schwarz AG	Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit zwei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
LANXESS AG	Kennedyplatz 1, 50569 Köln, Deutschland	Deutschland	Die LANXESS AG ist im Bereich der Spezialchemikalien tätig. Das Unternehmen konzentriert sich auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Gummi, Zwischenprodukten und Spezialchemikalien.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
LEG Immobilien AG	Hans Bockler Straße 38, 40476 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	LEG Immobilien AG besitzt und verwaltet Wohnungen in Nordrhein-Westfalen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Leoni AG	Marienstraße 7, 90402 Nürnberg, Deutschland	Deutschland	Die Leoni AG produziert Kabelbäume und Verkabelungssysteme wie Co-Axial-Kabel, Lichtleiterkabel und Elektrokabel. Die Produkte werden an Automobilproduzenten, Telekommunikationshersteller und an die Elektroindustrie vertrieben.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Leonteq Securities AG	Brandschenkestr. 90 8002 Zürich, Schweiz	Schweiz	Leonteq ist ein unabhängiger Technologie- und Dienstleistungsanbieter für Anlagelösungen. Der Referenzwertschuldner ist in drei Geschäftsbereichen tätig; Structured Solutions, Pensions Solution und Plattform Development. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://de.leonteq.com/our-services/	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Linde AG	Seitnerstrasse 70, 82049 Pullach, Deutschland	Deutschland	Die Linde AG ist ein Gas- und Industrieunternehmen. Im Bereich der Gase bietet sie eine breite Palette von industriellen und medizinischen Gasen primär für die Bereiche Chemieverarbeitung, Energie und Stahlproduktion an. Zudem entwickelt die Linde AG Erdgasanlagen, Luftzerlegungsanlagen sowie Wasserstoff- und Synthesegasanlagen	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Lloyds Banking Group PLC	The Mound, Edinburgh EH1 1YZ, Schottland	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner bietet über Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen ein Spektrum an Bank- und Finanzdienstleistungen an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst das Privatkundengeschäft, Hypotheken, Altersvorsorge, Vermögensverwaltung, Versicherungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen für Geschäftskunden und Treasury-Dienstleistungen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.lloydsbankinggroup.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
LONDON STOCK EXCHANGE PLC	10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, England	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist die Hauptbörse des Vereinigten Königreichs. Er stellt Märkte zur Verfügung, die die Kapitalaufnahme und den Handel mit Unternehmenspapieren erleichtern, sowie den Zugriff auf eine Handelsplattform und weltweit Kurs- und Referenzinformationen in Echtzeit. Der Markt umfasst Anteilspapiere, Derivative und festverzinsliche Wertpapiere. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind im geregelten Markt der London Stock	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Exchange notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.londonstockexchange.com	
M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG	Colonnaden 5, 20354 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner ist eine klassische Hypothekenbank mit Fokus auf die Finanzierung von Immobilien. Die M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
MAN SE	Ungerer Straße 69, 80805 München, Deutschland	Deutschland	Die MAN SE ist ein Maschinen- und LKW-Produzent. Zudem entwickelt und produziert das Unternehmen Busse und Spezialfahrzeuge.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Marex Financial Limited	155 Bishopsgate, London, EC2M 3TQ, United Kingdom	United Kingdom	Das Unternehmen bietet Brokerage-Dienstleistungen im Bereich Waren und Finanzinstrumente. Es bietet sprach-basierte und elektronische Ordersysteme zum Handel von landwirtschaftlichen Waren, Metallen und Energieprodukten, als auch FX-Produkte, Futures und Optionen.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
MARKS & SPENCER PLC	Waterside House, 35 North Wharf Road, London W2 1NW, England	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner betreibt eine Einzelhandelskette. Er verkauft Konsumgüter, Lebensmittel, Herren-, Damen- und Kinderkleidung sowie Sportbekleidung. Die Kunden des Referenzwertschuldners befinden sich im Vereinigten Königreich. Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.corporate.marksandspencer.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Mediobanca SpA	Piazzetta Enrico Cuccia 1, Mailand, 20121 Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist eine italienische Investmentbank, die Kunden im In- und Ausland Beratungsdienste anbietet und verschiedene Finanzierungsformen zur Verfügung stellt, vom traditionellen Bankkredit bis hin zu komplexen Kapitalmarktprodukten. Das Bankgeschäft im Privatkundensektor umfasst Verbraucherkredite und Hypotheken, die neben der Hereinnahme von Einlagen und der Vermögensverwaltung angeboten werden. Die Mediobanca SpA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Merck KGaA	Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, Deutschland	Deutschland	Die Merck KGaA ist ein globales Chemie- und Pharmaunternehmen. Im Bereich Pharma entwickelt das Unternehmen Arzneimittel primär in den Bereichen Onkologie und der Autoimmun- und Entzündungserkrankungen. Zudem vertreibt es medizinische Produkte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Metlife Inc	200 Park Avenue New York, NY 10166-0188 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner stellt in den gesamten Vereinigten Staaten und in den Ländern Lateinamerikas, in Europa und im asiatisch-pazifischen Raum Einzelversicherungen, Mitarbeiter-Pensionspläne und Finanzdienstleistungen zur Verfügung. Zu den Produkten des Referenzwertschuldners zählen Lebens-, Renten-, Kfz- sowie Hausrats- und Haftpflichtversicherungen, Bankdienstleistungen für Privatkunden	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			und sonstige Finanzdienstleistungen für Privatpersonen sowie Gruppenversicherungen. Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.metlife.com	
METRO AG	Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die Metro AG betreibt Supermärkte, Märkte für Elektronik- und Unterhaltungsmedien und Kaufhäuser. Zudem ist das Unternehmen im online-Handel tätig.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Morgan Stanley	1585 Broadway, New York, NY 100368293, Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner ist eine Bankholdinggesellschaft, die weltweit diversifizierte Finanzdienstleistungen anbietet. Der Referenzwertschuldner betreut im Rahmen seines globalen Wertpapiergeschäfts sowohl Privatanleger und institutionelle Anleger als auch Investment Banking-Kunden. Ferner ist der Referenzwertschuldner im Bereich globaler Vermögensverwaltung tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.morganstanley.com Morgan Stanley besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Morgan Stanley & Co. International PLC	25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA England, Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Morgan Stanley & Co. International PLC bietet Investmentbanking-Dienstleistung an. Die Firma bietet Beratungsdienstleistungen, sowie Wertpapierdienstleistungen in einem großen Spektrum an. Morgan Stanley & Co. International PLC besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
MTU Aero Engines AG	Dachauer Straße 665, 80995 München, Deutschland	Deutschland	Die MTU Aero Engines AG entwickelt Antriebselemente und Turbinen, für die sie auch Wartungs-Dienstleistungen anbietet. Die Kunden der MTU Aero Engines AG sind Motorenbauer sowie Turbinenbauer.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Münchener Hypothekenbank eG (MünchenerHyp)	Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, Deutschland	Deutschland	Kerngeschäftsfelder der MünchenerHyp sind die private und gewerbliche Immobilienfinanzierung. Die MünchenerHyp beteiligt sich überwiegend an erstrangigen Darlehenstranchen mit niedrigen Beleihungsausläufen. Die MünchenerHyp ist schwerpunktmäßig auf den deutschen Markt fokussiert. Die Münchener Hypothekenbank eG (MünchenerHyp) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München (Munich Re)	Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland	Deutschland	Die Munich Re bietet Rückversicherungen, Versicherungen und Asset-Management-Dienstleistungen an und ist weltweit aufgestellt. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.munichre.com/de	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
NASDAQ OMX GROUP	One Liberty Plaza New York, NY 10006 Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Der Referenzwertschuldner ist eine globale Börsengruppe, die auf mehreren Kontinenten Handelsplattformen, Börsentechnologien, Wertpapiernotierungen und Dienstleistungen für börsennotierte Unternehmen anbietet. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst den Handel mit verschiedenen Arten von Vermögenswerten, Marktinformationsprodukte, Finanzindizes, Lösungen für die Vermögensbildung, Finanzdienstleistungen sowie Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Börsentechnologie. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http:// www.nasdaqomx.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
National Australia Bank Limited	Level 1, 800 Bourke Street, Docklands, Melbourne, Victoria 3008, Australien	Australien	Der Referenzwertschuldner ist eine australische Universalbank. Die National Australia Bank Limited besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Network Rail Infrastructure Finance PLC	Kings Place 90 York Way London, N1 9AG Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist eine Zweckgesellschaft und wurde für die Begebung von Schuldverschreibungen für Zwecke der Kapitalaufnahme für Network Rail Infrastructure Ltd. errichtet.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
NIBC Bank N.V. (NIBC)	Carnegieplein 4, 2517 KJ Den Haag, Niederlande	Niederlande	Die NIBC ist eine auf mittelständische Unternehmen fokussierte niederländische Bank. Die NIBC Bank N.V. besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
NIBC Bank N.V., Zweigniederlassung Frankfurt (NIBC Direct)	Neue Mainzer Str. 52, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die NIBC Direct bietet in Deutschland Anlageprodukte für Privatkunden. Die NIBC Bank N.V., Zweigniederlassung Frankfurt (NIBC Direct) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Nokia Oyj	Karaportti 3, 02610 Espoo, Finnland	Finnland	Nokia Oyj ist ein finnischer Telekommunikationskonzern. Das Unternehmen bietet, durch die Tochter Nokia Solutions and Networks, Ausrüstung für Telekommunikationsnetze an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Nomura Bank International plc	Nomura House, 1 StMartin's-le-Grand, London EC1A 4NP	Vereinigtes Königreich	Die Angebotsspanne der Nomura Bank International plc umfasst Bank- und Finanzdienstleistungen. Zu diesem Leistungsangebot des Referenzwertschuldners zählen neben klassischen Bankprodukten u. a. die Emission von durch Garantien besicherten Schuldverschreibungen und Zertifikaten, deren Wertentwicklung jeweils von Kreditereignissen und der Aktienmarktentwicklung abhängig ist (sog. Credit and Equity Linked Notes/Certificates), Unterbeteiligungen und strukturierte Kredite, einschließlich Überbrückungs- und Warehouse-Finanzierungen, sowie der Erwerb strukturierter Kredite und Kreditprodukte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale	Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland	Deutschland	Die NORD LB ist eine Universalbank mit Fokus auf den Geschäftsbereichen Firmenkunden, Schifffahrtsgeschäft und -finanzierung, Privatkundengeschäft. Zudem ist sie die Sparkassenzentrale der Sparkassen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Die NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Nordea Bank AB	S53, SE-105 71, Stockholm, Schweden	Schweden	Nordea Bank AB bietet als Finanzdienstleistungskonzern Bankdienstleistungen, Finanzlösungen und damit verbundene Beratungsdienste an. Der Konzern tätigt Einlagengeschäfte und bietet Kredite, Investment Banking-Dienstleistungen, Wertpapierhandel und Versicherungsprodukte für Privatkunden, Unternehmen, institutionelle Kunden und den öffentlichen Sektor an. Nordea ist in Skandinavien und dem Baltikum tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.nordea.com Die Nordea Bank AB besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Norma Group SE	PO Box 11 49, 63477 Maintal, Deutschland	Deutschland	Die Norma Group SE entwickelt und produziert Komponenten für die Verbindungstechnologie für diverse Anwendungen. Anwendungsbereiche für die entwickelten Verbindungstechnologien sind hier Induktionsanlagen, Infrastruktur und Kühlsysteme.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
NRW.Bank	Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die NRW.Bank ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf und Münster. Ihre Rechtsform ist die einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Alleiniger Träger der Bank ist das Land. Die NRW.Bank besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Oberbank AG	Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, Österreich	Österreich	Die Oberbank AG ist eine Regionalbank mit Sitz in Linz. Die Oberbank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Orange SA	78, rue Olivier de Serres, 75015 Paris, Frankreich	Frankreich	Orange SA bietet Telekommunikationsdienstleistungen an Privatpersonen wie auch an gewerbliche Kunden. Hierzu zählen Mobilfunk, Festnetztelefonie, Kabelfernsehen, und Internetdienste.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
OSRAM Licht AG	Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland	Deutschland	Die Osram Licht AG produziert Beleuchtungsmittel und -systeme, wie Glühlampen, LED-Leuchtmittel und Spezialbeleuchtungen und Dimm-Systeme.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Peugeot SA	75 avenue de la Grande Armee, 75116 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner stellt PKWs und leichte Nutzfahrzeuge her. Der Referenzwertschuldner produziert über Tochtergesellschaften zudem Autoteile und Motorräder und erbringt Logistik- und	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Finanzdienstleistungen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.psa-peugeot-citroen.com/en/the-group .	
Portugal Telecom International Finance BV	Herikerbergweg 238 1101 CM Amsterdam Zuidoost	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist eine direkte, 100%ige Tochtergesellschaft von Portugal Telecom SGPS SA. Der Referenzwertschuldner wurde als Zweckgesellschaft im Finanzierungsbereich für den Portugal Telecom-Konzern gegründet. Zu den wichtigsten Geschäftsaktivitäten des Referenzwertschuldners zählen die Beteiligung an und die Finanzierung von Konzerngesellschaften. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.telecom.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Portugal Telecom SGPS SA	Avenida Fontes Pereira de Melo, 40, Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist im Bereich Telekommunikationsdienstleistungen in Portugal tätig. Der Referenzwertschuldner bietet Dienstleistungen in den Bereichen Inlands-, Fern- und internationale Gespräche, Mobilfunk, Paging, Internetzugang und Datenkommunikation an. Der Referenzwertschuldner ist ein Anbieter von Internet-TV, der einige seiner Dienstleistungen in Brasilien, Afrika und Asien zur Verfügung stellt. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.telecom.pt	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Portugiesische Republik	IGCP, Av. da Republica, 57 -6° 1050- 189 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat auf der Iberischen Halbinsel im Südwesten Europas. Das Land ist im Westen und Süden durch den Atlantischen Ozean begrenzt und im Norden und Osten durch Spanien. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.portugal.gov.pt/en.aspx	Emission gemäß dem portugiesischen Rahmengesetz für Staatstitel (Gesetz Nr. 7/98 vom 3. Februar) in der durch Artikel 81 des Gesetzes Nr. 87-B/98 vom 31. Dezember geänderten Fassung, dem jeweiligen Gesetz zum Jahreshaushalt und dem maßgeblichen

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
				Beschluss des Ministerrats.
ProSiebenSat.1 Media SE	Medienallee 7, 85774 Unterföhring, Deutschland	Deutschland	Die ProSiebenSat.1 Media SE produziert und sendet Fernsehprogramme, digitales Bezahlfernsehen sowie mobile Unterhaltungs-Dienste.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Provident Financial PLC	No 1 Godwin Street West Yorkshire Bradford, BD1 2SU Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner legt als Finanzdienstleistungskonzern seinen Fokus auf das Angebot von Privatkreditprodukten für Verbraucher auf dem nicht standardisierten Kreditmarkt des Vereinigten Königreichs. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.providentfinancial.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisen Bank International AG (RBI)	Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich	Österreich	Die RBI ist in Österreich als eine führende Kommerz- und Investmentbank, in Zentral- und Osteuropa als Universalbank tätig. Die Tochterbanken in Mittel- und Osteuropa bieten ihren Kunden Dienstleistungen im Corporate-, Investment- und Retail-Banking an. Die überwiegende Mehrzahl der Kunden sind Privatkunden sowie Klein- und Mittelbetriebe. Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich	Österreich	Der Referenzwertschuldner ist die Investmentbank innerhalb des österreichischen Raiffeisenverbundes. Die Raiffeisen Centrobank AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Raiffeisenbank Oberösterreich)	Europaplatz 1a, A - 4020 Linz, Österreich	Österreich	Die Raiffeisenbank Oberösterreich ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Linz. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Raiffeisenbank Oberösterreich) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (Raiffeisenbank Steiermark)	Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz, Österreich	Österreich	Die Raiffeisenbank Steiermark ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Graz. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (Raiffeisenbank Steiermark) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (Raiffeisenbank Tirol)	Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich	Österreich	Die Raiffeisenbank Tirol ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Innsbruck. Die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (Raiffeisenbank Tirol) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren-und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit	Rheinstraße 11, 6900 Bregenz, Österreich	Österreich	Die Raiffeisenbank Vorarlberg ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Bregenz. Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren-und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Raiffeisenbank Vorarlberg) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
beschränkter Haftung (Raiffeisenbank Vorarlberg)				
RCI Banque SA	14, avenue du Pave-Neuf 93168 Noisy-le-Grand Cedex, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist im Bereich der Fahrzeugfinanzierung tätig und bietet Kredite, Versicherungen, Reparaturgarantien, Leasing-Finanzierungen, Refinanzierungen, Sparpläne, Kredite mit Rückkaufmöglichkeit sowie maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen an. Der Referenzwertschuldner bedient Privat-, Retail- und Geschäftskunden sowie Netzwerke weltweit. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.rcibanque.com/english/groupe.php Die RCI Banque SA besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Redes Energeticas Nacionais SGPS, S.A.	Avenida dos Estados Unidos da America, 55 1749-061 Lissabon, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner ist ein portugiesisches Energieversorgungsunternehmen, das derzeit Inhaber einer Konzession der beiden wichtigsten portugiesischen Stromversorgungsnetze ist: das nationale Stromversorgungsnetz (RNT) und das nationale Erdgasversorgungsnetz (RNTGN). Der Referenzwertschuldner ist für die Planung, die Konstruktion, den Betrieb, die Wartung und die globale technische Verwaltung dieser beiden Netze und zugehöriger Infrastrukturen verantwortlich. Ziel des Referenzwertschuldners ist es, eine kontinuierliche und stabile Energieversorgung sicherzustellen und einen gleichberechtigten Netzzugang für die übrigen Teilnehmer am Energiemarkt, einschließlich Verbrauchern, Erzeugern und Versorgern, zu gewährleisten. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ren.pt/	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Region of Umbria	Palazzo Donini Corso Vannucci, 96 Perugia, 06121 Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist eine Gebietskörperschaft, nämlich eine der zwanzig Regionen der Republik Italien. Die Region stellt die grundlegenden Dienste einer Regionalregierung zur Verfügung und ist im Zentrum der Republik Italien gelegen.	Emission gemäß dem maßgeblichen Regionalen Haushaltsgesetz und dem entsprechenden Beschluss des Regionalrats (Giunta Regionale) bzw. im Rahmen des Programms für die Begebung von

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
				Schuldverschreibungen oder des EMTN-Programms.
Renault SA	13-15, Quai Le Gallo, 92100 Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist in der Konstruktion, Produktion und Vermarktung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen tätig. Der Referenzwertschuldner produziert die Modelle Twingo, Clio, Kangoo, Megane, Scenic, Laguna, Espace, Avantage und Vel Satis sowie Lkw mit einer Kapazität von bis zu sieben Tonnen. Renault stellt Fahrzeuge unter der Marke Dacia in Rumänien und unter der Marke Samsung in Südkorea her. Der Referenzwertschuldner übernimmt die Finanzierung von Fahrzeugen für Flotten und Kunden. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.renault.com/Pages/index.aspx	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Repsol International Finance BV	Koningskade, 30 Den Haag, 2596 AA Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Repsol S.A. und eine Zweckgesellschaft im Finanzierungsbereich zur Emission von Commercial Papers. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.repsol.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Repsol SA	Edificio Tucuman. Glorieta del Mar Caribe, 1 28043, Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist über Tochtergesellschaften in der Exploration und Produktion von Rohöl und Erdgas, der Erdölraffinerie und dem Transport von Erdölprodukten sowie verflüssigtem Erdölgas (Liquefied Petroleum Gas, LPG) tätig. Der Referenzwertschuldner betreibt einen Einzelhandel für Benzin und sonstige Produkte über die unternehmenseigene Tankstellenkette. Die Erdölreserven des Referenzwertschuldners liegen in Spanien, Lateinamerika, Asien, Nordafrika, dem Nahen Osten und den Vereinigten Staaten. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.repsol.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Republik Irland	National Treasury Management Agency, Treasury Building, Grand Canal St. Dublin, 2, Irland	Irland	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat, der sich über ca. fünf Sechstel der irischen Insel erstreckt. Die einzige Landesgrenze besteht zu Nordirland. Ansonsten ist das Land vom Atlantischen Ozean umschlossen: im Süden von der Keltischen See, im Südosten vom St.-Georgs-Kanal und im Osten von der Irischen See. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gov.ie/	Emission gemäß dem Gesetz über die Nationale Verwaltungsstelle des Finanzministeriums (National Treasury Management Agency)

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
				Act, 1990) und anderen Statuten.
Republik Italien	Senato della Repubblica, Piazza Madama 00186 - Rom Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat im Süden Mitteleuropas. Im Norden bestehen entlang der Alpen Landesgrenzen zu Frankreich, der Schweiz, Österreich und Slowenien. Im Süden umfasst das Land die gesamte italienische Halbinsel, Sizilien, Sardinien und viele weitere kleinere Inseln. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.senato.it/index.htm	Emission gemäß einem Dekret des italienischen Finanzministeriums oder im Rahmen des Programms für die Emission von Schuldverschreibungen.
Republik Österreich	Österreichische Bundesfinanzagentur Ges.m.b.H Seilerstätte 24, A-1015 Wien, P.O. Box 158 Österreich	Österreich	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat in Mitteleuropa. Landesgrenzen bestehen zur Tschechischen Republik und Deutschland im Norden, zu Ungarn und der Slowakei im Osten, zu Slowenien und Italien im Süden sowie zu der Schweiz und Liechtenstein im Westen. Nähere Informationen zu diesem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.oebfa.at/en/Pages/default.aspx	Emission gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, des Bundesfinanzgesetzes, des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes 1992.
Rheinmetall AG	Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die Rheinmetall AG ist ein Unternehmen, das im Bereich Automobile sowie Verteidigungsindustrie tätig ist.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Rhön-Klinikum AG	Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt An Der Saale, Deutschland	Deutschland	Die Rhön-Klinikum AG betreibt Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken und Krankenhäuser sowie Rehabilitations-Zentren. In den Kliniken werden unter anderem chirurgische, kardiologische neurologische, psychiatrische und orthopädische Behandlungen angeboten.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Royal Bank of Scotland PLC	36 St Andrew Square, Edinburgh EH12 IHQ, Schottland	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist über Tochtergesellschaften im Einlagengeschäft tätig und erbringt Geschäftsbankdienstleistungen. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Geschäftskredite (business term loans), Hypotheken für gewerbliche Immobilien, Kredite für Geschäftsräume von Selbstständigen (professional practice loans), Kredite im Rahmen von Vermögens- und Rechnungsfinanzierungen, Hypotheken für Wohnimmobilien, Verbraucherkredite, Kreditkarten, Finanzplanungsdienstleistungen, Lebens- und Privatversicherungen sowie Verdienstausschlagversicherungen (income protection insurance).	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.rbs.co.uk/personal.ashx Die Royal Bank of Scotland PLC besitzt eine Banklizenz.	
RTL Group S.A. (RTL)	45 Blvd Pierre Frieden, Luxembourg, 2850, Luxembourg	Luxemburg	RTL ist im Bereich Multimedia tätig. Das Unternehmen betreibt Radio- und Fernsehsender in ganz Europa, produziert Fernsehprogramme und betreibt Internetseiten. Zudem vertreibt RTL Filme auf CD, beteiligt sich an Filmproduktionen und vermarktet Sport-Ereignisse.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
RWE AG	Opernplatz 1, 45128 Essen, Deutschland	Deutschland	Die RWE AG ist ein Energieversorger. Sie erzeugt, verteilt und handelt Elektrizität an kommunale, industrielle Abnehmer sowie an Privatkunden. Das Unternehmen baut Kohle ab, fördert Erdgas und Erdöl und liefert Trinkwasser.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
RWE FINANCE BV	Diamantlaan 15 2132 WV Hoofddorp	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG, Deutschland, und führt Emissionen von Schuldverschreibungen für die Muttergesellschaft durch. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.rwe.com/web/cms/en/587344/rwe/investor-relations/bonds/rwe-finance-b-v/	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
SaarLB Landesbank Saar (SaarLB)	Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Deutschland	Deutschland	Die SaarLB ist die Landesbank des Saarlandes. Die SaarLB Landesbank Saar (SaarLB) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Salzgitter AG	Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, Deutschland	Deutschland	Die Salzgitter AG produziert und vertreibt Stahlprodukte und Stahlrohre. Hierzu gehören Stahlplatten, bearbeiteter Stahl, Balken sowie geschweißte Produkte.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Santander International Debt, S.A. Unipersonal	Ciudad Grupo Santander, Avenida de Cantabria s/n, 28660 Boadilla del Monte, Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner ist eine Zweckgesellschaft für Banco Santander, S.A. Die einzige Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners ist die Aufnahme von Fremdkapital zur Weitergabe in Form von Krediten an den Garantiegeber und andere Mitglieder des Konzerns zu den marktüblichen Bedingungen. Der Referenzwertschuldner ist dementsprechend vom Garantiegeber und anderen Mitgliedern des Konzerns, die solche Kredite bedienen, abhängig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.santander.com/	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
SAP SE	Dietmar-Hopp Allee 16, 69190 Walldorf, Deutschland	Deutschland	Die SAP SE ist in der Software-Entwicklung weltweit tätig. Das Unternehmen entwickelt Software für Unternehmen in den Bereichen e-Business- und Enterprise-Management-Software. Zudem bietet es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Beratungsdienstleistungen für die organisatorischen Anwendungen seiner Software an und schult Unternehmen in der Anwendung der Software.	
Schnigge Wertpapierhandelsbank SE	Berliner Allee 10 40212 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Hauptgeschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners ist die Vermittlung und der Handel von Wertpapieren an deutschen und internationalen Börsen, im außerbörslichen Handel und von damit zusammenhängenden Geschäften wie Emissions-/Platzierungsgeschäft und Vermögensverwaltung. Nähere Informationen zum Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.schnigge.de	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
SEB AB	Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland	Deutschland	Die SEB AB ist eine Universalbank, die in Schweden beheimatet ist. Sie bietet Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft sowie Investment Banking an. Die SEB AB besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Siemens AG	Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, Deutschland	Deutschland	Die Siemens AG ist ein Technologie- und Fertigungsunternehmen. Die Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens sind Industrie, Energietechnik und Medizintechnik. Die Siemens AG bietet technische Lösungen für die Stromversorgung, für Transport, Medizin, Automation und Steuerung an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Societe Generale	29, Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich	Frankreich	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden-, Investment Banking- und Private Banking-Dienste an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Verbraucherkredite, Leasing-Finanzierungen für Fahrzeuge und IT-Ausrüstung, Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen, Verwahrdienstleistungen, Handels- und Projektfinanzierungen, Devisenhandel, Treasury-Dienstleistungen sowie Broker-Dienstleistungen für Finanz- und Warenterminkontrakte. Finanzinstrumente des Referenzwertschuldners sind am regulierten Markt der Frankfurter und der Luxemburger Wertpapierbörse sowie der Euronext Paris notiert. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ir.socgen.com Die Societe Generale besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Sonaecom, SGPS, S.A.	Sonaecom, SGPS, S.A., Lugar do Espido, Via Norte, Maia, Portugal	Portugal	Der Referenzwertschuldner bietet Telekommunikationsdienstleistungen an. Er bietet mobile und Festnetzverbindungen sowie Internetzugang an. Der Referenzwertschuldner erbringt außerdem Systemintegrations- und Beratungsdienste. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.sonae.com	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Sparkasse KölnBonn	Hahnenstraße 57, 50667 Köln, Deutschland	Deutschland	Die Sparkasse KölnBonn ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse mit Sitz in Köln. Sie ist die größte kommunale Sparkasse in Deutschland. Die Sparkasse KölnBonn besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
STADA Arzneimittel AG	Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Deutschland	Deutschland	Die Stada Arzneimittel AG stellt Medikamente her. Das Unternehmen produziert unter anderem Generika und Mittel zur Krebstherapie. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.stada.com .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Südzucker AG	Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, Deutschland	Deutschland	Die Südzucker AG produziert in ihren Tochterunternehmen Stärke und Fruchtzucker. Daneben ist das Unternehmen in der Produktion von Bioethanol tätig.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Sumitomo Mitsui Banking Corporation	1-2, Marunouchi 1- chome, Chiyoda-ku, Tokyo, Japan	Japan	Der Referenzwertschuldner ist eine japanische Bank, die international tätig ist. Die Sumitomo Mitsui Banking Corporation besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Swedbank AB	Regeringsgatan 13, SE- 106 11, Stockholm, Schweden	Schweden	Zu den Aktivitäten des Referenzwertschuldners gehören das Privatkundengeschäft, die Vermögensverwaltung sowie Finanz- und andere Dienstleistungen. Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Hypotheken- und andere Darlehen, Kredit- und Geldkarten, Leasing-Finanzierungen, Ratenkredite für Geräte und Wohnmobile, Wertpapierhandel, Export- und Importdienstleistungen, Versicherungen und Maklerdienste im Immobilienbereich an. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.swedbank.com . Die Swedbank AB besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Symrise AG	Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, Deutschland	Deutschland	Die Symrise AG produziert Duftstoffe, Pflanzenextrakte und Geschmacksstoffe und -verstärker. Die Kunden der Symrise AG setzen die Basisstoffe bei der Lebensmittelproduktion wie auch bei der Entwicklung von Parfums ein.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
TAG Immobilien AG	Steckelhoern 5, 20457 Hamburg, Deutschland	Deutschland	Die TAG Immobilien AG entwickelt, vermietet und verkauft Gewerbe- sowie Wohnimmobilien.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Talanx AG	Riethorst 2, 30659 Hannover, Deutschland	Deutschland	Die Talanx AG ist eine Holdinggesellschaft, unter der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen angeboten werden. Die Talanx AG bietet Industrie- wie auch Personenversicherungen und Rückversicherungen an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Telecom Italia S.p.A.	Telecom Italia S.p.A., Mailand (Italien), Piazza degli Affari 2	Italien	Das Geschäft des Referenzwertschuldners umfasst über Tochtergesellschaften Festnetz- und Mobilfunkdienste sowie Datenübertragungsdienste in Italien und im Ausland. Der Referenzwertschuldner bietet Dienstleistungen in den Bereichen Orts- und Ferngespräche, Satellitenkommunikation, Internetzugang und Telekonferenzen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.telecomitalia.it	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Telefonica Emisiones SAU	Gran Vía, 28, 28013 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner wurde 2004 gegründet und hat seinen Sitz in Spanien. Er ist eine operative Tochtergesellschaft von Telefonica S.A. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.telefonica.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Telefonica S.A.	Gran Vía, 28, 28013 Madrid, Spanien	Spanien	Der Referenzwertschuldner erbringt Telekommunikationsdienstleistungen vorrangig in Ländern Europas und Lateinamerikas. Das Geschäft des Referenzwertschuldners umfasst Festnetz- und Mobilfunkdienste sowie Internet- und Datenübertragungsdienste für Privat- und Firmenkunden. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.telefonica.es	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
TeliaSonera AB	SE- 10663 Stockholm, Schweden	Schweden	TeliaSonera AB ist ein Telekommunikationskonzern und Mobilfunknetzbetreiber in Finnland und Schweden. Das Unternehmen ist darüber hinaus auf weiteren nord- und osteuropäischen Märkten aktiv.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
TESCO PLC	Delamare Road, Cheshunt, Herts, EN8 9SL	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist ein multinationales britisches Einzelhandelsunternehmen für Lebensmittel und allgemeine Handelswaren mit Sitz in Cheshunt, Hertfordshire, England, Vereinigtes Königreich. Der Referenzwertschuldner ist - sowohl gemessen am Gewinn als auch am Umsatz - weltweit der zweitgrößte Einzelhändler (nach Wal-Mart). Der Referenzwertschuldner unterhält Ladengeschäfte in 12 Ländern in Asien, Europa und Nordamerika und ist im Vereinigten Königreich (wo er einen Marktanteil von ca. 30% hält), in Malaysia, in der Republik Irland und in Thailand Marktführer bei Lebensmitteln. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.tesco.com .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
ThyssenKrupp AG	ThyssenKrupp Allee 1, 45143 Essen, Deutschland	Deutschland	Geschäftszweck des Referenzwertschuldners ist die Herstellung von industriellen Komponenten. Der Referenzwertschuldner ist in der Produktion von flachgewalztem Stahl und Gussstahl, Automobilteilen, Aufzügen und Rolltreppen, Werkzeugmaschinen, Lagern,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Nichteisenmetallen und Plastik, der Entwicklung und Verwaltung von Immobilien sowie im Spezial- und Großanlagenbau tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.thyssenkrupp.com/de/konzern/index.html .	
ThyssenKrupp Finance Nederland BV	7 Paylorweg AE Veghel, 5466 Niederlande	Niederlande	Der Referenzwertschuldner ist eine Zweckgesellschaft. Der Referenzwertschuldner wurde zum Zweck der Emission von Anleihen für die Muttergesellschaft ThyssenKrupp AG gegründet. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.thyssen.nl .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
TUI AG	Karl-Wiechert-Allee 4 30625 Hannover, Deutschland	Deutschland	Der Referenzwertschuldner bietet Dienstleistungen in den Bereichen Touristik und Logistik an und stellt Baumaterialien her. Er unterhält und betreibt Fluggesellschaften, Reisebüros, Kreuzfahrtschiffe, Resorts und Hotels. Der Referenzwertschuldner bietet weltweit Dienstleistungen in der Containerschifffahrt auf Meer und Fluss, im Frachttransport sowie in der Lagerung. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.tui-group.com/de .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
TradeCom FondsTrader	8010 Graz, Burgring 16, Republik Österreich	Republik Österreich	Der Referenzwertschuldner strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Fondsanteile, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.tradecomag.com .	Es handelt sich um einen OGAW gem. § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 Investmentfondsgesetzes 2011 idgF.
UBS AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und Aschenvorstadt 1, 4051 Basel	Schweiz	UBS Group AG bietet Finanzdienste für private, gewerbliche und institutionelle Kunden an. Sie bietet Investment, Retail, Corporate und Institutional Banking sowie ganzheitliche Vermögensverwaltungsplanung und -dienste an. Sie bietet auch Wertpapierdienste wie Fondsverwaltung und Fondsmanagement für Dritte an. Die UBS AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Unicredit SpA	Via Alessandro Specchi 16 - 00186 Rom, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankdienstleistungen an. Das Angebot des Referenzwertschuldners umfasst Verbraucher- und Hypothekenkredite, Lebensversicherungen, Unternehmenskredite, Investment Banking,	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwertschuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
			Vermögensverwaltung und sonstige Dienstleistungen. Der Referenzwertschuldner ist weltweit tätig. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.unicreditgroup.eu . Die Unicredit SpA besitzt eine Banklizenz.	
Unione di Banche Italiane S.c.p.a	Piazza Vittorio Veneto 8 - 24122 Bergamo, Italien	Italien	Der Referenzwertschuldner ist im Einlagengeschäft tätig und stellt Geschäftskredite, Verwaltungsdienstleistungen für Pensions- und Investmentfonds, Hypothekenkredite, Versicherungen und Online-Brokerdienstleistungen zur Verfügung. Der Referenzwertschuldner unterhält Zweigstellen in ganz Italien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz und übernimmt für diese Banken als zentrale Stelle Governance-, Kontroll- und Organisationsfunktionen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ubibanca.it . Die Unione di Banche Italiane S.c.p.a besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Vattenfall AB	SE- 16992 Stockholm, Schweden	Schweden	Vattenfall AB ist einer der größten Energieversorger Europas.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Vereinigtes Königreich	UK Debt Management Office Eastcheap Court 11 Philpot Lane London EC3M 8UD Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Der Referenzwertschuldner ist ein souveräner Staat vor der Nordwestküste Kontinentaleuropas. Das Land umfasst die britische Insel, den nordöstlichen Teil der irischen Insel sowie viele kleinere Inseln. Nordirland ist der einzige Landesteil des Vereinigten Königreiches, der eine Landesgrenze mit einem anderen souveränen Staat, der Republik Irland, teilt. Abgesehen von dieser Landesgrenze ist das Vereinigte Königreich vom Atlantischen Ozean, der Nordsee, dem Ärmelkanal und der Irischen See umschlossen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.dmo.gov.uk/ .	Emission gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 12 des Nationalen Kreditgesetzes von 1968 (Section 12 of the National Loans Act 1968).
Volkswagen AG	Brieffach 1848-2, 38436 Wolfsburg, Deutschland	Deutschland	Die Volkswagen AG produziert Fahrzeuge der Mittel- sowie Luxusklasse sowie LKWs und Nutzfahrzeuge. Zu den Marken des Unternehmens gehören u.a. Skoda, Seat, Audi.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Vontobel Financial Products GmbH	Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main	Deutschland	Haupttätigkeiten der Vontobel Financial Products GmbH ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Firma des Referenzwert-schuldners	Sitz	Gründungsland	Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	Verfahren zur Originierung oder Schaffung der Referenzwerte
Vontobel Holding AG	Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich	Schweiz	Vontobel Holding AG ist eine weltweit aktive Vermögensverwaltung & Assetmanager. Die Vermögensverwaltung bietet professionelle, zukunftsgerichtete Beratung für Privatkunden, während die Assetmanagementeinheit aktiv das Vermögen von institutionellen Kunden & Fonds managt. Vontobels Finanzproduktgeschäft liefert kundenspezif. Investmentlösungen an Intermediäre und andere Kunden. Die Vontobel Holding AG besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Wacker Chemie AG	Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 Munich, Deutschland	Deutschland	Die Wacker Chemie AG ist ein Spezialchemieanbieter. Das Unternehmen bietet Chemikalien wie Silikone und Polymere für die Solarindustrie, die Halbleiterindustrie und die Elektroindustrie an.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
WGZ Bank	Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Deutschland	Deutschland	Die WGZ BANK ist die Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken im Rheinland und in Westfalen sowie Geschäfts- und Handelsbank.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Wincor Nixdorf AG	Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, Deutschland	Deutschland	Die Wincor Nixdorf AG produziert Geldautomaten und Kassensysteme.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
WL Bank AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (WL Bank)	Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland	Deutschland	Die WL Bank ist die Pfandbriefbank der genossenschaftlichen Finanz-Gruppe. Sie fungiert innerhalb der WGZ-Bank-Gruppe als Kompetenzcenter für die Immobilienfinanzierung und für öffentliche Kunden. Die WL Bank AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (WL Bank) besitzt eine Banklizenz.	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Xstrata Finance Canada	100 King Street West, 1 First Canadian Place, Suite 6900 Toronto, ON M5X 1B1 Kanada	Kanada	Der Referenzwertschuldner ist als Zweckgesellschaft tätig und wurde für die Emission von Unternehmensanleihen errichtet, deren Erlös er an Xstrata PLC und ihre Tochtergesellschaft weiterverleiht. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.xstrata.com .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit
Xstrata Finance Dubai Ltd.	Office 9 Gate Village 1 Lv12, PO Box 506721, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	Der Referenzwertschuldner wurde zur Unterstützung der Finanzierungstätigkeit der Xstrata & Glencore Gruppe errichtet. Der (in dessen Satzung niedergelegte) Zweck des Referenzwertschuldners ist es, als Finanzgesellschaft die Aktivitäten von Xstrata, Xstrata Schweiz und der Xstrata & Glencore Gruppe mittelbar oder unmittelbar zu finanzieren, in Bezug auf diese als Intermediär zu fungieren oder deren Finanzierung anderweitig zu unterstützen. Nähere Informationen zu dem Referenzwertschuldner stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.xstrata.com .	Emission im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

ANHANG 2

ABSICHERUNGSGEGENPARTEIEN UND WERTPAPIERVEREINBARUNGSGEGENPARTEIEN

Jeder der folgenden Rechtsträger gilt als "**Absicherungsgegenpartei**" und "**Wertpapiervereinbarungsgegenpartei**" für die Zwecke dieses Basisprospekts.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Aareal Bank AG	Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland	Die Aareal Bank AG bietet strukturierte Immobilienfinanzierung sowie das Management von Immobilienbeständen an.
ABN Amro Bank NV	Gustav Mahlerlaan 10 Amsterdam, 1082 PP Niederlande	Die ABN Amro Bank NV ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der ABN Amro Bank NV sind das Kreditgeschäft, Versicherungen, das Einlagen- und das Anlagegeschäft, Hypotheken, Altersvorsorgepläne und das Provisionsgeschäft. Zudem bietet Die ABN Amro Bank NV Online und Mobile Banking-Dienstleistungen an. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.abnamro.nl
AIB Mortga Bank	AIB Bank Centre, Ballsbridge, Dublin 4, Irland	Die AIB Mortga Bank bietet spezialisierte Bankdienstleistungen an. Die AIB Mortga Bank hält hypothekenbasierte Vermögenswerte und ist im Handel mit und der Emission von hypothekenbesicherten Wertpapieren tätig, um so seine Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Finanzierung von durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen zu unterstützen. Die AIB Mortga Bank betreut Privat- und Unternehmenskunden in ganz Irland. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.aib.ie/personal/mortgages
Akbank T.A.Ş.	Sabancı Center 34330 4.Levent/Istanbul, Türkei	Die Akbank T.A.Ş. ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Istanbul. Das Unternehmen bietet Finanzdienstleistungen verschiedener Art an.
Allianz SE	Koeniginstraße 28, 80802 München, Deutschland	Die Allianz SE bietet durch ihre Töchterunternehmen Versicherungs- und Finanzdienstleistungen an. Im Bereich der Versicherungen bietet sie Unfall-, Lebens-, Kranken-, Kredit-, Kfz-, sowie Reiseversicherungen an. Zudem gehören Asset-Management-Dienstleistungen zu ihrem Produktangebot.
Allied Irish Banks Plc (AIB)	AIB Group Headquarters Bankcentre, Ballsbridge, Dublin 4, Irland	Die Allied Irish Banks Plc (AIB) bietet spezialisierte Bankdienstleistungen an. Die Allied Irish Banks Plc (AIB) hält hypothekenbasierte Vermögenswerte und ist im Handel mit und der Emission von hypothekenbesicherten Wertpapieren tätig, um so seine Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Finanzierung von durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen zu unterstützen. Die Allied Irish Banks Plc (AIB) betreut Privat- und Unternehmenskunden in ganz Irland. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.aib.ie/personal/mortgages
ASSICURAZIONI GENERALI S.p.A.	ASSICURAZIONI GENERALI, Piazza Duca degli Abruzzi 2, Trieste, 34132, Italien	Die ASSICURAZIONI GENERALI S.p.A. bietet weltweit Lebens- und sonstige Versicherungen sowie Rückversicherungen an. Die ASSICURAZIONI GENERALI S.p.A. bietet Lebens-, Kranken-, Unfall- und Kfz-Versicherungen sowie Versicherungen für See- und Luftfahrt, Transport-, Brand-, allgemeine Haftpflicht-, sowie Kreditversicherungen und Rückversicherungen an.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.generali.com
AXA Bank Europe SA	Blvd du Souverain 25 Brüssel, 1170 Belgien	Die AXA Bank Europe SA bietet Bankprodukte und -dienstleistungen an. Das Angebot der AXA Bank Europe SA umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Versicherungen, Risikoabsicherung, Altersvorsorge und Finanzplanung für Privatkunden sowie mittelständische und große Unternehmen. Die AXA Bank Europe SA betreut Kunden in ganz Europa. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.axa.be
Banca Monte Dei Paschi Siena	Piazza Salimbeni 3. 53100 Siena, Italien.	Die Banca Monte Dei Paschi Siena ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste. Das Leistungsspektrum der Banca Monte Dei Paschi Siena umfasst Kredite, Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Versicherungen, Publikumsfonds, Online Banking und Investment Banking. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.mps.it
Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l	P.ZZA Meda 4, 20121 Mailand Italien	Die Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Das Angebot der Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l umfasst Broker- und Treuhanddienstleistungen, Leasing-Finanzierungen, Vermögensverwaltung, Private Banking, Factoring- Dienstleistungen, die Verwaltung von Investmentfonds und Versicherungsdienstleistungen. Die Banca Popolare di Milano S.c.a.r.l betreut seine Kunden über ein Netzwerk von Niederlassungen vor allem in Italien, London und New York. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bpm.it
Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A.	Via Battaglione Framarin, 18. I— 36100 Vicenza, Italien	Die Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A. bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden an. Die Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A. nimmt Einlagen von jedermann entgegen und gibt diese in verschiedener Form als Darlehen aus. Das Angebot der Banca Popolare di Vicenza S.C.P.A. umfasst ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen sowie an Produkten und Dienstleistungen aus dem kommerziellen Bankgeschäft. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.popolarevicenza.it
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	Plaza de San Nicolas, 4, 48005 Bilbao, Spanien	Die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA ist eine spanische Bank mit Schwerpunkt im Privat- und Firmenkundengeschäft, im Investment Banking, in der Vermögensverwaltung und im Private Banking. Des Weiteren umfasst die Geschäftstätigkeit auch andere Bereiche wie Versicherungen, Altersvorsorge, Immobilien und Leasinggeschäfte. Die Aktivitäten der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA konzentrieren sich im Wesentlichen auf Spanien, Portugal, Mexiko, Südamerika und die Vereinigten Staaten. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bbva.com

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Banco Comercial Portugues SA	Rua Aurea, 130, 3rd Floor / 1100-060 Lissabon, Portugal	Die Banco Comercial Portugues SA ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken- und Investment Banking-Dienste. Das Angebot der Banco Comercial Portugues SA umfasst Verbraucherkredite, Factoring, Leasing-Finanzierungen, Hypotheken, Versicherungen, Brokerdienstleistungen, Investmentfonds und American Express-Kreditkarten. Die Banco Comercial Portugues SA unterhält Niederlassungen in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika und China. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bcp.pt
Banco de Sabadell SA	Pl. Sant Roc, 20, 08201 Sabadell, Spanien	Die Banco de Sabadell SA ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Das Angebot der Banco de Sabadell SA umfasst Hypotheken-, Verbraucher-, Studenten- und Gebäudesanierungskredite sowie private Banking-Dienstleistungen und Versicherungen. Zudem gibt Die Banco de Sabadell SA Visa-Kreditkarten aus. Die Banco de Sabadell SA unterhält Zweigniederlassungen in ganz Spanien sowie in anderen Ländern Europas, in der Karibik, Nord- und Südamerika und Asien. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bacsabadell.com
Banco Espanol de Credito SA (Banesto)	Avenida Gran Via Hortaleza No. 3 28033 Madrid, Spanien	Die Banco Espanol de Credito SA (Banesto) ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden- und private Bankingdienste an. Das Angebot der Banco Espanol de Credito SA (Banesto) umfasst Kredite, Leasing-Finanzierungen, Factoring, Treasury Dienstleistungen, Versicherungen, Bankdienstleistungen für Privatkunden, die Verwaltung von Publikumsfonds, Vermögensverwaltungsdienstleistungen und die Ausgabe von Kreditkarten. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.banesto.es
Banco Popolare - Societa Cooperativa	Piazza Nogara 2, 37121 Verona, Italien	Die Banco Popolare - Societa Cooperativa ist im Einlagengeschäft und in der Gewährung von unterschiedlich ausgestalteten Darlehen und Krediten an Anteilhaber und Nicht-Anteilhaber auf Basis des Prinzips von Genossenschaftskrediten (credito cooperativo) tätig. Die Banco Popolare - Societa Cooperativa führt sämtliche Bank-, Finanz- und Versicherungsgeschäfte und diesbezügliche Transaktionen und Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen Genehmigungen durch. Dazu zählen die Errichtung und Verwaltung von offenen oder geschlossenen Rentenfonds und sonstige für Kreditinstitute zulässige Aktivitäten wie Anleiheemissionen, die Verlängerung von Sonderregelungen unterliegenden Kreditfazilitäten sowie der Ver- und Ankauf von Genossenschaftskrediten (factoring). Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bancopopolare.it
Banco Popular Espanol SA	Jose Ortega y Gasset, 29 - 28006 Madrid, Spanien	Die Banco Popular Espanol SA ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankendienste an. Sein Angebot umfasst Verbraucherkredite, Hypothekendarlehen, Vermögensverwaltung und Factoring-Dienstleistungen, Publikumsfonds, Pensionspläne, Lebensversicherungen, Risikokapital und Immobilienkredite. Die Banco Popular Espanol SA hat Tochtergesellschaften in Spanien, Portugal und Florida.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bancopopular.es
Banco Santander SA	Paseo de Pereda, 912 39004 Santander Spanien	Die Banco Santander SA ist im Einlagen- und Privatkundengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Private Banking- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Die Banco Santander SA bietet Verbraucherkredite, Hypothekendarlehen, Leasing-Finanzierungen, Forderungsverkäufe, Publikumsfonds, Pensionsfonds, Versicherungen, Geschäftskredite, Investmentbanking, strukturierte Finanzierungen sowie Beratung im Bereich Mergers and Acquisitions. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.santander.com/
Banco Santander Totta SA	Rua do Ouro, 88 -1100-061 Lissabon Portugal	Die Banco Santander Totta SA ist im Einlagen- und Privatkundengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken- und Investment Banking-Dienste an. Das Angebot der Banco Santander Totta SA umfasst Sparkonten, Portfoliomanagementdienstleistungen, Immobilienkredite, Factoring, Leasing-Finanzierungen sowie Geld- und Kapitalmarktdienste. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.totta.pt
Bankhaus Lampe KG	Jägerhofstraße 10, 40479 Düsseldorf, Deutschland	Das Bankhaus Lampe ist eine unabhängige Privatbank. Zum Kundenkreis zählen vermögende Privatkunden und institutionelle Kunden. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei umfasst strategische Vermögensplanung; Unternehmensnachfolgeplanung; intermediäre Tätigkeiten zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt, Kreditvergabe, Liquiditäts- und Asset Management sowie Zins- und Währungsmanagement, Mergers & Acquisitions-Beratungsleistungen und im institutionellen Bereich bietet die Bankhaus Lampe KG auch die Platzierung von Neuemissionen. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.bankhaus-lampe.de/de
Bank of America Corp	Bank of America Corp Center 100 North Tryon Street Charlotte, NC 28255 Vereinigte Staaten von Amerika	Die Bank of America Corp nimmt Einlagen herein und bietet Bank-, Anlage-, Vermögensverwaltungs- sowie andere Finanz- und Risikomanagementprodukte und Dienstleistungen an. Die Bank of America Corp hat eine Tochtergesellschaft im Hypothekendarlehensgeschäft sowie je eine Tochtergesellschaften im Investmentbanking- und Wertpapiermaklergeschäft. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bankofamerica.com
Bank of Ireland Group	40 Mespil Road, Dublin 4, Irland	Der Referenzschuldner ist eine Geschäftsbank, die Bankdienstleistungen primär in Irland anbietet. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Hypothekenkredite, Leasing-Finanzierungen, Kreditkarten, Publikumsfonds, Online-Brokerdienste, Private Banking- und Online Banking-Dienstleistungen.
Bankinter SA	Paseo de la Castellana, no. 29, 28046 Madrid, Spanien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet Bankdienstleistungen im Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie Finanzdienstleistungen in ganz Spanien an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Hypothekenkredite, Pensionsfonds, Lebensversicherungen, Leasing-Finanzierungen, Kreditkarten, Publikumsfonds, Online-Brokerdienste, Private Banking- und Online Banking-Dienstleistungen. Nähere

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bankinter.es
Banque Federative du Credit Mutuel SA	34 Rue du Wacken Straßburg, 67002 Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Holding-Gesellschaft. Über seine Tochtergesellschaften bietet Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Finanzierungen, Versicherungen, Bankdienstleistungen, Schuldtitel und Geldmarktgeschäfte an. Die Banque Federative du Credit Mutuel ist in Frankreich tätig. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.bfcm.creditmutuel.fr
Banque PSA Finance SA	75 avenue de la Grande Armee -75116 Paris, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Bereich der Automobilfinanzierung tätig. Das Unternehmen bietet ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen, darunter Finanzierungen für Ersatzteile und den Einzelhandel bei Neu- und Gebrauchtwagen, Kredite, Garantieverlängerungen, Wartung, Versicherungen und damit verbundene Dienste. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist für Kunden und Platzeure weltweit tätig. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.banquepsafinance.com/
Barclays Bank Plc	1 Churchill Place London, E14 5HP Vereinigtes Königreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist ein diversifizierter Bank- und Finanzdienstleistungskonzern. Zu den Hauptaktivitäten der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei zählen das Privat- und Firmenkundengeschäft, Investment Banking, Treasury-Dienstleistungen, Verbraucherkredite und Versicherungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei betreut Kunden auf der ganzen Welt. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.barclays.com
Bayerische Landesbank	Brienner Str. 18, D-80333 München, Deutschland	Die Bayerische Landesbank (BayernLB) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Als Landesbank ist sie die Hausbank des Freistaates Bayern und Spitzeninstitut für die bayerischen Sparkassen. Mit Ausnahme der Führung von Spareinlagen betreibt das Institut als Universalbank alle Arten von Bankgeschäften. Die BayernLB ist durch das Landesgesetz vom 27. Juni 1972 gegründet worden, das den Zusammenschluss der Bayerischen Gemeindebank – Girozentrale – und der staatlichen Bayerischen Landesbodenkreditanstalt geregelt hat.
Belfius Bank NV	Pachecolaan 44, 1000 Brüssel, Belgien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Bank- und Versicherungsgruppe, die sich im Besitz des belgischen Staates befindet.
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine deutsche Privatbank, mit Sitz in Hamburg. Die Berenberg Bank deckt vier Geschäftsbereiche ab. Das Privat Banking, Investmentbanking, Asset Management, sowie Corporate Banking. Innerhalb dieser Bereiche bietet Berenberg unter anderem M&A Advisory, Research Sales und Handelsaktivitäten für institutionelle Kunden. Die angebotenen Asset Management Lösungen umfassen Investmentlösungen, Einzelstrategien, Overlay Management, sowie aktive Strategie Allokation. Nähere Informationen zu der

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.berenberg.de/home.html
BNP Paribas Fortis SA/NV	Montagne du Parc 3 Brüssel, B-1180 Belgien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet ein breites Spektrum an Finanzprodukten und -dienstleistungen. Das Unternehmen ist im Privatkundengeschäft, in der Vermögensverwaltung sowie im Private und Merchant Banking tätig. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fortisbank.be
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland	BNP Paribas ist eine global tätige Bank mit vier Heimatmärkten in Europa – Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. In Deutschland ist die BNP Paribas Gruppe seit 1947 aktiv. Privatkunden, Unternehmen und institutionelle Kunden werden von rund 4.200 Mitarbeitern bundesweit an 19 Standorten betreut. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot von BNP Paribas entspricht nahezu dem einer Universalbank.
BNP Paribas SA	16, Boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden-, Investment Banking-, Private Banking- und Corporate Banking-Dienstleistungen. Darüber hinaus bietet Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für institutionelle und private Kunden in Europa, den Vereinigten Staaten, Asien und den Schwellenländern an. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bnpparibas.com
BPCE SA	50 avenue Pierre Mendes France, 75201, Paris, Cedex 13, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet ein umfassendes Spektrum an Geschäftsbankendiensten für Privatkunden, Unternehmen, institutionelle Kunden und lokale Behörden an. Zum Produkt- und Leistungsangebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei gehören Bankdienstleistungen, Versicherungen, Kredite, Immobilienfinanzierungen, Vermögensverwaltung, Private Equity, Anlagelösungen und spezialisierte Finanzdienstleistungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verfügt über ein Netzwerk an Filialen in Frankreich. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.bpce.fr
Caisse Centrale du Credit Immobilier de France SA	26-28 rue de Madrid Cedex 08 Paris, 75384 Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei betreibt ein Kreditinstitut. Die Tätigkeit der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst die Refinanzierung von Darlehen, die Emission von Anleihen, den Erwerb von Finanzinstrumenten, kurzfristige Finanzierungen, Treasury Management und Bankdienstleistungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist für Kunden in ganz Frankreich tätig. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.3cif.com/
Caisse Federale du Credit Mutuel Nord Europe SAC	4 Place Richebe Lille, 59800, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet ein breites Spektrum an Geschäftsbankendiensten für Privatkunden, professionelle Kunden und Verbände an. Zum Produkt- und

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Leistungsangebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei gehören Personal Banking, Versicherungen, Immobilienentwicklung, Projektfinanzierungen, Spar- und Altersvorsorgepläne sowie Geschäftslösungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verfügt über ein Netzwerk an Filialen in Frankreich. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cmne.fr
Caixa Geral de Depositos SA	Av. Joao XXI, 63 -1000-300 Lissabon, Portugal	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei betreibt ein Bankennetzwerk. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet Leasing-Finanzierungen, Factoring, Versicherungen und Cash Management in Portugal, Spanien, Frankreich und Brasilien an. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cgd.pt
Caja de Ahorros y Pensiones de Barcelona, SA (La Caixa)	Paseo de la Castellana 51 Madrid, 28046, Spanien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Sparkassendienstleistungen an. Er hält wichtige Beteiligungen an anderen Banken und Unternehmen in Spanien und anderen Ländern. Neben Anlagen in Gemeinschaftseinrichtungen investiert Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei seine Gewinne in das eigene Unternehmen. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.lacaixa.es
Chartered Holdings Ltd.	3905 two Exchange Square 8, Connaught Place, Hong Kong	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Holdinggesellschaft für Beteiligung im Finanzbereich und erbringt daneben Dienstleistungen im Bereich der Kapitalstrukturberatung.
Chartered Investment Germany GmbH	Bilker Allee 176 C 40217 Düsseldorf Deutschland	Die Chartered Investment Germany GmbH (CIG) ist ein in Düsseldorf ansässiges Finanzdienstleistungsinstitut. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.chartered-investment.com/
Chartered Investment Luxembourg S.a.r.l.	65, boulevard Grande Duchess Charlotte, L-1331 Luxembourg, Luxembourg	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Holdinggesellschaft für Beteiligung im Finanzbereich sowie für Immobiliengesellschaften.
CIC SA	CIC 6 Avenue de Provence Paris, 75009 Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist die Investmentbank und Holding Gesellschaft der CIC Group, einer Gruppe französischer Regionalbanken. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verkauft Versicherungen über ein eigenes Netzwerk aus Geschäftsbanken und bietet ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.cic-banques.fr
Citigroup Inc.	388 Greenwich Street New York, NY 10013, USA	Citigroup Inc. ist eine diversifizierte Holdinggesellschaft für Finanzdienstleistungen, die ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an Verbraucher & Firmenkunden liefert. Die Dienstleistungen umfassen Investmentbanking, Retail Brokerage, Firmenkundengeschäft & Cash-Management-Produkte & Dienstleistungen weltweit.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Citigroup Global Markets Europe AG	Reuterweg 16, 60323 Frankfurt a.M., Deutschland	Die Citigroup Global Markets Europe AG ist auf Corporate and Investment Banking spezialisiert und bietet umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives sowie Global Transaction Services. Citigroup Global Markets Europe AG besitzt eine Banklizenz.
Citigroup Global Markets Holdings Inc.	388 Greenwich Street New York, NY 10013, USA	Citigroup Global Markets Holdings Inc. ist eine diversifizierte Holdinggesellschaft für Finanzdienstleistungen, die ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an Verbraucher & Firmenkunden liefert. Die Dienstleistungen umfassen Investmentbanking, Retail Brokerage, Firmenkundengeschäft & Cash-Management-Produkte & Dienstleistungen weltweit.
Commerzbank AG	Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei nimmt Einlagen herein und bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden an. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet weltweit Hypothekendarlehen und Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapiermaklergeschäft, Vermögensverwaltung, Private Banking, Devisenhandel und Treasury. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.commerzbank.de/
Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank BA (Rabobank Nederland)	Croeselaan 18, Utrecht, 3521 CB Niederlande	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet Finanzdienstleistungen an, d.h. Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Versicherungen, Leasing-Finanzierung, Private Banking, Corporate und Investment Banking, Wholesale Banking sowie Immobilien.
Credit Agricole Corporate & Investment Bank SA	9 Quai du President Paul Doume, Paris, 92920, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet ein umfassendes Spektrum an Bankdienstleistungen im Kapitalmarktbereich, Investment Banking und Unternehmensbereich an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Märkte für festverzinsliche Wertpapiere, Equity Brokerage-Dienstleistungen, Derivate, Liquiditätsmanagement, Garantien, Handelskredite und strukturierte Finanzprodukte. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verfügt über ein weltweites Netzwerk an Filialen.
Credit Agricole SA	91-93 Blvd. Pasteur, Paris, 75015, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist die führende Bank der Credit Agricole-Gruppe. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei fungiert als Zentralinstitut der Credit Agricole-Gruppe, koordiniert ihre Vertriebs- und Marketingstrategie und stellt die Liquidität und Zahlungsfähigkeit der einzelnen Caisses Regionales (Regionalkassen) sicher. Über seine Tochtergesellschaften konzipiert und verwaltet Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei spezielle Finanzprodukte, die hauptsächlich durch die Caisses Regionales vertrieben werden. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.credit-agricole-sa.fr

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Credit Suisse AG	Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz	Die Credit Suisse AG ist ein internationaler Finanzdienstleister. Die Gruppe bietet Investmentbanking, Privatkundengeschäfte und Asset-Management-Dienste an Kunden auf der ganzen Welt an. Die Credit Suisse AG besitzt eine Banklizenz.
Credit Suisse International AG	Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz	Die Credit Suisse AG ist ein internationaler Finanzdienstleister. Die Gruppe bietet Investmentbanking, Privatkundengeschäfte und Asset-Management-Dienste an Kunden auf der ganzen Welt an.
Danske Bank A/S	Danske Bank A/S, Holmens Kanal 2-12, 1092 Kopenhagen, Dänemark	Der Referenzschuldner ist eines der größten Finanzinstitute Nordeuropas. Als Universalbank bietet sie Dienstleistungen für Firmenkunden, Privatkunden sowie institutionelle Kunden.
DekaBank Deutsche Girozentrale	Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist ein deutsches Kreditinstitut mit Sitz in Berlin und Frankfurt am Main. Sie ist das Wertpapierhaus der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe.
DEPFA ACS BANK	1 Commons Street, Dublin 1, Irland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (public unlimited company) und befindet sich zu 100 % im Eigentum der DEPFA Bank. Sein Hauptgeschäftszweck besteht in der Finanzierung der Geschäfte der Gruppe durch die Ausgabe von durch Vermögenswerte gedeckten Wertpapieren nach irischem Recht (asset covered securities, ACS) gemäß dem Asset Covered Securities (Amendment) Act 2007 (das "ACS-Gesetz"). Die Depfa wurde in Irland am 13. März 2002 als Aktiengesellschaft (public limited company) gemäß irischem Gesellschaftsgesetz (Irish Companies Act) von 1963 in seiner jeweils gültigen Fassung unter dem Namen DePfa ACS plc mit der Registrierungsnummer 354382 gegründet. Sie wurde in weiterer Folge als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (public unlimited company) neu registriert und änderte ihren Namen in DEPFA ACS BANK. Die Depfa verfügt über eine gemäß dem Irish Central Bank Act von 1971 (in seiner geltenden Fassung) ausgestellte Banklizenz und unterliegt der Aufsicht durch die irische Finanzaufsichtsbehörde. Sie verfügt darüber hinaus über den Status einer Designated Public Credit Institution im Sinne des ACS-Gesetzes, der sie zur Begebung von Asset Covered Securities gemäß dem ACS-Gesetz befugt. Der Hauptgeschäftszweck der DEPFA ACS, wie in Paragraph 3 der Gründungsurkunde (Memorandum of Association) angegeben, besteht darin, die für eine Designated Public Credit Institution oder ein ehemals als solches registriertes Kreditinstitut (formerly designated public credit institution) im Sinne des ACS-Gesetzes zulässigen Aktivitäten durchzuführen. Die DEPFA ACS hat keine Tochtergesellschaften (subsidiaries or subsidiary undertakings). Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.depfa.com
DEPFA Bank PLC	DEPFA BANK PLC 1 Commons Street Dublin, 1 Irland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet die gesamte Palette von Bankdienstleistungen an. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt Finanzierungen für die öffentliche Hand zur Verfügung sowie Beratungsdienste und übernimmt die Platzierung von Wertpapieren, die Emission und laufende Verwaltung von gedeckten Wertpapieren sowie Dienstleistungen im Kapitalmarktgeschäft. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei erbringt Bank, Finanz- und damit verbundene Dienstleistungen für Kunden des öffentlichen Sektors in Irland sowie auf internationaler Ebene. Finanzinstrumente der

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei sind im geregelten Markt der London Stock Exchange notiert. Nähere Informationen zur Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.hyporealestate.com
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Richard-Oskar-Mattern-Straße 6 40547 Düsseldorf, Deutschland	Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist auf die Betreuung und Beratung der Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte spezialisiert.
Deutsche Bank AG	Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Deutsche Bank AG ist ein weltweit operierender Finanzdienstleister, der Einlagengeschäft, Investmentbanking, Private Banking betreibt. Zum Produktspektrum des Unternehmens gehören u.a. Anleihen, Derivate, Rohstoffe, Devisen, Geld- und Kapitalmarktprodukte, Wertpapiere, Research, Equity-Prime-Dienste, Kreditprodukte, Beratungsdienstleistungen zu M&A und IPOs, Handelsfinanzierung und Asset-Management.
Deutsche Börse AG	Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Deutsche Börse AG bietet Einführungen bei der Börse, Handel und Abwicklungsdienstleistungen für Institutionen sowie für Privatinvestoren an. Das Unternehmen bietet elektronische Handelssysteme zum Handel von Wertpapieren an europäischen Börsen an. Das Unternehmen bietet Indizes, wie z.B. DAX, MDAX, SDAX und XTF, sowie Handel mit Optionen & Futures an.
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP)	Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, Deutschland	Die DG Hyp ist als Immobilienbank auf gewerbliches Immobilienkreditgeschäft spezialisiert. Der regionale Fokus liegt auf Objektfinanzierungen im deutschen Markt.
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	Osterstraße 31, 30159 Hannover, Deutschland	Der Fokus der Deutschen Hypothekenbank liegt auf Finanzierungen im Direktgeschäft mit professionellen Immobilieninvestoren. Innerhalb des NORD/LB Konzerns ist die Deutsche Hypo Kompetenzzentrum für die Emission von Hypothekendarlehen.
DKB Deutsche Kreditbank AG	Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist ein Finanzinstitut, dessen Fokus auf dem Kreditgeschäft liegt. Zudem tritt das Institut als Direktbank im Privatkundengeschäft auf.
Donner & Reuschel Aktiengesellschaft	Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland	Die Donner & Reuschel Aktiengesellschaft ist ein deutsches Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Hamburg. Das Bankhaus gehört zur Signal Iduna Gruppe. Die Hauptgeschäftsfelder der Bank sind Private Banking mit vermögenden Privatpersonen, das Angebot von Bankprodukten über das Internet und Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.donner-reuschel.de/
DVB Bank SE	DVB Bank SE Platz der Republik 6 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Die DVB Bank SE ist einer der führenden Spezialisten im internationalen Transport Finance-Geschäft. Sie bietet ihren Kunden integrierte Finanz- und Beratungsdienstleistungen in den Segmenten Shipping Finance, Aviation Finance, Offshore Finance und Land Transport Finance an. Mit rund 610 Mitarbeitern weltweit ist die DVB an wesentlichen internationalen Finanz- und Verkehrszentren in Europa (Amsterdam, Athen, Hamburg, London, Oslo und Zürich), Amerika (New York und Curaçao) und Asien (Singapur und Tokio) vertreten.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Deutschland	Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, ist Spitzeninstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und gehört mehrheitlich denen, die direkt mit ihr zusammenarbeiten – den rund 900 Volksbanken Raiffeisenbanken in Deutschland, die ihr angeschlossen sind. Die DZ BANK ist eine Zentralbank der Volksbanken Raiffeisenbanken. Das Leistungsspektrum der DZ BANK reicht von klassischen und innovativen Produkten über Strukturierung und Emissionen bis hin zu Handel und Vertrieb im Aktien- und Rentenmarkt. Zusätzlich betreut die DZ BANK als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen.
Erste Abwicklungsanstalt (EAA)	Friedrichstraße 65, 40217 Düsseldorf, Deutschland	Die EAA ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Die EAA wurde am 11. Dezember 2009 errichtet. Ihre Aufgabe ist es, von der WestLB AG – die seit 1. Juli 2012 als Portigon AG firmiert – übernommene Vermögensgegenstände oder Risikopositionen wertschonend abzuwickeln.
Erste Europäische Pfandbriefe und Kommunalkreditbank AG	25, rue Edward Steichen, Luxemburg, L-2540, Luxemburg	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Staatskredit- und Immobilienkreditgeschäft tätig. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst die Emission von Pfandbriefen und Anleihen, die entweder durch Kommunalkredite oder Hypotheken besichert werden. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei gewährt Staaten, Ländern, Kommunen, Körperschaften, Anstalten und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts innerhalb der EU oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Darlehen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.eepk.lu
Erste Group Bank AG	Graben 21, 1010 Wien, Österreich	Die Erste Group Bank AG ist mit 16,4 Millionen Kunden eine der größten Bankengruppen in Zentral- und Osteuropa. Sie gehört zur Sparkassengruppe Österreich und ist im Österreichischen Sparkassenverband vertreten.
Eurex Frankfurt AG	Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Deutschland	Betrieben von der deutschen Börse bietet die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei einen breiten Zugang zu internationalen Benchmark Produkten und betreiben die liquidesten Rentenmärkte der Welt. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eurexchange.com/
EUREX Bonds GmbH	Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Deutschland	Betrieben von der deutschen Börse bietet die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei eine außerbörsliche Handelsplattformen, die Marktteilnehmern den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren und unverzinslichen Schatzanweisungen zwischen Banken ermöglicht. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eurexgroup.com/group-de/ueber-eurex-group/eurex-entitaeten/eurex-bonds

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
EUREX Repo GmbH	Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Deutschland	Eurex Repo ist ein führender europäischer Marktplatz für besicherte internationale Finanzierungsgeschäfte und betreibt die folgenden Märkte: GC Pooling, Repo, SecLend and Triparty Repo. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eurexgroup.com/group-de/ueber-eurex-group/eurex-entitaeten/eurex-repo
Eurex Clearing AG	Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Deutschland	Eurex Clearing ist eines der weltweit führenden Clearinghäuser. s bietet vollautomatisierte Nachhandels-Dienstleistungen mit Straight-through Processing für Derivate-, Aktien-, Repo- und Fixed Income-Geschäfte an, inklusive der Clearingdienste für bilateral vereinbarte außerbörsliche Transaktionen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eurexgroup.com/group-de/ueber-eurex-group/eurex-entitaeten/eurex-clearing
Europäische Investitionsbank	98-100 Blvd Konrad Adenauer, Luxemburg, 2950, Luxemburg	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist als Finanzierungsinstitut in den Bereichen Projektdarlehen, Anleihen, Risikokapital, Transportinfrastruktur, Projektfinanzierungen, Garantien, Mikrofinanzierungen, Kapitalbeteiligungen und städtebauliche Entwicklung tätig. Die Europäische Investitionsbank betreut Kunden in ganz Europa. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.eib.org
F. VAN LANSCHOT BANKIERS NV	Hooge Steenweg 29 Hertogenbosch, 5211 Niederlande	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt Bank- und Finanzdienstleistungen zur Verfügung und bietet eine Palette von Bank- und Vermögensverwaltungsdiensten für vermögende Privatpersonen in den Niederlanden und Belgien an, sowie für Unternehmer und deren Firmen in den Niederlanden. F. Van Lanschot Bankiers konzentriert sich außerdem durch das Angebot umfassender Treuhand-/Kapitalanlagendienste auf Vermögensverwaltungsmandate. Finanzinstrumente der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei sind im geregelten Markt der Amsterdamer Börse notiert. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.vanlanschot.nl/home
FCE Bank plc	Eagle Way, Brentwood, Essex, CM13 3AR, Vereinigtes Königreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt Finanzprodukte und -dienstleistungen zur Verfügung, um den Verkauf von Ford Fahrzeugen in Europa über die entsprechenden Händlernetze zu fördern. In Ländern, in denen Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei und seine Tochtergesellschaften tätig sind, wird eine Vielzahl von Finanzierungsplänen für den Privat- und Firmenkunden und den Leasing-Sektor angeboten. Privatkundenfinanzierungen werden überwiegend auf Basis von Eigentumsvorbehalten durchgeführt, einschließlich Vorbehaltskäufen, Teilzahlungskäufen sowie Ratenkrediten und persönlichen Darlehen. Betriebs- und Kapital-Leasing-Transaktionen werden Privat- und Firmenkunden sowie sonstigen institutionellen Kunden angeboten und umfassen Einzelfahrzeuge sowie große und kleine Fuhrparks. Darüber hinaus bestehen seitens der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei verschiedene alternative Geschäftsvereinbarungen für einige Produkte und Märkte, die seinen Finanzierungsbedarf reduzieren und es ihm ermöglichen, Ford zu

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		unterstützen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt Händlern Darlehen für eine Vielzahl von Händlerbestandsfinanzierungen, den Erwerb von Immobilien und Betriebskapital zur Verfügung. Finanzinstrumente der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei sind im geregelten Markt der Luxemburger Börse notiert. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.fcebank.com
Frankfurter Sparkasse	Neue Mainzer Str. 47-53, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Als Universalbank stellt die Sparkasse Frankfurt sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden sämtliche Finanzdienstleistungsprodukte zur Verfügung. Die Frankfurter Sparkasse ist Teil des Konzerns der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen.
General Electric Cap Corp	901 Main Avenue Norwalk, CT 068511168 Vereinigte Staaten von Amerika	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt Dienstleistungen in den Bereichen Finanzierung, Hypotheken und Versicherungen zur Verfügung. Er bietet gewerbliche Darlehen und Leasing, Verbraucherfinanzierungen, Anlagen in alternative Energien, Flugzeug-Leasing und -Finanzierungen sowie Dienste im Bereich der Immobilienanlagen an. General Electric Capital betreut Kunden auf der ganzen Welt. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gecapital.com
GOLDMAN SACHS GROUP INC	200 West Street New York, NY 10282 Vereinigte Staaten von Amerika	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei, eine Bank-Holdinggesellschaft, ist ein globales Investment Banking- und Wertpapierhaus, das auf die Bereiche Investment Banking, Handel und Principal Investments, Vermögensverwaltung und Wertpapierdienstleistungen spezialisiert ist. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stellt seine Dienstleistungen Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen und wohlhabenden Privatpersonen zur Verfügung. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.gs.com
Hamburger Sparkasse AG	Ecke Adolphsplatz / Gr. Burstah, 20457 Hamburg, Deutschland	Die Hamburger Sparkasse bietet ein breit gefächertes Angebot von Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg.
Hannover Rück SE	Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover, Deutschland	Die Hannover Rück SE ist ein Rückversicherer. Das Unternehmen bietet Rückversicherungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen an. Zudem rückversichert sie spezielle Risikoprofile.
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG	Kaiserstraße 24 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Bank mit Standorten in Frankfurt am Main, München, Hamburg, Düsseldorf und Köln konzentriert sich auf die Beratung und die Vermögensverwaltung privater und unternehmerischer Kunden sowie institutioneller Investoren und die Zusammenarbeit mit unabhängigen Vermögensverwaltern. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.hauck-aufhaeuser.de/

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
Helaba Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale	Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Helaba ist auf drei Geschäftsfeldern aktiv: Großkundengeschäft, Verbundgeschäft und Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft. Als Verbundbank unterstützt sie die Sparkassen mit Produkten und Dienstleistungen.
HSBC Bank Plc	8 Canada Square London E14 5HQ, England	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist ein Bank- und Finanzdienstleistungskonzern. Sein Angebot umfasst ein breites Spektrum an Bankprodukten und Finanzdienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Privat- und Geschäftsbankenbereich, für Firmen und institutionelle Kunden sowie Internet Banking-Dienstleistungen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.hsbc.co.uk
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Königsallee 21, 40212 Düsseldorf, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Geschäftsbank mit Sitz in Düsseldorf, die Teil der HSCB Holding ist.
HSBC Holdings Plc	8 Canada Square London E14 5HQ, England	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist die Holding-Gesellschaft des HSBC-Konzerns. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet ein breites Spektrum an internationalen Bank- und Finanzdienstleistungen im Privat- und Firmenkundengeschäft. Zu seinem Angebot gehören Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Treuhand, Wertpapiere, Verwahrung, Kapitalmärkte, Treasury, Private und Investment Banking sowie Versicherungen. Der HSBC-Konzern ist weltweit tätig. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.hsbc.com
HSH Nordbank AG	Martensdamm 6, 24103 Kiel, Deutschland	Die HSH Nordbank AG ist am 2. Juni 2003 aus der Fusion der Hamburgischen Landesbank mit der Landesbank Schleswig-Holstein hervorgegangen. Die HSH Nordbank fokussiert auf das Geschäft mit Firmenkunden, Immobilienkunden sowie auf die Kunden des Wealth Managements und auf die Sparkassen. International stehen Unternehmerkunden der Bereiche Shipping sowie Energy & Infrastructure im Fokus.
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Österreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Regionalbank für Privatkunden und Firmenkunden in Niederösterreich.
Hypo Pfandbrief Bank International S.A.	4, rue Alphonse Wecker Luxemburg, L-2099, Luxemburg	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Hypothekendarlehensbereich tätig. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei finanziert staatliche und staatsnahe Darlehensnehmer. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei betreut Kunden in Luxemburg. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.hyporealestate.com
Hypovereinsbank AG	Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, Deutschland	Die HVB ist in Deutschland aktiv, wobei sie sich auf das Privat- und Firmenkundengeschäft sowie auf kundenbezogene Kapitalmarktaktivitäten und das Private Banking (auch unter Wealth Management bekannt) konzentriert. Sie ist eine gemischte Hypothekenbank, so dass sie unter Geltung des Hypothekendarlehensgesetzes als Universalbank das gesamte Bankgeschäft betreibt und als Hypothekenbank auch berechtigt ist, Pfandbriefe zu emittieren. Als Universalbank bietet die

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		HypoVereinsbank allen Kundengruppen – Privat- und Private Banking Kunden, Geschäfts-, Firmen- und Immobilienkunden sowie sehr vermögenden Kunden und Institutionellen – eine breite Palette von Produkten und Finanzdienstleistungen an.
IKB Deutsche Industriebank AG	Wilhelm-Bötzkens-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist ein Kreditinstitut, das auf mittelständische Unternehmen in Deutschland ausgerichtet ist.
ING Groep NV	Amstelveenseweg 500 (ING House), 1081 KL Amsterdam, Niederlande	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Unternehmen und andere institutionelle Kunden an. Das Produkt- und Leistungsangebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst das Privatkunden- und Direktbankgeschäft, Geschäftsbankdienstleistungen, Investment Banking, Vermögens- und Portfolioverwaltung, Versicherungsdienstleistungen sowie Private Banking- und Treasury-Dienstleistungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist mit seinem Dienstleistungsangebot überall in den Niederlanden vertreten. Nähere Informationen zu dieser Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ing.com
Instituto de Credito Oficial	Instituto de Credito Oficial - Paseo del Prado, 428014 Madrid, Spanien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Finanzierungen für kleine, mittlere und große Unternehmen, Unternehmensgründungen, technologische Innovationen und die Bereiche erneuerbare Energieressourcen, Wohnungsbau, Filmvorführung und -produktion, Entwicklungshilfe und sehr kleine Unternehmen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ico.es/
International Bank for Reconstruction and Development	1818 H Street Northwest Washington, DC 20433 Vereinigte Staaten von Amerika	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei reicht Darlehen an Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und einkommensschwache Länder aus. Er bietet Armutsbewertung, soziale und strukturelle Studien, Prüfungen öffentlicher Ausgaben, Branchenberichte, volkswirtschaftliche Studien sowie Knowledge Sharing an. Nähere Informationen zur Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.worldbank.org
INTERACTIVE BROKERS (U.K.) LIMITED	Level 20 Heron Tower, 110 Bishopsgate, London EC2N 4AY, England	Interactive Brokers ist ein angelsächsischer Broker. Der Broker ermöglicht den Handel mit Aktien, Anleihen, Optionen, Futures, Währungen, Metallen und weiteren Märkten sowohl mit Cash- als auch mit Marginkonten. Weitere Informationen finden sich auf dessen Internetseite https://www.interactivebrokers.com/de/home.php
Interactive Brokers Group, Inc.	One Pickwick Plaza, Greenwich, CT 06830 Vereinigte Staaten von Amerika	Interactive Brokers ist ein angelsächsischer Broker. Der Broker ermöglicht den Handel mit Aktien, Anleihen, Optionen, Futures, Währungen, Metallen und weiteren Märkten sowohl mit Cash- als auch mit Marginkonten. Weitere Informationen finden sich auf dessen Internetseite https://www.interactivebrokers.com/de/home.php
Intesa Sanpaolo	Piazza San Carlo, 156 10121 Turin, Italien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Bank- und Finanzdienstleistungen an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Verbraucherkredite, Vermögensverwaltung, Online Banking, Merchant Banking, Wertpapierhandel, Factoring, Leasing-Finanzierungen und die Verwaltung von Publikumsfonds. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei unterhält Zweigstellen in ganz Italien sowie Niederlassungen in anderen Ländern Europas, in Asien und den Vereinigten Staaten. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.intesasanpaolo.com
Japan Financial Solutions Co. Ltd.	Kanematsu Building 9F, 2-14-1 kyoubashi, Chuo-ku Tokyo 104-0031, Japan	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Ankauf, Bewertung und Servicing von Krediten kleiner und mittelständischer Unternehmen tätig. Weitere Informationen finden sich auf dessen Internetseite http://www.jpfnfs.com/
J.P. Morgan Structured Products B.V.	Herikerbergweg 238 Luna ArenA Amsterdam, 1101 CM, Niederlande	Die Aktivitäten von J.P. Morgan Structured Products B.V. umfassen hauptsächlich die Ausgabe verbriefteter Derivative wie Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate, einschließlich aktienbezogener Anleihen, Reverse Convertible und Market Participation Anleihen, sowie die anschließende Absicherung dieser Risikopositionen.
J.P. Morgan Securities plc	25 Bank Street, Canary Wharf, London, Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan Securities plc ist in Aktivitäten im internationalen Investmentbanking, einschließlich Aktivitäten in Märkten, Dienstleistungen für Investoren und im Bankgeschäft aktiv. In diesen Geschäftsfeldern beinhalten die Aktivitäten der J.P. Morgan Securities plc Emissionsgeschäft für Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien und andere Wertpapiere, das Arrangieren von Privatplatzierungen und Wandelanleihen, den Handel mit Anleihen, Beteiligungspapieren, Rohstoffen, Swaps und anderen Derivaten, die Durchführung von Maklergeschäften und Clearing-Diensten für börsengehandelte Future- und Optionsverträge sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen und die Durchführung von Investmentbankingberatung. J.P. Morgan Securities plc besitzt eine Banklizenz.
KAS BANK N.V. – German Branch	Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist in den Niederlanden Marktführer bei Wertpapier- und Mehrwertdienstleistungen für institutionelle Kunden aus dem Altersvorsorge-segment. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.kasbank.de/
KBC Bank NV	KBC GROEP NV Havenlaan 2 Brüssel, 1080 Belgien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet das gesamte Leistungsspektrum einer Geschäftsbank an. Dies umfasst das Einlagen-, Spar-, Kredit- und Investmentgeschäft sowie sonstige Finanzdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in Belgien. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.kbc.com
KBC Groep NV	2 Havenlaan Brüssel, 1080 Belgien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Bank- und Versicherungsdienstleistungen an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Hypotheken- und Verbraucherkredite, Projektfinanzierung, Leasing-Finanzierung, Factoring, Lebens-, Kranken-, gewerbliche, Kfz-, Haftpflicht- und Arbeitsunfall- sowie berufliche (Vorsorge-)Versicherungen und die Verwaltung von Investmentfonds.

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.kbc.be
KBC Internationale Financieringsmaatschappij N.V.	Watermanweg 92 Rotterdam, 3067 GG Niederlande	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei wurde 1982 gegründet und hat seinen Sitz in Rotterdam, Niederlande. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Tochtergesellschaft der KBC Bank NV. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.kbc.com
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland	Für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen übernimmt die LBBW die Zentralbankfunktion. Innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart erfüllt die BW-Bank für die LBBW die Aufgaben einer Stadtparkasse.
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)	Schloßpl. 10, 76113 Karlsruhe, Deutschland	Die L-Bank unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Förderprogrammen. Sie ist das Landesförderinstitut des Landes Baden-Württemberg.
Lang & Schwarz AG	Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Deutschland	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit zwei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren.
Leonteq Securities AG	Brandschenkestr. 90 8002 Zürich Schweiz	Leonteq ist ein unabhängiger Technologie- und Dienstleistungsanbieter für Anlagelösungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist in drei Geschäftsbereichen tätig; Structured Solutions, Pensions Solution und Plattform Development. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://de.leonteq.com/our-services/
Leonteq Securities AG Guernsey Branch	Leonteq Securities AG Guernsey Branch Block F - Level 1 Hirzel Court St Peter Port Guernsey GY1 2NH Channel Islands	Leonteq ist ein unabhängiger Technologie- und Dienstleistungsanbieter für Anlagelösungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist in drei Geschäftsbereichen tätig; Structured Solutions, Pensions Solution und Plattform Development. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://de.leonteq.com/our-services/
Lloyds Banking Group PLC	The Mound, Edinburgh EH1 1YZ, Schottland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bietet über Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen ein Spektrum an Bank- und Finanzdienstleistungen an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst das Privatkundengeschäft, Hypotheken, Altersvorsorge, Vermögensverwaltung, Versicherungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen für Geschäftskunden und Treasury-Dienstleistungen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.lloydsbankinggroup.com

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
LONDON STOCK EXCHANGE PLC	10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, England	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist die Hauptbörse des Vereinigten Königreichs. Er stellt Märkte zur Verfügung, die die Kapitalaufnahme und den Handel mit Unternehmenspapieren erleichtern, sowie den Zugriff auf eine Handelsplattform und weltweit Kurs- und Referenzinformationen in Echtzeit. Der Markt umfasst Anteilspapiere, Derivative und festverzinsliche Wertpapiere. Finanzinstrumente der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei sind im geregelten Markt der London Stock Exchange notiert. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http:// www.londonstockexchange.com
M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG	Colonnaden 5, 20354 Hamburg, Deutschland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine klassische Hypothekenbank mit Fokus auf die Finanzierung von Immobilien.
Marex Financial Limited	155 Bishopsgate, London, EC2M 3TQ, United Kingdom	Das Unternehmen bietet Brokerage-Dienstleistungen im Bereich Waren und Finanzinstrumente. Es bietet sprach-basierte und elektronische Ordersysteme zum Handel von landwirtschaftlichen Waren, Metallen und Energieprodukten, als auch FX-Produkte, Futures und Optionen.
Mediobanca SpA	Piazzetta Enrico Cuccia 1, Mailand, 20121 Italien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine italienische Investmentbank, die Kunden im In- und Ausland Beratungsdienste anbietet und verschiedene Finanzierungsformen zur Verfügung stellt, vom traditionellen Bankkredit bis hin zu komplexen Kapitalmarktprodukten. Das Bankgeschäft im Privatkundensektor umfasst Verbraucherkredite und Hypotheken, die neben der Hereinnahme von Einlagen und der Vermögensverwaltung angeboten werden.
Morgan Stanley	1585 Broadway, New York, NY 100368293, Vereinigte Staaten von Amerika	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine Bankholdinggesellschaft, die weltweit diversifizierte Finanzdienstleistungen anbietet. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei betreut im Rahmen seines globalen Wertpapiergeschäfts sowohl Privatanleger und institutionelle Anleger als auch Investment Banking-Kunden. Ferner ist Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei im Bereich globaler Vermögensverwaltung tätig. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.morganstanley.com
Morgan Stanley & Co. International PLC	25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA England, Vereinigtes Königreich	Morgan Stanley & Co. International PLC bietet Investmentbanking-Dienstleistung an. Die Firma bietet Beratungsdienstleistungen, sowie Wertpapierdienstleistungen in einem großen Spektrum an.
Münchener Hypothekenbank eG (MünchenerHyp)	Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, Deutschland	Kerngeschäftsfelder der MünchenerHyp sind die private und gewerbliche Immobilienfinanzierung. Die MünchenerHyp beteiligt sich überwiegend an erstrangigen Darlehenstranchen mit niedrigen Beleihungsausläufen. Die MünchenerHyp ist schwerpunktmäßig auf den deutschen Markt fokussiert.
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München (Munich Re)	Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland	Die Munich Re bietet Rückversicherungen, Versicherungen und Asset-Management-Dienstleistungen an und ist weltweit aufgestellt. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.munichre.com

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.munichre.com/de
NASDAQ OMX GROUP	One Liberty Plaza New York, NY 10006 Vereinigte Staaten von Amerika	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine globale Börsengruppe, die auf mehreren Kontinenten Handelsplattformen, Börsentechnologien, Wertpapiernotierungen und Dienstleistungen für börsennotierte Unternehmen anbietet. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst den Handel mit verschiedenen Arten von Vermögenswerten, Marktinformationsprodukte, Finanzindizes, Lösungen für die Vermögensbildung, Finanzdienstleistungen sowie Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Börsentechnologie. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.nasdaqomx.com
NIBC Bank N.V. (NIBC)	Carnegieplein 4, 2517 KJ Den Haag, Niederlande	Die NIBC ist eine auf mittelständische Unternehmen fokussierte niederländische Bank
NIBC Bank N.V., Zweigniederlassung Frankfurt (NIBC Direct)	Neue Mainzer Str. 52, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland	Die NIBC Direct bietet in Deutschland Anlageprodukte für Privatkunden.
Nomura Bank International plc	Nomura House, 1 StMartin's-le-Grand, London EC1A 4NP	Die Angebotsspanne der Nomura Bank International plc umfasst Bank- und Finanzdienstleistungen. Zu diesem Leistungsangebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei zählen neben klassischen Bankprodukten u. a. die Emission von durch Garantien besicherten Schuldverschreibungen und Zertifikaten, deren Wertentwicklung jeweils von Kreditereignissen und der Aktienmarktentwicklung abhängig ist (sog. Credit and Equity Linked Notes/Certificates), Unterbeteiligungen und strukturierte Kredite, einschließlich Überbrückungs- und Warehouse-Finanzierungen, sowie der Erwerb strukturierter Kredite und Kreditprodukte.
NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale	Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland	Die NORD LB ist eine Universalbank mit Fokus auf den Geschäftsbereichen Firmenkunden, Schifffahrtsgeschäft und -finanzierung, Privatkundengeschäft. Zudem ist sie die Sparkassenzentrale der Sparkassen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.
Nordea Bank AB	S53, SE-105 71, Stockholm, Schweden	Nordea Bank AB bietet als Finanzdienstleistungskonzern Bankdienstleistungen, Finanzlösungen und damit verbundene Beratungsdienste an. Der Konzern tätigt Einlagengeschäfte und bietet Kredite, Investment Banking-Dienstleistungen, Wertpapierhandel und Versicherungsprodukte für Privatkunden, Unternehmen, institutionelle Kunden und den öffentlichen Sektor an. Nordea ist in Skandinavien und dem Baltikum tätig. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.nordea.com
NRW.Bank	Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Deutschland	Die NRW.Bank ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf und Münster. Ihre Rechtsform ist die einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Alleiniger Träger der Bank ist das Land.
Opus – Chartered Issuances S.A.	6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg	Opus – Chartered Issuances S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und in Luxemburg ansässige Aktiengesellschaft (société anonyme). Die Haupttätigkeiten der Gesellschaft bestehen im Abschluss, in der Durchführung und der Unterstützung von

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Verbriefungstransaktionen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen in der jeweils geltenden Fassung.
Oberbank AG	Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, Österreich	Die Oberbank AG ist eine Regionalbank mit Sitz in Linz.
Primex Capital Co. Ltd	Kanematsu Building 9F, 2-14-1 kyoubashi, Chuo-ku Tokyo 104-0031, Japan	Primex Capital ist ein ein auf die Bereitstellung von Konsumentenkredite, deren Ankauf und Bewertung sowie der Servicierung von Krediten aus dem Retail-Bereich spezialisiertes Unternehmen und vorallem in Japan aktiv. Weitere Informationen finden sich auf dessen Internetseite http://www.primex-capital.co.jp/
Provident Financial PLC	No 1 Godwin Street West Yorkshire Bradford, BD1 2SU Vereinigtes Königreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei legt als Finanzdienstleistungskonzern seinen Fokus auf das Angebot von Privatkreditprodukten für Verbraucher auf dem nicht standardisierten Kreditmarkt des Vereinigten Königreichs. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: www.providentfinancial.com
Raiffeisen Bank International AG (RBI)	Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich	Die RBI ist in Österreich als eine führende Kommerz- und Investmentbank, in Zentral- und Osteuropa als Universalbank tätig. Die Tochterbanken in Mittel- und Osteuropa bieten ihren Kunden Dienstleistungen im Corporate-, Investment- und Retail-Banking an. Die überwiegende Mehrzahl der Kunden sind Privatkunden sowie Klein- und Mittelbetriebe.
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist die Investmentbank innerhalb des österreichischen Raiffeisenverbundes.
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Raiffeisenbank Oberösterreich)	Europaplatz 1a, A - 4020 Linz, Österreich	Die Raiffeisenbank Oberösterreich ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Linz.
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (Raiffeisenbank Steiermark)	Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz, Österreich	Die Raiffeisenbank Steiermark ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Graz.
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (Raiffeisenbank Tirol)	Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich	Die Raiffeisenbank Tirol ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Innsbruck.
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren-und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Raiffeisenbank Vorarlberg)	Rheinstraße 11, 6900 Bregenz, Österreich	Die Raiffeisenbank Vorarlberg ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut mit Unternehmenssitz in Bregenz.
RCI Banque SA	14, avenue du Pave-Neuf 93168 Noisy-le- Grand Cedex, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Bereich der Fahrzeugfinanzierung tätig und bietet Kredite, Versicherungen, Reparaturgarantien, Leasing-Finanzierungen, Refinanzierungen, Sparpläne, Kredite mit Rückkaufmöglichkeit sowie maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen an. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei bedient Privat-, Retail- und Geschäftskunden sowie Netzwerke weltweit. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.rcibanque.com/english/groupe.php
Repsol International Finance BV	Koningskade, 30 Den Haag, 2596 AA Niederlande	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Repsol S.A. und eine Zweckgesellschaft im Finanzierungsbereich zur Emission von Commercial Papers. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.repsol.com
Royal Bank of Scotland PLC	36 St Andrew Square, Edinburgh EH12 IHQ, Schottland	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist über Tochtergesellschaften im Einlagengeschäft tätig und erbringt Geschäftsbankdienstleistungen. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Geschäftskredite (business term loans), Hypotheken für gewerbliche Immobilien, Kredite für Geschäftsräume von Selbstständigen (professional practice loans), Kredite im Rahmen von Vermögens- und Rechnungsfinanzierungen, Hypotheken für Wohnimmobilien, Verbraucherkredite, Kreditkarten, Finanzplanungsdienstleistungen, Lebens- und Privatversicherungen sowie Verdienstausschlussversicherungen (income protection insurance). Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.rbs.co.uk/personal.ashx
SaarLB Landesbank Saar (SaarLB)	Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Deutschland	Die SaarLB ist die Landesbank des Saarlandes.
Schnigge Wertpapierhandelsbank SE	Berliner Allee 10 40212 Düsseldorf, Deutschland	Hauptgeschäftstätigkeit der Absicherungsgegenpartei ist die Vermittlung und der Handel von Wertpapieren an deutschen und internationalen Börsen, im außerbörslichen Handel und von damit zusammenhängenden Geschäften wie Emissions-/Platzierungsgeschäft und Vermögensverwaltung. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: https://www.schnigge.de
SEB AB	Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland	Die SEB AB ist eine Universalbank, die in Schweden beheimatet ist. Sie bietet Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft sowie Investment Banking an.
Societe Generale	29, Boulevard Haussmann 75009 Paris, Frankreich	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbanken-, Privatkunden-, Investment Banking- und Private Banking-Dienste an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Verbraucherkredite, Leasing-Finanzierungen für Fahrzeuge und IT-Ausrüstung, Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen, Verwahrdienstleistungen, Handels- und Projektfinanzierungen, Devisenhandel, Treasury-Dienstleistungen sowie Broker-Dienstleistungen für Finanz- und Warenterminkontrakte. Finanzinstrumente der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei sind am geregelten Markt der Frankfurter und der Luxemburger Wertpapierbörse sowie der Euronext Paris notiert. Nähere Informationen zu der

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ir.socgen.com
Sparkasse KölnBonn	Hahnenstraße 57, 50667 Köln, Deutschland	Die Sparkasse KölnBonn ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse mit Sitz in Köln. Sie ist die größte kommunale Sparkasse in Deutschland.
Sumitomo Mitsui Banking Corporation	1-2, Marunouchi 1-chome, Chiyoda-ku, Tokyo, Japan	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist eine japanische Bank, die international tätig ist.
Swedbank AB	Regeringsgatan 13, SE-106 11, Stockholm, Schweden	Zu den Aktivitäten der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei gehören das Privatkundengeschäft, die Vermögensverwaltung sowie Finanz- und andere Dienstleistungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Hypotheken- und andere Darlehen, Kredit- und Geldkarten, Leasing-Finanzierungen, Ratenkredite für Geräte und Wohnmobile, Wertpapierhandel, Export- und Importdienstleistungen, Versicherungen und Maklerdienste im Immobilienbereich an. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.swedbank.com
UBS AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und Aschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz	UBS Group AG bietet Finanzdienste für private, gewerbliche und institutionelle Kunden an. Sie bietet Investment, Retail, Corporate und Institutional Banking sowie ganzheitliche Vermögensverwaltungsplanung und -dienste an. Sie bietet auch Wertpapierdienste wie Fondsverwaltung und Fondsmanagement für Dritte an. Die UBS AG besitzt eine Banklizenz.
Unicredit SpA	Via Alessandro Specchi 16 - 00186 Rom, Italien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und bietet Geschäftsbankdienstleistungen an. Das Angebot der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei umfasst Verbraucher- und Hypothekenkredite, Lebensversicherungen, Unternehmenskredite, Investment Banking, Vermögensverwaltung und sonstige Dienstleistungen. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist weltweit tätig. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.unicreditgroup.eu .
Unione di Banche Italiane S.c.p.a	Piazzo Vittorio Veneto 8 - 24122 Bergamo, Italien	Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei ist im Einlagengeschäft tätig und stellt Geschäftskredite, Verwaltungsdienstleistungen für Pensions- und Investmentfonds, Hypothekenkredite, Versicherungen und Online-Brokerdienstleistungen zur Verfügung. Die Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei unterhält Zweigstellen in ganz Italien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz und übernimmt für diese Banken als zentrale Stelle Governance-, Kontroll- und Organisationsfunktionen. Nähere Informationen zu der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei stehen auf dessen Internetseite zur Verfügung: http://www.ubibanca.it .
Vontobel Financial Products GmbH	Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland	Haupttätigkeiten der Vontobel Financial Products GmbH ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften.
Vontobel Holding AG	Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz	Vontobel Holding AG ist eine weltweit aktive Vermögensverwaltung & Assetmanager. Die Vermögensverwaltung bietet professionelle, zukunftsgerichtete Beratung für Privatkunden, während die

Firma der Absicherungsgegenpartei bzw. der Wertpapiervereinbarungsgegenpartei	Sitz	Allgemeine Beschreibung der Absicherungsgegenpartei und Wertpapiervereinbarungsgegenpartei
		Assetmanagementeinheit aktiv das Vermögen von institutionellen Kunden & Fonds managt. Vontobels Finanzproduktgeschäft liefert kundenspezif. Investmentlösungen an Intermediäre und andere Kunden. Die Vontobel Holding AG besitzt eine Banklizenz.
WGZ Bank	Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Deutschland	Die WGZ BANK ist die Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken im Rheinland und in Westfalen sowie Geschäfts- und Handelsbank.
WL Bank AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (WL Bank)	Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland	Die WL Bank ist die Pfandbriefbank der genossenschaftlichen Finanz-Gruppe. Sie fungiert innerhalb der WGZ-Bank-Gruppe als Kompetenzzentrum für die Immobilienfinanzierung und für öffentliche Kunden.

ANHANG 3

FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Opus (Public) Chartered Issuance S.A.,

handelnd für ihr Compartment [●]

Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für strukturierte Inhaberschuldverschreibungen vom 8. Juli 2019 [(ergänzt durch [den][die] [Nachtrag][Nachträge] vom [●])] (der "**Basisprospekt**")

zur [Begebung][Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

[Name einfügen]

ISIN: [●]

[(die mit den [●] Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt für strukturierte Inhaberschuldverschreibungen vom 20. Dezember 2018 (die "**Wertpapiere der Grundemission**") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "**Aufstockung**"))]

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [Name der Wertpapiere einfügen] dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt angeboten werden (einschließlich Aufstockungen dieser Wertpapiere), einfügen:]

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Definitionen), einen Abschnitt B (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt C (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die über den letzten Tag der Gültigkeit dieses Basisprospekts öffentlich angeboten werden sollen, einfügen:]

Der Basisprospekt ist bis zum 8. Juli 2020 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgeführt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Angebotsfortführung der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen und alle Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt sind als Bezugnahmen auf den jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu verstehen. Jeder Nachfolgende Basisprospekt wird spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des jeweils aktuell gültigen Basisprospekts auf der Internetseite www.chartered-opus.com veröffentlicht.]

[Für den Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 erstmalig angeboten wurden, einfügen:]

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Definitionen), einen Abschnitt B (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt C (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen (welche zusammen mit dem Basisprospekt vom 8. Juli 2019 zu lesen sind) vervollständigt. Der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen ist den Wertpapierbedingungen 2018 zu entnehmen. Die Wertpapierbedingungen 2018 sind in dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 enthalten und per Verweis in den Basisprospekt einbezogen.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen.

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.]

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.chartered-opus.com oder einer diese ersetzende Internetseite sowie auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) oder einer diese ersetzende Internetseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die Bedingungen dar (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt angeboten werden (einschließlich Aufstockungen dieser Wertpapiere), einfügen:

[Im Fall von Produkt 1: Nullkupon die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 1 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 2: Fester Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 2 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 3: Variabler Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 3 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 4 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 5 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren einzufügen:

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von [●] ([●]. Aufstockung.)]

Für den Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 erstmalig angeboten wurden, einfügen:

[Im Fall von Produkt 1: Nullkupon die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 1 der Wertpapierbedingungen 2018 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 2: Fester Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 2 der Wertpapierbedingungen 2018 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 3: Variabler Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 3 der Wertpapierbedingungen 2018 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 4: Fester zu variabler Zinssatz die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 4 der Wertpapierbedingungen 2018 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 5: Wertpapiere, bei denen Zahlungen vom Referenzwert abhängen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-9 des Produkts 5 der Wertpapierbedingungen 2018 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von [●] ([●]. Aufstockung.)]

Annex

[Einfügen, sofern es sich um zwischen 6 und 15 Referenzwertschuldner handelt:

Informationen zum Referenzwertschuldner Nr. [1][•]¹³

Referenzwertschuldner	[Name des Emittenten des jeweiligen Referenzwerts aus "Anhang 1 – Referenzwertschuldneranhang" einfügen]
Allgemeine Beschreibung des Referenzwertschuldners	[Beschreibung des Referenzwertschuldners (aus "Anhang 1 – Referenzwertschuldneranhang") einfügen]

]

[Einfügen, sofern es sich bei den Referenzwerten um Verpflichtungen von maximal 5 Referenzwertschuldnern handelt, bei denen es sich um juristische Personen handelt, oder mehr als 20 % der Referenzwerte einem einzigen Referenzwertschuldner zuzurechnen sind oder nach Kenntnis der Emittentin und/oder soweit für sie aus den von dem/den Referenzwertschuldner(n) veröffentlichten Informationen ersichtlich ist, ein wesentlicher Teil der Referenzwerte einem einzelnen Referenzwertschuldner zuzurechnen ist **und** es sich um Referenzwertschuldner oder Garantiegeber mit Wertpapieren am geregelten Markt handelt:

INFORMATIONEN ZUM REFERENZWERTSCHULDNER [/GARANTIN] [NR.] [1][•]¹⁴

Referenzwertschuldner [/Garantin]	Referenzwertschuldner: [Name der Emittenten des jeweiligen Referenzwerts einfügen] [Garantin des Referenzwerts: [Name der Garantin des jeweiligen Referenzwerts einfügen]]
Sitz des Referenzwertschuldners [/der Garantin]	Referenzwertschuldner: [Adresse einfügen] [Garantin des Referenzwerts: [Adresse einfügen]]
Gründungsland des Referenzwertschuldners [/der Garantin]	Referenzwertschuldner: [Staat einfügen] [Garantin des Referenzwerts: [Staat einfügen]]
Art der Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners [/der Garantin]	Referenzwertschuldner: [Art der Geschäftstätigkeit einfügen] [Garantin des Referenzwerts: [Art der Geschäftstätigkeit einfügen]]
Börsennotierung	Referenzwertschuldner:

¹³ Die Angaben dieses Abschnitts sind für jeden Referenzwertschuldner und die entsprechenden Referenzwerte zu wiederholen.

¹⁴ Die Angaben dieses Abschnitts sind für jeden Referenzwertschuldner zu wiederholen.

	Wertpapiere des Referenzwertschuldners sind am geregelten Markt der [Börse einfügen] notiert. [Garantin des Referenzwerts: Wertpapiere der Garantin sind am geregelten Markt der [Börse einfügen] notiert.]
--	---

]

[Einfügen, sofern es sich bei den Referenzwerten um Verpflichtungen von maximal 5 Referenzwertschuldnern handelt, bei denen es sich um juristische Personen handelt, oder mehr als 20 % der Referenzwerte einem einzigen Referenzwertschuldner zuzurechnen sind oder nach Kenntnis der Emittentin und/oder soweit für sie aus den von dem/den Referenzwertschuldner(n) veröffentlichten Informationen ersichtlich ist, ein wesentlicher Teil der Referenzwerte einem einzelnen Referenzwertschuldner zuzurechnen ist und es sich beim Referenzwertschuldner um TradeCom FondsTrader handelt:

INFORMATIONEN ZUM REFERENZWERTSCHULDNER

Referenzwertschuldner	[TradeCom FondsTrader]
-----------------------	------------------------

]

INFORMATIONEN [ZUM][ZU DEN] REFERENZWERT[EN]¹⁵

Von dem oben beschriebenen Referenzwertschuldner [Nr.] [1][●] begebene[r] Referenzwert[e]:

Referenzwert	[Bezeichnung des Referenzwerts/ des Schuldscheindarlehens/ des Geldmarktkontos einfügen]
[Nr.]	[1][●]
Identifikation	[ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Kontonummer: [●]]
Fälligkeitstag des Referenzwerts	[●]
Rechtsnatur des Referenzwerts	[●]
Grad der Besicherung	[Entfällt.] [Der Grad der Besicherung beträgt [●].]
<u>[Beschreibung des Referenzwerts einfügen, sofern der Referenzwert ein an einem geregelten Markt notiertes Dividendenpapier ist:</u>	
Beschreibung des Referenzwerts	[Beschreibung des Referenzwerts und des Marktes, an dem dieser gehandelt wird einfügen, einschließlich des Datums der Schaffung dieses Marktes, der Art der Veröffentlichung von Preisinformationen, der Angaben

¹⁵ Die Angaben dieses Abschnitts und die Tabelle entsprechend sind für jeden vom oben beschriebenen Referenzwertschuldner begebenen Referenzwert zu wiederholen.

	zu täglichen Handelsvolumina, Informationen zur Bedeutung des Marktes im jeweiligen Land, des Namens der Marktaufsichtsbehörde und der Häufigkeit der Veröffentlichung von Preisen des Referenzwerts]]
<u>[Wesentliche Bedingungen des Referenzwerts einfügen, sofern der Referenzwert nicht an einem geregelten Markt notiert und es sich bei dem Referenzwert nicht um TradeCom handelt:</u>	
<u>WESENTLICHE BEDINGUNGEN DES REFERENZWERTS</u>	
<u>Verzinsung, Status, Währung, Rückzahlung, Erwerb und Optionen</u>	
Art der Verzinsung	[festverzinslich][variabel verzinslich] [Referenzsatz für die Verzinsung: [EURIBOR][LIBOR]] [Entfällt. Der Referenzwert wird nicht verzinst.]
Status	Der Referenzwert stellt [eine] [nachrangige][,] [und] [[un]besicherte][,] [und] [garantierte] Verbindlichkeit[en] dar. [Der Referenzwert ist eine Wandelanleihe.]
Referenzwährung	[Währung des Referenzwerts einfügen]
Rückzahlung aus steuerlichen Gründen	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Bei Eintritt bestimmter Steuerereignisse können nach Wahl des Referenzwertschuldners, alle Referenzwerte, nicht jedoch nur ein Teil davon [jeweils am][●] durch Mitteilung an die Inhaber der Referenzwerte unter Einhaltung einer Frist von [●] zu dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag i.H.v. [●] [(zzgl. der zu dem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt werden, wenn bestimmte Steuerereignisse eintreten.]
Rückzahlung nach Wahl des Referenzwertschuldners	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Die Referenzwerte können nach Wahl des Referenzwertschuldners vollständig oder teilweise [jeweils am][●] durch Mitteilung an die Inhaber der Referenzwerte unter Einhaltung einer Frist von [●] zu einem Wahlrückzahlungsbetrag i.H.v. [●] [(zzgl. der zu dem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen)] tilgen oder die Option der Emittentin hinsichtlich dieser Referenzwerte ausüben.]
Rückzahlung nach Wahl der Inhaber der Referenzwerte	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Der Referenzwertschuldner zahlt nach Wahl der Inhaber des Referenzwerts die betreffenden Referenzwerte [jeweils am][●] zu einem Wahlrückzahlungsbetrag i.H.v. [●] zurück.]

Rückzahlung in Raten	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Die Referenzwerte werden [an jedem][jeweils am][●] in Höhe der darin angegebenen Rate teilweise getilgt.]
<u>Kündigungsgründe</u>	
Verzug bei Kapital- oder Zinszahlungen	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn nach Ablauf der Nachfrist von [●] ein Verzug bei Kapital- oder Zinszahlungen in Bezug auf die Referenzwerte erfolgt.]
Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn der Referenzwertschuldner unter den Referenzwerten in Bezug auf die Referenzwerte nicht ordnungsgemäß seine sonstige(n) Verpflichtung(en) im Rahmen oder hinsichtlich der Referenzwerte erfüllt und dies während eines Zeitraums, der länger als die Nachfrist von [●] andauert.]
Insolvenzereignisse	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit der Liquidation oder Auflösung des Referenzwertschuldners in Bezug auf die Referenzwerte eintritt.]
Garantieereignisse	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Garantie unter den Referenzwerten für die Referenzwerte nicht vollumfänglich wirksam ist.]
<u>Sonstiges</u>	
[Gemeinsamer Vertreter]/[Gläubigerversammlung]	[Entfällt.] [Anwendbar.] [Die Bedingungen der Referenzwerte enthalten Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der Inhaber der Referenzwerte, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten in Bezug auf die Referenzwerte zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind durch festgelegte Mehrheiten gefasste Beschlüsse für alle Inhaber verbindlich, einschließlich solcher Inhaber, die auf der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren oder nicht abgestimmt haben oder die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.]]
[Gewichtung des Referenzwerts]	[Gewichtung des Referenzwerts angeben] <u>[Einfügen, sofern es sich bei einem Referenzwert um ein Geldmarktkonto handelt:</u> Die endgültige Gewichtung [einzelner Referenzwerte][Referenzwerte nennen] wird am Ausgabetag auf www.chartered-opus.com bekanntgegeben.]]

[Einfügen, sofern es sich bei dem Referenzwert um TradeCom handelt:]

Weitere Informationen

Nähere Informationen zu dem Referenzwert sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten, die in den Basisprospekt per Verweis aufgenommen wurden, enthalten.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	<p>[Entfällt. Zurzeit ist eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einem geregelten Markt nicht geplant.] [Die Wertpapiere sollen in den [●] an der <i>[Börse einfügen]</i> einbezogen werden. Die Einbeziehung ist für den [●] geplant. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils [●] Wertpapier[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der <i>[Börse einfügen]</i> einzuführen.]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: [●]]¹⁶</p>
Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt.]</p> <p>[●]</p>
Angaben über etwaige Bonitätsverbesserungen	<p>[Es liegen keine Informationen zur Bonitätsverbesserung der Emission von Wertpapieren vor.]</p> <p><u><i>[Für den Fall, dass eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]</i></u></p> <p>Der Berater kann gegen eine anfänglich festgelegte Gebühr etwaige laufende Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, übernehmen. Die feste Gebühr bedient die Emittentin aus den Vermögenswerten des Compartments.]</p>
Beratergebühr	<p>[Entfällt.]</p> <p><u><i>[Für den Fall, dass eine Beratergebühr anfällt und eine Absicherungsvereinbarung geschlossen wurde, einfügen:]</i></u></p> <p>Die Beratergebühr beträgt [EUR] [●] [%] [per annum] [des Ausgabepreises]. Der Berater kann im Gegenzug etwaige laufende zusätzliche Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, übernehmen.]</p>
Verwaltungskosten der Emittentin	<p>[Entfällt.]</p> <p>[Die Emittentin erhält aus den Compartmentvermögenswerten im Rahmen dieser Serie von Wertpapieren [einen einmaligen Betrag in Höhe von [●] [EUR][●]], sowie] [eine einmalige Gebühr in Höhe von [●] [%]] [und]/[oder] [eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von [●] % [p.a.] [, jeweils] bezogen auf [die Serienvermögenswerte] [den Ausstehenden Gesamtnennbetrag] für</p>

¹⁶ Nur einzufügen bei einem Nennwert von mehr als EUR 100.000 und sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

	die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Serie von Wertpapieren.]]
Ermächtigung	[Entfällt.] [Bei Neuemissionen Informationen zu den Beschlüssen, Ermächtigungen und Genehmigungen einfügen, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden bzw. werden.]
[Referenzwert gemäß Benchmark-Verordnung und Administrator]	Fällige Beträge unter den Wertpapieren werden unter Bezugnahme auf [EURIBOR][LIBOR] [spezifische(n) Referenzwert(e) im Sinne der Benchmark-Verordnung einfügen] berechnet, welche von [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen][EMMI a.i.s.b.l.][ICE Benchmark Administration (IBA)] bereitgestellt [wird][werden]. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [erscheint][erscheinen] [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen][EMMI a.i.s.b.l.][ICE Benchmark Administration (IBA)] [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die " Benchmark-Verordnung ") erstellt und geführt wird. <u>[Im Fall, dass der/die Administrator(en) nicht im ESMA-Register geführt wird/werden einfügen:</u> Soweit der Emittentin bekannt, [[unterliegt][unterliegen] [spezifische(n) Referenzwert(e) im Sinne der Benchmark-Verordnung einfügen] gemäß Artikel 2 der Benchmark Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung] [und] [finden die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung Anwendung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Billigung oder Gleichstellung) durch [Administrator(en) des/der Referenzwert(e) einfügen] derzeit nicht erforderlich ist.]
<u>Angebotskonditionen:</u>	
[Angebotsfrist] [Zeichnungsfrist]	Vom [●] bis zum [Ablauf des Basisprospekts][●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]].
Vertriebsstelle	[●]
[Zeichnungsverfahren]	<u>[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:</u> [●]] <u>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Antragssteller einfügen:</u> [●]]

Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	[Entfällt.] [Beschreibung einfügen, sofern Veröffentlichung vorgesehen.]		
Emissionswährung	[•]		
Ausgabebetrag	[•]		
[Valutatag	[•]] ¹⁷		
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] [(in Worten: [•])], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [bis zu] [•] [(in Worten [•])] je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]		
	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Emissionswährung einfügen]	Volumen
	[•]	[•]	[•]
	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren wird wie folgt ermittelt: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] [(in Worten [•])] je Wertpapier.]		
[Rendite	[Entfällt. Zum Zeitpunkt der Emission können keine Angaben über die zu erwartende Rendite der Wertpapiere gemacht werden.] [•]] ¹⁸		
[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[Entfällt.] [•]] ¹⁹		
[Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)	[Entfällt.] [Liste aller Plazeure:		

¹⁷ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

¹⁸ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag 100 % beträgt.

¹⁹ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

	[•]] ²⁰
[Management- und Übernahmeprovision	[Löschen, sofern nicht anwendbar] [•]]
[Verkaufsprovision	[Löschen, sofern nicht anwendbar] [•]]
[Prospektpflichtiges Angebot	[Entfällt.] [Die Wertpapiere können anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in [der Bundesrepublik Deutschland] [,][und] [der Republik Österreich] [und] [dem Großherzogtum Luxemburg] [innerhalb des Zeitraumes vom [Datum einfügen] bis [Datum einfügen]] angeboten werden.]
[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	[Die Zuteilung erfolgt [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die [Vertriebsstelle einfügen], über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [•], die für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]] [•]] ²¹

²⁰ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

²¹ Nur einzufügen sofern der Rückzahlungsbetrag nicht 100 % beträgt.

[Anhang – Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Einfügen der im Basisprospekt enthaltenen emissionsspezifische Zusammenfassung]